

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

An die
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

☎ (06151) 405-308/307
☒ (06151) 405-304

E-Mail: Synodalbuero@ekhn-kv.de
Christiane.Nothnagel@ekhn-kv.de

19. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 1. Tagung (konstituierende Tagung) der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am Donnerstag, dem 2. Juni 2016, **um 9.30 Uhr**, mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Heiliggeistkirche und endet am Samstag, dem 4. Juni 2016, voraussichtlich mit dem gemeinsamen Abendessen.

TAGUNGSORT:

60311 Frankfurt am Main

Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes
Kurt-Schumacher-Straße 23
Dominikanerkloster

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der konstituierenden Sitzung und Feststellung der/des Alterspräses (Art. 36 Abs. 2 KO)
2. Bericht der Kirchenleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Zwölften Kirchensynode
3. Gegebenenfalls Bestellung eines Wahlprüfungsausschusses (§ 5 Abs. 2 Satz 3 KSWO)
4. Gegebenenfalls Bericht des Wahlprüfungsausschusses und Entscheidung der Kirchensynode über die Gültigkeit der Wahlen
5. Prüfung und Feststellung der Legitimation der Synodalen (Art. 37 Abs. 1 KO)
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit (Art. 37 Abs. 2 KO)
7. Verpflichtung der Synodalen (Art. 35 KO)
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 3 KO)
(Drucksache **Nr.03/16**)
9. Wahl der Mitglieder des Benennungsausschusses
10. Wahl des Kirchensynodalvorstandes
 - 10.1 Wahl der/des Präses
 - 10.2 Wahl der/des stellvertretenden Präses
 - 10.3 Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes
11. Beschlussfassung über die zu bildenden Synodalausschüsse
12. Wahl der Mitglieder der nach der Kirchenordnung vorgeschriebenen Ausschüsse
 - 12.1 Theologischer Ausschuss
 - 12.2 Rechtsausschuss
 - 12.3 Finanzausschuss
13. Wahl der Mitglieder der nach Kirchengesetzen vorgeschriebenen Ausschüsse
 - 13.1 Bauausschuss
 - 13.2 Rechnungsprüfungsausschuss
14. Wahl der Mitglieder des nach der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verwaltungsausschusses
15. Wahl der Mitglieder der weiteren Ausschüsse gemäß des unter TOP 11 gefassten Beschlusses
16. Wahl von drei Mitgliedern der Kirchensynode in die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen
(Drucksache **Nr. 04/16**)
17. Wahl von sechs Mitgliedern der Kirchensynode in den Koordinierungsausschuss des Diakonischen Werks (§ 7 Abs. 3 des Vertrags zwischen der EKHN und der EKKW anl. der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks)
(Drucksache **Nr. 05/16**)
18. Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau
(Drucksache **Nr. 06/16**)
19. Berufung in den Vorstand der Hessischen Lutherstiftung
(Drucksache **Nr. 07/16**)
20. Vortrag von Prof. Dr. Scherle zum Thema Kirchenordnung und die Rolle der Synode
(Drucksache **Nr. 08/16**)
21. Bericht des Präses der Elften Kirchensynode
(Drucksache **Nr. 09/16**)
22. Berichte der Kirchenleitung
 - 22.1 Bericht der Kirchenleitung 2015-2016 (Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO)
(Drucksache **Nr. 10/16**)
 - 22.2 Das Geo-Informationssystem als Werkzeug zur Erkundung Kirchlicher Landschaften im regionalen Sozialraum (*Präsentation und Information*)
(Drucksache **Nr. 11/16**)

23. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD
(Drucksache **Nr. 14/16**)
24. Beschluss zur Anzahl der zu wählenden nicht ordinierten Gemeindemitglieder in die Kirchenleitung
(Drucksache **Nr. 15/16**)
25. Anträge von Dekanatssynoden
 - 25.1 Dekanat Bergstraße zu Dienstaufträgen im Prädikanten- und Lektorendienst
(Drucksache **Nr. 16/16**)
 - 25.2 Dekanat Bergstraße zur Finanzausstattung der Kirchengemeinden für Mehrkosten durch neue Vergütungsrichtlinien für den Küsterdienst und die Kirchenmusik
(Drucksache **Nr. 17/16**)
26. Fragestunde
(Drucksache **Nr. 18/16**)

Ergibt sich aus den Drucksachen **Nr. 12/16** (Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen) und **Nr. 13/16** (Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 6 Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode).

Ausschusswahlen

Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes Ausschüsse.

Sieben Ausschüsse sind aufgrund einer rechtlichen Vorgabe zu bilden: Vier Ausschüsse werden gemäß Art. 45 Abs. 1 der Kirchenordnung gebildet (vgl. TOP 9 und 12 der Tagesordnung), zwei Ausschüsse sind nach Kirchengesetzen vorgesehen (vgl. TOP 13 der Tagesordnung); der Verwaltungsausschuss soll gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode gebildet werden.

Darüber hinaus sieht die Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode unter § 31 Abs. 5 vor, dass die Kirchensynode die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse bestimmt. Der Kirchensynodalvorstand legt Ihnen in Abstimmung mit dem Ältestenrat der Elften Kirchensynode dazu einen Vorschlag vor, der dieser Einladung als Anlage beigefügt ist. Diese Anlage enthält auch eine Übersicht über die Ausschüsse der Elften Kirchensynode, mit jeweils einer Auswahl der behandelten Themen, Arbeitsgebiete und Aufgaben sowie die Anzahl der Sitzungen und Aufträge aus den Synodaltagungen.

Auf Ihren ersten Propsteigruppentreffen, zu denen die Pröpstinnen und Pröpste einladen, werden Sie gebeten miteinander zu beraten, welche Synodalen sich für einzelne Ausschüsse interessieren und wer weitere Interessensgebiete hat, die bei weiter zu wählenden Ausschüssen berücksichtigt werden können. Dazu liegt diesem Schreiben ein Formular bei, welches den Gesamtvorschlag (vgl. Anlage zu Drucksache 01/16) enthält. Wir bitten Sie, Ihr ausgefülltes Formular dann an die jeweiligen gewählten Sprecherinnen oder Sprecher Ihrer Propsteiebene zu geben, die diese dann zu der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode mitbringen und an den zu wählenden Benennungsausschuss weiterleiten.

Diese Verfahrensweise erleichtert dem zu wählenden Benennungsausschuss die Findung von Kandidatinnen und Kandidaten für die zu wählenden Ausschüsse.

Die Synodalen, die nicht an den synodalen Arbeitskreistreffen auf Propsteiebene teilnehmen können, senden ihr ausgefülltes Formular bitte an das Synodalbüro, das die Formulare an den zu wählenden Benennungsausschuss bei der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode weiterleitet.

Vorläufige Ältestenratssitzung

Bei der Vorbereitung der ersten Tagung der Zwölften Kirchensynode steht gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode gewählten Vorsitzenden von Ausschüssen der vorangegangenen Synoden sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Sind letztere noch nicht neu gewählt, treten an ihre Stelle die wieder in die Synode gewählten bisherigen Sprecherinnen und Sprecher. Hinzu tritt die/der Alterspräses (§ 2 der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode) der neu gewählten Kirchensynode.

Die 1. Sitzung des vorläufigen Ältestenrates ist vorgesehen für

**Mittwoch, den 01.06.2016, um 18.00 Uhr,
Spenerhaus, Raum 1,
Dominikanergasse 5, Frankfurt.**

Die betroffenen Synodalen bitten wir schon jetzt um Vormerkung dieses Termins. Eine gesonderte Einladung geht Ihnen noch zu.

Anmeldung und Hotelunterbringung (Anfahrt / Parkplätze):

Die Bewirtung wird vom Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a. M. übernommen. Wir haben für Sie im InterCityHotel in der Poststraße, am Hauptbahnhof, Zimmer reserviert. Für die Dauer Ihres Aufenthaltes erhalten Sie das FreeCityTicket, zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Frankfurt. Die Straßenbahnen 11 und 12 fahren sozusagen von Haustür zu Haustür (Hbf – Börneplatz). Öffentliche Parkplätze stehen am Hauptbahnhof in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt würden wir auch Taxikosten in Kauf nehmen, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.

Wir bitten die Synodalen, die während der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode in Frankfurt übernachten möchten, dies **bis 10. Mai 2016** auf dem beiliegenden Anmeldebogen **dem Synodalebüro, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt** (Fax 06151 / 405 304, oder per E-Mail synodalbuero@ekhn-kv.de), mitzuteilen.

Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Tagung dem Synodalebüro zu melden.

Verpflegung:

Das Essen, inkl. Frühstück, wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen. Wünsche hinsichtlich des Essens können auf dem Anmeldeformular mitgeteilt werden.

Vertretung / Beurlaubung:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalebüros.

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro erhältlich.

Tagungsbüro:

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer (069) 21 65 14 70 zu erreichen.

Am Abend des ersten Tagungstages, am Donnerstag, dem 2. Juni 2016, laden wir Sie herzlich ein zu einem **Orgelkonzert in der Heiliggeistkirche, um 19:30 Uhr** und anschließend zum traditionellen **Abend der Begegnung** im Kellergeschoss des Dominikanerklosters, ab **20:30 Uhr**.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen
(die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)

Übersicht über die Ausschüsse der Kirchensynode

Ausschüsse, gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Kirchenordnung und gemäß § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode:

- 1. Theologischer Ausschuss**
(12 Mitglieder, 1/3 nicht ordinierte u. 2/3 ordinierte)
- 2. Rechtsausschuss**
(12 Mitglieder, 2/3 nicht ordinierte u. 1/3 ordinierte)
- 3. Finanzausschuss**
(12 Mitglieder, 2/3 nicht ordinierte u. 1/3 ordinierte)
- 4. Benennungsausschuss**
(18 Mitglieder, je 3 aus jedem Propsteibereich, 2/3 nicht ordinierte u. 1/3 ordinierte)

Ausschüsse, die bedingt durch Kirchengesetze vorgeschrieben sind und gemäß § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode:

- 5. Bauausschuss**
(9 Mitglieder, unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereichs, 1 Vertreter/in des Finanzausschusses und 2 weitere Synodale)
- 6. Rechnungsprüfungsausschuss**
(12 Mitglieder, 2/3 nicht ordinierte u. 1/3 ordinierte)

Weiterer Ausschuss, gemäß § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode:

- 7. Verwaltungsausschuss**
(12 Mitglieder, 2/3 nicht ordinierte u. 1/3 ordinierte)

Vorschlag des Kirchensynodalvorstandes und des Ältestenrates der Elften Kirchensynode:

Weitere Ausschüsse, gemäß § 31 Absatz 5 der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode:

- 8. Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung**
(9 Mitglieder, 2/3 nicht ordinierte u. 1/3 ordinierte)
- 9. Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung**
(9 Mitglieder, 2/3 nicht ordinierte u. 1/3 ordinierte)
- 10. Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung**
(9 Mitglieder, 2/3 nicht ordinierte u. 1/3 ordinierte)
- 11. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**
(9 Mitglieder, 2/3 nicht ordinierte u. 1/3 ordinierte)

Ausschüsse der Elften Kirchensynode der EKHN

Kurzer Überblick und Information

Ausschuss Anzahl der Sitzungen (Vorbereitung eines Schwerpunktthemas)	Auswahl an - behandelten THEMEN - Arbeitsgebieten und Aufgaben –	Anzahl der Anträge/ Aufträge aus Synodal- tagungen
Theologischer Ausschuss 62 Sitzungen („Fairer Handel“ mit AGFB u. ADGV, 5. Tg und „Lebensordnung“, 8. Tg.)	<ul style="list-style-type: none"> • Seelsorge, insb. Notfallseelsorge, Altenheimseelsorge • Lebensordnung • Kirchengesetze, die Pfarrer/innen, theologische Themen oder Dekanate und Kirchengemeinden betreffen • Stellungnahme zu Luthers Judenschriften • Neuordnungen Dekanats- u. Propsteibereiche • Neuordnungen kirchenmusikalischer, gemeindepädagogischer, Prädikanten- und Lektorendienst • Theologische Leitlinien zu Strukturentscheidungen • Schriftverständnis • Zuweisungsverordnung – theologische Fragen 	43 <i>(davon 8 mit Federführung)</i>
Rechtsausschuss 69 Sitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchengesetze: formale Prüfung • KHO/ Einführung Doppik • Zuweisungsverordnung • Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode • Kooperationsvertrag • Fusion der Diakonischen Werke • Satzung Diakonie Hessen • Rechtsverordnungen • Neuordnungen Dekanats- u. Propsteibereiche • Neuordnungen kirchenmusikalischer, gemeindepädagogischer, Prädikanten- und Lektorendienst 	47 <i>(davon 16 mit Federführung)</i>
Finanzausschuss 70 Sitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Haushalt der EKHN • Landeskirchensteuerbeschluss • Zuweisungsverordnung • KHO/ Einführung Doppik • Finanzierungen • Rücklagen • Ökofonds • Kirchensteuerstatistiken • Kapitalanlagen • Finanz- oder personalrelevante Kirchengesetze • Neuordnungen Dekanate u. Propsteibereiche • Stellungnahmen und Zustimmungen zu finanzwirksamen Sachverhalten (einschl. Stellenplänen) 	47 <i>(davon 3 mit Federführung)</i>
Benennungsausschuss 29 Sitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Wahlvorschläge, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Kirchensynodalvorstand - Ausschussmitglieder - Kirchenpräsident u. stv. Kirchenpräsidentin - Pröpstinnen und Pröpste - Gemeindeglieder der Kirchenleitung - Mitglieder des KVVG und der Disziplinarkammer - Mitglieder der EKD-Synode - Mitglieder der Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen - Mitglieder des Koordinierungsausschusses für das Diakonische Werk - Mitglieder für den Aufsichtsrat der GfDE - Mitglieder des Verwaltungsrates der ZPV 	---
Bauausschuss 29 Sitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahmen zu Fragen des kirchlichen Bauwesens von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung • Mitwirkung bei der Verteilung der Bauzuweisungen • Mitwirkung an Genehmigungsverfahren • Stellungnahme zu den Baumaßnahmen der Gesamtkirche • Planungs- und Baufreigaben • Feststellung der Höhe der Zuweisungsmittel für die Finanzierungen der Neubauvorhaben • Photovoltaikanlagen, Reduzierung CO₂-Ausstoß • Instandhaltungs-, Renovierungs- und energetische Maßnahmen für Pfarrhäuser • Behindertengerechter Umbau von kirchlichen Gebäuden • Grundvermögensverordnung • Raumbedarf bei Dekanatsfusionen 	15 <i>(davon 1 mit Federführung)</i>

Rechnungsprüfungsausschuss 34 Sitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Erfüllung der Aufgaben der Kirchensynode auf dem Gebiet des Rechnungswesens • Unterstützung des Kirchensynodalvorstands in Rechnungsprüfungsfragen • Stellungnahme zur Prüfung der Jahresrechnung der Gesamtkirche • Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu Jahresrechnungen der Stiftungen, Tagungshäuser und ZPV 	8
Verwaltungsausschuss 81 Sitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturfragen • Kirchengesetze zu Verwaltungsangelegenheiten • Kindertagesstätten und Familienzentren • Finanzierungsprogramme, insb. Krippenanschubprogramm in der EKHN • Zuweisungsverordnung • Dekanatsstrukturreform (Mittlere Ebene) • Neuordnungen Propsteibereiche • Regionale Diakonische Werke • Pfarrstellen • Gemeindesekretärinnen • Datenschutz 	66 <i>(davon 18 mit Federführung)</i>
Weitere Ausschüsse, gemäß § 31 Absatz 5 der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung 38 Sitzungen („Schulen in kirchl. Trägerschaft“, 12. Tg)	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendarbeit • Kindertagesstätten • Schulen in kirchlicher Trägerschaft • Schulseelsorge • Akademie • Religionspädagogik • Gemeindepädagogischer Dienst • Kooperation EKHN-EKKW • GKA-Gesetz • Theologische Ausbildung 	27 <i>(davon 4 mit Federführung)</i>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung 45 Sitzungen („Fairer Handel“ mit AGFB u. ThA, 5. Tg und „Armut“, 10. Tg.)	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht / KDO • Kollektenpläne • Diakonie- und Sozialstationen • Regionale Diakonische Werke • Projekt „DRIN“ • Armutsbekämpfung/ -prävention • Familienzentren • Fusion der Diakonischen Werke 	17
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung 47 Sitzungen („Gemeindeentwicklung“, 9. Tg.)	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstandswahlen • Konfirmandenarbeit • Ehrenamtliche Verkündigung • Gemeindeaufbau/ -entwicklung • Professionelle Versorgung der Gemeinden • Mitgliederorientierung 	29
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung 43 Sitzungen („Fairer Handel“ mit ThA u. ADGV, 5. Tg)	<ul style="list-style-type: none"> • Flughafenausbau, Fluglärm, Nachtflugverbot • Unterstützung der Bürgerinitiative Mittelrheintal • Flüchtlinge • Klimaschutz • Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens • Fairer Handel • Krieg in Afghanistan • Waffenhandel 	24
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit 39 Sitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit der EKHN • Medien-Kommunikationskonzept • Impulspost-Aktionen • Gemeinde-Web-Baukasten • Social-Media-Kommunikation • FacettNett • Reformationsdekade 	6

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Drucksache Nr. 02/16

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn-kv.de
Christiane.Nothenagel@ekhn-kv.de

An die
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Darmstadt, 18. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 01/16**) der
1. Tagung der Zwölften Kirchensynode bekannt:

- 25. Anträge von Dekanatssynoden
 - 25.3 Dekanat Runkel zur Weiterentwicklung des Mobilitätskonzeptes
(Drucksache **Nr. 19/16**)

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen

ENTWURF

**Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Die Eröffnung der Kirchensynode

§ 1

Einladung und Tagesordnung

- (1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.
- (2) Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. Die Einladung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.
- (3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung beim Kirchensynodalvorstand eingeht. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden, sowie für Anträge durch die Dekanatssynoden. Auch der Kirchensynodalvorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung ergänzen.
- (4) Der Kirchensynodalvorstand kann offensichtlich unzulässige Anträge zurückweisen. Unzulässig sind neben verfristeten Anträgen insbesondere Anträge zur Verfahrensweise, Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten und bereits behandelte Anliegen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller mitzuteilen und kurz zu begründen. Der Kirchensynodalvorstand kann inhaltlich zusammenhängende Anträge zur Verhandlung verbinden.
- (5) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.
- (6) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.
- (7) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist spätestens drei Wochen vor der Tagung zur Post zu geben. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.
- (8) Auf Wunsch eines oder einer Synodalen ist die elektronische Bereitstellung der Einladungen und der Tagungsunterlagen für ihn oder sie ausreichend.
- (9) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.

§ 2

Leitung bis zur Wahl der oder des Präses

Das lebensälteste gewählte Mitglied aus dem Pfarrdienst leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Synode und nimmt auch die in Artikel 35 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.

II. Die Synodalen

§ 3

Legitimation der Synodalen

- (1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.
- (2) Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Kirchensynode. Soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest.
- (3) Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuss. In diesen Fällen beschließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 4

Teilnahme der Synodalen an den Tagungen

- (1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.
- (2) Ist ein Mitglied der Synode verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt es dies unverzüglich dem Synodalebüro an. An die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei einer Verhinderung von bis zu zwei Tagen wird ein stellvertretendes Mitglied nicht eingeladen.
- (3) Während der Tagung müssen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, dies persönlich dem oder der Präses mitteilen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 5

**Persönliche Beteiligung am Gegenstand
der Beschlussfassung**

Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.

III. Der Kirchensynodalvorstand

§ 6

Wahl der oder des Präses

(1) Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 31 Absatz 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(2) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Alterspräses zieht.

§ 7

**Wahl der übrigen Mitglieder
des Kirchensynodalvorstands**

Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt in getrennten Wahlhandlungen die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

**Aufgaben der oder des Präses
und des Kirchensynodalvorstands**

(1) Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.

(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt die oder den Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.

§ 9

Ältestenrat

(1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.

(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen. Im Fall der Verhinderung findet Vertretung durch die Stellvertretung der Vorsitzenden der Synodalausschüsse oder Stellvertretung der Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen statt.

(3) Die oder der Präses beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn.

(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode gewählten Vorsitzenden von Ausschüssen der vorangegangenen Synoden sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Sind letztere noch nicht neu gewählt, treten an ihre Stelle die wieder in die Synode gewählten bisherigen Sprecherinnen und Sprecher. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Hinzu tritt die oder der Alterspräses (§ 2 Satz 1) der neu gewählten Kirchensynode.

IV. Die Synodalverhandlung

§ 10

Gottesdienst und Andacht

Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und einem Gebet beschlossen.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Ton- und Videoaufnahmen sind mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes möglich.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich. Bei nichtöffentlicher Verhandlung besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.

§ 12

Verhandlungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.

(2) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. Ist bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu vermuten, ist auf Antrag die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Ergibt sich daraus die Beschlussfähigkeit, so ist die Abstimmung oder Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen. Wird ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht gestellt oder ergibt sich aus der Überprüfung die Beschlussunfähigkeit, wird die Abstimmung oder Wahl in einer der nächsten Sitzungen wiederholt.

§ 13

Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ist Sache der oder des Präses. Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 14

Erteilung des Worts, Redezeit

(1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Artikel 33 Absatz 7 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Einrichtungen kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.

(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.

(4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll jederzeit das Wort erteilt werden. Hierdurch darf jedoch keine Rede unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Mitglied der Synode in höchstens drei Minuten begründet werden.

(5) Vor Schluss einer Aussprache ist der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit. Dasselbe gilt für das Mitglied der Synode, das den Antrag gestellt hat, wenn dieser Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.

(6) Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.

(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab oder wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Präses das Wort entziehen.

(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen. Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält. Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr

zuzulassen, können Anträge zur Sache nur noch von den Synodalen gestellt werden, die sich auf der Redeliste befinden. Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Synode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen. Ergibt sich aus nach Schluss der Redeliste eingebrachten Anträgen weiterer Beratungsbedarf, kann die Kirchensynode auf Antrag beschließen, die Redeliste wieder zu eröffnen.

(9) Wenn die oder der Präses sich an der Beratung beteiligt, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

§ 15 Einreichung von Anträgen

(1) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.

(2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(3) Anträge außerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Finanzierungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.

§ 16 Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes

Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.

§ 17 Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören

(1) Wenn der Kirchensynodalvorstand oder mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören, beschließen.

(2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.

§ 18 Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Kirchensynode

Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein.

§ 19 Lesungen der Gesetzesvorlagen

(1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) Nach Abschluss der ersten Lesung beschließt die Kirchensynode, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen die Vorbereitung der zweiten Lesung übertragen wird, und im Falle der Beauftragung mehrerer Ausschüsse, welcher Ausschuss federführend sein soll. Die Kirchensynode kann auf Antrag auch entscheiden, die Befassung mit der Gesetzesvorlage zu beenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens zehn Synodalen unterstützt wird.

(3) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.

(4) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses schriftlich übergeben worden sind. Auf Antrag einer oder eines oder mehrerer Synodalen darf die dritte Lesung frühestens 15 Minuten nach Ende der zweiten Lesung beginnen.

(5) Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. Erstrebt eine Gesetzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Mitglied der Synode es beantragt.

(6) Es finden regelmäßig nicht alle Lesungen in einer Synodaltagung statt. Dies gilt nicht für die Lesung zum Haushaltsplan. Über Ausnahmen entscheidet die Synode.

(7) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.

(8) Die Kirchenleitung kann eine von ihr eingebrachte Gesetzesvorlage bis zum Eintritt in die zweite Lesung zurückziehen. Die Beratung wird dennoch fortgesetzt, wenn zehn Synodale dies beantragen.

§ 20

Lesungen des Haushaltsplans

(1) Die erste Lesung des Haushaltsplans dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) Die zweite Lesung des Haushaltsplans wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.

(3) In der dritten Lesung wird über den Haushaltsplan in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses schriftlich zu übergeben. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.

(4) Anträge innerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird.

(5) In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung des Haushaltsplans vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.

(6) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Haushaltsplan zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge), wird erst nach der Schlussabstimmung über den Haushaltsplan beraten und beschlossen.

§ 21

Fassung der Fragen zu Abstimmungen und Reihenfolge der Abstimmungen

(1) Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

(2) Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so wird der Hauptantrag mit diesen Änderungen abgestimmt.

§ 22

Mehrheit bei Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 23

Form der Abstimmungen, Überweisung an Ausschuss

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.

(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.

(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.

§ 24
Wahlen und Berufungen

- (1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.
- (2) Auf Antrag einer oder eines Synodalen findet eine Personaldebatte statt, an der ausschließlich gewählte und berufene Synodale sowie die Mitglieder der Kirchenleitung teilnehmen. Betroffene Kandidatinnen und Kandidaten sind ausgeschlossen. Es besteht hinsichtlich des Gangs der Debatte Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.
- (4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.

§ 25
Form der Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.
- (3) Personalentscheidungen gelten als Wahlen.

§ 26
Wahlausschuss

- (1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.

§ 27
Fragestunde

- (1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Sie dürfen keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten.
- (2) Die Fragen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Synode beim Kirchensynodalvorstand einzureichen. Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.
- (3) Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Gegen die Zurückweisung kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.
- (4) Die von der Kirchenleitung erarbeiteten schriftlichen Antworten auf die zugelassenen Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung zu übergeben. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich einen Abdruck der sie oder ihn betreffenden Antwort.
- (5) Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Wer die Frage gestellt hat, kann zum gleichen Gegenstand zwei Zusatzfragen stellen. Auch aus der Mitte der Synode können dazu zwei Fragen gestellt werden.

§ 28
Protokoll

- (1) Über die Synodalverhandlungen sind ein Beschluss- und ein Wortprotokoll aufzunehmen. Das Beschlussprotokoll erscheint baldmöglichst im Amtsblatt. Das Wortprotokoll ist den Synodalen innerhalb von fünf Monaten zu übersenden. § 1 Absatz 8 gilt entsprechend. Eine zusätzliche elektronische Veröffentlichung im Intranet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist möglich.
- (2) Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand.

V. Die Propsteigruppen

§ 29

Bildung und Aufgaben der Propsteigruppen

- (1) Die Synodalen der Propsteibereiche bilden die Propsteigruppen.
- (2) Die Pröpstin oder der Propst lädt alle Synodalen des Propsteibereichs zur konstituierenden Sitzung der Propsteigruppe vor der ersten Tagung der Synode ein.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Synodalen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung.
- (4) Die Propsteigruppe schlägt der Kirchensynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindemitglieder für den Benennungsausschuss vor.
- (5) Die Propsteigruppe berät über die Wahlen in die Ausschüsse der Synode.

§ 30

Propsteigruppentreffen

- (1) Die Propsteigruppentreffen finden in der Regel vor jeder Synodaltagung statt. Die Propsteigruppensprecherin oder der Propsteigruppensprecher lädt die Synodalen des Propsteibereichs und die Pröpstin oder den Propst zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu dem Propsteigruppentreffen ein und leitet das Propsteigruppentreffen.
- (2) Die Propsteigruppe berät die Tagesordnung der Synodaltagung. Die Mitglieder der Synodalausschüsse informieren über die Bearbeitung der Tagesordnungspunkte in ihren jeweiligen Ausschüssen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Beratungen der Propsteigruppe können Gäste hinzugezogen werden.
- (3) Ein Protokoll über die Beratung wird nicht angefertigt.

VI. Die Synodalausschüsse

§ 31

Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Kirchensynode bestellt folgende Ausschüsse:
 1. Benennungsausschuss,
 2. Theologischer Ausschuss,
 3. Rechtsausschuss,
 4. Finanzausschuss,
 5. Bauausschuss,
 6. Rechnungsprüfungsausschuss,
 7. Verwaltungsausschuss.
- (2) Der Benennungsausschuss besteht aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindemitgliedern eines jeden Propsteibereiches. Sie sind von den Synodalen des betreffenden Propsteibereiches vorzuschlagen. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Propsteibereich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei andere Gemeindemitglieder zu wählen.
- (3) Der Bauausschuss besteht aus sechs von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses und zwei weiteren Synodalen.
- (4) Die übrigen in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrerrinnen oder Pfarrer angehören, abweichend davon können stattdessen berufene Synodale der theologischen Fakultäten (Artikel 34 Absatz 2 KO) gewählt werden. Den anderen in Absatz 1 genannten Ausschüssen sollen je vier Pfarrerrinnen oder Pfarrer angehören.
- (5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

§ 32

Erste Einberufung, Vorsitz und Schriftführung

- (1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (2) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Protokollführung übernimmt. Die Protokollführung kann auch abweichend von Satz 1 geregelt werden.

§ 33

**Einladung, Beratung, Beschlussfähigkeit
und Mehrheit bei Abstimmungen**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen während der Synodaltagung.
- (2) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.
- (4) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.

§ 34

Umlaufbeschluss

- (1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Ausschusses außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).
- (2) Widerspricht ein Mitglied des Ausschusses dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses zustimmt.
- (4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses zu Protokoll zu nehmen.

§ 35

**Teilnahme von Kirchenleitung
und Kirchenverwaltung**

- (1) Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. Die Ausschüsse können Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Ausschüsse beschließen, ohne Anwesenheit von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung zu beraten.

§ 36

**Befassung mehrerer Ausschüsse
mit einem Verhandlungsgegenstand**

Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese gemeinsam beraten, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

§ 37

Berichte der Ausschüsse

Die Ausschüsse berichten jeweils zur Herbsttagung der Kirchensynode schriftlich über ihre Arbeit. Falls nötig kann zusätzlich auch zu einer anderen Tagung schriftlich Bericht erstattet werden.

§ 38

**Allgemeine Bestimmungen
für die Ausschusstätigkeit**

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Eventuell abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.
- (2) Sieht sich ein Ausschussmitglied nicht in der Lage, regelmäßig an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und an der Arbeit des Ausschusses mitzuwirken, soll es seine Mitgliedschaft im Ausschuss zur Verfügung stellen.
- (3) Kommt ein Ausschussmitglied den Pflichten nachhaltig nicht nach, kann der Kirchensynodalvorstand das Mitglied nach Mitteilung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden aus dem Ausschuss ausschließen. Der betroffenen Person wird Gelegenheit zur Stellungnahme zur Möglichkeit einer solchen Entscheidung gegeben.

VII. Jugenddelegierte

§ 39

Sitzungsteilnahme von Jugenddelegierten und Mitarbeit in den Ausschüssen

(1) An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.

(2) Jugenddelegierte können wie Synodale

1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten und Anträge stellen,
2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten,
3. das Fragerecht gemäß § 27 ausüben.

VIII. Das Synodalbüro

§ 40

Personelle Besetzung, Unterstellung unter die oder den Präses

Die personelle Besetzung der Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalbüros entscheidet der Kirchensynodalvorstand, die der Pfarrstelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten die Kirchenleitung auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstands. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Synodalbüros sind dienstrechtlich der oder dem Präses unterstellt. Im Übrigen gelten für das Personal in der Ausübung seines Dienstes die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 41

Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 2. Juni 2016 in Kraft.

TOP 16

**Wahl von drei Mitgliedern der Kirchensynode in die Mitgliederversammlung der
Diakonie Hessen**

	Wahlvorschläge
1.	Detlef Baßin (Propstei Rhein-Main)
2.	Volker Ehrmann (Propstei Starkenburg)
3.	Frank Puchtler (Süd-Nassau)

TOP 17

Wahl von sechs Mitgliedern der Kirchensynode in den Koordinierungsausschuss des Diakonischen Werks (§ 7 Abs. 3 des Vertrags zwischen der EKHN und der EKKW anl. der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks)

	Wahlvorschläge
1.	Ingrid Schmidt-Viertel (Propstei Starkenburg)
2.	Dr. Gunter Volz (Propstei Rhein-Main)
3.	Bernd Weirauch (Propstei Rheinhessen)
4.	Ulrike Wegner (Propstei Rhein-Main)
5.	Volker Ehrmann (Propstei Starkenburg)
6.	Dr. Birgit Pfeiffer (Propstei Rheinhessen)

Wahlvorschlag des Benennungsausschusses

**TOP 18 Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für
diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau**

Dekan Volkhard Guth (Propstei Oberhessen)

Berufung in den Stiftungsvorstand der Hessischen Lutherstiftung

Beschlussvorschlag:

Die Zwölfte Kirchensynode der EKHN beruft für die Dauer ihrer Wahlperiode nachfolgende Personen in den Stiftungsvorstand der Hessischen Lutherstiftung:

- Herrn Professor Dr. Rainer Kessler, Altes Testament, Marburg.
- Herrn Professor Dr. Peter Scherle, Kirchentheorie, Ökumene, Herborn.
- Frau Professorin Dr. Angela Standhartinger, Neues Testament, Marburg.

Rechtsgrundlage:

§ 5 der Verfassung der Hessischen Lutherstiftung (i.d.F. vom 04.11.2007).

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Verfassung der Hessischen Lutherstiftung werden von den fünf Mitgliedern des Stiftungsvorstandes der Hessischen Lutherstiftung drei Mitglieder von der Kirchensynode berufen (siehe oben). Die Berufung in den Stiftungsvorstand erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchensynode.

Zur Information:

Nach § 5 Abs. 1 lit. a der Verfassung der Hessischen Lutherstiftung beruft die Kirchenleitung einen Vertreter/eine Vertreterin der Kirchenverwaltung, i.d.R. die amtierende Referentin/den amtierenden Referenten für Personalförderung und Hochschulwesen, die/der den Vorsitz im Stiftungsvorstand übernimmt. Auch hier erfolgt die Berufung für die Dauer der Wahlperiode der Zwölften. Kirchensynode. (Am 15.03.2016 wurde durch Beschluss der Kirchenleitung Herr OKR Dr. Holger Ludwig berufen.)

Nach § 5 Abs. 1 lit b entsenden die Fachbereiche Frankfurt und Mainz jeweils ein Mitglied.

Gegenwärtig sind berufen:

Herr Professor Dr. Wolfgang Breul als Vertreter des Fachbereichs Ev. Theologie der Universität Mainz für das Fach Kirchengeschichte,

Herr Professor Dr. Christian Wiese als Vertreter des Fachbereichs Ev. Theologie der Universität Frankfurt, Martin-Buber-Professur.

Da es für die Beurteilung der Stipendienanträge günstig ist, alle Kerndisziplinen wissenschaftlicher Theologie zu berücksichtigen, werden zu den von der Kirchenleitung und den Fakultäten bereits berufenen Personen die im Beschlussvorschlag genannten Personen der Kirchensynode zur Berufung vorgeschlagen.

Alle Personen sind mit der Berufung einverstanden.

Anlage:

Lebensläufe

Referent: OKR Dr. Holger Ludwig

Peter Scherle

Die Kirchenordnung der EKHN und die Rolle der Synode

12. Kirchensynode der EKHN
Frankfurt am Main
3. Juni 2016

*„Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ
der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche.“
(Artikel 31 Absatz 1 KO)*

Ziel und Struktur der Überlegungen

1. Mit den folgenden Überlegungen versuche ich der mir gestellten Aufgabe gerecht zu werden, der neu gewählten Synode eine möglichst anregende Orientierung für ihre Arbeit zu liefern. Das erfordert neben einigen geschichtlichen Ausblicken eine Skizze der Rechtslage und der theologischen Grundlagen für die Ordnung der EKHN. Dafür habe ich neben der schriftlichen Zusammenfassung meiner Überlegungen auch drei Schaubilder mitgebracht, anhand derer ich einen Überblick schaffen will, den Sie für sich nutzen können. Wir werden sehen, ob das gelingt, wenn ich Ihnen nun im freien Vortrag die entsprechenden Überlegungen vorstelle.
2. Um sich die Bedeutung der Rolle und der Aufgabe der **Synode** zu erschließen sind drei Überlegungen notwendig, die sich auf die Bestimmung des Artikel 31 Absatz 1 der KO der EKHN beziehen: *„Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche.“*
 - a. Die Bestimmung der Synode als **„maßgebendes Organ“** muss im Kontext der Architektur evangelischer Kirchenverfassungen verstanden werden, die theologische Gründe hat und die in evangelischen Kirchen juristisch unterschiedlich ausgestaltet wurde. Es geht also darum, die in der KO der EKHN vorgesehenen „Organe“ und ihr Zusammenwirken in der Leitung der kirchlichen „Körperschaft“ zu verstehen.
 - b. Die Aufgabe der **„geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche“** versteht sich ebenfalls nicht von selbst. Deshalb muss über den Begriff der „geistlichen Leitung“ nachgedacht werden. Dabei muss auch verhindert werden, dass geistliche und rechtliche Leitung auseinanderfallen.
 - c. Erst im dritten Schritt lassen sich - nicht zuletzt im Vergleich und im Unterschied zu der Funktionsweise von Parlamenten - einige **Schlussfolgerungen für die praktische Arbeit der Kirchensynode** ziehen.

Zur Architektur evangelischer Kirchenverfassungen

3. Am besten lässt sich ein Verständnis der Rolle der Synode und der anderen Leitungsorgane der EKHN dadurch gewinnen, dass wir uns die grundlegende Architektur evangelischer Kirchenverfassungen vor Augen führen. Diese lässt sich bezüglich der EKHN über Artikel 30 der KO erschließen, in dem es heißt: *„Leitungsorgane der Gesamtkirche sind die Kirchensynode, die Kirchenleitung und die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Gemeinsam leiten sie die Kirche und repräsentieren sie in ihrer jeweiligen Funktion im gesamten öffentlichen Leben. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie unterstützt von den Pröpstinnen und Pröpsten und von der Kirchenverwaltung.“*
4. In dieser Formulierung ist von drei „Organen“ der kirchlichen „Körperschaft“ die Rede, die „gemeinsam“ die EKHN leiten, deren Zusammenspiel jedoch nicht sofort klar ist. Auch die Rolle der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Kirchenverwaltung wird mit dem Begriff der „Unterstützung“ nicht sofort deutlich. Wer die Vorgeschichte dieser Regelung erinnert, erkennt in der Formulierung jedoch die kirchenpolitische Absicht, einerseits das frühere „Leitende Geistliche Amt“ (LGA) als Leitungsorgan abzuschaffen und andererseits die „Kirchenverwaltung“ nicht als eigenes Leitungsorgan zu sehen. Erst die genaue Lektüre der gesamten KO lässt erkennen, dass die KO

dennoch nicht nur mit drei, sondern mit vier **Dimensionen von Leitung** arbeitet und diese ganz im Sinne einer evangelischen Verfassungsarchitektur zuordnet. (Schaubild 1)

- a. Die **synodale Leitungsdimension** wird durch das repräsentative Organ der Kirchensynode ausgefüllt.
 - b. Die **episcopale Leitungsdimension** wird durch den Kirchenpräsidenten (in seiner Verantwortung für die gesamte EKHN) und seine Stellvertreterin gemeinsam mit den Pröpstinnen und Pröpsten ausgefüllt.
 - c. Die **konsistoriale Leitungsdimension** wird durch die Kirchenverwaltung ausgefüllt, die vom Leiter der Kirchenverwaltung „in eigener Verantwortung im Auftrag und nach Weisung der Kirchenleitung“ (Artikel 57 KO) geleitet wird. Klassisch werden hier vor allem juristische und theologische Expertisen vorgehalten, heute aber auch alle anderen Expertisen, die eine staatsunabhängige Kirche braucht.
 - d. Die Kirchenleitung ist das Organ, durch die die vierte, die **kollegiale Leitungsdimension** ausgefüllt wird. In ihr werden die drei anderen Leitungsdimensionen zusammengeführt. Sie wird gebildet aus dem KP, seiner Stellvertreterin, den Pröpstinnen und Pröpsten, dem Leiter der Kirchenverwaltung und den (nur mit beratender Stimme ausgestatteten) Dezernentinnen und Dezernenten, zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und zusätzlich durch bis zu vier „nicht ordinierte Gemeindemitglieder“ (Artikel 48 KO) ergänzt. Der Vorsitz der Kirchenleitung kommt dem KP zu. Die Kirchenleitung hat nach Artikel 46 KO *„den Auftrag, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten“*.
5. Diese **vierdimensionale Architektur evangelischer Kirchenverfassungen** hat sich in einem langen Prozess herausgebildet, in dem theologische, politische und gesellschaftliche Einflüsse gewirkt haben. Entscheidend war dabei auf lange Sicht jedoch die theologische Überzeugung, dass die Verfasstheit der römisch-katholischen Kirche nicht Vorbild für die reformatorischen Kirchen sein kann. Dies wurde allerdings erst vollends sichtbar, als die evangelischen Kirchen nicht mehr von den jeweiligen Landesherrn geleitet wurden, sondern nach 1918 eine eigene Leitungsstruktur ausbilden mussten.
- a. Eine **erste theologische Grundentscheidung** war und ist der Bruch mit dem Amts- und Weiheverständnis, das sich im römisch-katholischen Verständnis des Bischofsamtes zeigt. In der römisch-katholischen Kirche fallen drei unterschiedene Gewalten (§ 135,1 CIC) in der bischöflichen Leitungsgewalt („potestas regiminis“) zusammen: die gesetzgebende („potestas iurisdictionis“), die richterliche („potestas iudicialis“) und die ausführende („potestas executionis“) Gewalt. Sie beruhen auf der sogenannten Weihevollmacht („potestas ordinis“), die mit der Bischofsweihe verliehen wird und damit an einen in den reformatorischen Kirche in Abrede gestellten geistlichen Stand gekoppelt ist. In den reformatorischen Kirchen werden diese **Machtformen aus theologischen Gründen grundsätzlich personal getrennt**. Die gesetzgebende Gewalt liegt bei den synodalen Gremien (und wird zugunsten des unabhängigen KVVG von der richterlichen Gewalt getrennt), die Ordinationsvollmacht kommt dem leitenden „ordinierten Amt“ zu, die ausführende Gewalt nimmt die Kirchenleitung kollegial und unterstützt von der bereits im landesherrlichen Kirchenregiment vorhandenen Kirchenverwaltung (Konsistorium) wahr.
 - b. Angesichts dieser differenzierten Leitungsstruktur stellt sich jedoch die Frage, wie sich denn die getrennten „Gewalten“ in der Kirche **sinnvoll aufeinander beziehen** lassen. Die genannten Leitungsdimensionen werden in der sogenannten kollegialen Leitung zusammengeführt.
6. Der tiefere theologische Grund für diese Verfassungsarchitektur liegt im evangelischen Verständnis von **Kirche**. Im Gegensatz zur römisch-katholischen Auffassung **repräsentiert** die sichtbare Kirche **nicht** Christus, **sondern bezeugt** Christus. Die Kirche ist - indem sie hört und antwortet - „Geschöpf des Wortes“ („creatura verbi“). Deshalb beginnt der Grundartikel mit dem Satz: *„Die EKHN steht in der Einheit der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, die überall dort ist, wo das Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.“* Dem Hören dient das *„Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“*. Das Wort soll und muss „öffentlich gelehrt“ („publice docere“) werden, damit es „gehört“ werden kann. Im Sinne des allgemeinen Priestertums gilt jedoch auch *„Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“*, wie Martin Luther 1523

feststellte. Dieser Zusammenhang zwischen der lehrenden und der hörenden Kirche bildet sich auch in der Leitung evangelischer Kirche ab. Insbesondere in der Synode. Denn die Kirche, die aus dem (gelehrigen) Hören geboren wird, gewinnt ihre Gestalt durch die Antwort auf das Gehörte. Diese Antwort gibt auf gesamtkirchlicher Ebene die von den Kirchenmitgliedern gewählte Synode, die auf das kirchenbildende Wort hört, es für heute erschließt und mit ihren Beschlüssen in Handlungsoptionen umsetzt, die sie zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen beschließt.

7. Der Begriff „**Synode**“ für dieses Organ der Leitung ist keineswegs zufällig. Ursprünglich bezeichnet das griechische „synodos“ ein Entscheidungsorgan der „polis“ (der politischen Körperschaft) und zugleich eine kultische Versammlung. In der verbalen Form „synodeuein“ (= „sich gemeinsam auf den Weg machen“) eignete sich der Begriff, um das Selbstverständnis des frühen Christentums zum Ausdruck zu bringen. Als Pilger, die ihre Heimat im Himmel haben, sahen sich die Christinnen und Christen als Fremdlinge, die gemeinsam auf dem Weg waren. Gemeinde-Sein bedeutete, „ausgestreut“ (diasporein) unter den Völkern, d.h. in der „Diaspora“, zu leben und sich überörtlich als Weg-Gemeinschaft in die himmlische Stadt, die „Polis“, zu verstehen. So konnte jede Versammlung der örtlichen Gemeinden und jede Zusammenkunft zur Klärung von Fragen, die alle Gemeinden betrafen, als „Synode“ - oder später - im lateinischen Westen als Konzil („*concilium*“) - bezeichnet werden. Es war ein Kennzeichen dieses Verständnisses von Synode, dass die **gottesdienstliche Feier** und entsprechende **Entscheidungen über den Weg der kirchlichen „Körperschaft“** zusammen gehörten. Die „synodal“ oder „konziliar“ getroffenen Entscheidungen wurden daher als „geistlich“ verstanden, ganz im Sinn der Formulierung aus der Apostelgeschichte: „*Es gefällt dem Heiligen Geist und uns*“ (Apg 15,28). Dennoch hat dann Martin Luther 1519 darauf bestanden, dass nicht nur der Papst, sondern auch **Konzilien und Synoden irren** können. Denn, ob etwas dem Heiligen Geist gefällt, wird sich immer erst in der Resonanz und der Rezeption des Beschlossenen erweisen müssen.
8. Durch die **amtstheologische Verengung der Geist-Theologie** entwickelte sich die Vorstellung, dass die Kraft des Heiligen Geistes an das Amtsscharisma des Bischofs gebunden sei, der die Kirche „monarchisch“ leite. Dementsprechend waren mittelalterliche Synoden und Konzile in der römisch-katholischen Kirche grundsätzlich Versammlungen von Bischöfen. Erst die **Reformation brach diese verengte Geist-Theologie auf** und band die Kraft des Heiligen Geistes wieder an die Taufe. Damit wurde die Vorstellung theologisch etabliert, dass eine **Synode sich aus Getauften** und nicht nur aus den jeweiligen Amtsträgern zusammensetzen sollte (vgl. dazu den Verfassungsentwurf der Homberger Synode von 1526). Durchsetzen konnte sich diese Erkenntnis flächendeckend allerdings erst im 19. Jahrhundert, da die evangelischen Kirchen im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments traditionell durch staatliche „Konsistorien“ geleitet wurden.
9. Die reformatorische Bewegung war - auch durch die politischen Umstände - nicht daran interessiert, eine eigene Kirchenleitung aufzubauen. Stattdessen übten die **Landesherrn** eine Gesamtaufsicht, ein „Summepiskopat“ aus, das durch die Unterscheidung von „geistlichem Regiment“ und „weltlichem Regiment“ theologisch legitimiert wurde.
 - a. Der Landesherr hatte in **Personalunion** - gewissermaßen als zweifache Person („duplex persona“) - die **staatliche Kirchengewalt** („*ius circa sacra*“) und die **kirchliche Kirchengewalt** („*ius in sacra*“) inne. Seine Leitung der Kirche, sein „Kirchenregiment“, übte er mit Hilfe von Verwaltungsbehörden, mit „Konsistorien“ aus, die sich aus Juristen und Theologen zusammensetzten. In dieser Zusammensetzung der Konsistorien, die bis heute nachwirkt, kam die Erkenntnis zum Ausdruck, dass die **Verwaltung der Kirche eine „geistliche“ Dimension** hat, die das „weltliche Regiment“ nie ganz aufsaugen kann.
 - b. Unter Bezug auf die landesherrliche Kirchengewalt verfestigte sich die Vorstellung, dass die **Pfarrer** an der Leitung der Kirche „ohne alle äußerliche Gewalt, allein durch das Wort“ („*sine vi sed verbo*“) mitwirken, also eine **orientierende Aufgabe** haben. Dementsprechend hatten synodale Gremien der „Geistlichen“ auch nur eine beratende Funktion. Sie glichen den vormodernen, meist „aristokratischen“ Ständeparlamenten. Damit wurde die Unterscheidung von geistlichem und weltlichem Regiment noch einmal innerhalb der Kirche abgebildet. Theologisch wird hier die Erkenntnis festgehalten, dass die Kirche zwar „nicht von dieser Welt“ aber doch „in der Welt“ existiert.
 - c. Problematisch wird diese Unterscheidung einer rechtlichen von einer geistlichen Leitung der Kirche jedoch immer dann, wenn sie Bereiche entlang dieser Unterscheidung trennt. Die Formel von der „geistlichen und rechtlichen Leitung der Kirche“ ist gerade gegen eine solche Lesart gerichtet, denn sie will die **Einheit von rechtlich verfasster Kirche und geistlicher Leitung**

betonen. Mit den Worten der Barmer Theologischen Erklärung von 1934: Die Kirche „*hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein Jesu Eigentum ist und in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte*“ (Bermen III).

10. Die **Grundidee einer presbyterial-synodalen Kirchenverfassung** - also einer Leitung der Kirche durch gewählte Repräsentanten der kirchlichen Gemeinden - zeigt die Verschränkung der Einflüsse deutlich. **Calvins „Vier-Ämter-Lehre“** (vgl. die Genfer Kirchenordnung von 1541), nach der neben den Pastoren, Lehrern, Diakonen auch die Ältesten an der Leitung der Kirche teilhaben sollten, hat die Kirchenverfassungen reformierter Kirchen nachhaltig geprägt. Allerdings wurde diese Vier-Ämter-Lehre nicht mit dem Priestertum aller Gläubigen begründet, sondern als eine biblisch vorgegebene Ordnung verstanden.
 - a. In der Leitungspraxis wurden zwei Ämter bedeutsam. **Pfarrer** (die in der Praxis das Amt des Lehrers mit inne haben) **und Älteste leiteten die Gemeinden durch ein „Presbyterium“ gemeinsam**, indem sie die Heiligung der Getauften förderten und durch Kirchengzucht überwachten. Die synodalen Versammlungen, auf denen Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Kirche verhandelt wurden, setzten sich also zunächst aus diesen Amtsinhabern zusammen. Unbeschadet dessen wurde durch diese Leitungsstruktur ein „presbyterial-synodales“ Leitungsprinzip installiert, das auch unserer Kirchenordnung zugrunde liegt: Die EKHN baut sich von den Kirchengemeinden über die Dekanate (Kirchenkreise) zur Gesamtkirche auf.
 - b. Die andere Wirkung ergab sich durch die **reformierte Bundestheologie**, die über die Puritaner Einfluss auf die Verfassungsvorstellungen der Aufklärung gewann. Die in diesem Zusammenhang ausformulierte Idee, dass **freie und gleiche Menschen** durch einen auf Vernunft begründeten **Gesellschaftsvertrag** miteinander das Staatswesen begründen, hat ihrerseits die kirchliche Entwicklung beeinflusst. Die Vorstellung, dass alle Getauften als freie Christenmenschen eine Synode bilden können, verband sich mit einem Verständnis von Theologie, die sich der kritischen Vernunft aussetzt und zur Bildung der Getauften beiträgt. **Synoden** sollen dementsprechend **Räume des öffentlichen Diskurses** sein, in denen um „das Richtige“ (das entschieden werden muss) **im Horizont des Evangeliums** gestritten werden soll. Im Sinne des Grundartikels, vor dem sich jede synodale Beratung zu verantworten hat, kann es dabei auch zu einem „neuen Bekenntnis“ kommen, wie etwa in der Erweiterung des Grundartikels 1991 um das Bekenntnis zur bleibenden Erwählung der Juden.
 - c. Mit dieser Entwicklung verbunden war die Absage an die anti-modernistischen Vorstellungen von der „Unfehlbarkeit“ des im Papst kulminierenden römisch-katholischen Lehramtes sowie der „Irrtumslosigkeit“ der Schrift, die ein evangelischer Fundamentalismus behauptete. Gegen diese beiden Formen eines „theokratischen“ Anspruchs hat sich das evangelische Verständnis von Kirchenleitung abgegrenzt und die **„Synode“ als Form „geistlicher Leitung“** verstanden, deren Funktionieren sich an „demokratisch-republikanischen“ Mustern orientiert.
11. In der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 wurde das später prägende **Mischsystem aus konsistorialer und presbyterial-synodaler Verfassung** erstmals greifbar. Mit dem Ende des landesherrlichen „Summepiskopats“ musste nach 1918 in den evangelischen Kirchen auch die Funktion der „Episkopé“ (der Aufsicht und der Übersicht, die mit der Perspektive des Evangeliums gewonnen wird) neu bestimmt werden. Nach den Erfahrungen im Dritten Reich verschiebt sich in den Kirchenordnungen nach 1945 die episkopale Aufgabenbestimmung von der Leitung durch „Kirchengzucht“ zur **Leitung durch „Orientierung“**.
 - a. Die episkopale Dimension der Leitung wird nunmehr von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommen, die nicht nur in der kirchlichen Gemeinde, sondern auch im Kirchenkreis und in der Gesamtkirche berufen werden, vom Evangelium her zu orientieren, zu visitieren und zu ordinieren. Diese **Episkopé vollzieht sich im Rahmen einer presbyterial-synodalen Grundordnung** (mit konsistorialen Elementen), denn die leitenden Pfarrerinnen und Pfarrer werden von der Synode gewählt. Allerdings kann die Synode keine inhaltlichen Vorgaben für die Orientierungsaufgabe machen.
 - b. Die leitenden Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kollegien, in die sie eingebunden sind, werden in den einzelnen evangelischen Kirchen unterschiedlich benannt. So gibt es Bischöfe, Präses oder Kirchenpräsidenten und die kollegial unterschiedlich zugeordneten Pröpstinnen, Superintendenten, Prälatischen oder Regionalbischöfe. Wie auch immer diese Funktion benannt

wird, es handelt sich grundsätzlich nicht um ein besonderes Weiheamt, sondern um **Pfarrämter mit besonderer Leitungsaufgabe**, deren Übertragung - wie bei jedem Stellenwechsel im Pfarramt - durch eine der Pfarrer/inneneinführung gottesdienstlich gleich strukturierte „Installation“ erfolgt. Deshalb gehört - wie die KO inzwischen zurecht festhält - dazu auch **ein Predigtbefehl und ein Predigtort**. Die Wahrnehmung von „Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ steht hier in einem Zusammenhang mit der episkopalen Aufgabe, in die kirchlichen Leitungszusammenhänge jene Sinnhorizonte einzuspielen, die das Wort Gottes uns erschließt.

- c. Eine gewisse Spannung im Blick auf die episkopale Dimension ergibt sich dadurch, dass im evangelischen Konsistorium schon immer Theologinnen und Theologen tätig waren, die als **Ordinierte in der Kirchenverwaltung** faktisch eine „**geistliche**“ **Orientierungsaufgabe** mit erfüllen. (Daraus lässt sich auch die Überlegung ableiten, eine regelmäßige „Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ für konsistoriale Pfarrämter vorzusehen.) Die Kirchenverwaltung als Ganze soll ja die „geistliche Leitung“ der Kirche unterstützen und ermöglichen, so dass auch hier die Arbeit auf die Grundlagen des christlichen Glaubens hin reflektiert werden soll. Die unterschiedlichen Expertisen sollen in diesem Sinne zusammenwirken, so dass die für Kirchenleitung und Synode erarbeiteten Vorlagen nicht dazu führen, **dass „geistliche und rechtliche Leitung“ auseinanderfallen**. Das bringt die neue KO ganz sachgemäß dadurch zum Ausdruck, dass auch die Dezernentinnen und Dezernenten in der Kirchenleitung mit beraten. Sie sind es ja auch, die vor der Synode inhaltlich die integrierte Expertise vertreten müssen.

Zur „geistlichen und rechtlichen Leitung“ als Aufgabe der Synode

12. Die Synode als „maßgebendes Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung“ der EKHN zu bestimmen, erfordert insbesondere eine Klärung des Begriffs „geistliche Leitung“. Dafür nutze ich ein Strukturelement der St. Galler Theorie vom „Integrierten Management“, nämlich die **Unterscheidung von einer operativen, einer strategischen und einer normativen Dimension von Leitung**. Die Kunst guter Leitung besteht aber darin, diese drei Dimensionen nicht nur zu unterscheiden, sondern eben auch integrieren zu können.
13. In dem Schaubild, das ich jetzt entwickeln werde, geht es zwar um die Kirchensynode. Aber es wird zugleich deutlich, dass die **„geistliche Leitung“ auf allen Ebenen der evangelischen Kirche** (der Kirchengemeinde, dem Dekanat, der Gesamtkirche) bei den synodalen und den nach ihrer Maßgabe handelnden kollegialen Organen liegt. (Schaubild 2 und 3)
 - a. Das **normative Leitungshandeln** orientiert sich am Evangelium. Biblische Texte und theologische Überlegungen werden „erschlossen“, um sich in der eigenen Aus-Richtung zu vergewissern. Es geht darum, diese „normativen Horizonte“ im Zusammenhang der strategischen Überlegungen zu ‚entdecken‘, also keine „abschließenden“ normierenden Aussagen zu machen, sondern **Sinnhorizonte „aufzuschließen“**. Dafür tragen Pfarrerinnen und Pfarrer, die das episkopale Amt innehaben, eine besondere Verantwortung. Diese wird z.B. durch den Bericht des KP wahrgenommen, der die Sinnhorizonte des Evangeliums für den Leitungsprozess „aufschließen“ soll, damit alle Synodalen sie für die strategischen Überlegungen gemeinsam beraten und fruchtbar machen können.
 - b. Das **strategische Leitungshandeln** ist planendes Handeln. Dazu ist es notwendig, vorhandene Muster der Arbeit wahr- und aufzunehmen (Was hat sich bewährt? Wie kann es sich künftig bewähren? Was muss gegebenenfalls auch verändert werden?). Es muss geklärt werden, was getan werden soll – vor allem aber auch, was gelassen werden soll. „Geistliche Leitung“ bedeutet, **Entscheidungen zu treffen über das, was für richtig gehalten wird**. Dazu ist es notwendig, operative Anforderungen in nachvollziehbare strategische Entscheidungsalternativen zu übersetzen.
 - c. Das **operative Leitungshandeln** soll **umsetzen, was strategisch und unter Beachtung der Sinnhorizonte der Kirche entschieden worden ist**. Es geht darum, „richtig“ und „rechtzeitig“ zu handeln. Dabei ist zu überprüfen, ob Ziele und Mittel zueinander passen.

- d. Diese drei Ebenen ergänzen und bedingen einander. Es wäre also falsch, strikte Trennungen zwischen den Ebenen zu vollziehen oder sie gar gegeneinander auszuspielen. Deutlich ist aber auch, dass das strategische Leitungshandeln hier so etwas wie die Mitte der „geistlichen Leitung“ bildet
14. Im Lichte dieses Modells „integrierter Leitung“ lässt sich für die Rolle der **Synode** also festhalten: Sie ist das **maßgebende strategische Leitungsorgan der EKHN**. Sie muss sicherstellen, dass die Kirche ihren Auftrag in der jeweiligen Zeit leisten kann. Dazu muss sie über alle Aspekte der kirchlichen Ordnung entscheiden können. Deshalb hat sie die Befugnis der Rechtssetzung und der Wahl aller leitenden Ordinierten und der Leitungsebene der Kirchenverwaltung. Sie setzt auch der Kirchenleitung ihren Handlungsrahmen.
- a. Die Synode muss sich dabei aber selbst durch die Auslegung der Lehre (im Sinne des Grundartikels) leiten lassen und deshalb den **Dienst der „geistlichen Orientierung“ durch die leitenden Ordinierten** (KP u. Stellvertreterin mit Pröpstinnen und Pröpsten) annehmen. Das bedeutet zum einen, der theologisch reflektierten Erschließung der Sinnhorizonte (im Sinn der „Auslegung der Lehre“) in den synodalen Verhandlungen Raum zu geben. Zum anderen verpflichtet es alle Synodalen zur Auseinandersetzung mit den Fragen der normativen Orientierung (im Sinn der „Prüfung der Lehre“ durch alle Getauften).
- b. Die **Zusammensetzung der Synode** folgt deshalb auch nicht zufällig dem Strukturprinzip evangelischer Kirchenverfassungen, wonach in der Regel ein kleinerer Teil (in der EKHN bis zu einem Drittel der Plätze) dem „ordinierten Amt“ zukommt. Darin kann ein Erbe der früheren Geistlichkeits- oder Amtsträgersynoden erkannt werden. Dies führt immer wieder zu Irritationen, auf die gleich einzugehen ist.

Zur Struktur und Arbeit der Synode

15. Zwischen der modernen parlamentarischen Demokratie und den evangelischen Kirchenverfassungen besteht zwar eine Affinität, sie müssen aber klar unterschieden werden. Die Kirchenordnung der EKHN ist nicht von einer autonomen verfassungsgebenden Gewalt auf der Basis des Prinzips der Volkssouveränität erlassen worden. Der Grundartikel zu Beginn macht deutlich, dass die EKHN sich als Kirche Jesu Christi begründet, d.h. dass sie ihre verfassungsgebende Gewalt - um es theologisch zuzuspitzen - in der Kraft des Heiligen Geistes erkennt, auf welche die EKHN mit ihrer Ordnung im Sinne von Barmen III antwortet. **Deshalb repräsentiert die Synode auch nicht das „Kirchenvolk“, sondern die „Kirche Jesu Christi“.** Die Synode ist daher im eigentlichen Sinn kein Parlament und die Mitglieder der Kirchensynode *„haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel zu treffen und sind in ihrer Verantwortung für die Kirche an keinerlei sonstige Weisungen gebunden“* (Artikel 35 Absatz 1 KO). Auch die Zuordnung der Organe beruht nicht auf dem Prinzip der republikanischen Gewaltenteilung, sondern auf der theologisch begründeten Überlegung, dass die Rechtssetzungsgewalt („potestas jurisdictionis“) und die Ordinationsvollmacht („potestas ordinis“) in einer evangelischen Kirche nicht in einem Amt zusammenfallen sollen. Obwohl die Synode eine Gesetzgebungs- und eine Wahlfunktion sowie das Haushalts- und Budgetrecht hat, so hat sie doch keine Kontrollfunktion gegenüber einer „Exekutive“. Es geht kirchlich vielmehr um das **Zusammenwirken der Leitungsorgane**.
- a. Synodale sollen nicht im Auftrag von Anderen handeln - auch nicht ihrer Dekanatssynoden oder ihrer Kirchengemeinden. Sie sind allein auf Schrift, Bekenntnis und die Ordnung der Kirche verpflichtet und sollen durch diese Bindung frei von allen anderen Bindungen werden. Hier drückt sich das aus, was in den reformatorischen Schriften die „Freiheit eines Christenmenschen“ meint. Die Synodalen sind allein Christus verpflichtet, nicht aber bestimmten Interessen, wie z.B. denen ihrer Region oder bestimmter Handlungsfelder. **Als Synodale repräsentieren sie die ganze Kirche**, die sich wiederum als Zeugin Jesu Christi versteht. Deshalb dürfen z.B. die vorsynodalen Vorbereitungstreffen in Propsteigruppen nicht den Eindruck befördern, in der synodalen Beratung müssten die Interessen einer Region vertreten werden.
- b. Für die **Ordinierten** gilt im Grundsatz dasselbe. Genau genommen gilt es sogar verschärft, da Pfarrerinnen und Pfarrer dem Missverständnis unterliegen können, dass sie in der Synode die Interessen eines Berufs(-standes) vertreten. Ihr Ordinationsversprechen schließt aber genau diese Sichtweise aus, da es nur ihren Auftrag des „publice docere“ schützt. Und als **Synodale**

sind sie ohnehin, wie alle Synodalen, **der Gesamtkirche verpflichtet**. Und nur diese Aufgabe begründet die Entscheidung evangelischer Kirchenverfassungen, einen Teil, d.h. in der EKHN ein Drittel der Synodalen, aus den Pfarrerinnen und Pfarrern wählen zu lassen. Deshalb ist es auch ein Missverständnis des Charakters der Synode, wenn Berufsgruppen und in der Kirche Beschäftigte auf eine personelle Vertretung ihrer Interessen (!) in der Synode drängen.

- c. Dennoch zeigt sich hier ein strukturelles Problem, das sich sogar verschärft. Zum einen macht die zunehmende „Berufsförmigkeit“ ihres Dienstes Pfarrerinnen und Pfarrer anfälliger für eine berufliche Interessenvertretung. Zum anderen gibt es unter den ehrenamtlichen Synodalen noch eine Reihe von „Prädikantinnen und Prädikanten“, die selbst am Verkündigungsdienst teilhaben. Insgesamt spricht die Situation dafür zu klären, ob es neben dem „Verkündigungsamt“ und dem „Leitungsamt“, die in Artikel 6 Absatz 4 KO vorgesehen sind, nicht noch weitere „Ämter“ (wie z.B. ein kirchenmusikalisches, gemeindepädagogisches oder diakonisches Amt) in der EKHN geben soll, die dann auch in die Synode gewählt werden könnten. Diese Möglichkeit wird in Artikel 6 Absatz 4 KO offen gehalten. Problematisch wäre es allerdings, wenn die „Ämter“ die „Gemeindemitglieder“ in der Synode verdrängen würden.
 - d. In der Praxis ergibt sich noch eine ganz andere Herausforderung. Die Arbeit in Synoden und Synodalvorständen bringt viele Ehrenamtliche, die beruflich oder familiär eingespannt sind, an ihre Grenzen, weil die Komplexität kirchlicher Organisation zugenommen hat. Die **Mitarbeit in Synoden erfordert einen hohen zeitlichen Aufwand**. Das kann zu einer sozial-kulturellen Verengung (hinsichtlich Alter, Geschlecht, Beruf, Milieu usw.) in der personellen Zusammensetzung von Synoden führen. Hieraus ergibt es eine große Verantwortung derer, die ihre Expertise zur Verfügung stellen, sowie der Kirchenleitung und des KSV, die Vorlagen erarbeiten, die operativen Anforderungen in **nachvollziehbare strategische Entscheidungsalternativen** zu übersetzen.
16. Das führt zu einem weiteren wichtigen Aspekt der synodalen Arbeit. Es ist zu beachten, dass bei Synoden - ähnlich wie bei Parlamenten - zwei Funktionen zu unterscheiden sind: die **Sicherung der kirchlichen und gesellschaftlichen Legitimität** (!) und die **Sicherung der Expertise** bei Entscheidungen.
- a. Synodale müssen sich darauf verlassen können, dass **alternative Entscheidungsvorschläge sachgemäß und nachvollziehbar aufbereitet** sind. Dazu dienen die Arbeit der synodalen Ausschüsse und das Einbeziehen der Expertise, die in der Kirchenverwaltung vorgehalten oder die zusätzlich herangezogen wird. Ohne diese Expertise wäre synodale Arbeit nicht möglich.
 - b. Auch die zweite Funktion sollte nicht unterschätzt werden: Durch ihre Entscheidungen - als gewählte und berufene Mitglieder der Synode - legitimieren sie die Richtung der **Arbeit nach innen** (im Blick auf die kirchliche Körperschaft) **und außen** (im Blick auf die politische Körperschaft). Diese Sicherung der Legitimität ist auf eine inszenierte **Kommunikation durch die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit** angewiesen, die insofern also auch eine Leitungsaufgabe mit wahrnimmt.
 - c. Die Unterscheidung der beiden Funktionen ist für die alltägliche Synodenarbeit äußerst wichtig. Im Plenum der Synode steht die Legitimität im Vordergrund, d.h. es geht dabei immer auch um das Bild von Kirche, das in dieser Kommunikation inszeniert wird. (Hier liegt m.E. der eigentlich Antrieb, die Synode nach außen, der Gesellschaft und dem Staat gegenüber, als „Parlament“ zu bezeichnen.) In den Ausschüssen, den vorbereitenden Arbeitsgruppen der Kirchenverwaltung und den Vorlagen der Kirchenleitung muss die Expertise eine Chance haben.

Der Heilige Geist und die Synode – Die Synode und der Heilige Geist

17. Die **Synode** soll sich im ursprünglichen Sinn als **gottesdienstliche Versammlung** derer, die miteinander auf dem Weg des Glaubens sind, verstehen. Deshalb legte die Geschäftsordnung der 11. Kirchensynode fest: „*Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und einem Gebet beschlossen.*“ (§ 19 KSGeschO) Diese Praxis ist keine fromme Dekoration, sondern bringt zum Ausdruck, dass die gesamte **Beratung der Synode im Horizont der Gott-Offenheit** stattfindet. Deshalb wäre es nicht sachgemäß in Gottesdienst, Andacht und Gebet die „geistliche Leitung“ zu erkennen, die Haushaltsberatung und Gesetzgebungsverfahren aber (lediglich) als „rechtliche Leitung“ zu verstehen. Es geht vielmehr um

den Geist, der im gesamten synodalen Prozess herrscht, der die Einzelnen reitet und die Atmosphäre bestimmt.

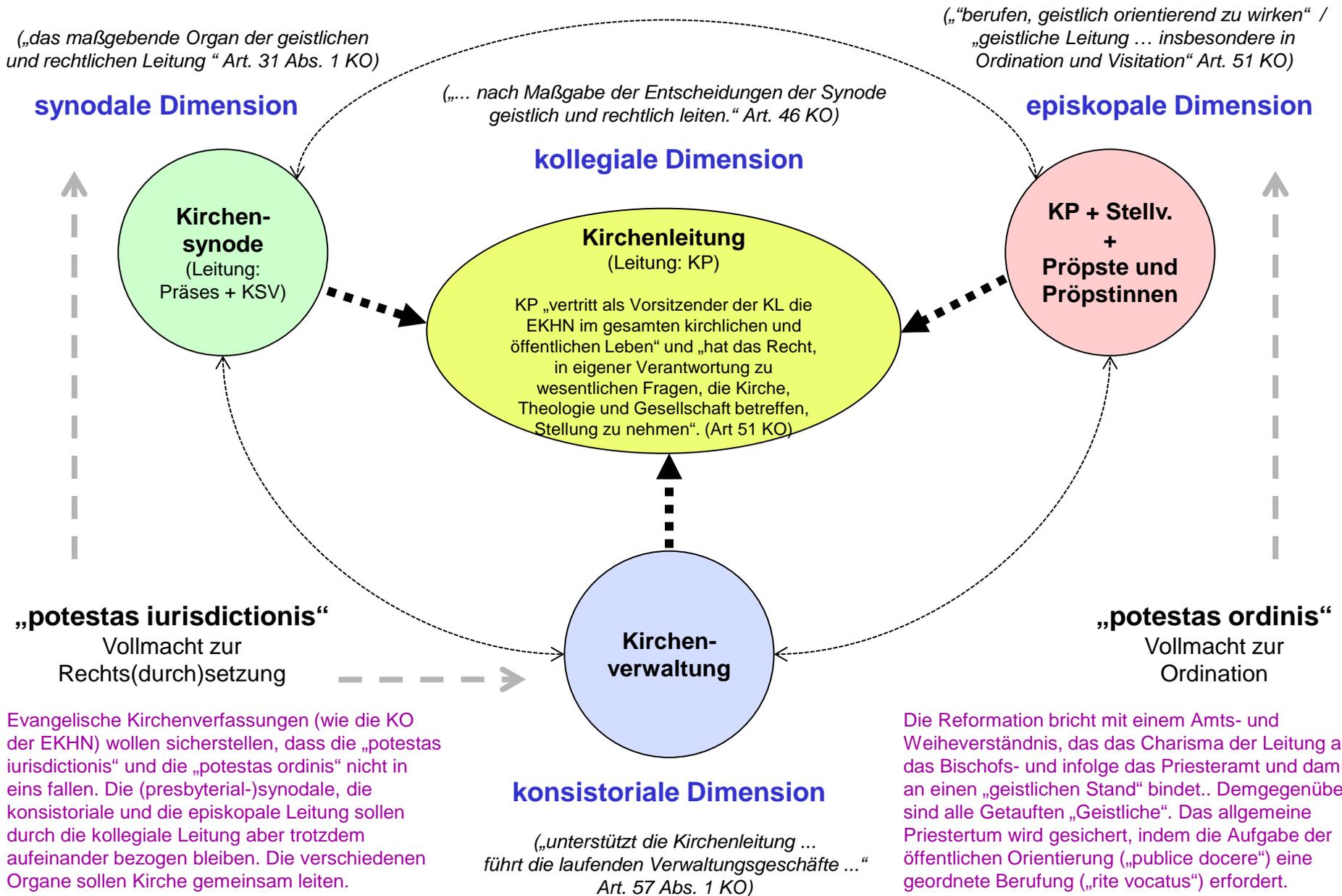
- a. Dabei wäre es theologisch besonders abwegig, eine bestimmte Form von „Gläubigkeit“ oder religiösem „Enthusiasmus“ zur Bedingung synodaler Mitarbeit zu machen. Der **Heilige Geist ist kein Besitz Einzelner** und keine personale Eigenschaft, sondern eine Kraft, deren Wirkung sich erst im Rückblick erwiesen haben wird.
- b. Der Maßstab für diese Wirksamkeit des Heiligen Geistes ist denn auch nicht eine persönliche Gestimmtheit, sondern ob die Synode „das als richtig Erkannte“ entschieden hat. **Die zentralen Kriterien für das Richtige** aber sind durch die Bezogenheit des Heiligen Geistes auf die Schöpfung, die Erhaltung der Schöpfung und die Neuschöpfung bestimmt. Demnach lässt sich das **Wirken des Heiligen Geistes** im Seufzen der verletzten Kreatur vernehmen, in den Anstrengungen, mit der Schöpfung sorgsam umzugehen sowie in den vielfältigen Imaginationen einer geheilten und verwandelten Schöpfung.
- c. Von einer **Gott-Offenheit** synodaler Arbeit lässt sich also insbesondere da reden, wo sich jene **Welt-Offenheit** zeigt, die davon ausgeht, dass uns der Heilige Geist entgegen weht, „*wo und wann er will*“ (Confessio Augustana Art 5). Entscheidend ist dabei die Qualität der Entscheidungen, also ob sich das als richtig Erkannte auch vor dem normativen Horizont des Grundartikels theologisch ausweisen lässt. Dafür tragen alle Mitglieder der Synode die Verantwortung. Sie werden ihr geistlich gerecht, indem sie ihre **Entscheidungen als irrtumsfähig und vergebungsbedürftig verstehen**. Denn sie müssen - wie eine kybernetische Grundregel besagt - eben deshalb **entscheiden, weil Sachverhalte unentscheidbar sind**, sich also nicht von selbst ergeben.

Herausforderungen für die 12. Kirchensynode der EKHN – Ein Ausblick

18. Deshalb sollen zum Schluss zwei Herausforderungen benannt werden, die sich aus den **Kriterien der Gott-Offenheit und der Welt-Offenheit** ergeben. Das liegt zwar schon am Rand meines Auftrags, aber ich gehe das Risiko ein, um deutlich zu machen, worum es dabei m.E. geht.
 - a. Die erste Herausforderung ergibt sich aus einer Entwicklung, die mit den langfristigen Prozessen der Säkularisierung, der Entzauberung und der Entkirchlichung zu tun hat. In modernen Wohlstandsgesellschaften gibt es eine Bewegung in Richtung Konfessionslosigkeit, durch die die beiden großen Kirchen hierzulande kleiner werden. Dieser Prozess darf nicht als ein Versagen der Kirche oder als eine Folge schlechter Arbeit in den Kirchengemeinden, Dekanaten oder kirchlichen Einrichtungen interpretiert werden. Gefordert ist vielmehr eine geistliche Haltung, die aus der Kraft des Heiligen Geistes lebt und darauf vertraut, dass auch eine zahlenmäßig kleinere und weniger reiche Kirche für alle Menschen **Rechenschaft von ihrer Hoffnung ablegen** kann. Ob sie diese große Hoffnung ausstrahlt, das wird die Herausforderung für die 12. Synode sein. Sie kann sich dabei an der synodalen Weg-Gemeinschaft der ersten Christen orientieren, für die das **Leben in der „Diaspora“ Ortsbestimmung und Auftrag** war.
 - b. Die zweite Herausforderung bezieht sich auf die gesellschaftliche und politische Lage in Deutschland und Europa zu tun. Denn auch „*die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Gesellschaft*“ (Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 4 KO), gehört zum Auftrag der Synode. Gefordert ist ein **Eintreten für den europäischen Traum von freiheitlichen und solidarischen Lebensverhältnissen** für alle Menschen, der sich durch scharfe gesellschaftliche Konflikte und in Folge zweier Weltkriege herausgebildet hat. Dieser Traum ist heute vielfältig in Frage gestellt. Gerade deshalb braucht es das Zeugnis von jener Hoffnung, die aus der Kraft des Heiligen Geistes erwächst, der uns im Seufzen der verletzten Kreatur ebenso entgegenweht, wie in den schöpferischen Vorstellungen einer Welt, in der die Not, die Gewalt, die Unfreiheit und die Unsicherheit eingeeht sind. Für die Erkenntnis, wann und wo das synodale Handeln erfordert, braucht es vor allem Geistes-Gegenwart. Und dies wünsche ich dieser Synode.

Dimensionen von Leitung in der Kirche

Zur Architektur evangelischer Kirchenverfassungen – am Beispiel der EKHN



Evangelische Kirchenverfassungen (wie die KO der EKHN) wollen sicherstellen, dass die „potestas iurisdictionis“ und die „potestas ordinis“ nicht in eins fallen. Die (presbyterial-)synodale, die konsistoriale und die episkopale Leitung sollen durch die kollegiale Leitung aber trotzdem aufeinander bezogen bleiben. Die verschiedenen Organe sollen Kirche gemeinsam leiten.

Die Reformation bricht mit einem Amts- und Weiheverständnis, das das Charisma der Leitung an das Bischofs- und infolge das Priesteramt und damit an einen „geistlichen Stand“ bindet.. Demgegenüber sind alle Getauften „Geistliche“. Das allgemeine Priestertum wird gesichert, indem die Aufgabe der öffentlichen Orientierung („publice docere“) eine geordnete Berufung („rite vocatus“) erfordert.

Dimensionen von Leitung in der Kirche

	SYNODAL	EPISKOPAL	KONSISTORIAL	KOLLEGIAL	
Gesamt- kirche	Kirchensynode (KSV > Präses)	KP + Stellv., Pröpstinnen und Pröpste (Vorsitz: KP) („geborene“ Mitglieder in der KL)	KP + stellvertr. KP (für Kirchenleitung) Leiter der Kirchenverwaltung	Kirchenleitung (KL) (Vorsitz: KP) KP u. Stellv., 2 KSV, alle Pröpstinnen und Pröpste, LKV + drei Dezernenten (ohne Stimmrecht), 2 - 4 „Gemeindemitglieder“	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht (KVVG)
Propstei		Propst / Pröpstin			
Dekanat	Dekanatssynode (DSV > Vorsitzende/r)	Dekan/in + Stellv. („geborenes“ Mitglied im DSV)	DSV-Vorsitzende/r + Dekan/in (für DSV) Regionalverwaltung	DSV (Vorsitz gewählt) [gewählte/berufene Mitgl. + DekanIn]	
Kirchen- gemeinde	gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands (Vorsitz + Stellv.)	Pfarrer/in („geborenes“ Mitglied im KV)	KV-Vorsitzende/r + Stellvertreter/in (für KV) Regionalverwaltung	KV (Vorsitz gewählt) [gewählte/ berufene Mitglieder + PfrIn]	
	geistlich-rechtliche Leitung	geistlich orientieren, visitieren, ordinieren („Kanzelrecht“)	geistlich-rechtliche Leitung administrieren	kollegiale geistlich-rechtliche Leitung	
„hinkende“ Analogie	Legislative		Exekutive		Judikative

„Geistliche Leitung“ durch die Kirchensynode

Modell einer
„integrierten Leitung“

Gott-Offenheit
synodaler Beratung

normative Horizonte erschließen
(Sinn für die Aus-Richtung)



strategische Entscheidungen treffen
(das als „richtig“ Erkannte)



operative Umsetzung ermöglichen
(„richtig“ + „rechtzeitig“ handeln)

Andacht



Gebet

Vorlagen der
Kirchenleitung

vorbereitet und
geleitet durch KSV

Expertise der
Kirchenverwaltung

Grundartikel



Reflexion auf die
Grundlagen und
Sinnhorizonte des
christlichen Glaubens



**operative Machbarkeit
und Rechtmäßigkeit**

Übersetzung operativer
Anforderungen in nach-
vollziehbare strategische
Entscheidungsalternativen

**„geistliche
Orientierung“**
(zulassen und
gemeinsam suchen)



**BERICHT DES PRÄSES
der Elften Kirchensynode**

I. Die **Beschlüsse** der 13. Tagung der Elften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 1/2016 veröffentlicht.

II. **Seit der Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Wahlen zur Zwölften Kirchensynode im Amtsblatt 4/2016, S. 117 – 126:**

Ausgeschiedene Synodale

Hans Georg Kreuzeler
56130 Bad Ems

Nachfolge

Astrid Ellermann
65582 Aull

III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 13. Tagung der Elften Kirchensynode zu sieben Sitzungen zusammen.
- Sitzung des Ältestenrates der Elften Kirchensynode zur Vorbereitung der Einladung zur konstituierenden Tagung
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Klausurtagungen KL/KSV
- Teilnahme an den Sitzungen der AG Jubiläum Grundartikelerweiterung
- Teilnahme an den Sitzungen des Theologischen Beirats zur Reformationsdekade
- Teilnahme an den Sitzungen des Vergabegremiums für Mittel aus dem Titel der Reformationsdekade
- Teilnahme an der Sitzung der AG Reformationsdekade der EKHN
- Teilnahme an der Sitzung des Lenkungsausschusses „Reformationsjubiläum 2017“ in Berlin
- Teilnahme an der Sitzung im Rathaus Worms zu „Luther 2017“
- Teilnahme an der Sitzung zur Vorbereitung der Lutherdekade des Landes Rheinland-Pfalz im Justizministerium zu Mainz
- Teilnahme an der Sitzung des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie
- Teilnahme an der Sitzung des Vorstandes der Eberburgstiftung
- Teilnahme an der Sitzung zur Vorbereitung der Wormser Religionsgespräche 2016

IV. Rechnungsprüfungsamt der EKHN

- Regelmäßige dienstliche Gespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

V. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV

- Mitwirkung als Schirmherr für das Konzert des Vereins „Gemeinsam gegen Kälte“ zugunsten der Evangelischen Wohnungslosenhilfe Mainz in der Altmünsterkirche
- Ökumenische Adventsfeier im Zentrum Ökumene in Frankfurt
- Führung im Bibelhaus Erlebnis Museum in Frankfurt
- Teilnahme am Weihnachtsgottesdienst in der Pauluskirche in Darmstadt
- Neujahrsempfang der Stadt Oppenheim
- Teilnahme an der Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Empfang der Ministerpräsidentin Malu Dreyer in der Staatskanzlei in Mainz
- Teilnahme an den Tagungen des Stadtdekanats Frankfurt a. M.
- Eröffnung Rheinhessenjahr im St. Peter Dom zu Worms
- Verleihung der Carl-Zuckmayer-Medaille an Sven Regener im Staatstheater in Mainz
- Gemeinsame Eröffnung mit Generalvikar Giebelmann und Landtagspräsident Mertes der Vernissage im Mainzer Dom zum Gedenktag an die Opfer des Nationalsozialismus 2016
- Vortrag zum Thema „Die jüdische Bibel als Buch der christlichen Gemeinde“ in der Luthergemeinde in Gießen
- Pressekonferenz zum Projekt DRIN in der Diakonie Hessen in Frankfurt
- Teilnahme am Ausflug des Rechnungsprüfungsausschusses in Darmstadt
- Teilnahme an der Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Predigt im Festgottesdienst zu „300 Jahre Kirche“ in der Kirchengemeinde Worms-Leiselheim
- Besuch Staatssekretärin Iris Gleicke im Kunsthaus Heylshof in Worms
- Eröffnung Lutherbilderausstellung in Worms
- Vortrag „Christliche Konfessionen in Rheinhessen ab 1816“ im Martinushaus in Worms
- Interview mit ZDF-Team und Drehbuchautor für einen Film zum Reformationsjubiläum
- Referat über die Zusammenarbeit mit der Kirchensynode bei der Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände
- Predigt im Universitätsgottesdienst am ersten Ostertag in der Christuskirche Mainz
- Teilnahme am Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Frankfurt
- Verabschiedung des Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang Gern und Einführung von Horst Rühl als Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen und anschließender Empfang in Wiesbaden
- Mitwirkung bei den Wormser Religionsgesprächen 2016
- Führung von einer Gruppe Prädikanten durch Worms
- Zertifizierung Freiwilligenmanagement in der Landessportschule in Frankfurt
- Teilnahme an der Podiumsdiskussion zu „Wehret den Anfängen, Gefahr von Rechts“, in der Stadthalle Limburg
- Einführungsveranstaltung für neue Kirchensynodale
- Gemeinsames Treffen des KSV mit dem Präsidium der Diözesanversammlung des Bistums Limburg in Worms
- Treffen zur Lutherdekade Mainz im Justizministerium in Mainz
- Gottesdienst zum 80. Geburtstag von Bischof Kardinal Lehmann und Entpflichtung aus dem Amt und Festakt mit Empfang in Mainz
- Treffen der Präses der Gliedkirchen der EKD in Chemnitz
- Eröffnungsgottesdienst und Auftaktveranstaltung zum 8. Jugendkirchentag der EKHN in Offenbach
- Gottesdienst in der Evangelischen Stadtkirche Offenbach und anschließender Rundgang auf dem Jugendkirchentag

VI. Behandlung der Aufträge an den KSV aus der 13. Tagung der Elften Kirchensynode

- Zum Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl (Drs. 40/15) wurden der Antrag des Theologischen Ausschusses der Elften Kirchensynode zu einer künftigen Revision der Kirchengemeindewahlordnung, der Antrag des Dekanats Rodgau (Drs. 75/15) zur Auswertung der letzten Kirchenvorstandswahl und die Anlage zum Bericht des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (Drs. 50-6/16), Rückblick Kirchenvorstandswahlen in der EKHN 2015, als Material an die KL und die Zwölfte Kirchensynode überwiesen.

Der KSV der Elften Kirchensynode wird dieses Material an die Zwölfte Kirchensynode weiter geben. Die Kirchenleitung hat dazu in ihrem Bericht über die Behandlung synodaler Anträge (Drs. 13/16, Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode) mitgeteilt, dass diese Anliegen bei der Überarbeitung der Kirchengemeindewahlordnung für die nächste Kirchenvorstandswahl im Jahr 2021 berücksichtigt werden.

- Der folgende Antrag des Theologischen Ausschusses der Elften Kirchensynode zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche wurde an die Kirchenleitung und den künftigen Synodalvorstand der Zwölften Kirchensynode überwiesen:
„Wenn die Neuordnung der großen und insgesamt deutlich weniger Dekanate in der EKHN abgeschlossen ist, muss noch einmal über den Zusammenhang von Dekanats- und Propsteiebene auch theologisch gesprochen werden. Angesichts sehr großer Dekanate stellt sich die Frage nach der Aufgabe des Propstamts erneut: welche Bereiche der Leitung gehören zu welcher Ebene?“

Dieser Antrag wird gemeinsam mit weiteren Anträgen und Aufträgen, die die Elfte Kirchensynode an die Zwölfte Kirchensynode weiter gibt, an den KSV der Zwölften Kirchensynode übergeben. Des Weiteren sei hierzu auf den Bericht der KL über die Behandlung synodaler Anträge (Drs. 13/16, Beschluss Nr. 13 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode) hingewiesen.

- Der Antrag des Dekanats Ried zu fair gehandelten Textilien (Drs. 90/15) wurde als Material an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung und an die KL als Material überwiesen. In Abstimmung mit den beiden beteiligten Ausschüssen wurde auch die Weitergabe des vielschichtigen Themenkomplexes „nachhaltige Beschaffung in der EKHN“ als Aufgabe an die Zwölfte Kirchensynode ins Auge gefasst. Der KSV hat seine uneingeschränkte Unterstützung der Zielrichtung des Antrages der KL in einer Stellungnahme dazu mitgeteilt (siehe hierzu Bericht der KL über die Behandlung synodaler Anträge (Drs. 13/16, Beschluss Nr. 29 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode, S.4/4).

VII. Rechtsverordnungen

Der KSV hat nachstehender Rechtsverordnung zugestimmt:

- Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 28. Januar 2016
(*Amtsblatt 4/2016, S. 127*)

VII. Termine der nächsten Tagungen

ZWÖLFTE Kirchensynode	(2016 bis 2022)
2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	23.11. – 26.11.2016
3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	04.05. – 06.05.2017
4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	29.11. – 02.12.2017
5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	26.04. – 28.04.2018
6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	28.11. – 01.12.2018

Die Tagungen der Zwölften Kirchensynode werden voraussichtlich in Frankfurt stattfinden. Änderungen bleiben vorbehalten.

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

2015 / 2016

zur Vorlage auf der
1. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vom 2. bis 4. Juni 2016 in Frankfurt am Main

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER KIRCHENLEITUNG IM JAHRE 2015 / 2016

Die Kirchenleitung trat von Mai 2015 bis April 2016 zu

insgesamt 13 zumeist ganztägigen Sitzungen,
einem Gespräch mit dem Finanzausschuss
und zwei Klausurtagungen mit dem Kirchensynodalvorstand

zusammen.

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN

Durch den Eintritt in den Ruhestand von Herrn Pfarrer Dr. Wolfgang Gern fand ein Wechsel des an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilnehmenden Vorstandsmitglieds der Diakonie Hessen statt. Seit dem 1. Mai 2016 nimmt Pfarrer Horst Rühl als neuer Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen diese Aufgabe wahr.

THEMATISCHE SCHWERPUNKTE

1. Handlungsfeld Verkündigung

Umsetzung des neuen Lektoren- und Prädikantengesetzes

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Lektoren- und Prädikantendienstes am 1. Januar 2015 wurden zahlreiche Schritte zu seiner Umsetzung gegangen.

An erster Stelle stand die Information. Allen Prädikantinnen und Prädikanten, allen Lektorinnen und Lektoren ging eine Broschüre zu, in der nicht nur der Gesetzestext und der Text der Rechtsverordnung abgedruckt waren, sondern zugleich auch in einem einleitenden Text darüber informiert wurde, welche Bestimmungen geblieben sind und welche sich geändert haben. Diese Broschüre wurde auch allen Dekaninnen und Dekanen, ebenso den Ausbilderinnen und Ausbildern zugeschickt.

Zusätzliche Informationsschreiben an unterschiedliche Zielgruppen verließen das Zentrum Verkündigung, die auf die Beantwortung spezifischer Fragen von Betroffenen zielte. Wie zum Beispiel die Frage von angehenden Prädikantinnen und Prädikanten nach Auswirkungen des Gesetzes für diejenigen, die bereits mit der Ausbildung begonnen haben.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Homepage des Referates Ehrenamtliche Verkündigung den veränderten Verhältnissen angepasst, um allen Interessierten die nötigen Informationen direkt zugänglich zu machen.

Den Dekaninnen und Dekanen wurden zusätzlich Formulare zur Beantragung von Dienstaufträgen und Muster für das Führen der Gespräche bereitgestellt. In zahlreichen Dekanaten sind die Gespräche zur Beantragung der Dienstaufträge schon geführt worden, andere werden folgen.

Klärungsbedarf hat sich in diesem Zusammenhang ergeben hinsichtlich der um Kasualien erweiterten Dienstaufträge, insbesondere für die Personen, die in der Vergangenheit bereits Kasualien übernom-

men hatten. Vereinbarungen in Blick auf die Anerkennung zuvor erworbener Qualifikationen konnten erzielt werden, diese wurden an alle Dekanate weitergegeben.

Im Jahr 2016 findet erstmals ein Kurs zur Kasualausbildung am Theologischen Seminar in Herborn mit 18 Teilnehmenden statt. Die Nachfrage ist groß.

Die Arbeit an den Curricula für die Ausbildung in den Lektoren- und Prädikantendienst schreitet voran und wird in einer Resonanzgruppe reflektiert.

Am Sterbebett. Gestaltungshilfe für Gebet, Verkündigung und Seelsorge

Mit der Broschüre „Am Sterbebett. Gestaltungshilfe für Gebet, Verkündigung und Seelsorge“ unterstützt das Zentrum Verkündigung ehrenamtlich wie hauptamtlich Seelsorgende in Altenheim, Krankenhaus und Hospiz. Die Broschüre erschien 2015 in der Reihe TEXTE des Zentrums Verkündigung als Download (<http://www.zentrum-verkuendigung.de/material/downloads.html> - Kasualien), wird aber auf Nachfrage auch gedruckt. Diese Gestaltungshilfe gibt Seelsorgenden konkrete Anregungen, mit Menschen in ihrer letzten Lebenszeit zu beten, sie zu segnen sowie unmittelbar nach Eintritt des Todes eine Aussegnungsfeier zu leiten. Die wenigen liturgischen Texte sind dabei exemplarisch zu verstehen. Größeren Raum nehmen Fragen der inneren und auch äußeren Haltung der Seelsorgenden ein: Wie bereite ich mich geistlich und mental auf den Besuch bei Sterbenden vor? Wie beende ich ein seelsorgliches Gespräch? Wie finde ich das rechte Maß an Schweigen und Reden, Distanz und Nähe? Ein wichtiger Schwerpunkt ist die Selbstfürsorge der Seelsorgenden. Dazu sind auch einige Andachten bereitgestellt, die für Zusammenkünfte von Mitarbeitenden in Hospiz und Sterbebegleitung gedacht sind.

Ein Teil dieser Texte ist entstanden für eine Handreichung der Diakonie Hessen „Mit Sterbenden leben – achtsam sein“, Frankfurt 2015.

Fortbildung für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst

Im Kontext des Gesetzes zum gemeindepädagogischen Dienst entstand die Notwendigkeit, die Mitarbeitenden, insbesondere in Alten-, Kranken- und Hospizseelsorgestellen, liturgisch und homiletisch fortzubilden. Das Zentrum Verkündigung hat darum zusammen mit dem Zentrum Seelsorge eine Fortbildung zum Thema „Kleine Liturgische Formen in Altenheim, Krankenhaus und Hospiz“ entwickelt, die im Herbst 2016 stattfinden wird. Es geht dabei um Worte und Rituale in der Begegnung mit Alten, Kranken, Sterbenden und Toten sowie mit deren Angehörigen. Mit körperorientierten, imaginativen und psychodramatischen Methoden wird stets induktiv vorgegangen, um zu einer elementaren Sprache und Körpersprache und damit implizit zu einer seelsorglichen Theologie zu kommen. Es ist ein interessantes Pilotprojekt auf der Grenze zwischen Verkündigung und Seelsorge.

Curriculum „Beratung und Stärkung von Gottesdiensten mit Kindern“

Der Bereich Gottesdienste mit Kindern umfasst alle gottesdienstlichen Feiern mit Kindern. Dazu gehören generationenverbindende Gottesdienste, Familien-, Kleinkind- und Tauferinnerungsgottesdienste, Einschulungs- und Kasualgottesdienste, das Einbeziehen von Kindern bei Kasualien sowie der Kinder-gottesdienst im engeren Sinne, der sich ausdifferenziert hat und nach einer Vielfalt von Konzepten gefeiert wird.

In den Jahren 2014 und 2015 hat eine sechsteilige Weiterbildung als Pilotprojekt für Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKHN stattgefunden, die als wegweisend für die gesamte EKD aufgenommen wurde. Pfarrerrinnen und Pfarrer aus vier Propsteien der EKHN haben, an ihre pädagogisch-kommunikativen und spirituellen Kompetenzen anknüpfend, den aktuellen Forschungsstand zu Gotteskonzepten von Kindern kennengelernt, das Elementarisieren und Theologisieren mit Kindern eingeübt, generationen-

verbindendes Arbeiten mit heterogenen Gruppen reflektiert und ihre theologische Verantwortung für den Gottesdienst gestärkt.

Eine Herausforderung für den Bereich Gottesdienste mit Kindern ist, wenn diese Gottesdienste ausschließlich in ehrenamtlicher oder pädagogischer Hand liegen und die Theologinnen und Theologen nicht mehr daran beteiligt sind. Dadurch stellt sich die Frage, wie einerseits die theologische Auskunfts-fähigkeit im Hinblick auf die religiöse Entwicklung von Kindern und elementaren Glaubensthe-men und andererseits die gottesdienstliche Ausrichtung im Kindergottesdienst sichergestellt werden können. Um dem Traditionsabbruch in Bezug auf den Gottesdienst entgegenzuwirken, muss die EKHN – neben fundierten pädagogischen Angeboten – auch profilierte gottesdienstliche Angebote für Kinder bereithalten. Dafür braucht es die theologischen Kompetenzen und die pastorale Autorität der Pfarrerinnen und Pfarrer. Das Curriculum zur Beratung und Stärkung von Gottesdiensten mit Kindern hat zu einer Erweiterung des Blicks auf die Kinder und das generationenverbindende Arbeiten beigetragen. Diese Weiterbildung war bislang einzig in der EKD und wird nun von anderen Landeskirchen aufgegriffen.

D-Kurs Popularmusik in der EKHN 2015

Im Bereich der nebenberuflichen Kirchenmusik in unseren Gemeinden wird zunehmend nach popularmusikalisch qualifizierten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern gefragt. Deshalb hat das Zentrum Verkündigung die Ausbildungsangebote im Bereich Kirchliche Popularmusik (D- und C-Ausbildung) ausgebaut.

Der D-Kurs Popularmusik bildet die erste Stufe der kirchenmusikalischen Pop-Ausbildung und fand im Jahr 2015 mit hoher Beteiligung (etwa 40 Teilnehmende, darunter auch hauptberufliche Kirchenmusikerinnen) statt. Als Fächer konnten PopPiano, Gitarre oder Gospelchorleitung gewählt werden. Ausbildungsziel ist das stilgerechte Begleiten eines Gottesdienstes mit modernen Liedern auf dem Piano oder der Gitarre bzw. das Leiten eines Pop-/Gospelchores. Neben den praktischen Hauptfächern erhielten die Teilnehmenden Unterricht in Musiktheorie, Gehörbildung, Kirchenliedkunde, Liturgik und Singen. Die Ausbildung erstreckte sich über ein Dreivierteljahr mit monatlichen Kurssamstagen und einem Intensiv-Wochenende in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern (KMF).

Zum ersten Mal wurde dieser Kurs in Kooperation mit der EKKW durchgeführt. Die Leitung hatten seitens der EKHN die Pop-Referenten des Zentrums Verkündigung, Bernhard Kießig und Wolfgang Diehl, seitens der EKKW Popkantor Peter Hamburger.

Die Prüfungen wurden größtenteils in den Heimatgemeinden der Prüflinge in Zusammenarbeit mit den Dekanatskantorennen und Dekanatskantoren abgenommen, zum Teil aber auch zentral im Zentrum Verkündigung und in der KMF.

Besonders versierte Absolventinnen und Absolventen können sich ab Herbst 2016 im C-Kurs Popularmusik, der nächsten Stufe der kirchenmusikalischen Ausbildung, weiterbilden. Dieser findet ebenfalls in Kooperation mit der EKKW statt. Als Hauptfächer sind Bandleitung oder Pop-/Gospelchorleitung möglich.

2. Handlungsfeld Seelsorge und Beratung

AK Medizinethik – Argumentationshilfe Sterbebegleitung

Das Jahr 2015 war im Hinblick auf die Medizinethik geprägt von der Debatte um das Verbot kommerzieller Sterbehilfe und der Frage, welche Rolle Ärztinnen und Ärzte in der Begleitung Sterbender übernehmen sollen und dürfen. In dieser gesellschaftlichen Debatte wird unsere Kirche auf allen Ebenen

angefragt. Die Kirchenleitung verfügt mit dem Arbeitskreis Medizinethik in der EKHN über ein kompetentes Gremium, das sie darin unterstützt, eine eigene, ethisch verantwortete Position zu formulieren und ihre Vertreterinnen und Vertreter sprachfähig zu machen. Die Kirchenleitung dankt ausdrücklich allen Mitgliedern des Arbeitskreises für die Erarbeitung einer Argumentationshilfe. Diese Argumentationshilfe in Form zweier Interviews wurde den DSV-Vorsitzenden und den Dekaninnen und Dekanen zur Verfügung gestellt. Auch wenn die gesellschaftliche Debatte mit dem Verbot organisierter Sterbehilfe zu einem vorläufigen Ende gekommen ist, sind damit die kontrovers diskutierten medizinethischen Fragestellungen nicht erschöpft. Die AG Medizinethik besteht weiter und wird die Kirchenleitung auch zukünftig unterstützen und beraten.

AG Palliativ- und Hospizseelsorge

In der Versorgung Schwerstkranker und Sterbender werden im Gesundheitssystem und der Pflege sowohl stationär als auch ambulant die palliativen Unterstützungssysteme weiter ausgebaut. Da die spirituelle Begleitung Sterbender konstitutiver Bestandteil palliativer Versorgung darstellt (neben der medizinischen, pflegerischen und psycho-sozialen Versorgung), ist die Seelsorge in besonderer Weise gefordert und angefragt. Die Begleitung Sterbender war und ist in der gemeindlichen und spezialisierten Seelsorge schon immer ein Schwerpunkt. Neu ist, dass die Seelsorge innerhalb dieses palliativ-medizinischen Zusammenhangs zu einem Teil des Behandlungskonzeptes wird. Damit sind sowohl Chancen (Seelsorge als gleichberechtigter Partner) als auch Risiken (wer definiert Seelsorge?) verbunden. Die sich daraus ergebenden Fragen nach dem eigenen Rollenverständnis und dem eigenen, spezifischen Angebot sind von immer mehr Seelsorgerinnen und Seelsorgern auf Augenhöhe (als Mitglieder eines multiprofessionellen Teams) zu beantworten. Als Plattform für einen fachlichen Austausch hat das Zentrum Seelsorge und Beratung unter Beteiligung des Konvents der Klinikseelsorge eine „Arbeitsgemeinschaft Palliativ- und Hospizseelsorge“ ins Leben gerufen. In der AG können alle hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger mitarbeiten, die Schwerstkranken und Sterbende und ihre Angehörigen und Zugehörigen begleiten – unabhängig davon, ob sie schwerpunktmäßig in ihrer Tätigkeit auf einer Palliativstation eingebunden sind oder lediglich am Rande ihrer Tätigkeit mit Sterbenden und ihren Angehörigen und Zugehörigen zu tun haben.

Telefonseelsorge – „Leitung an der Leitung“ (60 Jahre Telefonseelsorge in Deutschland)

In diesem Jahr feiert die Telefonseelsorge in Deutschland ihr 60-jähriges Bestehen. Zum Auftakt des Jubiläumsjahres im November 2015 hat Herr Kirchenpräsident Dr. Jung auf Einladung die Telefonseelsorge in Darmstadt besucht. Unter dem Motto „Leitung an der Leitung“ hat er, selbstverständlich anonym, mit Anruferinnen und Anrufern am Telefon sprechen können. Im anschließenden Austausch mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Telefonseelsorge konnten diese Eindrücke vertieft werden. Beeindruckend ist die rege Nachfrage dieses niederschweligen, kirchlichen Angebots (das Telefon steht selten still) und das intensive ehrenamtliche Engagement, das dieses Angebot rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres erst möglich macht. Dabei stellt die Themenvielfalt der Anrufenden die Mitarbeitenden vor große Herausforderungen: nicht nur die kleinen Sorgen wollen Gehör finden, sondern es gilt auch, in existentiellen Krisen nicht auszuweichen und auch offen zu sein für Fragen des Glaubens. Die EKHN finanziert zusammen mit den Bistümern Mainz und Limburg insgesamt vier Telefonseelsorgestellen auf dem Kirchengebiet, davon drei in ökumenischer (Gießen, Mainz/Wiesbaden und Darmstadt) und eine in alleiniger Trägerschaft (Frankfurt). Zusammen mit der katholischen Telefonseelsorgestelle in Frankfurt (Bistum Limburg) sind diese fünf Stellen Teil eines bundesweiten, einheitlichen Netzes in fast ausschließlich kirchlich/ökumenischer Trägerschaft. Darüber hinaus beteiligt sich die EKHN (wie das Bistum Mainz) an der Finanzierung der Telefonseelsorgestelle

in Mannheim, die das südliche Kirchengebiet „versorgt“. In dem bundesweiten Netz arbeiten insgesamt 8.000 Ehrenamtliche in 105 Stellen mit und haben im Jahr 2015 knapp 1,8 Millionen Gespräche geführt.

Fortschreibung der Konzeptionsschrift „Seelsorge in der EKHN“

Im Herbst 2015 hat das Zentrum Seelsorge und Beratung eine fortschreibende Ergänzung der „Konzeptionellen Überlegungen zur Seelsorge“ der Zwölften Kirchensynode der EKHN vorgestellt (Drucksache Nr. 39/15). Ergänzt wurde die Vorlage aus dem Jahr 2014 um die Seelsorgebereiche, die nicht in der alleinigen Verantwortung des Zentrums Seelsorge und Beratung liegen. Die vorgelegte Drucksache trug den Titel „Seelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Es ist als Grundlagenpapier für eine Diskussion in Kirchengemeinden, Pfarrkonventen und Dekanatssynoden gedacht und wird im Laufe des Jahres 2016 als gebundene Broschüre allen Kirchengemeinden und Dekanaten zur Verfügung gestellt.

Weiterentwicklung Kirchengemeindlicher Kooperationsmöglichkeiten

In den letzten Jahren entscheiden sich Kirchengemeinden zunehmend, eine engere Kooperation oder auch einen Zusammenschluss mit Nachbarkirchengemeinden zu suchen. Der Anstoß dazu kommt manchmal von außen (bedingt durch die bekannten demografischen, finanziellen und personellen Herausforderungen). Sehr häufig kommt der Impuls aber auch von den beteiligten Kirchenvorständen mit ihren Pfarrern und Pfarrerinnen selbst, die erkennen, dass ihre Gemeinden durch gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ihren Auftrag besser erfüllen können.

Um den sich verändernden Anforderungen und den Nachfragen aus Gemeinden und Dekanaten Rechnung zu tragen, hat die Kirchenleitung ein Projekt zur Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in der EKHN beauftragt. Nach einer systematisierenden Bestandsaufnahme wurden in der ersten Hälfte des Jahres 2015 verschiedene Prüf- und Ermöglichungsaufträge bearbeitet, aus denen sich konkrete Vorschläge zur Anpassung und Ergänzung der vorhandenen strukturellen und gesetzlichen Regelungen ergaben. Für die Frühjahrstagung der Kirchensynode 2017 ist die Einbringung einer Vorlage zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, zur Novellierung des Verbandsrechts sowie ggf. weiterer Gesetzesänderungen für den Pfarrdienst geplant. Von besonderem Interesse sind dabei Überlegungen zur Zusammenarbeit in kirchengemeindlichen Nachbarschaftsräumen sowie zu Zusammenschlüssen, in denen die Gemeinden unter einem gemeinsamen Dach identitätswahrende Rechte und Zuständigkeiten bewahren können. Für die Steuerung dieses Prozesses hat die Kirchenleitung eine funktional zusammengesetzte Steuerungsgruppe unter Leitung der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin Scherf eingesetzt. Für die operative Projektleitung sowie als erste Anlaufstelle für inhaltliche und strukturelle Fragen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit steht in der Kirchenverwaltung die Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate im Referat Seelsorge und Beratung zur Verfügung.

Zum Einstieg in die Planung konkreter kirchengemeindlicher Kooperationsprozesse wurde im Oktober 2015 zum Beginn der neuen Amtsperiode der Kirchenvorstände die Arbeitshilfe „Miteinander mehr erreichen“ mit einer Übersicht der aktuellen Möglichkeiten kirchengemeindlicher Zusammenarbeit, einer biblisch-theologischen Einordnung sowie konkreten Praxisbeispielen veröffentlicht und an alle Kirchengemeinden und Dekanate versandt. Zur weiteren Unterstützung steht ein in Zusammenarbeit mit dem IPOS entwickeltes und aus Projektmitteln gefördertes Beratungsmodul zur Verfügung.

Projektstellen im Gemeindepädagogischen Dienst

Auf Grundlage der Gemeindepädagogischen Stellenverordnung (GpStVO), gültig vom 29.06.2006 bis zum 1. Juni 2014, wurden 2007 und 2010 jeweils fünf Projektstellen von der Kirchenleitung ausgeschrieben und besetzt. Die letzten Projektstellen laufen im Sommer 2017 aus.

Die Ausschreibung von Projektstellen durch die Kirchenleitung ist im neuen Kirchengesetz über den Gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz – GpG) vom 9. Mai 2014 in § 3 Abs. 4 ebenfalls vorgesehen.

Mit dem neuen Gemeindepädagogengesetz sowie der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogerverordnung – GpVO) ist eine sozialräumliche Konzeption des Gemeindepädagogischen Dienstes sowie eine breitere Berücksichtigung der gemeindepädagogischen Berufsfelder verbunden.

Beides, sozialräumliche Orientierung wie breitere Berücksichtigung der Berufsfelder, sind konzeptionelle Prozesse, deren Realisierung mittel- und langfristig anzusetzen ist, da diese Prozesse auf vorhandenen Konzeptionen und Stellenbesetzungen aufbauen müssen. Konzeptionelle Veränderungen sind i.d.R. erst durch neue Stellenausschreibungen möglich und bedürfen der langfristigen Konzeptions- und Personalentwicklung in den Dekanaten.

Vor dem Hintergrund dieser langfristigen Prozesse ermöglichen Projektstellen, wenn sie thematisch ausgeschrieben sind, bisher weniger repräsentierte Berufsfelder im Gemeindepädagogischen Dienst in den Blick zu nehmen, und diese konzeptionell weiterzuentwickeln. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, mit dem Auswahlkriterium der Nachhaltigkeit diese Projektstellen perspektivisch in den gemeindepädagogischen Sollstellenplan der Dekanate zu überführen. Dies setzt eine strategische Personalplanung auf Grundlage einer sozialraumorientierten Konzeptionsentwicklung in den Dekanaten voraus. Diese wiederum ist Bestandteil der im GpG geforderten gemeindepädagogischen Konzeption in den Dekanaten/ Regionalplan. Hierzu wurde ein Orientierungsrahmen entwickelt (siehe nachfolgender Bericht).

Orientierungsrahmen für die gemeindepädagogische Konzeption in den Dekanaten/ Regionalplan

Mit dem neuen Gemeindepädagogengesetz (GpG) und der damit verbundenen Verordnung (GpVO) haben sich im Jahr 2014 die Rahmenbedingungen für die gemeindepädagogische Konzeption im Dekanat verändert. War in der Gemeindepädagogischen Stellenverordnung (GpStVO) aus dem Jahr 2006 noch die Rede von Einzelplänen, so liegt nun der Fokus auf Regionalplänen. Damit verbunden ist ein Perspektivwechsel. Die bisherige Verpflichtung, dass die Tätigkeitsanteile, die sich auf die Arbeit in den Kirchengemeinden beziehen, für alle Gemeindepädagogienstellen im Dekanat (ohne Anrechnung von Dekanatsjugendreferentenstellen) in der Summe mindestens 60 Prozent betragen müssen, entfällt. Damit ist u.a. die Voraussetzung für eine regionale Konzeption des gemeindepädagogischen Dienstes (GPD) mit regionalen Schwerpunktsetzungen gegeben.

Gleichzeitig verfolgt das GpG das Ziel, die Berufsfelder des Gemeindepädagogischen Dienstes (GPD) unter Berücksichtigung des Sozialraums und der Personalentwicklung inhaltlich breiter aufzustellen.

Rückfragen aus den Dekanaten haben gezeigt, dass eine Präzisierung des Gemeindepädagogengesetzes und der Verordnung im Hinblick auf die Anforderungen an eine gemeindepädagogische Konzeption in Dekanaten notwendig ist. Hierzu wurde ein Orientierungsrahmen für die Dekanate entwickelt, der die Anforderungen und den geforderten Inhalt der Konzeption sowie über die Einbindung der Kirchenverwaltung und Fachberatung beschreibt. Den Dekanaten geht den Orientierungsrahmen als Unterstützung für ihre konzeptionelle Arbeit im Gemeindepädagogischen Dienst in Kürze zu.

3. Handlungsfeld Bildung

Kinderschutz in der EKHN

Der Schutz von Kindern und die Berücksichtigung des Kindeswohls ist eine Kernaufgabe in den verschiedenen Arbeitsbereichen der EKHN, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Speziell im Bereich der evangelischen Kindertagesstättenarbeit stellt der Kinderschutz für sämtliche handelnden Personen im Kindertagesstättenbereich ein hohes Gut dar. Die Kindertagesstätten in der EKHN haben Kinderschutzkonzepte erarbeitet und halten sich eng an die gesetzlichen Vorgaben.

Im vergangenen Jahr war eine deutliche Zunahme an Kinderschutzfällen in den Kindertagesstätten in der EKHN festzustellen. Dies bezieht sich besonders auf grenzüberschreitende Situationen von Kindern untereinander. Obwohl der Kinderschutz ein zentrales Thema und eine wichtige Aufgabe ist, existieren dennoch Unsicherheiten im Umgang mit kindlicher Sexualität bei pädagogischen Fachkräften und Eltern gleichermaßen. Eine erhöhte Sensibilisierung insbesondere von Eltern, führte zu umfassenden Fragestellungen an den Umgang mit dem Themenspektrum Sexualität, Doktorspiele und Grenzüberschreitungen.

Ein weiteres großes Problem waren die Fälle von grenzüberschreitendem und/oder unprofessionellem Verhalten gegenüber Kindern durch Personal. Hier ist Klarheit in den Verfahrensabläufen absolut unerlässlich für eine zeitnahe Bearbeitung dieser Vorfälle. Im letzten Jahr konnte bei aller Prävention und Aufmerksamkeit nicht verhindert werden, dass es schwere Übergriffe in evangelischen Kindertagesstätten gegeben hat, die dann auch in die Medienberichterstattung gelangt sind.

Ist der Ernstfall eingetreten, beziehungsweise es besteht der Verdacht, dass ein Kind grenzüberschreitendes Verhalten in einer Kindertagesstätte erlebt hat, bedarf es der Beratung und Begleitung der Kindertagesstättenträger und -leitungen, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Verfahrensabläufe und die Kommunikation mit sämtlichen Beteiligten. Es ist von enormer Bedeutung, dass Kinderschutzfälle zügig, systematisch, professionell und sensibel bearbeitet werden, um Eltern, Fachkräften, Trägern, Jugendämtern, Sozialministerien der Länder und der Öffentlichkeit zu signalisieren, dass Kinderschutz und Fachlichkeit in der evangelischen Kirche sehr ernst genommen werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Kinderschutzarbeit ist die Prävention. Die grundlegenden Informationen zum Kinderschutz werden in der Regel über das Zentrum Bildung in den jeweiligen Arbeitsbereichen vermittelt. Weitere Angebote an vertiefenden Schulungen für Träger und Fachpersonal werden immer wieder weiter entwickelt und regelmäßig angeboten. Um Prävention und Begleitung in Fragen des Kinderschutzes zu unterstützen, hat die Kirchenleitung beschlossen, eine Kinderschutzstelle einzurichten.

Gerechte kirchliche Jugendpolitik

Der Jugendbericht der Kirchenleitung (Drucksache 42/15) wurde auf der Herbstsynode 2015 durch den Landesjugendpfarrer eingebracht und hatte zum Thema „Perspektivwechsel in der Kirche notwendig – Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN“. Inhaltlicher Schwerpunkt war die Etablierung einer kohärenten Jugendpolitik unter dem Titel „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ für die ganze EKHN.

Die Konferenz der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Fachbereichs Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN im Februar 2016 hat bereits erste Perspektiven zur Weiterarbeit an diesem Thema entwickelt. Die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ) hat die Arbeitsgruppe „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ eingerichtet, welche im Auftrag der Kirchenleitung ein Konzept für den Prozess der Initiierung einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ in der gesamten EKHN entwickeln wird.

Trans*identität – worum geht es?

Transgender, Queer, Trans*ident, Trans*Mensch, LSBTTIQ¹ – das Thema ist kein Randthema, sondern eine Herausforderung für kirchliches Handeln, dass in Grundfragen von Theologie und Kirche hineinführt.

In der EKHN ist das Thema Trans*identität angekommen. Im Februar 2016 fand an der Goethe-Universität Frankfurt eine Konferenz des Fachbereichs Evangelische Theologie zum Thema „Transsexualität – eine gesellschaftliche Herausforderung im Gespräch zwischen Theologie und Neurowissenschaft“ statt. Die EKHN war hierbei maßgebliche Unterstützerin und Förderin und beteiligte sich sowohl finanziell als auch inhaltlich: Kirchenpräsident Dr. Jung hielt einen Impulsvortrag über „Sexuelle Vielfalt als Herausforderung für kirchenleitendes Handeln“. "Wir müssen lernen, dass Schöpfung mehr ist als Mann und Frau.", sagte Kirchenpräsident Dr. Jung, „Menschen mit transsexueller, transgender und transidenter Prägung gehören – Gott sei Dank – zu unserer Gesellschaft und zu unserer Kirche.“

Außerdem hat die Kirchenleitung eine Fachgruppe zum Thema Gendergerechtigkeit einberufen, die sich u.a. mit dem Thema Trans*identität beschäftigt und interdisziplinär zusammengesetzt ist: die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V., der Landesjugendpfarrer, der Stabsbereich Chancengleichheit, die Kirchenverwaltung und Akteur*innen von Selbstvertretungsorganisationen sowie aus Wissenschaft und Forschung. Diese Fachgruppe hat zur Aufgabe, sich mit Themen und Fragestellungen zu beschäftigen, welche einen Handlungsbedarf für die EKHN notwendig machen.

Das sind rechtliche Fragen, seelsorgerliche, Fragen nach kirchlichen Amtshandlungen und Bescheinigungen, Fragen zum Gemeindebegriff und auch zu Theologie und Kirche.

Fortbildung “Seelsorge mit jungen Menschen”

Aufgrund einer Bedarfserhebung im Arbeitsfeld, wurde die Notwendigkeit einer Fortbildung “Seelsorge mit jungen Menschen” erkannt und in einer Pilotveranstaltung zwischen November 2015 und März 2016 umgesetzt – in Kooperation zwischen dem Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und dem Referat Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW).

Die große Resonanz (Warteliste) einerseits, kaum vorhandene Fortbildungsformate dieser Art in den EKD-Gliedkirchen andererseits, unterstreichen die Notwendigkeit, Hauptberufliche in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit (stärker als bisher) zu begleiten und in ihrer Arbeit zu stärken. Gleichzeitig leistet die Fortbildung einen Beitrag zur Sicherung von Qualitätsstandards vor dem Hintergrund des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz), das deutlich zum Ausdruck bringt, dass die seelsorgliche Begleitung von jungen Menschen nicht allein durch Pfarrerinnen und Pfarrer geschieht, sondern in erheblichem Umfang durch hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst erfolgt, denen in Gruppenstunden und auf Freizeiten, in der Konfirmandenarbeit und in der Schule, oder zwischen Tür und Angel das Vertrauen junger Menschen entgegengebracht wird und die sich mit einem konkreten Anliegen an sie wenden. Leistungsdruck und Liebeskummer, Stress zu Hause oder in der Schule sind klassische Gesprächsanlässe. Aber auch Themen wie Autoaggression und Suizidalität, Mobbing und Essstörungen gehören zu den Themen, mit denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im beruflichen Alltag konfrontiert werden. Um hier angemessen reagieren zu können und gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen individuelle Handlungsspielräume und Lösungsstrategien zu entwickeln, benötigen sie das entsprechende Know-how, das mit Veranstaltungen

¹ Schon die Wahl der politisch korrekten Begrifflichkeit zeigt, vor welcher Herausforderung wir stehen. Es gilt zu überprüfen und festzulegen, welchen Begriffs die EKHN sich zukünftig bedienen will.

wie dieser, die EKD-weit ihresgleichen sucht, sichergestellt wird. Die Antwort auf die Frage, ob es uns gelingt, junge Menschen auch seelsorglich zu begleiten, entscheidet mit über die Zukunft der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit!

Die Veranstaltung wird im Februar 2017 mit einem Aufbau-seminar "Online-Seelsorge und Cyber-Mobbing" fortgesetzt, an dem auch Neueinsteiger teilnehmen können. Eine Neuauflage der Fortbildung "Seelsorge mit jungen Menschen" als zweiteiliges Grundlagenseminar ist in Vorbereitung.

Qualifizierungsprogramm im Rahmen des EKHN Förderprogramms „Familienzentren gestalten“

Im Auftrag des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung, entwickelte die Pädagogische Akademie Elisabethenstift (pae), in enger inhaltlicher Abstimmung ein Qualifizierungsprogramm für verantwortlich Handelnde in Familienzentren. Das Qualifizierungsprogramm ist einer von mehreren Bausteinen des Förderprogramms „Familienzentren gestalten“ der EKHN.

Die Herausforderungen für Konzeption und Didaktik lagen in der Heterogenität der Zielgruppe. Engagierte in evangelischen Familienzentren möchten bedarfsorientierte Angebote für und mit Familien und Communities in den Bereichen „Begegnung“, „Beteiligung“, „Bildung“, „Beratung“, „Begleitung“ und „Betreuung“ weiterentwickeln und niederschwellig umsetzen. Diesbezüglich arbeiten sie als ehren- und hauptamtlich Mitwirkende sowohl träger- als auch bereichs- und berufsübergreifend zusammen. Für viele Beteiligte war und ist das gemeinsame Lernen und Arbeiten sehr herausfordernd, denn auch wenn das gemeinsame Ziel „Familienzentren gestalten“ verbindet, so divergieren Auftrag, Professionen und Ressourcen der Beteiligten doch bisweilen erheblich.

Mit den Modulen „Qualität in evangelischen Familienzentren (weiter)entwickeln“, „Netzwerke aufbauen und Kooperationen pflegen“, „Steuerungs- und Koordinationsstrukturen weiterentwickeln“ und „Freiwilliges Engagement in evangelischen Familienzentren“ setzte die Pädagogische Akademie Elisabethenstift (pae) das Qualifizierungsprogramm 2015 bereits zweimal mit insgesamt 178 Teilnehmenden um. Diese wurden inhaltlich geschult, lernten aber insbesondere auch wie zielführend es sein kann, wenn verschiedenst Engagierte ihre jeweiligen Gaben und Talente für und mit Familien und Communities einbringen und verknüpfen.

Oftmals zeichneten sich während der Fortbildungen sehr spezifische, situations- und ortsabhängige Beratungsbedarfe ab, hier kann die Fachberatung für Familienzentren des Zentrums Bildung, die den gesamten Qualifizierungsprozess begleitete, 2016 konkret anknüpfen und weiterführende Beratungsprozesse einleiten.

„Caring Community“ – eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft

Am 23. Februar 2015 fand im ‚Haus am Maiberg‘ in Heppenheim ein Fachtag zum Thema „Caring Community – eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft“ statt. Das inhaltliche Interesse sowie die (fach-)politische Brisanz dieses Seminars ergaben sich u.a. aus der Tatsache, dass sich der 7. Altenbericht der Bundesregierung mit diesem Thema beschäftigte. „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ lautet der Titel dieses aktuellen Altenberichts. Der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung, die Katholische Erwachsenenbildung und die Initiative 50plus-aktiv an der Bergstraße haben auf dieser Grundlage den Fachtag gemeinsam entwickelt.

„Caring Community“ meint eine sorgende, inklusive Gemeinschaft bzw. Kommune, verstanden als Verantwortungsgemeinschaft vor Ort bzw. im Quartier. Hierbei geht es um freiwilliges Engagement und Solidarität sowie um Selbstverantwortung und Mitverantwortung, also um die Sorge für die Anderen (Kinder, Alte, Vulnerable, Sterbende, Trauernde u.a.). Teilhabe und Teilgabe sind dabei gleichermaßen wichtig und gefragt, und die Persönlichkeit des Einzelnen ist genauso bedeutend wie die

Zukunftsfähigkeit des Ortes und der Erhalt gemeinsamer Werte wie Inklusion, Generationengerechtigkeit, Nächstenliebe oder Solidarität.

Der Referent Jens-Peter Kruse konstatierte in Politik und Gesellschaft inzwischen ein „größeres Bewusstsein dafür, dass die Infrastruktur und die sozialen Netzwerke für die Lebensqualität von besonderer Bedeutung sind“. Gleichzeitig würde zur Sicherstellung einer menschlichen Daseinsfürsorge gerade für ältere Mitmenschen mehr bürgerschaftliches Engagement notwendig sein. Insofern ist mit dem Konzept der ‚Caring Community‘ auch eine Neuordnung des Verhältnisses von Bürger und Staat verbunden. „Denn je mehr sich der versorgende Wohlfahrtsstaat in Richtung eines aktivierenden, subsidiären Gemeinwesens entwickelt, desto bedeutsamer werden Selbst- und Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger“, so Jens-Peter Kruse. Das Eintreten für soziale Gerechtigkeit, Sorge und Mitverantwortung ist schon immer ein zentrales Anliegen von Kirchengemeinden. Das Zentrum Bildung versucht haupt- und ehrenamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bei dieser Aufgabe fachlich zu unterstützen.

Mehr zu Caring Community unter: www.ekd.de/eafa

Digitale Praxisprojekte in der sozialen Arbeit – Eine Blended-Learning Fortbildung

Die Digitalisierung der Welt macht auch vor der sozialen Arbeit mit Menschen keinen Halt. Oftmals wird diese neue Herausforderung jedoch von den Verantwortlichen mit Sorge zur Kenntnis genommen, erfordert sie doch erweiterte und fundierte Kenntnisse im Umgang mit der „schönen neuen Medienwelt“.

Im Rahmen einer 2015 neu konzipierten Fortbildung des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung und dem Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung, wurden beispielhaft Möglichkeiten der praktischen Anwendung digital-medialer Methoden in der sozialen Arbeit aufgezeigt und zur Diskussion gestellt. Zielgruppe für diese Fortbildung waren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der sozialen Arbeit mit je unterschiedlichen eigenen Zielgruppen.

Der Kurs wurde als Blended-Learning Veranstaltung über vier Wochen durchgeführt, das heißt, als eine inhaltlich abgestimmte Mischung von Präsenztreffen und Phasen des Online-Lernens. In einem ersten Präsenztreffen wurden mittels eines Grundsatzbeitrags von Prof. Dr. Andreas Büsch (Mainz) die Veränderungen im beruflichen Alltag der sozialen Arbeit dargestellt, die Möglichkeiten durch den Einsatz digitaler Medien kritisch reflektiert und eine Online-Lernphase eingeführt. Bis zur Abschlussveranstaltung bestand in der Online-Lernphase die Möglichkeit, sich mit Praxisprojekten aus der Arbeit mit den unterschiedlichen Zielgruppen vertraut zu machen und diese in Arbeitsforen zu besprechen. Die Online-Lernphase fand auf der Lernplattform des Ev. Bildungsportals statt und wurde tutoriell begleitet. Es wurden Projektbeispiele aus den Bereichen der Arbeit in Kindertagesstätten, der Jugendarbeit, der Erwachsenen- und Seniorenarbeit vorgestellt, um Anregungen für die Realisierung eines eigenen Projektes in Online-Lerngruppen zu geben.

Die letzte Präsenzphase mit einem Input von Christian Helbig (Köln) „Das ist mir zu kompliziert ...- Herausforderungen der Medialisierung“, der Arbeit an konkreten Projekten (mit kollegialer Beratung) und an Laptops zum praktischen Ausprobieren (z. B. „Actionbound“, Werkzeuge für Onlinezusammenarbeit, Lernprogramm „Netze bilden“) rundeten das Programm ab.

„Wie digitale Medien Bildung verändern. Herausforderungen, Chancen und Projektideen“

Im Anschluss an die oben genannte Fortbildung, hat der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung in Kooperation mit dem Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung ein Themenheft mit dem Titel: „Wie digitale Medien Bildung verändern. Herausforderungen, Chancen und Projektideen“ herausgegeben.

Durch dieses Themenheft (mit 10 Artikeln zu neueren Entwicklungen und der Vorstellung von 6 Praxisprojekten) sollen die Ambivalenzen der digitalen Medienkultur aufgezeigt werden. Welche Bedeutung haben Medien für den Menschen und für das Lernen? Welche Kompetenzen und Haltungen brauchen wir, wenn wir die Möglichkeiten der digitalen Medien für die Bildung nutzen wollen?

In einem einführenden Theorieteil geht es um neue medienkulturelle Herausforderungen in der Erwachsenenbildung und der sozialen Arbeit. Namhafte Autorinnen und Autoren aus dem Bereich des digitalen Lernens beschreiben die wichtigsten Entwicklungen in diesem Feld. Am Ende des Theorieteils wird zudem ein Blick auf die Teilnehmendenperspektive geworfen.

Im Praxisteil werden konkrete Projekte vorgestellt, die in den Bereichen der Arbeit in Kindertagesstätten, der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung und Altenarbeit bereits umgesetzt wurden. Diese Beispiele sollen Anregungen für eigene Ideen sein und eine Orientierung geben. Das Heft ist unter eine OER-Lizenz gestellt. Es liegt in gedruckter Form vor und wird im Sommer 2016 auch als Download zur Verfügung gestellt.

„Damals war ich noch ein Kind“ – Die wachsende Bedeutung des Themas „Kriegskinder“ in der kirchlichen Bildungsarbeit

Vor gut siebzig Jahren endete der Zweite Weltkrieg. Menschen, die zwischen Ende der 1920er und Ende der 1940er Jahre geboren wurden, haben die Schrecken der Kriegs- und Nachkriegszeit aus der Perspektive des Kindes erlebt. Die Erlebnisse dieser Kriegskinder des Zweiten Weltkrieges, der persönliche wie familiäre Umgang damit sowie die Auswirkungen und Folgen dieser Erfahrungen, beschäftigen seit einigen Jahren zunehmend auch den öffentlichen Diskurs. Literatur und Filme zum Thema Kriegskinder, Fotoausstellungen, Lesungen und Erzählcafés sowie Beratungsangebote und angeleitete Gesprächsgruppen machen auf die gesellschaftspolitische Wichtigkeit des Problems und auf die sozialpolitische Dynamik des Themas aufmerksam. Auch in der kirchlichen Bildungsarbeit gewann dieses Thema in den letzten Jahren an Bedeutung.

Der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung bietet deshalb im Arbeitsbereich Bildungsarbeit mit älteren Menschen hierzu regelmäßig Fachtage an. Der letzte fand am 18. März 2016 in der Auferstehungsgemeinde in Oberursel statt. Für das Hauptreferat konnte zum wiederholten Male Prof. Hartmut Radebold, ein ausgewiesener Experte für diese Thematik, gewonnen werden. 50 Teilnehmende im Alter zwischen Mitte 30 und Anfang 80 beschäftigten sich u.a. mit folgenden Themen: „Kriegskinder heute – Themen, Methoden, Erfahrungen in der Arbeit mit Gruppen“, „Kriegskinder und Psychotraumatologie“, „Dialog der Generationen“.

Der Psychoanalytiker und Altersforscher Prof. Hartmut Radebold zeigte auf, wie die älteren Jahrgänge als Kriegskinder durch den Zweiten Weltkrieg geprägt wurden, welche langfristigen Folgen diese Kriegserlebnisse hinterlassen und warum sie gerade im Alter wieder verstärkt hervortreten. Die einzelnen Workshops gaben zum Beispiel Einblicke in die Gruppen- und Bildungsarbeit mit Kriegskindern und in die Möglichkeiten von später Verarbeitung traumatisierender Erfahrungen. Darüber hinaus hatten sich einige Großeltern und ihre bereits erwachsenen Enkelkinder bereit erklärt, über das Thema Kriegskinder miteinander ins Gespräch zu gehen und so den Dialog der Generationen weiterzuentwickeln.

Religionspädagogisches Institut der EKKW und der EKHN

Der organisatorische Aufbau des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RPI) ist abgeschlossen. Am 12. September 2015 eröffneten Bischof Dr. Hein und Kirchenpräsident Dr. Jung in einem feierlichen Festakt die Zentrale in Marburg. Die insgesamt neun Arbeitsstellen in der Region sind

ebenfalls eingerichtet. Mit Abschluss dieses Prozesses werden die Angebote des Instituts in der Fläche beider Kirchengebiete deutlich zunehmen. Als erste gemeinsame Publikation sind die „rpi-Impulse. Beiträge zur Religionspädagogik aus EKKW und EKHN“ entstanden. Die beiden ersten Ausgaben mit den Schwerpunktthemen „Pluralitätsfähigkeit. Bildungsziel für Schule und Religionsunterricht“ und „Angekommen? Flucht und Migration als Thema in Schule und Kirche“ fanden viel Beachtung und positive Resonanz.

Am 1. Dezember 2015 wurde Pfarrer Uwe Martini als Nachfolger von Pfarrerin Dr. Neebe, die als Bildungsdezernentin ins Landeskirchenamt der EKKW berufen wurde, zum Direktor des RPI berufen. Der Beirat, der die Arbeit des RPI wissenschaftlich beraten soll, trifft sich noch in der ersten Jahreshälfte 2016 zur konstituierenden Sitzung.

Am 1. Juni 2016 wird die zweite Religionspädagogische Konsultation in Marburg stattfinden. Das Bildungsdezernat der EKKW, das Referat Schule und Religionsunterricht der EKHN, die Kirchlichen Schulamtsdirektoren der EKHN und das Kollegium des RPI beraten in diesen Konsultationen die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen in der religionspädagogischen Arbeit in Hessen und Rheinland-Pfalz. Vereinbart werden thematische Schwerpunktsetzungen, gemeinsame Arbeitsvorhaben und Initiativen zur Stärkung der religionspädagogischen Arbeit in beiden Kirchen.

Profilierung neuer Arbeitsstrukturen im Bereich der Kirchlichen Schulämter (KSÄ) und des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den ev. Religionsunterricht (GKA)

Nach der im Januar 2015 vollzogenen Fusion von RPI der EKHN und PTI der EKKW wurden nach entsprechenden Beschlüssen der Kirchenleitung und der Kirchensynode die Aufgaben der KSÄ und des GKA zum Teil neu formuliert bzw. geschärft: Künftig sollten einzelne Wahrnehmungen der KSÄ im Blick auf bildungspolitische Entwicklungen stärker bzw. systematischer als bisher in den Dienstbesprechungen gebündelt und beraten werden mit dem Ziel, der Kirchenleitung strategische Handlungsempfehlungen zu geben. Ebenso sollte der GKA künftig noch profilierter als bisher seine Aufgabe der Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen wahrnehmen. Die Beratungen der KSÄ und des GKA sollten dabei miteinander vernetzt werden, so dass der GKA regelmäßig über die Beratungsergebnisse der KSÄ zu bildungspolitischen Themen informiert wird, sich zu diesen dann entsprechend verhält und somit als „Resonanzgruppe“ bei der Entwicklung bildungspolitischer Positionen und Strategien fungiert.

In dieser klaren Arbeitsstruktur wird seitdem schwerpunktmäßig der Frage nachgegangen: „Wie kann der evangelische Religionsunterricht auf gesellschaftliche Herausforderungen reagieren?“ Dabei kristallisierten sich zwei Kern-Themen heraus: 1) Die Frage nach der Bedeutung der Konfessionalität der Religionslehrerinnen und Religionslehrer für den Unterricht, 2) die Frage nach der Form des ev. Religionsunterrichts, der weiterhin als bekenntnisorientierter Religionsunterricht im Kirchengebiet der EKHN künftig noch mehr in konfessioneller Kooperation erteilt werden und daneben auch Raum für Projekte interreligiösen Lernens ermöglichen soll.

Entwicklungen in der Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandenarbeit ist ein grundlegendes religionspädagogisches Angebot der evangelischen Kirche und ein wichtiger Beitrag für die Zivilgesellschaft. Diese Aussagen wurden durch die beiden bundesweiten EKD-Studien zur Konfirmandenarbeit aus den Jahren 2009 und 2014 neu in den Fokus gerückt. Empirisch nachgewiesen wird darin die gleichbleibend hohe Wertschätzung von Kirche und Konfirmation bei den befragten Jugendlichen ebenso wie die Aussage, dass die Konfirmandenarbeit prosoziales Handeln fördert und zu ehrenamtlichem Engagement anregt. Zugleich wird deutlich, dass die Konfirmandenarbeit ständig weiterentwickelt werden muss. Dies gilt besonders für die Suche nach

lebensrelevanten Zugängen zu Themen der christlichen Theologie und Tradition für die und mit den Jugendlichen oder für das Bemühen um die Gestaltung einer die Jugendlichen ansprechenden gottesdienstlichen Arbeit.

Als eine Reaktion auf die Ergebnisse der ersten Studie hatte die Kirchenleitung im Jahr 2011 die „Arbeitsfeldkonferenz Konfirmandenarbeit in der EKHN“ installiert. Diese bietet eine Arbeitsplattform für diejenigen, die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit tragen und an deren Weiterentwicklung Interesse haben. Die Arbeitsfeldkonferenz arbeitet seitdem regelmäßig auf Fachtagen, Symposien oder in Arbeitsgruppen an der Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit.

Diese strukturell verlässliche Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure – genannt seien stellvertretend das RPI, das Theologische Seminar in Herborn und der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung – generiert Impulse für die Konfirmandenarbeit: So wurde z. B. im November 2014 die gemeinsam erarbeitete Handreichung „Die Konfi-Zeit gemeinsam gestalten. Leitfaden für ein Rahmenkonzept gemeindebezogener Konfirmandenarbeit in der EKHN“ an alle Kirchengemeinden verschickt. Diese Anregung zur Weiterentwicklung von Konfirmandenarbeit vor Ort wird unterstützt durch das Fortbildungsangebot des RPI.

Die Geschäftsführung der Arbeitsfeldkonferenz nimmt seit dem 1. Januar 2016 Pfarrer Dr. Achim Plagentz, Studienleiter für Konfirmandenarbeit am RPI, wahr.

Die Verbindung der Konfirmandenarbeit mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die sich in der Arbeitsfeldkonferenz etabliert hat, soll darüber hinaus konzeptionell die wechselseitige Verbindung in der konkreten Arbeit vor Ort unterstützen. Das Verständnis wandelt sich – weg vom sog. „Übergang von der Konfirmandenarbeit zur Jugendarbeit“ hin – zu einer Konfirmandenarbeit, die profilierter Bestandteil der (Bildungs-) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist. Seit September 2015 stehen daher im Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung Mittel zur Förderung konfirmandenbezogener Jugendarbeit bereit. Gefördert werden Maßnahmen, die die Jugendarbeit und die Konfirmandenarbeit miteinander verbinden. Wesentliche Voraussetzung zur Förderung ist die Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie die Arbeit in interdisziplinären Teams. Für das Jahr 2016 liegen bereits 40 Förderanträge vor.

4. Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung

TTIP – Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Hessen

Auf Einladung des Europaausschusses des Hessischen Landtags haben sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck im Juli 2015 mit einer gemeinsamen Stellungnahme an einer schriftlichen Anhörung beteiligt zu den Abkommen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership - TTIP) bzw. dem Comprehensive Economic Trade Agreement (CETA) zwischen der EU und Kanada. Auch bei der mündlichen Anhörung mehrerer Ausschüsse unter Federführung des Europaausschusses zu den transatlantischen Handelsabkommen waren die Evangelischen Kirchen in Hessen fachlich vertreten.

In ihrer durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung in Zusammenarbeit mit Fachleuten der kurhessischen Kirche erarbeiteten Stellungnahme, legten die Evangelischen Kirchen in Hessen – in Übereinstimmung mit Brot für die Welt – besonderen Wert auf die kritische Betrachtung der Auswirkungen für Entwicklungs- und Schwellenländer und sprachen sich für weitere Bemühungen um faire, multilaterale Vereinbarungen zur Regulierung des Welthandels aus. Dabei müssen neben den berechtigten Interessen von exportorientierten Unternehmen am Abbau von unnötigen Handelshemmnissen,

insbesondere die Auswirkungen auf Verbraucher- und Tierschutz, auf die Wahrung von Arbeitnehmerschutzstandards (ILO-Normen) sowie auf den Schutz regionaler und globaler Gemeingüter (Böden, Wasser, Wälder, Biodiversität, Klimastabilität und Vielfalt kultureller Angebote) beachtet werden. Sie müssen insbesondere genauso hoch bewertet und wirksam geschützt werden wie Investitionen privater Anleger.

Die Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume demokratisch gewählter Regierungen und Parlamente dürfen nicht durch Institutionen wie Schiedsgerichte (oder einen Handelsgerichtshof), ein Amt für vorparlamentarische regulatorische Vereinbarungen, restriktive, nicht erweiterbare Negativlisten etc. eingeschränkt und geschwächt werden. Kritisch zu betrachten ist dabei nicht nur die Umgehung und relative Schwächung der bewährten öffentlichen Rechtssysteme in der EU, den USA und Kanada, sondern der herausragende Schutz von privaten Investitionen im Vergleich zu anderen Schutzrechten. Die Kirchenleitung begrüßt, dass Fragen nach den Zielen und möglichen Folgen der transatlantischen Freihandelsabkommen (CETA, TTIP) bis heute auch in vielen öffentlichen Veranstaltungen von Dekanaten und Kirchengemeinden sowie in Sitzungen von Pfarrkonventen aufgegriffen wurden und werden. Referentinnen des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung haben die kirchliche Position darüber hinaus auf Einladung von Verbänden, Parteien und anderen zivilgesellschaftlichen Institutionen in zahlreichen Veranstaltungen vertreten. U.a. fanden auf Einladung des Bauernverbandes, des Landfrauenverbandes, des BUND sowie des Deutschen Frauenrates mehrere Veranstaltungen statt, die einen besonderen Fokus auf die Bedeutung der transatlantischen Handelsabkommen für Landwirtschaft, Ernährung, Verbraucher- und Tierschutz legten.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen werden den nun für den Vertrag mit Kanada (CETA) beginnenden Ratifizierungsprozess und die weitere gesellschaftliche Debatte auch um den Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (TTIP) durch ihre Facheinrichtungen aufmerksam verfolgen und sich daran in geeigneter Weise beteiligen.

Umsetzung Klimaschutzkonzept

Klimaschutzmanagement in der EKHN

Zur Umsetzung des EKHN-Klimaschutzkonzepts konnten zum 1. September 2015 für die Arbeitsbereiche „Immobilien“ und „Nutzerverhalten bei Energie, Mobilität und Beschaffung“ jeweils ein Klimaschutzmanager eingestellt werden. Beide Vollzeitstellen sind aufgrund der 65%igen Förderung durch das Bundesumweltministerium zunächst auf drei Jahre befristet.

Der Arbeitsbereich „Immobilien“ ist der Referatsgruppe kirchliches Bauwesen zugeordnet und wird von Peter Tampe betreut. Seine Aufgaben bestehen im Aufbau eines Klimaschutz-Controllings (CO₂-Bilanzierung) und darin, Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz in kirchlichen Gebäuden zu initiieren. Inzwischen finden sich die softwaregestützte Energiedatenverwaltung sowie ein Energieberater-Netzwerk im Aufbau. Die Neugestaltung der Ökofonds-Richtlinien sowie die CO₂-Bilanz für 2015 sind in Vorbereitung.

Die Klimaschutzmanagerin Kathrin Saudhof ist dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung zugeordnet. Ihr Arbeitsbereich „Nutzerverhalten“ umfasst die Einführung des Umweltmanagementsystems „Grüner Hahn“ in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie Maßnahmen in den Bereichen Mobilität und Beschaffung. Im November 2015 begann der erste Fortbildungskurs für kirchliche Umweltauditor/innen mit zehn Teilnehmenden. Anfang 2016 wurden in den ersten drei Kirchengemeinden, dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung sowie den Tagungshäusern Martin-Niemöller-Haus und Schloss Herborn neue Beschlüsse zur Einführung des „Grünen Hahns“ gefasst. Außerdem ist eine Workshop-Reihe „Klima- und Umweltschutz praktisch“ für ehren- und hauptamtlich Tätige in den Kirchengemeinden in Vorbereitung.

Nachhaltigkeit in der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Auf der 13. Tagung der Elften Kirchensynode im Herbst 2015 wurde der Entwurf einer neuen Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) (Drs. 58/15) beraten und nach umfangreicher Diskussion mit Änderungen beschlossen. In dieser KHO wurde neben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit neu der Grundsatz der Nachhaltigkeit eingeführt (z.B. §4), der in der Anlage „Begriffsbestimmung“ zur KHO als „gleichzeitige und gleichberechtigte Umsetzung von umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Zielen und Minimierung der Inanspruchnahme bzw. Belastung allgemein verfügbarer Güter (z. B. Wasser, Boden, Luft)“ definiert wird. Der Kirchenleitung ist bewusst, dass die Aufnahme des Begriffes der Nachhaltigkeit in die KHO ein erster Schritt ist und einer handhabbaren Konkretion bedarf. Gegenwärtig werden im Sinne der Umsetzung geeignete Kriterien zur Anwendung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit in der KHO ermittelt und auf ihre Praktikabilität hin geprüft. Dabei ist das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung fachlich eingebunden.

Divestment

Im Vorfeld des UN-Klimagipfels COP 21 in Paris und nach intensiven Diskussionen auch mit den synodalen Ausschüssen für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung sowie Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, kündigte der Leitende Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler am 20. November 2015 im Auftrag der Kirchenleitung an, dass die EKHN ihre Rücklagen nicht mehr in Unternehmen investieren würde, deren Geschäftsbasis vorwiegend fossile Brennstoffe seien. Alternativ sollen Anlagen in Energieunternehmen und andere Unternehmen in den Blick genommen werden, die geringere CO₂-Emissionen aufweisen bzw. eigene Konzepte für eine Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks entwickeln. Innerhalb der kommenden fünf Jahre soll diese Divestment genannte Strategie, die auf eine deutliche Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und damit eine Begrenzung des Klimawandels zielt, innerhalb der EKHN schrittweise umgesetzt werden. Neben den klimapolitischen Zielen spielt dabei im Rahmen des Risikomanagements auch die Begrenzung von wertlos werdenden Investitionen, sogenannten Stranded Assets, eine wichtige Rolle. Damit wird das bereits praktizierte ethische Investment der EKHN verstärkt, in dem sozial verträgliche und ökologisch vertretbare Grundsätze verankert sind. Die EKHN greift damit Impulse der sogenannten „Fossil Free“-Bewegung auf und folgt entsprechenden Beschlüssen zu Divestment durch beispielsweise den Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), die United Church of Christ in den USA, die Church of England und die schwedische lutherische Kirche.

Auftrag für ein Gutachten „Störung religiöser Handlungen durch Lärm und Argumentationshilfen für künftige öffentliche Planfeststellungsverfahren“

Die 11. Tagung der Elften Kirchensynode hatte die Kirchenleitung im Herbst 2014 gebeten, in einem mit dem Kirchensynodalvorstand abgestimmten Verfahren, sicherzustellen, dass die Fragen nach der „Störung religiöser Handlungen durch Lärm“ bearbeitet und beantwortet werden und der Synode darüber berichtet wird. Darüber hinaus wurde die Kirchenleitung gebeten, als Grundlage für Planungsverfahren Kriterien zu prüfen, die die Bewertung des Rechtes auf ungestörte Religionsausübung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ermöglichen.

Die Kirchenleitung und der Kirchensynodalvorstand haben auf ihrer Klausurtagung am 13. Februar 2015 das weitere Vorgehen zur Bearbeitung der oben genannten Anträge abgestimmt. Auf ihrer Sitzung vom 19. November 2015 hat die Kirchenleitung über die Auftragserteilung eines entsprechenden externen Gutachtens beraten und in Abstimmung mit dem Kirchensynodalvorstand das Zentrum für Interdisziplinäre Studien zum Religions- und Religionsverfassungsrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (ZIRR) mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt. Das ZIRR vereinigt sowohl

theologische als auch juristische Fachkompetenzen und bildet die von Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand u.a. geforderte Interdisziplinarität ab, mit der die Relevanz theologischer Argumente im Sinne von abwägungserheblichen und bewertbaren Belangen in Planfeststellungsverfahren untersucht werden soll. Das ZIRR beabsichtigt eine Fertigstellung des Gutachtens bis zum Frühjahr 2017. Ein solches Gutachten stellt ein Pionierprojekt in der kirchenpolitischen Landschaft dar, mit seinen drei anvisierten theologisch-sozialethischen, planungsrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Komponenten.

Außerdem wurde in diesem gemeinsamen Abstimmungsprozess das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat Sozialforschung und Statistik in der Kirchenverwaltung der EKHN vorhandene Lärmkartierungen zu evaluieren und zu integrieren und so die Lärmbetroffenheit durch Luft-, Schienen- und Straßenverkehr auf dem Gebiet der EKHN abzubilden.

Sonntagsschutz

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau setzt sich seit vielen Jahren sowohl in Hessen als auch in Rheinland-Pfalz für den Sonntagsschutz ein. Auch gerade im Zuge fortschreitender Digitalisierung der Gesellschaft, in der unter anderem Arbeitszeit und private Zeit, immer mehr zu diffundieren drohen, wird dieser Einsatz immer wichtiger. In beiden Bundesländern ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, Mitträger der Landesallianzen für den freien Sonntag. Die Kirchenleitung begrüßt und unterstützt das vielfältige Engagement beider Allianzen. So hat die rheinlandpfälzische Allianz Anfang Januar 2016 einen Brief an alle Landtagskandidatinnen und -kandidaten mit der Bitte verschickt, einer „Sonntagsvereinbarung“ beizutreten. Diese Vereinbarung beinhaltet, im Fall der Wahl für eine konsequente Eindämmung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage und eine kritische, branchenübergreifende Überprüfung der Genehmigungspraxis der Sonn- und Feiertagsarbeit in verschiedenen Rechtsbereichen (Ladenöffnungsgesetz, Feiertagsgesetz, Bedarfsgewerbeverordnung, Messe-, Ausstellungs- und Märktegesetz etc.) einzutreten. Die hessische Allianz hat Anfang April 2016 alle 426 Kommunen und 21 Landkreise sowie die 3 kommunalen Spitzenverbände in Hessen angeschrieben, um ihnen die Rechtslage nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Erinnerung zu rufen und zugleich anzukündigen, dass die Allianz für den freien Sonntag sich vorbehält, die Bewilligung von Sonntagsöffnungen in jedem einzelnen Fall auf ihre Vereinbarkeit mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung zu überprüfen. Die Entscheidung des BVerwG hält fest, dass Sonntagsöffnungen im Einzelhandel nach § 14 Ladenschlussgesetz nur dann rechts- und verfassungskonform sind, wenn ein zugkräftiger Markt im Mittelpunkt steht und nicht die Öffnung der Läden. Darüber hinaus erklärten die Richter, dass lediglich Geschäfte im räumlichen Umfeld des Marktes an Sonntagsöffnungen teilnehmen dürften. In Zusammenarbeit mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung hat die Kirchenleitung am 16. April 2015 im Rahmen einer Anhörung durch den Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung ihren Widerspruch gegen eine Gesetzesinitiative der FDP zum Ausdruck gebracht, die darauf abzielt, den derzeit notwendigen Anlassbezug für die Ermöglichung von Ladenöffnungen an Sonntagen zu streichen und zudem die Bindung der sonntäglichen Ladenöffnung an das gesamte Gemeindegebiet aufzuheben. Insbesondere Letzteres würde etwa für die Stadt Frankfurt bedeuten, dass bei 46 Stadtteilen mit der Möglichkeit zu je vier verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr 184 Öffnungen an Sonntagen zulässig würden – durchschnittlich würden also an jedem Sonntag irgendwo in Frankfurt in drei Stadtteilen die Geschäfte geöffnet sein. Die Kirchenleitung ist dankbar, dass sich auch die Hessische Allianz für den freien Sonntag sowie weitere Körperschaften der Landeskirche an dieser Anhörung beteiligt haben (z.B. Dekanat Darmstadt-Stadt und Diakonie Hessen). Eine Entscheidung über die Gesetzesinitiative der FDP ist bisher noch nicht getroffen worden. Die FDP hat

allerdings im März dieses Jahres in einem Änderungsantrag zu ihrem ursprünglichen Antrag darauf verzichtet, den Antrag auf eine Aufhebung der Bindung der sonntäglichen Ladenöffnung an das gesamte Gemeindegebiet aufrecht zu erhalten. Immer noch gestrichen werden soll nach der nun gültigen Antragsfassung allerdings der Anlassbezug. Diesbezüglich vertritt die Kirchenleitung nach wie vor die Auffassung, dass auch der geänderte Antrag der Verfassung in Sachen Sonntagsschutz widerspricht, insofern nicht verfassungskonform ist und keine Zustimmung im Landtag finden sollte. In dieser Auffassung sieht sich die Kirchenleitung nicht zuletzt durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig vom 11. November 2015 bestärkt, das unmissverständlich feststellt, dass Sonntagsoffnungen im Einzelhandel nach § 14 Ladenschlussgesetz nur dann rechts- und verfassungskonform sind, wenn ein zugkräftiger Markt im Mittelpunkt steht und nicht die Öffnung der Läden. Darüber hinaus erklärten die Richter, dass lediglich Geschäfte im räumlichen Umfeld des Marktes an Sonntagsoffnungen teilnehmen dürften. Die Kirchenleitung ist dankbar für alle Initiativen in Dekanaten und Propsteien, die auf die Diskrepanz zwischen rechtlich eindeutig geregelter Sonntagsschutz und nachlässiger Umsetzung dieses Schutzes aufmerksam machen. Dass dieser Einsatz notwendig ist, zeigt etwa eine Anfrage des Evangelischen Dekanats Bergstraße bei der hessischen Landesregierung, ob Verstöße gegen das Sonntagsfahrverbot für LKW zugenommen haben. Hintergrund dieser Anfrage: Am 1. Mai 2015 war der neue Bußgeldkatalog zur Straßenverkehrsordnung genau ein Jahr in Kraft. Verstöße gegen das Sonntagsfahrverbot für LKW werden seitdem nicht mehr mit Strafpunkten, sondern nur noch mit Bußgeld geahndet. Aus diesem Grund besteht nach Einschätzung des Dekanats Bergstraße die Gefahr, dass das Sonntagsfahrverbot unter Inkaufnahme der Zahlung eines Bußgeldes missachtet wird. Das Bußgeld kann dabei durch das Unternehmen billigend in Kauf genommen und in die Kostenkalkulation des Unternehmens einbezogen werden zum Nachteil von Unternehmen, die sich rechtstreu verhalten. Das Dekanat bat daher um Auskunft, ob Verstöße gegen das Sonntagsfahrverbot im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen hätten. Eine sachgerechte Auskunft konnte bisher von Seiten des Landes nicht gegeben werden. Gemeinsam mit dem Dekanat kritisiert die Kirchenleitung, dass rechtliche Änderungen in Sachen Sonntagsschutz beschlossen werden, deren Auswirkungen aber nicht sorgfältig geprüft werden. Der Kirchenleitung ist bewusst, dass der Sonntagsschutz mehr als nur ein juristisches Thema ist, sondern viele Bereiche einer sich wandelnden Arbeitsgesellschaft betrifft. Eine anlässlich des 1. Mai 2016, dem „Tag der Arbeit“, vom Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) unter Mitarbeit des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung erstellte Arbeitshilfe, macht dies dankenswerterweise ebenfalls deutlich (www.kwa-ekd.de). Die Kirchenleitung ermutigt nachdrücklich alle Kirchengemeinden und regionale Einrichtungen, sich an der öffentlichen Debatte rund um das Thema Sonntagsschutz und den sorgsamem Umgang mit Zeit einzubringen, da wo noch nicht vorhanden, regionale Sonntagsschutzallianzen zu befördern und in Koalitionen mit örtlichen Kooperationspartnern auf die Einhaltung des Sonntagsschutzes zu achten.

Projekt Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0

Seit März 2015 berät das Projektteam „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“ im Auftrag der Kirchenleitung kirchliche Träger von Diakonie- und Sozialstationen und begleitet, wenn gewünscht, bei Betriebsübergängen in die von der Kirchenleitung eingerichteten gemeinnützigen „Gesellschaft für Diakonie- und Sozialstationen mbH“ (GfDS). Die GfDS wurde als 100%ige Tochter der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen (GfDE) im Mai 2015 gegründet, ins Handelsregister eingetragen und als Mitgliedseinrichtung der Diakonie Hessen aufgenommen.

Von den zum Zeitpunkt des Projektbeginns insgesamt 46 kirchlich verfassten Diakonie- und Sozialstationen hatten im ersten Jahr der Projektlaufzeit „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“ bis Mitte März 2016 20 Stationen einen oder mehrere Beratungskontakte. Zum 1. Juli 2015 wurde der

erste Betriebsübergang wirksam. Am 1. Januar 2016 sind drei weitere Stationen der GfDS beigetreten. Zwei Stationen haben eine eigenständige regionale gGmbH gegründet, drei Stationen beteiligen sich an einem Kooperationsmodell mit einem gemeinsamen Geschäftsführer auf Dekanatssebene. Vier Stationen haben sich für einen Verbleib in der bisherigen Trägerschaft ausgesprochen, die übrigen sind gegenwärtig noch in der Entscheidungsfindung.

Die Träger, die sich für einen Betriebsübergang ausgesprochen haben, begreifen die Trägergesellschaft als eine Entlastung der ehrenamtlichen Vorstände und sehen in der neuen Struktur die Möglichkeit zur Sicherung der ambulanten Pflege und der Arbeitsplätze in ihrer Region. Neben wirtschaftlichen Erwägungen spielt bei dem Trägerwechsel die unternehmerische Entscheidung eine Rolle, Strukturen zu schaffen, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Station förderlich sind. Die bisherigen Gründe für einen Betriebsübergang sind vielfältiger Natur, sie reichen von finanziellen Schwierigkeiten bis hin zu der Tatsache, dass keine ehrenamtlichen Personen mehr für die Vorstandsarbeit in den Trägereinrichtungen gefunden werden konnten.

Die Kirchenleitung dankt allen Verantwortlichen im Bereich der ambulanten Pflegedienste für ihr gewissenhaftes Engagement. Sie ist sich sehr bewusst, dass die Frage der Zukunftssicherung der kirchlichen Sozial- und Diakoniestationen viele Aspekte zu berücksichtigen hat. Doch mit Blick auf die bisherige Entwicklung im Projekt „Zukunftssicherung“ sieht sich die Kirchenleitung in ihren Beschlüssen bestärkt. Die Errichtung einer Trägergesellschaft und das Projekt „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“ dienen der Sicherung der wertvollen Arbeit der kirchlichen Pflegedienste und der Arbeitsplätze in diesem kirchlich-diakonischen Arbeitsbereich.

Bestattungs- und Trauerkultur – gesellschaftliche Entwicklungen und Trends

Die Bestattungs- und die damit verbundene Trauerkultur hat sich zu jeder Zeit und in allen Kulturen immer wieder verändert und neuen gesellschaftlichen Strömungen angepasst. Dies ist auch in der Gegenwart der Fall, wobei die Geschwindigkeit der Veränderungen in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Manche sprechen von einer Art „tektonischer Verschiebung“. Die Gründe dafür sind vielfältig: Globalisierung, Individualität, wachsende Flexibilität und Mobilität der Menschen, zunehmender religiöser- und weltanschaulicher Pluralismus und damit verbundene unterschiedliche Todesverständnisse und Jenseitsvorstellungen, traditionelle Familienstrukturen zerfallen und die Schere zwischen Arm und Reich wird größer.

Wenngleich es mit Blick auf die Bestattungskultur und die Bestattungsbranche in Deutschland kaum verbindliche und empirisch wissenschaftliche sowie repräsentative Statistiken und Umfragen gibt, lässt sich gegenwärtig in etwa Folgendes sagen: In Deutschland sterben jährlich etwa 860.000 Menschen, wobei die Zahl bei steigender Tendenz schwankt. Erdbestattungen im Sarg und Gräber mit Blumen und Grabsteinen nehmen ab und werden immer häufiger abgelöst durch andere Bestattungsformen. 2014 wurden rund 55% der Verstorbenen feuerbestattet und 45% erdbestattet. Die Liberalisierung im Bestattungswesen führt sowohl zu gesetzlichen Neuerungen – so hat die Freie Hansestadt Bremen die nach dem Feuerbestattungsgesetz von 1934 geltende Friedhofspflicht für Urnenbestattungen faktisch abgeschafft – als auch zu neuen Beisetzungsformen im Kontext der Feuerbestattung (z.B. Friedwälder, Kolumbarien, Aschestreuwiesen oder ganz legal die Bestattung in der Erde von Baumsetzlingen (s. "Tree of Life – der Baum des Lebens"). Auch der Bestattungsritus und die Trauerkultur (einschließlich Grabpflege) sind im Wandel begriffen und heterogener geworden. Neben geprägten säkularen oder religiösen bzw. kirchlichen Riten, nehmen frei gestaltete – meist als privates familiäres Agreement zustande gekommene – und interreligiöse Bestattungsfeiern zu. Die Gestalt der Friedhöfe und der Gräber verändern sich ebenfalls. Dies hat mit Grabfeldern für Verstorbene anderer Kulturen und Religionen zu tun, aber auch mit einer größeren Bandbreite ästhetischer Stile und unter-

schiedlicher finanzieller Möglichkeiten, die zum Teil zur Pflegefreiheit der Grabfläche führt. Internetfriedhöfe beeinflussen zudem die Erinnerungskultur der „ersten Welt“. Insgesamt zeichnet sich eine immer stärkere Individualisierung in der Trauerkultur ab, die einhergeht mit der Erwartung, dass Beerdigungen individueller, persönlicher und mitgestaltbarer bzw. selbstbestimmter werden.

Die Kirchenleitung ist der Auffassung, dass die wachsende Pluralisierung der Gestaltungsformen einer Bestattung und ihr Geschwisterkind, die Individualisierung der Trauerkultur, keine rein defizitären Entwicklungen sind. Aus Sicht der Kirchenleitung ist es vielmehr in den nächsten Jahren eine wichtige Aufgabe, die gesellschaftlichen Entwicklungen in der Bestattungs- und Trauerkultur wachsam zu begleiten, die evangelische Bestattungspraxis und Trauerbegleitung als aus dem Auferstehungsglauben des Evangeliums heraus den Menschen zugewandt, persönlich und seelennah zu praktizieren und öffentlich zu vertreten. Ebenfalls ist dort die kirchliche Stimme zu erheben, wo sich gesellschaftliche Fehlentwicklungen abzeichnen. So sieht die Kirchenleitung mit Sorge, dass anders als in früheren Zeiten die anonyme Beisetzung seit einigen Jahren wächst. 2014 wurden circa 5 % aller Bestattungen anonym vollzogen – in Städten wie Hamburg werden inzwischen bis zu 50 % der Verstorbenen anonym und ohne Trauerfeier bestattet. Auch die sogenannten Sozialbestattungen haben erheblich zugenommen: bekamen in Deutschland nach Angaben des statistischen Bundesamtes 2006 noch rund 13.800 Menschen finanzielle Hilfe bei der Bestattung ihrer Angehörigen, so waren es 2013 knapp 23.500. Die Kosten stiegen in diesem Zeitraum von 41,3 Millionen auf 60,61 Millionen Euro.

Auf dem Hintergrund des bisher Beschriebenen, wurde im Auftrag der Kirchenleitung Ende 2015 unter der Federführung des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung und mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aller Handlungsfelder und kirchlichen Ebenen, ein interdisziplinäres Werkstattgespräch unter dem Titel „Veränderungen in der Bestattungskultur – gesellschaftliche Trends“ mit dem ehemaligen Direktor des Museums für Sepulkalkultur in Kassel, Prof. Dr. Rainer Sörries, veranstaltet. Ein wesentliches Ergebnis dieses Werkstattgesprächs ist die Einsetzung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe unter der Leitung von Oberkirchenrat Christian Schwindt, die in der nächsten Zeit das Thema fachlich begleiten soll. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, gesellschaftliche Entwicklungen in der Sepulkalkultur zu beobachten, Orientierungs- und Entscheidungshilfen zu erarbeiten, auf best-practice-Modelle aufmerksam zu machen, fachliche Empfehlungen auszusprechen und Impulse zu setzen.

5. Handlungsfeld Ökumene

Eröffnung des gemeinsamen Zentrums Oekumene der EKHN und EKKW im Mai 2015

„Die Ökumene ist ein Wesensmerkmal von Kirche. Mit dem gemeinsamen Zentrum Oekumene werden die beiden evangelischen Kirchen den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen besser begegnen können.“ (Präambel der Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Oekumene für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Dezember 2014.)

Am 27. Mai 2015 wurde das Zentrum Oekumene als gemeinsame Einrichtung der EKHN und EKKW von Bischof Dr. Hein und Kirchenpräsident Dr. Jung feierlich eröffnet. Aus beiden Kirchen haben zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus den Leitungsgremien und viele Menschen, die dem Handlungsfeld Ökumene in beiden Kirchen eng verbunden sind, an der Eröffnung teilgenommen und damit auch die hohen Erwartungen, die mit diesem Neubeginn verbunden sind, zum Ausdruck gebracht. Zugleich war es ein Tag, der auch deutlich machte, dass dieser Schritt mit Veränderungen und Verlusten in beiden Kirchen verbunden ist. Der Eröffnung waren acht Jahre intensiver Kooperationsgesprä-

che, erste gemeinsame Stellenbesetzungen seit 2010 und schließlich eine über einjährige Umbauphase im laufenden Betrieb in der Praunheimer Landstraße 206 vorausgegangen.

Die Zusammenführung der unterschiedlichen Beauftragungen in beiden Kirchen im Handlungsfeld Ökumene in einem gemeinsamen Zentrum Ökumene war konzeptionell u.a. von dem Anliegen getragen, auch bei den künftig notwendigen Einsparungen (EKHN ca. 20 %; EKKW ca. 25 %) die Qualität der Arbeit zu sichern, Fachkompetenz zu erhalten (mindestens eine 100 % Stelle je Aufgabenbereich) und im Blick auf künftige gesellschaftliche Herausforderungen zusätzliche Stellenanteile zu errichten (u.a. in den Aufgabenfeldern Interreligiöser Dialog und Gemeinden anderer Sprache und Herkunft).

Mit der Errichtung des Zentrums Ökumene zum 1. Januar 2015 und der Eröffnung am 27. Mai wurden folgende Einrichtungen und Einzelbeauftragungen zusammengeführt: das Referat Weltmission und Partnerschaften im Landeskirchenamt Kassel, die Ökumenische Werkstatt Kassel und Langenselbold, dem Dezernat Ökumene, Weltmission und Entwicklungsfragen in Kassel zugeordnete Einzelbeauftragungen (Interreligiöser Dialog, Weltanschauungsfragen, Europa, Hoffnung für Osteuropa und Waldenser) und das Zentrum Ökumene der EKHN.

Besuch des Kirchenpräsidenten in der UCC Partnerkirche

Die EKHN und die New York Conference der United Church of Christ (UCC) unterhalten seit 2007 partnerschaftliche Beziehungen. Die sich hauptsächlich über den Osten der USA erstreckende New York Conference der UCC hat rund 36.000 Mitglieder; in den gesamten USA gehören ihr rund eine Million Menschen an.

In der Zeit vom 29. August bis 7. September 2015 besuchte Kirchenpräsident Dr. Jung die New York Conference der UCC und die Kirchenleitung in Cleveland. Während der Tage wurde er begleitet von Pfarrer Gaewski, Conference Minister der New York Conference, dem Leiter des Zentrums Ökumene, Pfarrer Knoche und dem zuständigen Referenten im Zentrum Ökumene, Pfarrer Pieper. Im Gebiet beider Kirchen liegen mit den Städten New York und Frankfurt wichtige Finanzplätze. Was dies für die Kirchen bedeutet war ebenso Thema wie Fragen nachhaltiger Lebensstile, die interkulturelle Öffnung der Kirche, das Engagement für Flüchtlinge und der Israel-Palästina Konflikt. Im Sommer 2015 hatte die Synode der UCC dazu aufgerufen, Firmen die vom illegalen israelischen Siedlungsbau in Palästina profitieren, zu boykottieren. Die Tage in der Stadt New York gaben ferner Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Leiter und den Mitarbeitenden des Büros des Lutherischen Weltbundes bei den Vereinten Nationen (u.a. Vikar Lenski aus der EKHN, der zu dieser Zeit dort sein Praktikum im Rahmen des Vikariates absolvierte) und einem Treffen mit dem Stellvertreter des ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen, Herrn Botschafter Thoms.

Durch Gespräche in Gemeinden und mit Vertreterinnen und Vertretern der Leitung der New York Conference wurde die Delegation auf den zunehmenden Rassismus aufmerksam gemacht. Die Kirche reagiert darauf mit einer Kampagne „Black Life Matters!“ („Das Leben von Schwarzen hat Bedeutung!“). Die UCC gilt als integrative und multikulturell offene Kirche; zahlreiche Farbige gehören zu ihren Mitgliedern. In der Frage des Umgangs mit gleichgeschlechtlichen Beziehungen herrscht weitestgehend Einigkeit zwischen unseren beiden Kirchen.

Am Ende des Besuches standen die Gespräche mit der Kirchenleitung der UCC in Cleveland. Gemeinsam haben die Kirchenpräsidenten Dr. Dorhauer und Dr. Jung die US-amerikanische Regierung gebeten, mehr Verantwortung in der Flüchtlingskrise insbesondere für Hilfesuchende aus dem Nahen und Mittleren Osten zu übernehmen. Im Blick auf die Partnerschaft, die auf Seiten der EKHN vor allem durch die Dekanate Frankfurt und Wiesbaden getragen wird, wurden unter anderem der Ausbau von Begegnungsprogrammen für Jugendliche, die wechselseitige Öffnung für Fortbildungen und der Aus-

tausch über kirchliche Organisationsmodelle wie dem Konzept des „Interim Pastor“ verabredet. „Interim Pastors“ sind Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer speziellen Zusatzausbildung. Sie werden in der UCC und anderen amerikanischen Kirchen für eine befristete Zeit von bis zu 2 Jahren in Gemeinden und Leitungsstellen eingesetzt, um diese in einem Übergangsprozess zu begleiten und auf die Zusammenarbeit mit einem neuen Pfarrer oder einer neuen Pfarrerin vorzubereiten.

Eröffnung Klimapilgerweg durch Stellvertretende Kirchenpräsidentin Scherf – ÖRK Pilgerweg Gerechtigkeit und Frieden

Im Dezember 2015 fand in Paris der Weltklimagipfel statt. Dazu organisierten evangelische und katholische Kirchen und Verbände einen dreimonatigen Klimapilgerweg von Kopenhagen (wo der letzte Weltklimagipfel stattfand) bis nach Paris. Unter dem Motto „Geht doch“ gingen Menschen den Weg nach Paris, um dort der Forderung nach mehr Klimagerechtigkeit bei den politisch Verantwortlichen Ausdruck zu verleihen. Die EKHN beteiligte sich mit einer Gruppe an diesem Klimapilgerweg. Vom 16.-20. Oktober 2015 pilgerten 20 Menschen vom Kloster Höchst durch den Odenwald und die Rheinebene bis nach Worms. Stationen waren Orte, an denen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit bedroht sind oder gelingen. Klage um Unrecht und Dank für die Vielfalt der Schöpfung gehörten auf dem Weg zusammen. Die Begegnung mit Umweltgruppen und zivilgesellschaftlichen Initiativen stärkten das Engagement „aller Menschen guten Willens“, das der Ökumenische Rat der Kirchen als ein Charakteristikum des Pilgerweges der Gerechtigkeit und des Friedens im Eintreten für eine gerechtere Welt beschreibt. Kirche ist ein Teil der Welt und trägt in ihr Verantwortung.

Die stellvertretende Kirchenpräsidentin Scherf sandte die Pilgergruppe im Kloster Höchst in einem gottesdienstlichen Rahmen mit einem Segen auf ihren Weg und eröffnete damit zugleich für die EKHN den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens. Dieses Projekt ist eine Einladung des Ökumenischen Rates der Kirchen, dem sich die Synode der EKHN im November 2014 angeschlossen hat. Gemeinden und Dekanate sind eingeladen, regionale, nationale und internationale Initiativen der Gerechtigkeit und des Friedens zu unterstützen und vor Ort konkret zu gestalten. Dazu hat die Synode einen Betrag von insgesamt 200.000 € zur Verfügung gestellt. Neben dem beschriebenen Klimapilgerweg-Projekt gibt es derzeit weitere kleine und große Initiativen „aller Menschen guten Willens“ auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens in der EKHN. Einige Beispiele:

- „Auf der Straße und vor Gericht“ – Zivilgesellschaftliches und kirchliches Engagement gegen den Atomtod durch AKWs und Atomwaffen. Internationale Konsultation in Arnoldshain März 2016
- Ökumenisches Stadtgebet für Frieden und Versöhnung in der Katharinenkirche Frankfurt (ACK Frankfurt)
- Friedensmahl und Nacht der 700 Friedenslichter“, eine Aktion von Kirche, Dorf, Initiativgruppen anlässlich der 700 Jahrfeier der Evangelischen Gemeinde Ueberau
- „Unsere Füße auf dem Weg des Friedens“: Studienreise nach Lesbos/ Griechenland zum Thema Fluchtursachen und Friedensengagement. Internationale Begegnung und Vernetzung, Förderung von Freiwilligenengagement vor Ort.

Teilnahme an der Einführung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder in Prag

Im November wurden die Mitglieder der neu gewählten Kirchenleitung der Kirche der Böhmisches Brüder (EKBB) in der Prager Salvatorkirche in ihr Amt eingeführt. Für die Kirchenleitung der EKHN nahm die Stellvertretende Kirchenpräsidentin Scherf an den Feierlichkeiten teil. Die Partnerschaft zwischen der EKHN und EKBB hat sich seit den 1950er Jahren als Teil der christlichen Friedensbe-

wegung in Europa entwickelt. Im Rahmen von Begegnungsreisen und Gemeindepartnerschaften wurden die Beziehungen gefestigt und leisteten bereits in Zeiten des Ost-West-Konfliktes einen Beitrag zur deutschtschechischen Verständigung und Versöhnungsarbeit.

Bei der Einführung der neuen Leitung appellierte Scherf an die europäischen Kirchen, in der Flüchtlingsfrage enger zusammenzuarbeiten. Über die Grenzen hinweg gelte es auch als Kirchen die tiefe Verbundenheit zu leben und sich gemeinsam den Herausforderungen zu stellen. Besonders würdigte Scherf die Geschichte der Reformation in Böhmen und ihren Vordenker Jan Hus, der 1415 als Ketzer hingerichtet wurde. Der tschechische Reformator habe bereits über ein Jahrhundert früher als Martin Luther ähnliche Fragen an die damalige Glaubenspraxis gestellt. Luther habe später Werke von Hus gelesen und sich zu Lebzeiten selbst als „Hussit“ empfunden. Gerade im Blick auf dem Weg zum 500. Jahrestag der Reformation ist es wichtig, die europäische Dimension des reformatorischen Aufbruchs wahrzunehmen.

Eröffnung der Schule in Tangmarg / Kaschmir im Mai 2016

Im Sommer 2010 war es im indischen Bundesstaat Kaschmir wiederholt zu Protesten gegen die indische Zentralregierung und gegen die USA gekommen. Sie spitzten sich zu, als Gerüchte aufkamen, dass in den USA Exemplare des Korans geschändet worden wären. Nach einem Demonstrationzug steckte eine aufgebrachte Menge verschiedene öffentliche Gebäude in Brand, darunter auch eine kirchliche Schule in der Kleinstadt Tangmarg, ca. 40 km westlich von Srinagar.

Die Schule ist Teil der Tyndale Biscoe and Mallinson Schule in Srinagar, eine renommierte Bildungseinrichtung einer der Partnerkirchen der EKHN, der Diözese Amritsar. Von Seiten der Diözese, der Tyndale Biscoe and Mallinson Schule sowie den überwiegend muslimischen Eltern der Schülerinnen und Schüler gab es von Beginn an ein großes Interesse am Wiederaufbau der Schule. Mit Hilfe der indischen Regierung und des Bundesstaates Jammu und Kaschmir wurden Behelfsgebäude errichtet und etwa 550 Schülerinnen und Schüler aus 150 Dörfern der Umgebung von Tangmarg konnten wieder unterrichtet werden.

Bereits bei einem Besuch des Kirchenpräsidenten in der Schule im Mai 2013 war von Seiten der Schulleitung die Entscheidung gefallen, die Schule am gleichen Ort wieder aufzubauen. Die engagierte Haltung der Eltern war mit einer der Gründe für diese Entscheidung, die auch von der Leitung der Diözese mitgetragen wurde. Die Kosten wurden mit ca. 310.000 Euro veranschlagt. Davon konnten bereits im Herbst 2013 ca. 154.000 Euro durch die Schulleitung und durch Spenden der Eltern aufgebracht werden. In einem Projektantrag bat die Diözese die EKHN um weitere Unterstützung. Die Kirchenleitung hat daraufhin einen Betrag von 100.000 Euro aus Ökumenemitteln (Budgetbereich 6.1) zur Verfügung gestellt. Kleinere Spendenbeiträge kamen von der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Hessen und einer Moscheegemeinde der DITIP im Dekanat Wetterau, einem der Partnerdekanate der Diözese Amritsar.

Anfang Mai diesen Jahres konnte nun das neue Schulgebäude fertiggestellt und eingeweiht werden. An die Kirchenleitung erging eine Einladung zur Teilnahme an den Eröffnungsfeierlichkeiten, die durch den Leiter des Zentrums Oekumene wahrgenommen wurde.

Spitzentreffen mit dem Hessischen Landesverband der jüdischen Gemeinden

In den vergangenen Jahren hat das Zentrum Oekumene tragfähige Beziehungen zu jüdischen Dialogpartnern in Hessen aufgebaut. Am Runden Tisch Christen und Juden treffen sich seit 8 Jahren Gemeindevorsteher und Rabbiner aus jüdischen Gemeinden in Hessen mit Pfarrerinnen und Pfarrern der EKHN, um sich über das auszutauschen, was die beiden Religionsgemeinschaften aktuell beschäftigt. Als 2015 das Vorstandsmitglied Mark Dainow stellvertretender Vorsitzender des Zentralrates der

Juden in Deutschland wurde, sprach Kirchenpräsident Dr. Jung zusammen mit seiner Gratulation eine Einladung an den Paulusplatz aus, um damit einen ersten Schritt zum Aufbau vergleichbarer tragfähiger Dialogbeziehungen auf Leitungsebene zu gehen. Dieses Treffen fand am 10. Mai 2016 statt. Dabei standen neben einem ersten Kennenlernen auch konkrete Themen im Mittelpunkt. So haben die jüdischen Vertreter Interesse daran geäußert, über den unter Flüchtlingen verbreiteten Antijudaismus zu sprechen. Neben dem Kirchenpräsidenten nahmen von Seiten der EKHN die Stellvertretende Kirchenpräsidentin, Oberkirchenrat Knoche und Pfarrerin Faust Kallenberg als zuständige Referentin im Zentrum Oekumene der EKHN und der EKKW teil.

Treffen von Kirchenpräsident Dr. Jung und Bischof Dr. Hein erstmals mit Vertretern der Ahmadiyya, der Aleviten und des Zentralrates der Muslime in Hessen

In den vergangenen Jahren trafen sich Kirchenpräsident Dr. Jung und Bischof Dr. Hein jährlich mit Vertretern der DITIB (Türkisch-islamische Union der Anstalt für Religion), VIKZ (Verband islamischer Kulturzentren) und der IRH (Islamische Religionsgemeinschaft Hessen) zum „Tag des Dialogs“. Am 18. November 2015 fanden im Zentrum Oekumene zum ersten Mal Gespräche mit Vertretern der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) und den Aleviten statt. Die AMJ sind in Hessen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Die Aleviten sind nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes anerkannte Religionsgemeinschaft und dürfen demnach Religionsunterricht erteilen. In Hessen wird dieser von den Aleviten seit dem Schuljahr 2009/10 angeboten. Das Treffen stand unter dem Vorzeichen eines ersten Kennenlernens. Die Gäste hatten Gelegenheit, ihre Glaubensrichtung ausführlich darzulegen und deren Besonderheiten im Vergleich zur Hauptströmung der sunnitischen Tradition zu erläutern. Daraus ergab sich u. a. die Diskussion über das religionsgeschichtliche Phänomen, wie nachfolgende Religionen auf ältere Bezug nehmen. So wurden Parallelen gezogen zwischen dem Verhältnis des Christentum zum Judentum einerseits, sowie der AMJ, die im 19. Jahrhundert entstanden ist, zur viel älteren Hauptströmung des Islam andererseits. Darüber hinaus fand ein Austausch über die aktuelle Flüchtlingssituation statt.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu „Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe ...‘ Gemeinsames Wort der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) – Gedenken an zwei Jahrhunderte Unionskirchen und altlutherische Kirche 1817-2017“

Die Kirchenleitung der EKHN hat im Dezember 2015 eine Stellungnahme verabschiedet zum Entwurf eines gemeinsamen Wortes der Union Evangelischer Kirchen (UEK) mit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK); gleichlautende Stellungnahme verabschiedete auch die Kirchenleitung der EKKW. Die UEK hatte ihre Mitgliedskirchen um ein solches Votum gebeten.

Dieses gemeinsame Wort ist im Zusammenhang der Reformationsdekade entstanden, in der auch die seit der Reformationszeit entstandenen innerevangelischen Differenzen thematisiert wurden und werden. Im Zusammenhang der Unionen zwischen lutherischen und reformierten Kirchen seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts bildeten sich 'altkonfessionelle' Gemeinden, die diese Unionen nicht mittragen konnten. Der Preußische Agendenstreit und die Geschichte der 'Hessischen Renitenz' zeugen von einer lange konfliktiven Geschichte – vor allem im 19. Jahrhundert wurden altlutherische Gemeinden zuweilen obrigkeitlich bedrängt. Diese Geschichten prägten das lange distanzierte Verhältnis zwischen der bis 1919 in obrigkeitlichen Strukturen verankerten Landeskirche und den bekenntnisgebundenen lutherischen Gemeinden, aus denen 1972 die SELK entstand.

In den vergangenen Jahren entstanden, nicht zuletzt durch ökumenische Kontakte und Begegnungen etwa im Rahmen der ACK, neue Ansätze wechselseitigen Verstehens. Trotz der weiter bestehenden

Differenzen in Hermeneutik und Rezeption der reformatorischen Bekenntnisse, was sich etwa darin zeigt, dass die SELK der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) als innerprotestantischem Modell von Kirchengemeinschaft kritisch gegenüber steht, befinden sich beide Kirchengemeinschaften – Altlutheraner und UEK – heute gemeinsam auf einem verheißungsvollen ökumenischen Weg.

**Stellungnahme der Kirchenleitung zur Publikation des Ökumenischen Rates der Kirchen:
„Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“**

Die Kirchenleitungen der EKHN und der EKKW haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die für beide Kirchenleitungen eine Stellungnahme zu dem Ekklesiologie-Text „Die Kirche“ der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen erarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe besteht für die EKKW aus der Dezernentin für Ökumene Oberlandeskirchenrätin Dr. Ruth Gütter und Dekan Dr. Frank Hoffmann aus Bad Hersfeld, für die EKHN aus Prof. Dr. Peter Scherle (Theologisches Seminar Herborn) und Pfarrer Dr. Jörg Bickelhaupt (Zentrum Ökumene der EKHN und der EKKW).

Die Stellungnahme der beiden Kirchen wird sich inhaltlich an die bereits vorliegende Fassung des Rates der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) vom Dezember 2015 anschließen und einige der schon dort benannten kritischen Punkte weiter erläutern. Die Arbeitsgruppe wird den Kirchenleitungen voraussichtlich im Laufe der zweiten Jahreshälfte einen Entwurf für die Stellungnahme vorlegen.

Landeskirchliche Eröffnung der 57. Aktion Brot für die Welt mit der stellvertretenden Kirchenpräsidentin

Gemeinsam für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eröffnete die stellvertretende Kirchenpräsidentin Scherf die 57. Aktion von Brot für die Welt in Dautphe. In ihrer Predigt nahm sie das Motto der 57. Aktion „Satt ist nicht genug! Zukunft braucht gesunde Ernährung“ auf und appellierte daran, nicht die Augen davor zu verschließen, dass rund zwei Milliarden Menschen – etwa jeder Dritte weltweit – von den gravierenden Folgen von Mangelernährung ohne genügend Nährstoffe wie Eiweiß, Eisen, Zink, Jod und Vitamine betroffen sind. Sie dankte besonders den Konfirmandinnen und Konfirmanden aus Dautphe, die mit einem Anspiel auf die Zusammenhänge zwischen Konsumverhalten, Ernährungsgewohnheiten und dem Hunger in der Welt hingewiesen hatten.

Mit Blick auf die aktuelle politische Situation sprach sie sich dafür aus, Menschen aus Syrien, Somalia oder Eritrea, die sich existenzieller Bedrohung ausgesetzt sehen, nicht abzuweisen. Es könne uns nicht egal sein, was aus ihnen wird, betonte die stellvertretende Kirchenpräsidentin. Dies würde auch immer wieder in den Aktionen von Brot für die Welt aufgegriffen.

Breite Resonanz auf Resolution zum Syrienkrieg

Die von der Kirchensynode angenommene Resolution (Drs. 95/15) FRIEDEN KANN NICHT MIT WAFFEN GEWONNEN WERDEN wurde unmittelbar nach den Terroranschlägen in Paris im November 2015 verfasst. Anteilnahme und Trauer mit den Menschen in Frankreich verbinden sich in dieser Resolution mit einer klaren gewaltfreien Option für alle dem Anlass folgenden Entwicklungen. In fragender Weise wurden die sicherheitspolitischen, rechtlichen und militärischen Herausforderungen beschrieben, Besonnenheit und nichtmilitärische Lösungen angemahnt. Rassismus und eine generelle Verurteilung von Flüchtlingen sowie Gewalt im Namen irgendeiner Religion wurde klar abgelehnt.

Weit über die Grenzen der EKHN hinaus wurden im kirchlichen wie zivilgesellschaftlichen Bereich sowohl die klare friedensethische Position wie auch die zeitnahe Reaktion auf dieses Europa erschütternde Ereignis wahrgenommen, zitiert und weiter verbreitet.

100. Gedenktag an den Armeniergenozid am 24. April 2015

Am 24. April 2015 gedachten Armenier weltweit des 100. Jahrestages des Genozids an armenischen Christen in der Türkei, der von 1915-1919 mehr als eine Million armenische Christen und eine halbe Million assyrische, chaldäische und griechisch-orthodoxe Christen das Leben gekostet hat. Kirchenpräsident Dr. Jung und Bischof Dr. Hein nahmen diesen Gedenktag zum Anlass, um den armenischen Kirchen in Deutschland und im Libanon zu kondolieren und sie in ihrem Streben nach einer kritischen Aufarbeitung der damaligen Ereignisse zu unterstützen.

Darüber hinaus veröffentlichten sie eine gemeinsame Stellungnahme, die an die Gemeinden der EKHN und EKKW verschickt wurde, mit der Bitte, der armenischen Christen in ihren Gottesdiensten mit Gebeten zu gedenken und sich dem Aufruf der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Deutschland zu einem deutschlandweiten Glockenläuten anzuschließen.

In ihrer Stellungnahme kritisierten sie den Umgang der heutigen türkischen Regierung mit dem armenischen Genozid. Es könne nicht sein, dass eine offene Diskussion dieses Völkermordes gemäß der türkischen Verfassung verboten sei. Beide erinnerten daran, dass es in Bezug auf den Armeniergenozid eine deutsche Mitverantwortung gibt, aus der sich die Verpflichtung ergibt, sich für eine Aufarbeitung einzusetzen. Sie erinnerten an den Vorschlag des Bundestages von 2005, die Ereignisse um den Armenier-Genozid in deutsche Schulcurricula und Schulbücher aufzunehmen. In gemeinsamen Briefen an Kulturminister Prof. Dr. Lorz und Bildungsministerin Reiß griffen sie das Anliegen des Bundestages auf und baten um eine Prüfung, wie dem Armeniergenozid in den rheinland-pfälzischen und hessischen Schulcurricula und Schulbüchern Raum gegeben werden kann.

6. Sozialforschung und Statistik

Aktuelle Tendenzen bei Austritten und Entwicklung der Kirchenstatistik

Die Austrittsdynamik von Kirchenmitgliedern, die 2013 begonnen hatte und 2014 ihren Höhepunkt erreichte, ist deutlich gebremst. Waren 2014 noch 18.410 Austritte zu verzeichnen, so ist die Zahl 2015 auf 14.829 zurückgegangen. Zur Orientierung: Seit 1999 traten im Durchschnitt ca. 12.000 Mitglieder pro Jahr aus. Es ist zu vermuten, dass diese Austrittswelle durch die negative Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit bedingt war, also dem „Tebartz-Effekt“, Enthüllungen über Missbrauchsfälle und die misslungene Kommunikation zur Abgeltungssteuer. Leider wird die Evangelische Kirche bei öffentlichen Skandalisierungen von kirchenferneren Mitgliedern auch in Mithaftung genommen.

Allerdings sind die Kirchenaustritte nicht allein mit diesen Effekten zu begründen, sie scheinen nur einen Anlass zu bilden für eine fragil gewordene Grundstimmung eines Teils der Mitgliedschaft.

In der EKD-Mitgliedschaftsuntersuchung finden sich dafür deutliche Hinweise. Die Mitglieder, (Ev. West) befragt nach ihren möglichen Austrittsgründen, benennen überdurchschnittlich hoch und fast gleich (0,2%-Punkte Unterschied) mit der Ersparnis von Kirchensteuer Gleichgültigkeit gegenüber der Kirche, dicht gefolgt auch ohne Kirche christlich zu sein, bzw. im Leben keine Religion zu benötigen und die Kirche unglaublich zu finden. Diese Ergebnisse stimmen auch zusammen mit ausgewerteten Rückmeldungen von ausgetretenen Mitgliedern der EKHN-Mitgliederorientierung.

Religionssoziologisch stellen diese Daten weitergehende Fragen: Kommt darin die gewachsene Individualisierung zum Ausdruck? Oder zeigt sich darin die auch festgestellte Polarisierung der Mitglieder

ähnlich wie in der Gesellschaft? Oder gibt es eine Differenz zwischen Kirchenverständnis der Kirche und der Wahrnehmung und Aufnahme durch die Mitglieder?

Es kommt dazu, dass bei genauerer Betrachtung der konkreten Austrittszahlen nach Kirchengemeinden, Geschlecht und Familienstand weitere Irritationen entstehen. Zwar sind in Stadträumen und dem angrenzenden Umland die meisten Austritte zu verzeichnen, aber die Zonen einer größeren Austrittsbereitschaft verbreitern sich auch in kleinstädtisch und eher ländlich geprägten Regionen. Es gibt diakonisch hochengagierte Gemeinden die ebenso verlieren wie dem Gemeindeaufbau verpflichteten Gemeinden. Die Altersgruppe Mitte zwanzig bis Anfang dreißig verzeichnet erwartungsgemäß sehr hohe Austritte bei der Einmündung in die Berufe; Gleichzeitig gibt es hohe Austrittszahlen bei Frauen und Männer um die fünfzig (also die Geburtsjahrgänge um Anfang der 1960er Jahre), wobei die Frauen den höheren Anteil haben. Auch diese Zahl ist nicht allein sozial-statistisch zu erklären. Diese wenigen Daten machen deutlich, dass es notwendig ist, die Austrittssituationen kleinräumiger, regionaler und gemeindenäher zu untersuchen, um genauer zu erfahren, wo vielfältige Gründe und starke Motive für Austritte liegen.

Am Ende gibt es immerhin einen vielleicht überraschenden Blick aus der Umfrage der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung: Seit 1991 steigt der Anteil der Mitglieder, für die ein Kirchenaustritt nicht in Frage kommt von 55,6 (West) auf 72,6 % (West). Diejenigen, die den Austritt zumindest erwogen haben, sich aber unsicher sind, haben hingegen abgenommen. Dafür ist die Gruppe, die fest entschlossen ist auszutreten und ganz bestimmt austreten will konstant bei rund 6 %.

7. Fundraising und Mitgliederorientierung

Erhebung von eingeworbenen Fundraising-Mitteln in Kirchengemeinden und Dekanaten der EKHN

Für einen gesamtkirchlichen Überblick hat das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung in der Kirchenverwaltung im März 2015 die Dekanate in der EKHN erstmalig gebeten, einen Erfassungsbogen an ihre Kirchengemeinden weiterzugeben. Ziel war es zu ermitteln, wie viele Gemeinden im Zeitraum 2010 – 2014 ein Fundraising-Projekt initiiert und durchgeführt haben.

Das Referat beabsichtigt damit zum einen zu dokumentieren, dass die Kirchengemeinden für notwendige oder gewünschte Maßnahmen auch Mittel mithilfe von Fundraising einholen. Zum anderen sollen mit einer solchen Übersicht Kirchengemeinden ermutigt werden, bei ihren Planungen auch Fundraising in Betracht zu ziehen.

Ein weiterer Effekt kann darin bestehen, dass interessierte Kirchengemeinden mit den Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen erfolgreicher Fundraising-Projekte Kontakt aufnehmen können.

In dem Erfassungsbogen wurde u.a. abgefragt: Projekt; Projektstart, -ende; Gesamtkosten des Projekts; durch Fundraising erhaltene Mittel.

Auf die Anfrage antworteten 94 Kirchengemeinden. Die Gesamtsumme der von diesen Gemeinden erhaltenen Mittel durch Fundraising beträgt 6.644.026,19 €

Eine Tabelle mit den Rückmeldungen sowie eine Übersichtskarte mit der regionalen Verteilung der teilnehmenden Kirchengemeinden sind beim Referat Fundraising und Mitgliederorientierung erhältlich.

8. Personalservice, Personalförderung und Personalrecht

Pfarrdienstordnung und Aufgaben für den Pfarrdienst

Bisher wurden in der EKHN Pfarrdienstordnungen bei Teildiensten (Teildienstordnung), wie auch bei Diensten in benachbarten Kirchengemeinden (pfarramtliche Verbindung) und für die Aufteilung von mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern innerhalb einer Kirchengemeinde (gemeinsame Pfarrdienstordnung) erstellt. § 5 der KGO legt fest, dass die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste mit einer Pfarrdienstordnung in einer oder mehreren Kirchengemeinden grundsätzlich zu regeln ist und zwar unabhängig vom Umfang und von der Anzahl der Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde.

Die Pfarrdienstordnung regelt dabei den pfarramtlichen Dienst in der Kirchengemeinde und im Dekanat. Sie beschreibt, welche pfarramtlichen Aufgaben von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer in der jeweils konkreten bzw. in einer anderen Kirchengemeinde wahrgenommen werden. Konstante Größen werden dabei die Gottesdienste, die Kasualien, die Seelsorge und der Unterricht sein. Die Kirchenleitung beschreibt in einer Verwaltungsverordnung das Verfahren der Aufstellung von Pfarrdienstordnungen.

Dafür wurden sowohl ein Muster für den Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Kirchengemeinde, wie auch eine gemeinsame Muster-Pfarrdienstordnung für den Dienst in mehreren Kirchengemeinden entwickelt.

Da es nicht möglich ist, in allen Kirchengemeinden gleichzeitig Pfarrdienstordnungen zu erstellen, wird vorgesehen, dies vorrangig bei Pfarrstellenwechsel und in der Zusammenarbeit mehrerer Pfarrerinnen und Pfarrer vorzunehmen; in jedem Falle innerhalb einer Amtszeit des Kirchenvorstandes.

Aufgaben in der Kirchengemeinde, im Dekanat und in der Gesamtkirche können nach Bedarf detailliert in einer Aufgabenbeschreibung für den gemeindlichen Pfarrdienst zwischen der Dekanin bzw. dem Dekan und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer geregelt werden.

Mit der Pfarrdienstordnung und der Aufgabenbeschreibung soll der Dienst verlässlich strukturiert, die Aufgaben beschrieben und auch begrenzt werden. Zugleich sind auch Zeiten für die eigene theologische Arbeit oder übergemeindliche Verpflichtungen (z.B. Vertretungsdienste, Dekanatskonferenz/Pfarrkonvent) und weitere Aufgaben im Dekanat oder in der Gesamtkirche einzuplanen.

Ziel ist, aus der Fülle dessen, was getan werden könnte, um dem Auftrag jeweils vor Ort gerecht zu werden, das auszuwählen, was tatsächlich getan und was gelassen wird. Es gehört zu den Aufgaben des Dienstherrn, den Pfarrdienst für die damit Beauftragten leistbar zu machen und nach menschlichem Maß zu ordnen. Wer eine Pfarrstelle innehat oder einen Verwaltungsauftrag übertragen bekommt, soll in der Lage sein, den Dienst nach dem Leitprinzip der Salutogenese gut, gerne und wohlbehalten zu tun.

Umsetzung des Einstellungsverfahrens

Aufnahmeseminar in den Praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat)

Die Intention des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst ist „eine grundsätzlich werbende und fördernde Haltung gegenüber Studierenden“ (Drucksache 09/15). Dabei sollen gleichzeitig „neben der fachlichen Eignung für den Pfarrberuf auch Kriterien der persönlichen Eignung gefördert und in den Einstellungsverfahren berücksichtigt werden“ (ebd). Im Zentrum der Neuregelung stehen deshalb der Aufbau und die Etablierung der Kirchlichen Studienbegleitung als ausgeführtes Personalförderungskonzept. Die Kirchliche Studienbegleitung hat die Aufgabe der „Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Kriterien für den Pfarrberuf in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten“ (Anlage 3 zur Drucksache 09/15). Sie dient in diesem Sinne der Eignungsberatung.

Bis zum vollständigen Aufbau der Studienbegleitung müssen nach § 3 der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare alle Studierenden am Aufnahmeseminar teilnehmen. Dies bedeutet, dass bis etwa 2018 pro Jahr schätzungsweise 30 Studierende am Aufnahmeseminar teilnehmen werden. Das später als „zweiter Weg“ gedachte Aufnahmeseminar wird für etwa drei Jahre der Regelfall.

Das Aufnahmeseminar wurde durch das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS) nach Auftrag durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen neu entwickelt. Das Aufnahmeseminar besteht aus zwei Teilen: drei Übungen mit Nachgespräch und Auswertung und dem Gespräch mit der Aufnahmekommission. Pro Jahr finden zwei Aufnahmeseminare statt. Das Aufnahmeseminar dauert inklusive Übungen und Gespräch drei Tage. Pro Gruppe können acht Studierende teilnehmen. Es ist möglich, zwei Durchgänge parallel durchzuführen, so dass an einem Termin bis zu 16 Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen können.

Das Aufnahmeseminar dient der Eignungsfeststellung bezogen auf die Ermöglichung der zweiten Ausbildungsphase, des Praktischen Vorbereitungsdienstes (Vikariat). Dabei müssen weitere Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten im Vikariat angenommen werden. Deshalb soll das Aufnahmeseminar nur dazu verhelfen, Personen festzustellen, deren persönliche Eignung für die zweite Ausbildungsphase anhand der Kriterien Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, der Teamfähigkeit und der Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person zum Zeitpunkt der Durchführung des Verfahrens *nicht* gegeben ist.

Für die Struktur des Verfahrens bedeutet dies, dass es kein Ranking unter den Teilnehmenden gibt, sondern ein besonderes Augenmerk auf die „Grenzfälle“ zur Nicht-Eignung gelegt wird. Um eine stärkere dialogische Struktur des Verfahrens zu gewährleisten, sollen nach jeder Übung Gesprächsmöglichkeiten eröffnet werden, in denen die Selbstwahrnehmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin und die Fremdwahrnehmung durch die Beobachtenden aufeinander bezogen werden. Gleichzeitig können die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Verhalten erläutern oder aus den Rückmeldungen für die folgenden Übungen Konsequenzen ziehen.

Für die Übungen des Aufnahmeseminars sind Beobachterinnen und Beobachter durch die Kirchenleitung berufen worden. Sie sollen in einem Kurzgutachten die Beobachtungen aus den Übungen festhalten, in dem entweder „keine Bedenken an der persönlichen Eignung“, „Zweifel an der persönlichen Eignung“ oder die „Nichteignung“ festgestellt wird. Die Gutachten dienen der Aufnahmekommission zur Vorbereitung auf das Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten und sollen die Zielsetzung des Aufnahmeverfahrens, eine Eignungsfeststellung im beschriebenen Sinne durchzuführen, unterstützen. Den Beschluss über die Empfehlung zur Aufnahme ins Vikariat trifft die Aufnahmekommission. Im Gespräch überprüft daher die Aufnahmekommission, ob für die Ermöglichung eines Ausbildungsverhältnisses die Mindestvoraussetzungen der persönlichen Eignung gegeben sind.

Übernahmeverfahren in den Probedienst

Das Übernahmeverfahren in den Probedienst für Vikarinnen oder Vikare, bei denen am Ende des praktischen Vorbereitungsdienstes durch einen der Ausbildungspartner Zweifel angemeldet wurden, wird in diesem Jahr durch das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS) nach Auftrag durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen entwickelt. Das neue Verfahren kommt für den Vikariats-Kurs 2016-2 (Beginn zum 1. September 2016) zur Anwendung und wird daher gegebenenfalls erstmals im Frühjahr 2018 durchgeführt werden.

Sonder-Übernahmeverfahren in den Pfarrdienst

Die EKHN wird in den kommenden Jahren aufgrund der demografischen Veränderungen darauf angewiesen sein, Pfarrerinnen und Pfarrer anderer Kirchen in ihren Dienst zu übernehmen. Es werden Pfarrerinnen und Pfarrer sein, die gerade das Vikariat in einer anderen Kirche und damit die Anerkennung als Pfarramtskandidatin bzw. Pfarramtskandidat für den Probedienst vorweisen können oder aber schon mehrere Jahre in einer anderen Kirche arbeiten.

Die dafür vorgesehenen Einstellungsplätze bemessen sich an den nicht genutzten Einstellungsplätzen für den Probedienst aus dem jeweiligen Jahr; für das Jahr 2016 werden einmalig die nicht genutzten Einstellungsplätze aus dem Jahr 2015 (11 Plätze) hinzugerechnet.

In diesem Sonder-Übernahmeverfahren ist auch im Blick, wie Erfahrungen und Einstellungen der Bewerbenden reflektiert und mit den Erwartungen der EKHN verbunden werden können.

Für eine erfolgreiche Tätigkeit im Pfarramt ist neben der fachlichen Kompetenz, nachgewiesen durch anerkannte wissenschaftlich- und praktisch-theologischen Abschlüsse, auch die personale Kompetenz ausschlaggebend. Das Sonder-Übernahmeverfahren hat das Ziel, Einschätzungen zu diesen Fähigkeiten zu erheben und zu dokumentieren. Anders als im Aufnahmeverfahren müssen hier alle von der Synode für den Pfarrdienst festgelegten Kriterien einbezogen werden. Diese sind:

- Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- Teamfähigkeit,
- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
- Fähigkeit zur Leitungstätigkeit,
- Konfliktfähigkeit und
- Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens.

Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da alle Bewerbende unbekannt sind und die vorangegangenen Lern- und Entwicklungszeiten – vergleichbar des Vikariates bzw. des Probedienstes – bereits abgeschlossen sind. Zudem bestehen weder vor noch nach dem Sonder-Übernahmeverfahren Möglichkeiten differenzierter Wahrnehmungen.

Das Sonder-Übernahmeverfahren setzt sich aus zwei Abschnitten zusammen:

Zuerst nehmen die Teilnehmenden an unterschiedlichen, teils mehrgliedrigen Gruppen- und Einzelübungen anhand der genannten Kriterien teil. Die Beobachtenden geben gemäß der Krieriologie ein Feedback, das um ein wissenschaftlich entwickeltes Testverfahren, das Bochumer Inventar zur berufsbezogenen Selbstbeschreibung (BIP), ergänzt und den Teilnehmenden am vierten Tag des Verfahrens mündlich und anschließend schriftlich übermittelt wird.

Ca. zwei Wochen später schließt sich ein dialogisches Interview mit einer Sonder-Übernahme-Kommission an, die sich aus Mitgliedern der Kirchenleitung zusammensetzt. Die Kommission nimmt Elemente des strukturierten, kriterienorientierten Interviews auf. Am Ende des Gespräches gibt die Kommission der Kirchenleitung eine Empfehlung zur Übernahme oder Nicht-Übernahme in den Dienst der EKHN.

Werbung für den Pfarrberuf und den gemeindepädagogischen Dienst

Die Projektstelle Werbung für den Pfarrberuf und den gemeindepädagogischen Dienst hat ihre Arbeit in zwei Richtungen hin ausgeprägt: Nach *innen* unterstützt sie durch die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsmaterial (Internetauftritt, Flyer) mögliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionslehrerinnen und -lehrer, Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst) und hält damit gleichzeitig das Thema, für den Pfarrberuf und den gemeindepädago-

gischen Dienst zu werben im Bewusstsein der innerkirchlichen Öffentlichkeit und bei den Angehörigen der entsprechenden Berufsgruppen präsent. Nach *außen* hin werden mögliche Interessierte für das Theologiestudium oder das Studium der sozialen Arbeit mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation durch entsprechende Formate (Kirchentag, Berufsmessen, Schülertage, o.ä.) direkt angesprochen und mit entsprechenden Informationen versorgt. Ebenfalls werden Theologiestudierende, die noch auf keiner Landesliste eingetragen sind, mit Informationsmaterial über die EKHN versorgt, um sie für den Pfarrberuf in der EKHN zu interessieren.

Die Anzahl der Theologiestudierenden, die auf der Liste der EKHN eingeschriebenen sind, ist in den letzten drei Jahren mit 270 bis 280 Personen stabil geblieben.

In der externen Werbung konnte durch die Zusammenarbeit mit den Studierendenkonventen an den Fakultäten die EKHN als eine begleitende, fördernde und offen zugewandte Kirche gesetzt werden. Da jedoch die Anzahl der wechselbereiten Studierenden klein ist, dient dieses Element vor allem der Studierendenbindung an die EKHN.

Dauerhaft wichtig bleibt für die Nachwuchsgewinnung vor allem die Zielgruppe der Oberstufenschülerinnen und -schüler. Eine erfolgreiche Werbung für den Pfarrberuf zeigt hier allerdings erst in etwa acht bis zehn Jahren. Um diese Gruppe wieder stärker zu erreichen, wurden Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst als Multiplikatoren angesprochen und durch Werbematerialien unterstützt. In diesem Jahr wird in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut in Marburg Unterrichtsmaterial zu den kirchlichen Berufen entwickelt, das im November als RPI-Impulsheft flächendeckend in der EKHN und der EKKW alle Religionslehrkräfte erreichen wird.

Im Kontext der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch die Zusammenarbeit im Netzwerk Nachwuchsgewinnung und die derzeit im Rahmen der Ausbildungsreferentenkonferenz I initiierte EKD-Kommunikationsstrategie zur Nachwuchsgewinnung der Austausch und die Vernetzung gefördert. Da mehrere Gliedkirchen jedoch mit dem Auf- bzw. Ausbau der finanziellen Förderung von Theologiestudierenden begonnen haben, steigt der Konkurrenzdruck zwischen den Kirchen.

Die bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten (Büchergeld, Sozialdarlehen, Sozialstipendien, Fördermöglichkeiten durch die Hessische Lutherstiftung) werden darum gegenwärtig erneut weitläufig bekannt gemacht.

Ein erster Erfolg zeigt sich derzeit bei den Studierenden Sozialer Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation an der Evangelischen Hochschule in Darmstadt. Es konnten Begegnungsstrukturen (ein jährlicher Begegnungstag und Ansprechpartner/-innen in den Studienjahrgängen) aufgebaut werden. Dadurch und durch die erhöhte Präsenz an der EHD konnte die Nachfrage nach Praktikumsstellen in der EKHN gesteigert werden. Ob diese neuen Bindungselemente auch nach Abschluss des Studiums tragen, wird sich in zwei bis drei Jahren zeigen. Da zeitgleich ein erhöhter Bedarf an Sozialpädagoginnen und -pädagogen in der Integrationsarbeit zu erwarten ist, wird sich die Konkurrenz mit anderen Arbeitgebern wahrscheinlich verstärken.

Das digitale Berufsportal www.machdochwasduglaubst.de konnte um die Berufsfelder Kirchenmusik und Erzieherinnen und Erzieher erweitert werden. Diese und das entwickelte Printmaterial werden stark nachgefragt, so dass es gelungen ist, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Nachwuchsgewinnung zu öffnen und daran zu beteiligen. Die interne Kommunikation des Projektes ist damit implementiert.

In den zwei Jahren seit Projektbeginn hat sich gezeigt, dass Personalgewinnung eine langfristige und dauerhafte Aufgabe ist, die nicht mit Ablauf des Projektes zum 31. Oktober 2017 abgeschlossen ist. Deshalb regt die Projektleitung eine Projektverlängerung an.

Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung

Kernstück des „Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens“, das im November 2015 von der Synode beschlossen wurde, ist der Aufbau einer Kirchlichen Studienbegleitung. Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Personalförderungskonzept für Studierende der Theologie mit dem Berufsziel Pfarramt. Ihr Ziel ist es, bei den Theologiestudierenden einen Selbstklärungsprozess hinsichtlich der Anforderungen des Pfarrberufes und der eigenen pastoralen Rolle anzustoßen und zu begleiten. Dabei sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für den Pfarrberuf notwendig sind, in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie, bewusstgemacht und gefördert werden. Erklärte Absicht des Programmes ist es aber auch, Studierenden, bei denen sich in Gesprächen und Seminaren herausstellt, dass sie für den Pfarrberuf nicht geeignet sind, frühzeitig alternative Studien- und Berufswege zu empfehlen und aufzuzeigen.

Die Kirchliche Studienbegleitung trägt damit Veränderungen Rechnung, die sich sowohl im Bereich der Personalplanung/Personalgewinnung, als auch der Ausbildung an den Theologischen Fakultäten ergeben haben: in den nächsten Jahren kann es nicht mehr darum gehen, aus einer Vielzahl von Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen, sondern diejenigen, die sich für die EKHN entscheiden zu fördern und sie mit attraktiven und qualitativ hochwertigen Angeboten an die Kirche als Dienstgeberin zu binden. Des Weiteren verringern sich durch die Modularisierung der theologischen Studiengänge und das „Abwandern“ vieler Prüfungsleistungen, die früher vor kirchlichen Prüfungsämtern abgelegt werden mussten die Berührungspunkte der EKHN mit ihren Studierenden. Auch hier kann die Kirchliche Studienbegleitung einen wichtigen Beitrag für die Kontaktpflege und Identifikation mit der EKHN leisten.

Die Verabschiedung des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens im November letzten Jahres wurde von der Studierendenschaft der EKHN sehr begrüßt. Erste Studierende, die im Februar ihre theologische Zwischenprüfung abgelegt haben, haben sich bereits für das Programm angemeldet. Ziele und Inhalte des neuen Programmes wurde durch Veröffentlichungen in Presse und Internet und durch Merkblätter und Besuche in den Ortskonventen an den Theologischen Fakultäten kommuniziert.

Im Amtsblatt 12/2015 wurden zwei gesamtkirchliche Pfarrstellen für Kirchliche Studienbegleitung ausgeschrieben. Diese Stellen konnten mittlerweile mit Pfarrerin Dr. Simone Mantei und Pfarrer Jürgen Lehwalder besetzt werden. Räumlich wird die „Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung“ im Komplex der Evangelischen Studierendengemeinde und des Evangelischen Wohnheims in Mainz untergebracht sein, zunächst noch in einem Provisorium in den Räumen der ESG und spätestens ab Ende des Jahres 2016, bzw. Anfang des Jahres 2017 in eigenen Räumlichkeiten.

Für das zweite Halbjahr 2016 ist vor allem der weitere, institutionelle Aufbau der Geschäftsstelle und die Weiterentwicklung und Umsetzung des Rahmenkonzeptes für Kirchliche Studienbegleitung (Drucksache 09/2015) geplant, das heißt unter anderem erste Reflexionsgespräche nach dem Gemeindepraktikum, ein erstes Entwicklungsseminar im Herbst und die Organisation und Begleitung des Gemeindepraktikums und die Wiederaufnahme der Lehrveranstaltungen an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Mainz und Frankfurt.

9. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling

Beteiligungen

Die EKHN ist zum 31.12.2015 mit 26,33 Mio. € bei 14 Gesellschaften direkt am Eigenkapital beteiligt. Es handelt sich vorwiegend um gemeinnützige Einrichtungen aus dem Pflege- und Gesundheitswesen (23,85 Mio. €), dem sozialen Bereich (0,65 Mio. €) und dem Bildungs- und Kultursektor (1,3 Mio. €). Die deutliche Erhöhung gegenüber des letzten Berichts resultiert aus einer Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt: Danach wird ab sofort die Einlage der EKHN bei der Agaplesion gAG (in Höhe von 6,05 Mio. €) und nicht mehr das gezeichnete Kapital der EKHN abgebildet.

Die meisten Einrichtungen konnten positive Jahresergebnisse 2014 sowie gute Auslastungsquoten vorweisen. Im Pflege- und Gesundheitsmarkt bleiben der Kosten- und Konkurrenzdruck und die Gewinnung von Fachpersonal die größten Risiken.

Unter den sog. Zuweisungsempfängern erhielten in 2015 rund 20 Einrichtungen jeweils mehr als 100.000 € und insgesamt 31,5 Mio. € EKHN-Zuweisungen (ohne Umlagen an Missionswerke und Entwicklungsdienste, Flüchtlingshilfe sowie ohne Kirchengemeinden, Dekanate und deren Einrichtungen). Der Anstieg gegenüber 2014 lässt sich auf die Anschubfinanzierung für den Umbau Römer 9 der Ev. Akademie sowie Erhöhungen für die Arbeitslosenmaßnahmen zurückführen. Erwähnt sie mit Blick auf 2016 die zunächst kostenneutrale Ausgliederung des Instituts für Personalentwicklung und Supervision (IPOS) aus dem gesamtkirchlichen Haushalt und der entsprechenden Zuweisung an den neuen Mandanten in Höhe von ca. 610 T€

Die Darlehensforderungen außerhalb von Kirchengemeinden, Diakoniestationen und Dekanaten betragen zum 31.12.2015 8,3 Mio. €. Im Betrachtungszeitraum gab es keine neuen Darlehensvergaben.

Schließlich hat die EKHN zum 31.12.2015 einen Bürgschaftsbestand in Höhe von 13,5 Mio. €. Für etwaige Ausfälle stehen unverändert mehr Gelder als gesetzlich gefordert (10 %) in der Bürgschaftssicherungsrücklage der EKHN zur Verfügung (3,8 Mio. €).

Bleibt noch der alljährliche Hinweis auf die mittelbare finanzielle Beteiligung der EKHN an den Entwicklungen der Ev. Zusatzversorgungskasse (EZVK) und der Ev. Ruhegehaltskasse (ERK): Der Anstieg der Versorgungsverpflichtungen aufgrund der Lebensstatistik trifft auf ein historisch niedriges Zinsumfeld, in dem eine zur lückenlosen Abdeckung erforderliche Rendite derzeit nicht aus risikoarmen Vermögensanlageklassen zu erzielen ist. Um Einschnitte bei den Versorgungsleistungen zu vermeiden, sind seit 2014 Beitragserhöhungen bei der ERK und damit Belastungen des laufenden Haushalts der EKHN eingeplant.

Sachstand Einführung Doppik

Das Doppik-Projekt der EKHN hat sich zum 1. September 2015 angesichts der Anfangsprobleme bei der Umstellung auf die Doppik grundlegend neu aufgestellt. Zu den wesentlichen Elementen der Neuausrichtung zählen eine neue Projektorganisation, die Anpassung der Gesamtprojektplanung einschl. Zeitplanung, die Staffelung des Umstiegs in der Fläche in zwei Stufen, die Verstärkung der Projektressourcen, der Aufbau einer Support- und Anwenderbetreuung sowie externe Unterstützung im Projektmanagement.

Mit der Neuausrichtung des Projekts wird gewährleistet, dass den besonderen Herausforderungen der Umstellung auf die kirchliche Doppik zukünftig besser begegnet werden kann, die Pilotregionen Starkenburg West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus zeitnah in den Regelbetrieb geführt und eine erfolgreiche und reibungslose Einführung des neuen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in der EKHN im weiteren Verlauf sichergestellt werden kann.

Die Herstellung der vollständigen Arbeitsfähigkeit der Pilot-Regionalverwaltungen hat höchste Priorität. In den vergangenen Monaten sind erhebliche Fortschritte zur Erreichung dieses Ziels gemacht worden:

- In beiden Pilotregionalverwaltungen sind die Geschäftspartner und Dauervorgänge vollständig angelegt und verifiziert, die kameralen Jahresrechnungen 2014 erstellt sowie die doppelten Haushaltspläne für das Jahr 2015 und 2016 vollständig aufgestellt.
- Die Schnittstelle für das Einlesen der Personalabrechnung ist entwickelt und technologisch umgesetzt. Die Angestellten-Personalläufe des Jahres 2015 wurden im Anschluss an die Prüfung in der Testdatenbank in die Produktivdatenbank eingespielt.
- Die fehlenden Buchungen von Einnahmen stehen im Zusammenhang mit dem fehlenden Abschluss von Kontoauszügen durch die Pilotregionalverwaltungen. Im erweiterten Projektteam verständigte man sich auf ein Verfahren zum zeitnahen Abschluss der Kontoauszüge.
- Für die Migration und Abbildung der Rücklagen in der Doppik wird gegenwärtig ein Fachkonzept mit Unterstützung von PWC erstellt. Die Finalisierung des Konzepts ist für April 2016 vorgesehen.
- Zur Herstellung der Kassensicherheit wurden erste technologische Maßnahmen initiiert und umgesetzt (Doublettenprüfung in der Software, Funktionstrennung, geänderte Berechtigungen) und Prüfverfahren entwickelt; diese wurden mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt, bevor Umsetzungsanforderungen an den Softwareanbieter adressiert wurden.

Daneben wird an den Voraussetzungen für einen reibungslosen und geordneten Umstieg weiterer Regionalverwaltungen gearbeitet. Die vom Projektteam selbst auferlegten Kriterien hierfür sind trotz der zahlreichen Fortschritte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht alle erfüllt. Aus diesem Grund hat die Kirchenleitung den Beschluss der Projektsteuerungsgruppe bestätigt, die 1. Stufe der weiteren Doppik-Einführung in der Fläche um ein Jahr auf den 01.01.2018 zu verschieben.

Über den aktuellen Projektstand einschl. Zeitplanung informiert der im Intranet der EKHN veröffentlichte Projektstatusbericht.

10. Querschnittsbereiche

10.1. Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikationsprojekte

Hessentag Hofgeismar 2015 in Kooperation mit der EKKW

Das Konzept der Themenkirchen auf Hessentagen wurde im Mai 2015 auch in Hofgeismar umgesetzt. Dort wurde die Altstädter Kirche mit Hilfe großformatiger, mehrschichtiger Scherenschnitte für zehn Tage in eine MärchenKirche verwandelt. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) war hier federführend, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) unterstützte. Rund 52.000 Menschen besuchten die Veranstaltungen. Mehr als 100 haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende begleiteten das zehntägige Programm, rund 300 Mitwirkende präsentierten die mehr als 35 Veranstaltungen. Unter vielen Besucherinnen und Besuchern des Hessentags war die Resonanz auf die Themenkirche 2015 positiv. Dies zeigt sich unter anderem an den Einträgen im Gästebuch. Menschen fühlten sich an ihre Kindheit erinnert, lobten die Ästhetik der Kirche. Milieuspezifisch bezogen auf das Hessentags-Publikum war das Projekt MärchenKirche ein Erfolg. Die grundsätzliche Chance und Herausforderung dieses Engagements ist es, auch unkonventionelle Wege zu denjenigen zu fin-

den, die sich der Kirche nur lose oder gar nicht mehr verbunden fühlen. Dabei sind die Generationen unter 65 besonders in den Blick zu nehmen.

LichtKirche auf dem Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit in Frankfurt

Die EKHN und die EKKW waren gemeinsam auf Bürgerfest zum 25. Tag der Deutschen Einheit in Frankfurt mit der LichtKirche im Metzlerpark vertreten. Sie boten ein breit gefächertes Programm, zu dem neben Gottesdiensten auch Konzerte, Lesungen und Talks gehörten. Das Bühnenprogramm war tageszeitlich angepasst und bot für ganz unterschiedliche Erwartungen etwas. Auf der Grünfläche stand eine große professionell ausgestattete Bühne. Am Westeingang zu dem Gelände war ein Informationspavillon aufgestellt, am Osteingang stand die LichtKirche. Die sorgfältige Gestaltung des Geländes fiel positiv auf, denn ansonsten dominierten auf dem Fest bei den staatlichen Institutionen Einheitszelte und bei den privaten Anbietern eher zweckmäßige Aufbauten. Die Frankfurter Neue Presse schrieb am 5. Oktober 2015: *„Zwischen den Museen am Südufer hatte die Kirche ein eigenes, leuchtendes Gotteshaus aufgebaut. So schön wie dort, hätte man sich den Budenzauber auch andernorts gewünscht, die Verteilung wirkte wahllos, die Reihen Dutzender Toilettenhäuschen wenig dezent gestellt.“*

Der vermeintlich hervorragende Standort, der während des Museumsuferfestes zu den zentralsten Anlaufstellen zählt, erwies sich jedoch unerwartet als problematisch. Der Veranstalter (die Agentur Roth und Lorenz im Auftrag der Staatskanzlei) hatte den Schwerpunkt der Aktivitäten auf das Gelände direkt am Main fokussiert. Deshalb verlief der Strom der Besucherinnen und Besucher am Main entlang und nicht – wie beim Museumsuferfest – auch oben auf der Straße, an der der Metzlerpark liegt. Am Samstag wurde deshalb die geplante Apfelaktion an den Main verlegt, wo sie großen Erfolg hatte. Dort wurden als Erinnerung an das zeitgleiche christliche Erntedankfest 9.125 Äpfel verteilt - für jeden Tag der Einheit einen.

Es gab noch einen zweiten kirchlichen Standort auf dem Bürgerfest, an dem sich die evangelische Kirche in Gestalt des Dekanats Frankfurt beteiligte – dieser war auf dem Römerberg und damit im Herzen der Stadt. Dort wurde, anknüpfend an lokale Traditionen, unter der Schirmherrschaft der katholischen Kirche und zusammen mit der Evangelischen Allianz ein ökumenisches Programm geboten.

Auszeichnung der Architektenkammer für die LichtKirche

Die LichtKirche erhielt am 28. Mai 2015 in Frankfurt am Main den „Deutschen Lichtdesign-Preis“ in der Sparte „Event und Messen“. Die Jury aus Architektur-Hochschullehrern, Journalisten und Experten aus dem Bereich Lichtdesign lobte vor allem den Mut der evangelischen Kirche, in dem anspruchsvollen Bereich Event und Messen mit einem eigenen Angebot aufzutreten. Zu den Mitbewerbern gehörten die Bauhaus-Universität Weimar mit ihrem „Papp-Palast“ zur Leipziger Buchmesse 2012 und der Telefonanbieter Vodafone mit seinem Stand „Space Frame“ zur Elektronikmesse CeBIT 2014. Die LichtKirche hat bereits die vom Land Hessen und der Architekten- und Stadtplanerkammer ausgelobte „Auszeichnung vorbildlicher Bauten in Hessen 2011“ sowie 2013 die vom Bund Deutscher Architekten vergebene „Joseph-Maria-Olbrich-Plakette für ausgezeichnete Architektur in Hessen“ erhalten.

Förderpreis Gemeindebrief im November 2015 vergeben

Als bester Gemeindebrief in der EKHN wurde im November 2015 die „Tollkirche“ prämiert. Dessen Redaktion aus der Evangelischen Kirchengemeinde Treis/Lumda (Dekanat Kirchberg) gewann die mit 1.500 Euro dotierte Auszeichnung. 81 Redaktionen hatten sich um den Förderpreis Gemeindebrief beworben. Bei der Verleihung in der St. Jakobskirche in Frankfurt-Bockenheim wurden insgesamt 19 Gemeinden in verschiedenen Sparten ausgezeichnet. Dazu zählten das Blatt „Wir Bessunger“ aus der

Petrusgemeinde Darmstadt und „Ebbes“, die gemeinsame Zeitung der Gemeinden Bechtolsheim, Biebelnheim, Ensheim und Spiesheim, die Gemeindebriefe aus Oberstedten, Oestrich-Winkel, Wiesbaden und der Paulusgemeinde in Darmstadt sowie die „Evangelische Stimme“ der Gemeinde Triangelis aus Eltville, Erbach und Kiedrich. Den Sonderpreis für die beste Weiterentwicklung erhielt der „Treffpunkt“ aus Diedenbergen. Der Förderpreis Gemeindebrief der EKHN ist mit 5.500 Euro der höchstdotierte Preis seiner Art. Er wird alle zwei bis drei Jahre verliehen - 2015 zum neunten Mal. Unterstützt wird die Auszeichnung von der Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, der Evangelischen Bank, dem Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (gep) und der Evangelischen Sonntagszeitung.

Planungsstand Kommunikationsprojekte Reformationsjubiläum (Wittenberg etc.)

Die Großveranstaltungen der EKHN zum Reformationsjubiläum werden in enger Zusammenarbeit mit dem Projektbüro zum Reformationsjubiläum geplant und ständig koordiniert. Seit Herbst 2015 sind alle Stellen, die damit befasst sind, besetzt und räumlich gut untergebracht. Gemeinsam wurde zunächst ein Gesamt-Motto mit wiedererkennbarer Optik (Claim) für die Veranstaltungen im Rahmen des 500. Jubiläums entwickelt. Es lautet: „Gott neu entdecken, Reformation seit 1517“. Die zentrale Webseite mit der zum Claim passenden Domain www.gott-neu-entdecken.de bündelt alle zentralen und dezentralen Veranstaltungen. Zudem bietet sie für Gemeinden viele Service-Angebote sowie Download-Optionen, die Gemeindebriefvorlagen ebenso umfassen wie Veranstaltungs-Ideen und Unterrichtsmaterialien. Federführend plant das Büro für Kommunikationsprojekte im Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenverwaltung die Präsenz der EKHN auf der „Weltausstellung der Reformation“ in Wittenberg (voraussichtlich Mai bis August 2017) mit Hilfe der LichtKirche. Es bereitet zudem zusammen mit der Kirchengemeinde Idstein, der Stadt Idstein und dem Dekanat Rheingau-Taunus das Jubiläum „200 Jahre Nassauische Union“ in Idstein (11. – 13. August 2017) vor. Im November 2015 wurde Idstein als Reformationsstadt Europas ausgezeichnet. Eine besondere Herausforderung ist die Kommunikation dieses historischen Jubiläums in seinem damaligen Kontext für die Gegenwart. Dies geschieht unter dem Motto „Unterschiede überwinden...gemeinsam feiern“. Begonnen haben auch die Vorbereitungen zum Tag der Deutschen Einheit, der 2017 in Mainz stattfindet. Sein Thema wird – wenige Wochen vor dem 500. Jahrestag der Reformation – Bezüge dazu haben.

Medienkommunikationskonzept

Impulspostaktionen

KV-Wahlen (April 2015)

Auf Anregung des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit hatte die Kirchenleitung entschieden, die Impulspost im Frühjahr 2015 thematisch und organisatorisch mit der Kirchenvorstandswahl zu verknüpfen und damit Synergien zu schaffen. Der Impulsbrief wurde zusammen mit den Wahlunterlagen versandt. Er bot mit der „Landkarte des Glaubens“ geistliche Anregungen und auf der Rückseite Informationen über die EKHN. Diese wurden in einer speziellen Version für Jugendliche (bis 18 Jahre) extra aufbereitet. Bei manchen hat die doppelte Botschaft (Wahl und geistlicher Impuls) Irritationen ausgelöst. Die Begleitmaterialien der Impulspost warben für die Teilnahme an der Kirchenvorstandswahl. Dazu gehörten die Impulspost-typischen Fassadenbanner und Fahnen (ca. 1.200 im Kirchenggebiet), die in der Öffentlichkeit auf erhebliche Aufmerksamkeit stoßen und im öffentlichen Raum sehr wirksam zur Wahl einluden. Die Begleitmaterialien zu dieser Impulspost erreichten die bisher höchsten Bestellzahlen. Es gab ein eigens dazu entwickeltes Brettspiel mit dem Titel „Was glaubst Du“. Es wurde erfolgreich verkauft.

Buße (November 2015)

Die Impulspost-Aktion im Herbst 2015 griff das Thema Buße auf und diente dazu, die Gemeinden und Dekanate bei der Gestaltung des Buß- und Bettags zu unterstützen. Das Motto lautete: „Buße – Hausputz für die Seele“. Bei den Gemeinden stieß das Materialangebot auf ein hohes Interesse. Um der wachsenden Bedeutung der elektronischen sozialen Medien bei der Verbreitung von Themen Rechnung zu tragen, wurde erstmals für die Impulspost ein kleiner Film gedreht. In Kooperation mit einer Straßenreinigungsfirma entstand dabei ein Kehrmaschinenballett, vermutlich das erste weltweit. Das Video mit dem Titel „Himmlische Kehrscharen“ bereitet das anspruchsvolle Thema Buße im Stile eines Retro-Stummfilms auf und wurde rund 27.000 mal auf Youtube angeklickt. Auf Facebook wurde es u.a. von Margot Käßmann und dem Kirchentag empfohlen.

Familie (April 2016)

Mit „Familie und Beziehungen“ beschäftigt sich die Impulspost der EKHN im Frühjahr 2016. Das passt gut zur Jahreszeit, in der viele Familienfeste, Konfirmationen oder Hochzeiten gefeiert werden und in der am 15. Mai 2016 (Pfingsten) der „Internationale Tag der Familie“ begangen wird. (www.ekhn.de/nichtallein). Die Impulspost nimmt sich damit eines gesellschaftsrelevanten Themas an, das gleichzeitig eine große geistliche Tiefe hat. Sie kommuniziert, was der EKHN wichtig ist: Familie hat viele Formen, wesentlich sind verlässliche und verbindliche Partnerschaften und verantwortliche Beziehungen. Jeder Mensch ist Kind einer Familie und gehört zu einer Familie. Als öffentlichkeitswirksamer Aktionsvorschlag wurde das Format „Familien- und Gemeindefest: Tisch-an-Tisch“ entwickelt. Dafür kann man eine Grundausstattung bestellen, die optisch und thematisch zur Impulspostaktion passt und für einen Brunch im Gemeindehaus oder auf einem öffentlichen Platz geeignet ist. Ein kleiner Animationsfilm sowie ein extra für die Aktion komponiertes Lied samt Videoclip des Pfarrers und Liedermachers Clemens Bittlinger ringen um die Aufmerksamkeit in den elektronischen Medien.

Weiterentwicklung www.ekhn.de und unsereEKHN.de

Im Sommer 2015 wurden ekhn.de und die FacettNet-Seite des Dekanats Offenbach in einer qualitativen sowie quantitativen Marktforschung, begleitet durch die Agentur Aserto, evaluiert. In zwei Fokusgruppen und einer Online-Umfrage wurden Feedbacks zu Nutzerfreundlichkeit, Layout und Relevanz der Inhalte gesammelt. Insgesamt zeigte die Evaluation ein durchweg positives Ergebnis, was auch die Steigerung der Zugriffszahlen um rund 25 % pro Jahr stützt. Verbesserungspotential sahen die Nutzerinnen und Nutzer bei der Navigationsstruktur, insbesondere von ekhn.de zu unsereEKHN.de und zurück. Aber auch die Auffindbarkeit von Inhalten wie z.B. dem Pause-Button sowie die Ausgabe von Suchergebnissen sind noch optimierbar.

Gleichzeitig wurde im Herbst 2015 zusammen mit einer Experten-Agentur analysiert, was für eine Verbesserung der Barrierefreiheit der Webseite getan werden kann. In einem Folgeworkshop mit Aserto wurde ein Maßnahmenpaket definiert, das beide Themenbereiche umfasst. Es soll in der zweiten Jahreshälfte 2016 umgesetzt werden. Es beinhaltet die Neugestaltung der Startseite und der Zugänge zu beiden Seiten-Bereichen.

In diesem Zusammenhang soll auch die Autoren-Kennzeichnung der Artikel verbessert werden. Künftig soll auf den ersten Blick erkennbar sein, ob es sich bei dem jeweiligen Beitrag um eine offizielle EKHN-Position handelt oder um einen Beitrag aus der Multimedia-Redaktion, die publizistisch frei arbeitet. Nutzerinnen und Nutzer sollen leichter erkennen können, dass ekhn.de nicht nur eine Institutionenseite ist, die offizielle Nachrichten der EKHN bietet, sondern auch eine Plattform, auf der sich die Vielfalt der Aktivitäten und Meinungen in der EKHN entfaltet.

Flüchtlingswebseite der EKHN, EKKW und der Diakonie Hessen

Die Ankunft einer großen Zahl von Flüchtlingen hielt im Berichtszeitraum viele in Atem. Rasch wurde klar, dass hier eine große Herausforderung für die ganze Gesellschaft entstanden ist, die auch die Kräfte und Möglichkeiten der EKHN erfordert. Um für einen schnellen Informationsfluss zu sorgen, setzte das Medienhaus in Zusammenarbeit mit der Diakonie Hessen und der EKKW eine Portal-Website (www.menschen-wie-wir.de) auf. Sie stellt Informationen zum Thema bereit und soll überregional der Vernetzung dienen. Zu finden sind dort Best-Practice-Beispiele aus den Regionen als Anregung für andere, praktische Tipps für Helferinnen und Helfer, offizielle Stellungnahmen und vieles mehr. Die Seite ist technisch im FacettNet der EKHN aufgebaut und deshalb mit vielen anderen Seiten vernetzt. Die Diakonie Hessen und die EKKW wurden über sogenannte Smart-Zugänge ebenfalls eingebunden.

Status FacettNet, insbesondere Gemeindefwebbalkasten

Das FacettNet, die interne elektronische Vernetzung in der EKHN, schreitet voran. Zehn Dekanate und rund 20 Einrichtungen haben ihre Website bereits im FacettNet aufgesetzt. Acht weitere Dekanatsseiten sind im Aufbau. Vor allem fusionierende Dekanate setzen im Zuge des Zusammenwachsens auf eine neue gemeinsame Seite im FacettNet.

Kirchengemeinden können inzwischen ebenfalls eine Website im FacettNet betreiben. Dafür wurde Anfang 2015 ein Webbalkasten programmiert. Anfang Juli 2015 konnte das Medienhaus gemeinsam mit den Öffentlichkeitsbeauftragten der Dekanate und einigen Pilotgemeinden eine erste Testphase starten, aus der sich aufgrund von Wünschen der Gemeinden noch Korrektur- und Erweiterungsbedarf ergab. Danach starteten die ersten Pilotgemeinden mit dem Neuaufbau ihrer Webseiten, unterstützt vom Medienhaus. Dafür benötigten sie einige Zeit, so dass erst im November 2015 mit der Auferstehungsgemeinde Praunheim die erste Gemeinde live ging: www.auferstehung-frankfurt.de. Stand Ende Januar 2016 sind 53 Gemeinden dabei, ihre technisch bereits realisierte neue Seite zu befüllen. Weitere 65 Gemeinden stehen auf der Warteliste. Diese werden, anders als die Pilotgemeinden, nicht persönlich betreut, sondern richten ihre Webseite mit Hilfe eines Handbuchs und telefonischem Support ein. Im Januar 2016 wurde noch das Online-Handbuch mit den neuen technischen Features aktualisiert. Realistisches Ziel ist, pro Monat ca. 10 – 12 Gemeinde-Websites neu anzulegen. Das Projekt wird aus P2025-Mitteln gefördert und ist auf fünf Jahre angelegt.

Entwicklung von Social Media, Social Media Tagung mit Schwerpunkt Youtube als Ergebnis einer synodalen Anfrage 2015

2013 hatte die EKHN im Rahmen des Medienkommunikationskonzepts begonnen, soziale Medien (Facebook, google+, Youtube und Twitter) zu nutzen sowie Interessierte in Gemeinden und Dekanaten darin zu schulen. Dafür wurden auch Guidelines erstellt. Ein kleiner Kongress führte die ersten Interessierten in Butzbach zusammen. Inzwischen ist die Entwicklung vorangeschritten, eine neue Standortbestimmung ist fällig. Angestoßen durch eine synodale Anfrage veranstalteten der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit, das Medienhaus, das Zentrum Bildung, das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und die Kirchengemeinde Egelsbach gemeinsam eine Social Media-Tagung, die am 28. April 2016 in Dreieich stattgefunden hat und in der u.a. folgende Fragen beantwortet wurden: Wie erreichen Glaubensaussagen und kirchliche Angebote die Menschen heute? Wie können die sozialen Medien zur Kommunikation mit Gemeindefmitgliedern genutzt werden? Ist das Reformationsjubiläum ein guter Zeitpunkt einzusteigen? Welche Chancen und Risiken haben sich herausgestellt? Professionelle Medienmacher, Wissenschaftlerinnen und kirchlich Engagierte gaben praktische Impulse für Gemeinden und Einrichtungen, die Soziale Medien aktiv nutzen wollen. Finanziert wurde die Veran-

staltung von mehreren Sponsoren sowie den beteiligten Einrichtungen und Zentren und dem Projektbüro Reformation. Rund 180 Personen nahmen an der der Veranstaltung teil.

Mit über 2.300 Facebook-Fans und knapp 2.000 Twitter-Followern auf zwei Kanälen sowie einer hohen Youtube-Reichweite ist die EKHN auf dem Parkett der Sozialen Medien ein eher kleiner Mitspieler, im bundesweiten Vergleich mit anderen Landeskirchen kann sie sich indes sehr gut sehen lassen. Darüber hinaus betreibt Die EKHN einen Instagram-Kanal mit rund 250 Fans – die meist wöchentlichen Postings werden außerdem auf rund 350 Gemeinde- und Dekanatsseiten veröffentlicht. Millionen Aufrufe erhalten zum Beispiel Videos bekannter Youtuber wie Le Floid – durchaus auch bei Themen, zu denen sich auch die Kirche zu Wort meldet. Der Bereich der Social-Media-Plattformen im Netz entwickelt sich sehr schnell und gehört inzwischen bei vielen Menschen zum selbstverständlichen Teil des Alltags. Selbst einige staatlichen Organe veröffentlichen manche Nachrichten inzwischen nur noch über Social-Media-Kanäle. Große Unternehmen verfolgen das dortige Geschehen rund um die Uhr, um kritische Postings möglichst schnell aufgreifen zu können. Dieser qualitativen und quantitativen Entwicklung wird die Medienarbeit der EKHN mit ihrer derzeitigen Ausstattung auf Dauer nicht folgen können.

Experiment „Sublan-Gottesdienst“ – Pilot für eine geistliche Social-Media-Nutzung am 10. April 2016

Gottesdienst nicht nur aktiv mitfeiern, sondern auch aktiv mitgestalten, mit Hilfe einer App und von überall aus – das sind die Anliegen der sublan-Gottesdienste. Ein solcher interaktiver sublan-Gottesdienst wurde am 10. April 2016 ab 14:00 Uhr im Fernsehstudio von ERF-Medien in Wetzlar gefeiert und per Livestream ins Netz übertragen. Vorbereitet wurde der Internet Gottesdienst vom sublan-Team unter der Leitung von Pfarrer Rasmus Bertram und Christopher Dieckkamp. Teilnehmen konnte man über die Webseite www.sublan.tv, die sowohl am heimischen Rechner als auch mobil nutzbar ist. Auf dem Bildschirm kann der Gottesdienst ähnlich wie im Fernsehen verfolgt und mitgefeiert werden. Auf einem Teil des Bildschirms befinden sich zudem Aktionsflächen, die eine Beteiligung ermöglichen. Auf einem freien Textfeld können Fragen, Ideen und Erlebnisse eingetragen werden. Diese werden dann teils automatisch zugespielt. Teils werden sie von einem Redaktionsteam thematisch sortiert und gebündelt und den beiden Predigern an passender Stelle auf ihren Bildschirmen vorgelegt. Diese gehen auf die Fragen ein, ziehen auch eingegangene Beiträge als Antworten heran oder lesen andere Wortmeldungen als Bereicherung zum Thema vor. Die Teilnehmenden können zurückmelden, ob sie die Antwort zufriedengestellt hat oder nicht. Auch die Gebete können über ein Textfeld von überall in den Gottesdienst eingebracht werden. Der Verlauf des Gottesdienstes steht also nicht im Vorhinein fest. Zusätzlich werden auch Funktionen wie z.B. "Kerze anzünden", "Gebetsanliegen senden", "Seelsorgekontakt" etc. angeboten. Der Name „sublan“ ist eine Zusammensetzung aus LAN (Verbindung) und Subkultur. Das Projekt entstand in der jugend-kultur-kirche sankt peter in Frankfurt. Es wird derzeit weiterentwickelt vom Team [sublan.tv](http://www.sublan.tv), mit einer finanziellen Unterstützung des Vereins Andere Zeiten e.V. (Hamburg) für zwei Jahre und in enger Kooperation mit dem Medienhaus der EKHN sowie dem Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (gep) der EKD. Es kann von anderen Landeskirchen übernommen werden. Derzeit werden erste Gespräche mit weiteren potentiellen Kooperationspartnern geführt.

Externe Kommunikation und offizielle Veranstaltungen

Pressearbeit

Wie in der öffentlichen Berichterstattung, dominierte im Jahr 2015 die Flüchtlingsfrage auch die Pressearbeit der EKHN. Ein großer Teil der 146 Pressemitteilungen nahm dazu Stellung. Viele Medienanfragen waren darüber hinaus teils durch die Funktion des Kirchenpräsidenten als Vorsitzender der Kammer für Migration und Integration der EKD, teils durch das hohe Engagement der Gemeinden und der Gesamtkirche in Migrationsfragen begründet. Eine Herausforderung war und ist es dabei immer wieder, das Informationsbedürfnis – vor allem regionaler – Medien nach dem Einzelschicksal Flüchtender gegenüber dem Schutz der Personen und dem Machbaren vor Ort abzuwägen. Daneben stand die Entwicklung tragfähiger und verständlicher Positionen zum Thema Flucht und Migration im Mittelpunkt. Wertvolle Hilfe leistete in der Flüchtlingsfrage hier die Diakonie Hessen mit den für Migrationsfragen zuständigen Referenten sowie die regionalen Öffentlichkeitsbeauftragten in den Dekanaten.

Entwicklung der Pressearbeit durch Social Media: Emotionalisierung und Beschleunigung sowie Vermehrung der Kanäle (allen voran: Twitter)

Eine neue Dimension erreichte die Krisenkommunikation im vergangenen Jahr. Die seit rund zehn Jahren verbreiteten Sozialen Medien wie Facebook oder auch WhatsApp sind inzwischen fester Bestandteil der Kommunikationskultur. Entsprechend fällt ihnen auch bei Krisen, etwa Vorwürfen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen, eine entscheidende Rolle zu. Kommentare in den Netzwerken tragen dabei zu einer immensen Beschleunigung, Emotionalisierung und Dramatisierung von Vorgängen bei. Die Folgen sind mitunter medial und manchmal auch menschlich nicht mehr einzufangen. So können auch Krisen, bei denen sich die engsten Beteiligten über eine bestimmte sensible Vorgehensweise abstimmen, innerhalb von Stunden durch Dritte plötzlich eskalieren und neue Maßnahmen erforderlich machen. Es darf heute damit gerechnet werden, dass absolut jede auch im Ansatz krisenhafte Situation vor Ort – vom Verdacht sexueller Übergriffe über finanzielle Unregelmäßigkeiten bis zu Personalquerelen – durch die Sozialen Medien ihren Weg in die Öffentlichkeit findet. Hinzu kommt, dass zunehmend auch die traditionellen Redaktionen auf die Ressource Soziale Netzwerke zurückgreifen und es als Rechercheinstrument einsetzen. Umso mehr wichtiger als früher sind heute in Krisensituationen das zügige Handeln Leitender, die enge interne Koordination, hohe Flexibilität und die zeitliche Erreichbarkeit aller Beteiligten sowie eine größtmögliche Transparenz nach außen.

Offizielle Veranstaltungen / Protokoll

Neben der Neuausrichtung der zentralen Reformationsfeier, die nun jährlich abwechselnd in den beiden Landeshauptstädten Wiesbaden und Mainz stattfindet, stand auch die Einführung des Propstes für Süd-Nassau, Oliver Albrecht, in Wiesbaden auf der Agenda. Die größte Herausforderung war allerdings die Trauerfeier für den früheren Kirchenpräsidenten Prof. Dr. Peter Steinacker. Die Protokollabteilung des Stabsbereiches Öffentlichkeitsarbeit, das Büro des Kirchenpräsidenten und die Zentralen Dienste in der Kirchenverwaltung organisierten innerhalb kürzester Zeit in der Katharinenkirche in Frankfurt eine würdevolle Trauerfeier.

Neu ist, dass sich die Kompetenz der Protokollabteilung offenbar herumgesprochen hat und zunehmend bei der Beratung von Veranstaltungen etwa der Synode oder der Diakonie Hessen angefragt wird.

Festgottesdienst zum Tag der Deutschen Einheit in Frankfurt

Der von der ARD übertragene Festgottesdienst zum 25. Tag der Deutschen Einheit fand im Frankfurter Dom und damit formell in der Hauptverantwortung der katholischen Kirche statt. Dennoch konnten durch die Predigt von Kirchenpräsident Dr. Volker Jung drei persönliche Zeugnisse und musikalische Beiträge gewichtige evangelische Akzente gesetzt werden. Das Ziel war, einen festlich-fröhlichen Gottesdienst zu feiern, in dem auch Menschen aus der Breite der Bevölkerung aktiv mitwirken. Zudem sollte die religiöse Pluralität, die dem EKHN-Gebiet und insbesondere der Stadt Frankfurt eigen ist, zum Ausdruck kommen. Dies alles gelang. Der Gottesdienst hinterließ – soweit bekannt – bei allen einen hervorragenden Eindruck.

Erstmals Teilnahme am Mainzer Firmenlauf

Zehn Jahre lang startete ein großes Team (durchschnittlich ca. 130 Personen) der EKHN und der Diakonie beim J.P. Morgan-Corporate-Challenge Lauf in Frankfurt. Sie machten sich durch ein EKHN-Trikot und große Luftballons weithin als EKHN-Team erkennbar. 2014 zog sich die EKHN im Umfeld der Bankenkrise von diesem Lauf zurück, da sie sich nicht mehr im Einklang mit dem Veranstalter, einer international agierenden Bank, sah. Stattdessen werden nun öffentliche Laufveranstaltungen an verschiedenen Orten besucht. 2014 startete ein Team der EKHN und des Diakonischen Werks beim Sternlauf zum Hessentag in Bensheim. Am 10. September 2015 beteiligte sich die EKHN am Mainzer Firmenlauf. Dort meldeten sich 200 Läuferinnen und Läufer für das EKHN-Team an. Die Diakonie hat sich inzwischen daraus zurückgezogen. Im Jahr 2016 soll ein EKHN-Team beim Merck-Lauf in Darmstadt starten.

Interne Kommunikation

Relaunch Intranet

Das Intranet soll übersichtlicher, nutzungsfreundlicher und aktueller werden. Dafür wurde es in Zusammenarbeit mit dem IT-Bereich der Kirchenverwaltung neu konzipiert. Die technische Umsetzung ist inzwischen abgeschlossen und es sind dort bereits viele Inhalte eingestellt. Das neue Intranet lehnt sich optisch an die Website EKHN.de an und ist Teil des FacettNet. Derzeit werden auf Wunsch von Referaten der Kirchenverwaltung, die das Intranet inhaltlich füllen, jedoch noch Änderungen vorgenommen. Der offizielle Neustart des Intranet ist für dieses Jahr vorgesehen. Ziel ist, dass sich das Intranet wieder als wertvolles Werkzeug für Mitarbeitende etabliert. Die Pflege der Inhalte erfolgt nun durch die zuständigen Referate selbst. Das Medienhaus ist wie bisher für die technische Betreuung zuständig.

Mitwirkung an der EKHN-Ideenmesse in Gießen

Die Interne Kommunikation der EKHN war von Beginn an in die Planungen und in die Umsetzung der EKHN-Ideenmesse am 10. Oktober 2015 in Gießen eingebunden. Sie war insbesondere für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Darunter fiel unter anderem auch wieder die Gestaltung und inhaltliche Befüllung einer vierseitigen Sonderbeilage der Evangelischen Sonntagszeitung, die während des Tages zudem als Programm für die Besuchenden genutzt wurde. Herauszuheben ist die gute Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsakademie bei der Vorbereitung und Durchführung.

EKHN-Mitteilungen in neuer Form

Seit dem Februar 2016 erscheinen die EKHN-Mitteilungen in neuem Gewand und Format. Statt wie früher auf Papier und dann später als PDF zum Download erhalten alle Gemeinden und Dekanate sowie weitere Interessierte eine Fülle von Informationen in der Form eines modernen Newsletters. Die

Adressaten müssen also nicht mehr selbst aktiv werden und Informationen auf der Website abrufen. Sie bekommen die Mitteilungen einmal im Monat direkt als E-Mail zugeschickt. Die Reaktionen auf die Umstellung fallen bislang positiv aus. Seit dem Start konnten über 100 neue Newsletter-Kunden hinzugewonnen werden (Stand Mai 2016). Interessierte können die EKHN-Mitteilungen auf ekhn.de kostenlos abonnieren.

Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit

Beratung der Dekanate und Bilanzierung der Arbeit der Fach- und Profilstellen

In der regionalen Öffentlichkeitsarbeit der Dekanate arbeiten derzeit insgesamt 34 Personen auf 25,75 Stellen (2 Stellen im Evangelischen Regionalverband Frankfurt eingerechnet). Darunter sind lediglich zwei Pfarrpersonen. Nicht besetzt sind derzeit zwei jeweils 0,25 Stellen Öffentlichkeitsarbeit, die sich durch Veränderungen bei Dekanatskooperationen ergeben haben und die zukünftige Dekanatsfusionen noch nicht abbilden.

Die Bilanzierungen ergeben eine erfreulich positive Bewertung der Arbeit in den Dekanaten. Das Aufgabenfeld der regionalen Öffentlichkeitsarbeit ist vielfältig und differenziert sich je nach regionalen Erwartungen und Gegebenheiten. Zentral bleibt für alle Stellen die Pressearbeit als erster Schwerpunkt. Die Abdruckraten sind sehr hoch. Veröffentlicht werden Presseartikel und Informationen sowohl über regelmäßige Veranstaltungen als auch über besondere Aktivitäten und Ereignisse im Dekanat. Dabei greift die Öffentlichkeitsarbeit auch Themen aus diakonischen Einrichtungen oder Familienzentren, von lokalen Initiativen und aus der Arbeit anderer Fach- und Profilstellen auf. Die Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen ist in der Regel eng und gut. In einigen Regionen hat das Thema „Flüchtlinge“ in den vergangenen Monaten auch die regionale Kommunikation der Kirche stark bestimmt.

Daneben sind die Betreuung der Websites und Newsletter der Dekanate sowie neuer digitaler Medien wichtige Arbeitsfelder. Einige Dekanate verfügen über Social-Media Angebote, allerdings sind Reichweite und Resonanz zum Beispiel auf Facebook-Postings nicht sehr groß. Hinzu kommen besondere kommunikative Projekte (wie das Bühnenprogramm am Adventssonntag im Main-Taunus-Zentrum), spezielle Publikationen (z.B. Dekanatszeitschriften) und zahlreiche andere Aktivitäten, sowie verstärkt die interne Kommunikation und die Mitarbeit bei der Begleitung Ehrenamtlicher aus Gemeinden und Dekanaten. Alle Öffentlichkeitsstellen in den Regionen begleiteten kommunikativ auch die Kirchenvorstandswahlen.

Die „Konferenz Regionale Öffentlichkeitsarbeit (KRÖB)“ als vierteljährlich verpflichtende Fachkonferenz beschäftigte sich unter anderem intensiv mit Fragen des Medienrechts und der Zukunft der Tageszeitungen und der Printpresse in digitalen Zeiten.

Rundfunkarbeit beim Hessischen Rundfunk

Gemeinsame Senderbeauftragte beim HR mit der EKKW

Im Jahr 2015 hat sich die neue Zusammenarbeit zwischen der EKHN und der EKKW im Bereich der Hörfunkverkündigung im Hessischen Rundfunk bewährt. Dort ist nun Heidrun Dörken die gemeinsame Senderbeauftragte beider Kirchen. Sie betreut zudem die Autorinnen und Autoren der EKHN, während die der EKKW von deren Rundfunkbeauftragten Claudia Rudloff mit halber Stelle betreut werden. Regelmäßige Fortbildungen sowie ein zweites Feedback auf jedes Manuskript durch einen zusätzlichen Korrespondenten oder eine Korrespondentin sind nun gemeinsame Standards. Sie erhöhen die Qualität der Sendungen, die im HR im Ganzen einen guten Ruf genießen. In den Hörfunkwellen des HR gestalten für die EKHN derzeit 20 Personen 130 Sendungen pro Jahr. Von ihnen sind 10 im Gemeindepfarrdienst, 5 im Ruhestand, 3 in gesamtkirchlichen Einrichtungen, 2 Dekane und 1 Schulpfarrer.

Evangelische Sonntagszeitung (ESZ): Recht stabile Reichweite und einjähriger Glaubenskurs, Dr. Jung und Bischof Hein als Schirmherrn

Nachdem 2014 eine große Marktforschungsstudie der IFAK der Evangelischen Sonntags-Zeitung (ESZ) eine hohe Kundenzufriedenheit und hohe Verbundenheit ihrer Leserinnen und Leser bescheinigt hatte, wurden 2015 weitere Erkenntnisse aus der Marktforschung umgesetzt. Neben Feinjustierungen im Layout baute die Redaktion die von den Leserinnen und Lesern besonders hoch geschätzten Glaubenthemen weiter aus. Daraus resultiert auch ein einjähriger Glaubenskurs, der am 3. April 2016 startet. „Glauben neu entdecken“ sucht und gibt in 50 Einheiten Antworten auf die Frage, wie der Glaube zum Leben hilft.

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung und Bischof Dr. Martin Hein haben die Schirmherrschaft übernommen und schreiben auch selbst Beiträge. Jede Glaubenskurs-Einheit bietet neben einem Artikel zum Thema einen Kasten mit Basisinformation, konkrete Anregungen zum Mitmachen, Gesprächsimpulse, Buch- und Filmtipps. Sie ist didaktisch aufbereitet und damit gut einsetzbar in Bibel- und Hauskreisen, Gemeindegruppen, Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit sowie für Predigt und Gottesdienst.

Dank der hohen Verbundenheit der Abonentinnen und Abonenten sowie vieler Gruppen-Abonnements neuer Kirchenvorstände konnte die Auflage der ESZ fast stabil gehalten werden. Seit August 2015 sorgt der neue Web-Auftritt der ESZ auch für eine steigende Zahl von Online-Leserinnen und Lesern. Ebenfalls ist die ESZ auf Facebook aktiv und verzeichnet Ende 2015 bereits über 500 Fans.

Evangelischen Pressedienst (epd): Rekord bei Veröffentlichungen und Abdrucken, Sorgen für die Zukunft in Nordhessen

2015 war für den epd Landesdienst Mitte-West das bisher erfolgreichste Jahr in seiner Geschichte. Sowohl die Zahl der Artikel (Output) als auch die Zahl der Abdrucke in Zeitungen und die Verwertung in Online-Medien und Rundfunkbeiträgen stiegen auf Rekord-Niveau. Der epd genießt eine hohe Wertschätzung in den säkularen Medien und wird immer häufiger auch von Online Medien eingesetzt. Bislang verfügt er über ein flächendeckendes, EKD-weites Korrespondentennetz. Allerdings hat die EKKW auf ihrer Synode im November 2015 ein Konsolidierungsprogramm beschlossen, in dessen Rahmen auch die epd-Korrespondenten-Stelle in Kassel spätestens bis 2026 einzusparen ist. Derzeit bemühen sich die Zentral-Redaktion des epd und das Medienhaus in Verhandlungen mit der EKKW um eine Lösung, die für die EKKW Kosten senkt und dennoch die flächendeckende Berichterstattung aus Hessen durch den epd weiterhin gewährleistet.

10.2. Reformationsdekade

Zum Stand der Reformationsdekade in der EKHN

Bis zum Frühjahr 2016 wurden die in den Jahren 2014/15 gefassten Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung zur Gestaltung des Reformationsjubiläums schrittweise umgesetzt. So hat das von der Kirchensynode der EKHN ins Leben gerufene „Projektbüro Reformationsdekade“ seit 1. Oktober 2015 seinen Sitz in der Elisabethenstraße 51 in Darmstadt. Das Projektbüro versteht sich als Dienstleister für Kirchengemeinden, Dekanate und die Gesamtkirche der EKHN. Es arbeitet der Kirchenleitung zu und führt die Geschäfte des 2015 einberufenen Theologischen Beirats und des im gleichen Jahr eingesetzten Vergabegremiums. Es ist Teil des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit und arbeitet daher mit dem dort ebenfalls angesiedelten Büro für Kommunikationsprojekte eng zusammen. Die wichtigsten Aufgaben des Projektbüros sind die Planung und organisatorische Durchführung gesamtkirchlicher Vorhaben (Weltausstellung Wittenberg, Stationenweg-Feiern in Herborn und Worms,

Lutherweg-Projekt, Nassauer Union, Ebernburger Tischreden, Marburger Bildungs-Symposion), ferner die Information und Kontaktpflege innerhalb der Landeskirche und über sie hinaus im Rahmen der EKD sowie die Beratung, Begleitung und Förderung von im Rahmen der Reformationsdekade entwickelten Projekten in der EKHN. Die Internet-Präsenz der EKHN wird im Rahmen des Facett-Net-Projekts durch die nach dem Claim der EKHN benannte Seite www.gott-neu-entdecken.de repräsentiert, die seit 31. Oktober 2015 online ist und stetig weiterentwickelt wird. Sie bietet wichtige Informationen zu den theologischen Grundlagen der Reformationsdekade-Feiern, zu bevorstehenden Veranstaltungen, zu zentralen und regionalen Projekten, zu Materialien und Arbeitshilfen, zu Referentinnen und Referenten sowie zu den Förderungsmöglichkeiten für Kirchengemeinden, Dekanate und selbstständige Einrichtungen im Raum der EKHN.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter haben seit Beginn des Jahres 2015 rund 30 Dekanate besucht (in der Regel Pfarrkonvente, gelegentlich auch Dekanatssynoden). Sie halten Kontakt zur EKD und zu anderen Landeskirchen, zur Deutschen Lutherweg-Gesellschaft und zum Lutherweg-Verein Hessen, über die jeweiligen Beauftragten (Herrn Dulige und Herrn Dr. Posern) der evangelischen Kirchen am Sitz der Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz, zu den theologischen Fakultäten, etwa zur Philipps-Universität Marburg im Zusammenhang mit der Vorbereitung des für 2017 geplanten großen Bildungs-Symposions. Auf Einladung war der Beauftragte auch Gast in mehreren synodalen Ausschüssen, bei der Konferenz der Dekaninnen und Dekane sowie bei der Tagung der neu gewählten Präsidien der Dekanatssynoden.

Im Hessischen Pfarrblatt (1/2016) erschien ein umfangreicher Artikel des Beauftragten über den Planungsstand in der Reformationsdekade, als Beilage zur Evangelischen Sonntagszeitung wurde im März 2016 ausführlich über Vorhaben und Aktivitäten auf allen Ebenen informiert.

Zusammen mit dem Vergabegremium wurden bis Ende März dieses Jahres 36 neue Projektanträge aus Kirchengemeinden, Dekanaten und selbstständigen Einrichtungen der EKHN positiv entschieden; zahlreiche weitere Anträge sind in der Bearbeitung. Einige davon, wie etwa die Idee, Luthers Leben in Form einer Playmobil-Ausstellung nachzuerzählen, sind ebenso originell wie kostengünstig und auf andere Veranstalter unschwer übertragbar. Mit dem Theologischen Beirat wurde im Frühjahr 2016 ein Impulstext erarbeitet, der der Synode der EKHN zu ihrer konstituierenden Sitzung vorgelegt wird und der geeignet sein soll, Kirchenvorständen, Gemeindemitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit in einfachen Worten zu erklären, worin der theologische Sinn und existenzielle Gehalt der reformatorischen Einsichten besteht und zu welchem Handeln sie in der Gegenwart anleiten können und sollen. Der Impulstext geht dabei von dem durch die Kirchenleitung im Herbst 2015 beschlossenen Claim „Gott neu entdecken – Reformation seit 1517“ für den Endspurt der Dekade in der EKHN aus. Dieser Claim bildet auch den Rahmen für die zwei Ausgaben der „Impulspost“, die 2017 erscheinen werden. Gemeinsam mit dem Team der Impulspost erarbeitet das Projektbüro derzeit Angebote und Bausteine zur Gestaltung des 31. Oktober 2017 in den Kirchengemeinden und Dekanaten.

2. Wormser Religionsgespräche

Vom 15. bis 17. April 2016 fanden auf Einladung der Stadt Worms, des Evangelischen Dekanates Worms-Wonnegau und der EKHN die 2. Wormser Religionsgespräche statt. Das diesjährige Thema der bundesweiten Reformationsdekade „Reformation und die Eine Welt“ aufgreifend, standen die Wormser Religionsgespräche unter dem Motto „'Hier stehe ich und kann nicht anders' – mein Gewissen und unsere/eure Welt“. Die Veranstaltungen wurden eröffnet mit einem Gastvortrag „Gewissensfreiheit im Pluralismus“ des rheinland-pfälzischen Ministers der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Regierungsbeauftragtem des Landes Rheinland-Pfalz für das Reformationsjubiläum, Prof. Dr. Gerhard Robbers. In verschiedenen Workshops, musikalischen Beiträgen, einer Kurzfilm-

reihe, einem Gottesdienst und einem international besetzten Podium wurden die ökumenische Weite und die kulturell verschiedenen Zugänge zu einem Verständnis von Gewissensfreiheit zur Diskussion gestellt. Dazu waren über die ökumenischen Beziehungen der EKHN Vertreterinnen und Vertreter aus Italien, Tschechien, dem Libanon und Israel als Referentinnen und Referenten eingeladen. Nach Angaben der Veranstalter haben etwa 1.300 Besucherinnen und Besucher an den zahlreichen Veranstaltungen teilgenommen. Finanziell gefördert wurden die Veranstaltungen der 2. Wormser Religionsgespräche durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und aus Mitteln des EKHN-Fonds für die Reformationsdekade.

10.3. Kirchenvorstandswahl 2015

Werbematerial für Gewinnung jüngerer Menschen für die Kirchenvorstandswahl

In Kooperation mit der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN e.V.) und dem Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit der EKHN hat sich der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung dazu entschieden, gezielt junge Christinnen und Christen anzusprechen und sie zur Wahl „ihrer“ Jugenddelegierten in den Kirchenvorstand zu mobilisieren. Dazu wurde Postkartenmaterial erarbeitet, welches ein wichtiger Baustein der Kampagne zur Gewinnung von jüngeren Menschen für die Kirchenvorstandswahl war. Die Motive wurden bewusst im aktuellen Stile junger Menschen ausgewählt und machten durch den Zusatz „Sag doch was du willst“ deutlich, dass es uns in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) wichtig ist, junge Menschen in ihrer Unabhängigkeit und ihrem Urteil wahrzunehmen und wertzuschätzen.

Junge Menschen haben entgegen gängiger Klischees, ein hohes Bedürfnis sich mitzuteilen und ihre Standpunkte zu vertreten. Die Wahl des Kirchenvorstandes ist in diesem Anspruch ein zentraler Baustein, der nicht unterschätzt werden sollte. Die personalisierte Botschaft einer Freundin oder eines Freundes wird wesentlich glaubwürdiger als unpersönliche Wahlaufrufe oder austauschbare Slogans. Ziel unserer Kampagne war es, dass junge Evangelische aktiv in ihrem sozialen Umfeld für die Kirchenvorstandswahlen werden und verdeutlichen, dass es sich dabei um eine zentrale Möglichkeit handelt, Einfluss in die kirchlichen Strukturen vor Ort zu nehmen.

Das gewählte Medium Postkarte wurde individuell und zielgerichtet eingesetzt, um erstens Jugendliche auf den Wahltermin aufmerksam zu machen („save the date!“), sie zweitens mit der eigens entwickelten Homepage (www.meinewahl.de/jugend) vertraut zu machen und drittens dafür zu werben, dass engagierte junge Christinnen und Christen, Freundinnen und Freunde für die Kirchenvorstandswahl werben und ihrerseits zum Wahlgang mobilisieren.

Das Leben junger Menschen findet sehr stark auch im Internet statt. Gerade hier verknüpfte die Kampagne Online mit Offline: Wer sich besonders digital stark für die Wahlen machen wollte, konnte dies mit der eigens entwickelten Homepage tun. Der Link konnte einfach und schnell über E-Mail, über Soziale Medien wie Facebook und Twitter an Freundinnen und Freunde gesandt werden.

Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit wurden gebeten, möglichst viele Postkarten an Jugendliche, die sie kennen, zu senden. Außerdem wurden sie gebeten, Jugendlichen Postkarten zu geben, um diese ganz individuell zu gestalten mit einer persönlichen Botschaft und sie an Freundinnen und Freunde weiterzusenden.

Neben der Möglichkeit, mit Jugendlichen in den Dialog zu kommen, gab es auch die Möglichkeit, von der Homepage Plakate der Kampagne kostenfrei herunterzuladen und damit Gemeinderäume und Jugendbüros sowie Gemeindehäuser und Kirchen auszustatten.

Fachtage für Jugenddelegierte

Bereits im Sommer 2015 wandten sich der Fachbereich Kinder und Jugend zusammen mit der EJHN e.V. an alle Benennungsausschüsse der Kirchengemeinden, um Jugendliche als Jugenddelegierte für den Kirchenvorstand zu gewinnen. 2015 wurden dann vom Fachbereich Kinder und Jugend, der EJHN e.V. in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsakademie der EKHN darauf aufbauend drei Fachtage für frisch gewählte Jugenddelegierte veranstaltet. Unter dem Motto: „Hurra, ich bin gewählt – und nun?“ wurden Jugenddelegierte an drei Orten in Mainz am 30. Mai 2015, in Frankfurt/Main am 27. Juni 2015 und in Herborn am 26. September 2015 informiert und qualifiziert zu allen Fragen, die sie zum Thema „Kirchenvorstand“ hatten. Die drei Organisationen gestalteten gemeinsam einen Fachtag für Jugenddelegierte, die ab dem Jahr 2015 in den Kirchenvorstand gegangen sind. Die Tage begannen mit einem großen Frühstück und mit einem Einstieg ins Tagesprogramm. Die Andacht wurde zum Thema „Ein Leib, viele Glieder“ gestaltet. Dann durften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich auf das anstehende Planspiel vorbereiten. Sie spielten die konstituierende Kirchenvorstandssitzung durch. Sie wurden in fünf Kleingruppen von erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeleitet. Die Gruppen (Finanzleute, Ehrenamtliche, Diakonis, Ältere und Jugenddelegierte) konnten vor dem eigentlichen Planspiel Absprachen miteinander treffen und Koalitionen bilden. Im Planspiel zeigte sich dann das Verhandlungsgeschick vor allem bei der Besetzung der Ausschüsse und in der Priorisierung von Projekten für das kommende Jahr. So wurde beispielsweise darüber diskutiert, ob die Orgel saniert werden müsse, oder ob nicht auch ein Gitarrenspiel ausreiche. Die Jugendlichen erhielten an dem Tag die Chance zu erleben, wie es sich in unterschiedlichen Rollen anfühlt und wie sich das auf die Kirchenvorstandsarbeit auswirken kann. Im Anschluss daran reflektierten sie ihre „erste Kirchenvorstandssitzung“. Sie sagten, dass sie gelernt hätten, sich durchzusetzen, den Ablauf einer Sitzung besser zu verstehen und Strategien zu entwickeln, wie man seine Interessen auch wirklich vermitteln kann. Schon bei diesem Planspiel haben sie gelernt, dass man Kompromisse eingehen muss und, dass es wichtig ist, Grundlagen der Kirchenvorstandsarbeit zu kennen, z.B. die Kirchengemeindeordnung.

Auf ihre Zukunft als Jugenddelegierte im Kirchenvorstand blickten sie zuversichtlich, locker, aber mit gemischten Gefühlen und guten Vorsätzen. Im Anschluss daran bot die EJHN e.V. an, eine WhatsApp-Gruppe zu bilden, sodass die Jugenddelegierten untereinander und mit der EJHN e.V. im Austausch sein können. Die Teilnehmenden wurden unterstützt durch gute Tagungsunterlagen, in denen alle Organisationen und Ansprechpersonen benannt sind mit Adressen. Außerdem wurden sie auf Weiterbildungsmöglichkeiten hingewiesen.

Am 12. März 2016 veranstaltete der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung in Zusammenarbeit mit der EJHN e.V. einen weiteren Fachtag unter dem Motto: „Hurra, ich bin gewählt – und die Jugend?“. Der Fachtag wendete sich an alle neu gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die sich darüber informieren wollten, wie die Arbeit für, mit und von Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN aufgebaut ist und wie sie Unterstützung durch den Fachbereich Kinder und Jugend und die EJHN e.V. erhalten können.

Angebote der Ehrenamtsakademie, des Zentrum Verkündigung und des Referats Rechtsfragen Kirchliche Dienste für neugewählte Kirchenvorstände

Zielpunkt war es, dass die neugewählten Kirchenvorstände ihre Arbeit ab dem 1. September 2015 gut aufnehmen konnten.

- Dazu fanden schon vor diesem Stichtag Fortbildungen für die Jugenddelegierten als völlig neuem Thema und zu Fragen wie „Den Übergang gestalten“ oder „Rollenfindung“ im Kirchenvorstand in Kooperation mit dem Zentrum Bildung, der EJHN und dem Stabsbereich Chancengleichheit statt.

- Zum Stichtag wurden die neuen Materialien, vor allem der Glaubenskurs „Sehnsucht nach mehr“ und das Heft „Aussichtsreich unterwegs“ über die Gemeinden an alle Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher“ verschickt. Ganz wichtig war, dass zu diesem Zeitpunkt auch die Kommentierungen zur Kirchengemeinde- und zur Dekanatsynodalordnung vorgelegt werden konnten, so dass sich ein abgeschlossenes Instrumentarium ergab.

Neben diesen ersten Fortbildungen und dem Versenden von Materialien sollten und sollen drei Bausteine das Hineinfinden in die Arbeit und den Austausch untereinander stärken:

- **EKHN Ideenmesse am 10. Oktober 2015 in Gießen**
Am 10. Oktober 2015 fand in Gießen die groß angelegte EKHN Ideenmesse für Kirchenvorstände und Mitarbeitende statt, die von der Kirchenleitung und dem Netzwerk „Lust auf Gemeinde“ gemeinsam verantwortet und organisatorisch im Wesentlichen zum ersten Mal über die Ehrenamtsakademie abgewickelt wurde. Rund 2400 Anwesende konnten miteinander Gottesdienst feiern und sich an insgesamt rund 140 Ständen und in Foren zu Themen wie „Mein Glaube“, „Gemeindeentwicklung“ und „Familie stärken“ informieren und austauschen. Den Abschluss bildete ein Vortrag von Dr. Margot Käßmann zum Thema „Lust auf Gemeinde – wie die reformatorische Tradition uns ermutigt“. Die fast 700 Rückmeldekarten von Teilnehmenden, sonstige Rückmeldungen und die Zusammenschau des Netzwerkes „Lust auf Gemeinde“ ergab ein durchweg erfreuliches Fazit. Vor allem die auf der Ideenmesse ausgestellten Projekte von rund 60 Kirchengemeinden, die vielen Stände der Zentren und Fachstellen der Kirchenverwaltung sowie die Diskussionen in den Foren vermittelten das Bild einen bunten und vielfältigen, aber keineswegs beliebig aufgestellten EKHN.
- **Fortbildungen vor Ort**
Im Übergangszeitraum von den „alten“ zu den „neuen“ Kirchenvorständen fanden in vielen Dekanaten erste Zusammenkünfte statt, die vor allem auch die Gemeinschaft untereinander stärken sollten. Es ließ sich beobachten, dass gerade Formen der Gemeinschaft in einer Region bzw. in Nachbarschaftsräumen besonders gut besucht wurden und insgesamt mehrere tausend der insgesamt 10.000 Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher erreicht werden konnten. „Danach“ gab es vor allem über die regionalen Ehrenamtsakademien Fortbildungen zu Themen wie „Struktur der EKHN kennenlernen“, „Erste Entscheidungen im KV“ treffen usw. Ein ganz besonderer Schwerpunkt bildete die Zusammenarbeit zwischen Zentrum Verkündigung und Ehrenamtsakademie in Bezug auf den Glaubenskurs „Sehnsucht nach mehr“. In insgesamt neun Veranstaltungen wurden und werden innerhalb eines halben Jahres quer über das Kirchengebiet verteilt zentrale Veranstaltungen durch Dr. Klaus Douglass und Dr. Steffen Bauer angeboten, in denen nicht nur über den Glaubenskurs geredet wird, sondern Teile daraus lebendig miteinander gelebt und erarbeitet werden. Zusammen mit einer Veranstaltung während der Ideenmesse können auf diese Weise mehrere hundert Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher mit diesem Glaubenskurs vertraut gemacht werden. Es hat sich dabei gezeigt, dass das Zusammenspiel zwischen einem Versenden von Materialien und dem Anbieten einer vertiefenden Aneignung in Regionen vor Ort die gewünschte Wirksamkeit und Nachhaltigkeit stärkt.
- **Informations- und Kommunikationsplattformen im Internet**
In der Arbeitsgruppe zu den Kirchenvorstandswahlen unter Leitung von OKR Petra Zander gab es von Anfang an den Konsens, den Papierausstoß an die Gemeinden und Dekanate gegen-

über den Wahlen 2009 deutlich zu verringern. Dieser Linie ist die Arbeitsgruppe treu geblieben. Auf der anderen Seite war klar, dass man dann aber die Begleit- und Informationsmöglichkeiten für Kirchenvorstände im Internet deutlich erhöhen müsse. Ab 1. September 2015 gibt es deswegen eine völlig neue Überarbeitung einer Homepage für Kirchenvorstände unter www.kirchenvorstand.ekhn.de. Kernstück dieser Seite ist ein Stichwortverzeichnis. Die Ehrenamtsakademie hat mit rund 500 Begriffen und den entsprechenden Informationen und Links die Grundstruktur der Seite erarbeitet und an das Medienhaus übergeben. Peter Bernecker ist dort für das Umsetzen und die Pflege der Seiten zuständig. Hierbei handelt es sich nicht um ein abgeschlossenes Projekt, sondern um ein ständiges Erneuern und Weiterentwickeln von Informationen, Materialien und allen Arten an Unterstützung. Die Zugriffszahlen der ersten 5 Monaten sind sehr erfreulich: Von September 15 bis Januar 16 konnten schon über 31.000 Besucherinnen und Besucher gezählt werden. Damit ist diese Seite eine der meist frequentierten ekhn.de Seiten und man kann davon ausgehen, dass durchschnittlich über 150 Personen sie täglich aufrufen und sich dort auf die Suche machen.

Aber nicht nur auf kirchenvorstand.ekhn.de werden neue Wege in der Begleitung der Kirchenvorstände eingeschlagen. Das Kuratorium der Ehrenamtsakademie hat im Jahr 2015 durchweg grünes Licht für das neue Internet Projekt gegeben. So wurde im Januar ein eigener Youtube Kanal „Ehrenamtsakademie EKHN“ eingerichtet, der schon jetzt täglich durchschnittlich 30 mal aufgerufen und als Informationsquelle genutzt wird. Dort werden auch bald Videos zum Thema „Doppik“ zu finden sein, die einmal als Mitschnitt eines sogenannten Webinars inhaltlich in die Funktionsweise der Doppik einführen und andererseits per Video die Bedienung des Scanners zeigen und anleiten. Diese Projekte werden in Zusammenarbeit mit dem Zentrum Bildung und dem Medienhaus und natürlich den jeweiligen Fachstellen der EKHN realisiert.

Auch auf Facebook gibt es unter „Kirchenvorstand EKHN“ weiterhin die Möglichkeit, dass Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher direkt in einen Austausch miteinander kommen und Erfahrungen einander mitteilen. Genauso aber können über Facebook Fragen gestellt werden. 200 Personen nutzen diese Möglichkeiten bereits als Gruppenmitglied.

All diese Aktivitäten sollen und werden ganz gewiss die regionalen und vor Ort Fortbildungen nicht ersetzen: Sie sind aber ein zunehmend wichtiger werdendes Instrument, um Wissen und einen Austausch in der Breite der kirchlichen Strukturen zu verankern, die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit von angebotenen Informationen zu erhöhen und um Personen einzubeziehen, die z.B. selbst nicht bei Fortbildungen anwesend sein können.

10.4. Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN

Flüchtlingsunterkünfte in kirchlichen Immobilien

2015 war das Jahr, in dem so viele Flüchtlinge nach Deutschland kamen wie noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland seit 1953.

Die bereits in 2014 begonnenen Bemühungen, geeignete kirchliche Immobilien als Zufluchtsort und Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen, wurden deutlich intensiviert. Während in 2014 in mindestens 12 Fällen kirchliche Immobilien zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden konnten, hat sich in 2015 die Anzahl der von kirchlichen Körperschaften bereitgestellten Unterkünfte auf mehr als 40 erhöht.

Auf gesamtkirchlicher Ebene wurde neben den bereits in 2014 eingerichteten Gemeinschaftsunterkünften in Kronberg-Schönberg (ehemaliges RPZ) und Ulrichstein (ehemaliges Jugendfreizeitenheim) ein Teil des Laubach-Kollegs zur Aufnahme von minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlingen genutzt. Ebenfalls wurde das Angebot unterbreitet, Flüchtlinge in die Jugendburg Hohensolms sowie die Jugendbildungsstätte Höchst/Odw. aufzunehmen. Von diesem Angebot wurde jedoch von den jeweiligen Kreisen nicht Gebrauch gemacht.

Die übrigen Fälle entfallen auf Kirchengemeinden und Dekanate, in denen für kirchliche Zwecke nicht mehr benötigter oder durch Umnutzung geschaffener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. In mindestens vier Fällen wurde Wohnraum angekauft oder angemietet, um diesen an Flüchtlinge weiter vergeben zu können.

Flüchtlingsarbeit an den Schulen in Trägerschaft der EKHN

Ein erfolgreicher Schulbesuch ist in besonderer Weise für Flüchtlingskinder und junge erwachsene Flüchtlinge notwendig, um sich in die deutsche Gesellschaft integrieren und Lebensziele erreichen zu können. Eine Schlüsselkompetenz ist dabei die Beherrschung der deutschen Sprache.

Die Schulen in Trägerschaft der EKHN haben daher gegenüber der staatlichen Schulaufsicht ihre – als Privatschulen freiwillige – Bereitschaft zur Aufnahme und Beschulung von Flüchtlingen erklärt. In den beiden Grundschulen in Weiten-Gesäß und in Freienseen hat es bislang noch keine Zuweisungen gegeben. Im Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg und im Laubach-Kolleg besuchen seit dem 1. Februar 2016 Flüchtlinge die Schule.

Im Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg beginnt der Schulbesuch der Flüchtlinge in möglichst altershomogenen Lerngruppen „Deutsch als Zweitsprache“. Je nach Lernstand nehmen die Schülerinnen und Schüler zunächst phasenweise, später komplett am Regelunterricht teil. Dies erfolgt im Schulzentrum Bad Marienberg schulartübergreifend in Kooperation mit der dortigen Realschule plus. Insgesamt können bis zu 36 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I aufgenommen werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Aufnahme in die Oberstufe. Im Aufbau befinden sich zusätzlich ein sog. Elternintegrationskurs, der sich vornehmlich an die Eltern dieser Schülerinnen und Schüler richtet sowie ein Jugendintegrationskurs. In diesem Kurs werden Geschwisterkinder und weitere Personen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine Ausbildung vorbereitet.

Im Laubach-Kolleg wurde am 1. Februar 2016 das Projekt „Integration durch Bildungs- und Wohnangebot“ gestartet. Dieses Projekt verbindet die spezifischen Möglichkeiten des Laubach-Kollegs miteinander: Im Wohnheim werden unbegleitete jugendliche und junge erwachsene Flüchtlinge untergebracht und betreut, die zugleich am Laubach-Kolleg zur Schule gehen. Sie besuchen nach einem halbjährigen Vorlaufkurs „Deutsch als Zweitsprache“ den neu angegliederten Schulzweig „Realschule für Erwachsene“. Hier können Schülerinnen und Schüler ab dem 17. Lebensjahr aufgenommen werden. Durch die Zusammenarbeit im Schulverbund in Laubach wird eine Aufnahme auch jüngerer Schülerinnen und Schüler möglich. Wesentlicher Projektbaustein ist zudem die Teilnahme an den unterrichtsergänzenden Angeboten des Laubach-Kollegs sowie die Integration in das Leben auf dem Campus. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung.

Aktivitäten des Fachbereiches Kinder und Jugend im Zentrum Bildung, der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V., des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen, der Dekanate

Zwei Mitarbeitende aus der Kirchenverwaltung und eine Mitarbeitende aus dem Zentrum Bildung/ Fachbereich Kinder und Jugend wurden freigestellt vom Dienst mit 50 % zur Unterstützung der Flüchtlingshilfe im Auftrag der Kirchenverwaltung der EKHN.

Besonders wurde das Engagement der Ehrenamtlichen des Offenen Treffs in der Waldkolonie in Darmstadt unterstützt. Hierzu gehörten die Klärung von Fragen zum Einsatz von Ehrenamtlichen, Entwicklung von Stellenprofilen sowie Gewinnung von Ehrenamtlichen. Des Weiteren gab es eine Qualifizierung von Ehrenamtlichen, die in Kooperation von der Evangelischen Hochschule Darmstadt, dem Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt, dem Freiwilligenzentrum Darmstadt und dem Zentrum Bildung angeboten wurde. Das Qualifizierungsprogramm war so erfolgreich, dass es evaluiert und wahrscheinlich neu aufgelegt werden wird.

In Kooperation mit dem Stabsbereich Chancengleichheit sind 20 Flüchtlingsfrauen zum internationalen Frauentag in die Kirchenverwaltung eingeladen worden.

Der Fachbereich Kinder und Jugend hat in seiner Herbstkonferenz vom 7. bis 8. Oktober 2015 im Kloster Höchst im Odenwald das Thema Flüchtlingsarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit thematisiert. Die Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit haben in ihren Propsteibereichen zusammengetragen, in welchen Bezügen sie in der Flüchtlingsarbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt sind.

Eine Weiterarbeit am Thema und eine Qualifizierung für Hauptberufliche ab 2017 sind in der Planung. 2017 wird es eine Fachberatungstagung zur Flüchtlingsarbeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geben, zur Situation in den Herkunftsländern der Flüchtlinge, zur politischen Geschichte, zu sozialen Verhältnissen, zu Kulturen und Fluchtursachen, zu Gesundheit und Trauma, zu Kommunikation, Spracherwerb und Bildung sowie zu rechtlichen Aspekten (Asylverfahrensrecht, Asylleistungsrecht). Wesentlich wird auch die politische Bildung für Kinder und Jugendliche im Kontext Flucht sein sowie die Perspektive der Bibel auf Flüchtlinge.

Außerdem werden einzelne Fachtage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit angeboten, zu Traumafolgestörungen bei Kindern und Jugendlichen sowie zur vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung.

Die Fachbereiche des Zentrums Bildung bilden gemeinsam eine Fachgruppe zur Flüchtlingsarbeit und Bildung. Dort werden Angebote, Termine und Materialien ausgetauscht und eine gemeinsame Positionierung festgelegt.

Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau (EJHN) hat auf seiner Homepage den Button „Flüchtlingspolitik“ eingerichtet. Auf dieser Seite werden Jugendlichen und Jugendverbänden Infos gegeben, die sie für ihre Arbeit mit Flüchtlingen benötigen, um eine gute Integration in unsere Gesellschaft mitzugestalten. Dort gibt es neben allgemeinen Informationen, Informationen zum Kirchenasyl. Außerdem gute Beispiele der Evangelischen Jugend und Hinweise zu Fördermöglichkeiten. Es wurde vereinbart, dass diese Seite von allen Akteurinnen und Akteuren in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam genutzt wird.

Flüchtlinge im ländlichen Raum

Die meisten Asylsuchenden wünschen sich eine Aufnahme in den Metropolen, da sich dort bereits sprachlich und kulturell vertraute Communities herausgebildet haben. Bei einer zusätzlichen sehr hohen räumlichen Konzentration von Flüchtlingen im Rhein-Main-Gebiet besteht jedoch ein erhöhtes Risiko für die Herausbildung von sich manifestierenden Parallelgesellschaften.

Demgegenüber bieten bestimmte Formen ländlicher Räume und Kleinstädte für kleinere Communities von Asylbewerbern durchaus gute Integrationschancen, sofern eine infrastrukturelle Grundversorgung (insbesondere Mobilität), ausreichende Sozialbetreuung und Arbeitsmöglichkeiten sichergestellt sind, denn die ländlichen Räume haben spezifische Integrationspotentiale. Dazu zählt die Überschaubarkeit einer Dorfgemeinschaft sowie das erhöhte bürgerschaftliche Engagement und Gemeinschaftsgefühl. Ausreichender Wohnraum auch für größere Familien, Gärten und Möglichkeiten zur Selbsttätigkeit der Flüchtlinge sind vorhanden. Einige ländliche Unternehmen sind aus Gründen ihrer Sozialverantwortung durchaus bereit, Flüchtlingen zumindest Praktikamöglichkeiten anzubieten.

Die praktische Hilfsbereitschaft gegenüber Asylsuchenden ist in den ländlichen Räumen oft hoch. Gerade Kirchengemeinden sind hier auf vielfältige Weise hoch engagiert. So bildet etwa das Evangelische Dekanat Alsfeld seit 2014 mit großem Erfolg und sehr hoher Nachfrage ehrenamtliche Flüchtlingsbegleiter aus. In zahlreichen ländlichen EKHN-Dekanaten haben sich 2015 sehr schnell professionelle und ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen für Flüchtlinge sowie Formate zur politischen Bildung entwickelt. Die Kirchenleitung ist für dieses vielfältige Engagement in den Dekanaten und Kirchengemeinden sehr dankbar.

Im Auftrag der Kirchenleitung, hat das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) bei der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft „Landentwicklung“ als Gast an einem Positionspier für den Bundesrat zum Thema „Nachhaltige Integration von Migranten in ländlichen Räumen“ mitgearbeitet und die Anliegen der EKHN einbringen können. Dabei ging es u. a. darum, vorhandene Strategien und öffentliche Fördermöglichkeiten der ländlichen Regionalentwicklung zu einem Instrument der Migrantenintegration fortzuentwickeln.

Das ZGV hat im Sommer 2015 außerdem bei der fachkundigen Bestandsaufnahme von 22 Dörfern im Rahmen der EKHN-Themenvsitation sowie als Mitglied der Jury des Landes Hessen beim Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ einen besonderen Schwerpunkt auf die Analyse der Flüchtlingsintegration gelegt.

Zur Verbesserung der regionalen Kommunikation im Bereich Flüchtlingsarbeit erprobte das ZGV 2015 zusammen mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund überdies ein neues Format, bei der die Bürgermeisterversammlung im Landkreis Darmstadt-Dieburg sich mit Dekanen, EKHN-Gemeindepfarrern und dem Diakonischen Werk austauschte. Es wurde eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber der Hessischen Landesregierung verfasst. Darin wird u. a. gefordert, dass kommunale und kirchliche Kindertagesstätten, welche aufgrund der zusätzlichen Aufnahme von Flüchtlingskindern die gesetzlichen Betreuungsschlüssel nicht einhalten können, durch die Landesregierung für einen Übergangszeitraum eine rechtliche Absicherung erhalten.

Unterstützung der Flüchtlingshilfe in Darmstadt

Vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. März 2016 wurden zwei Mitarbeiter der Kirchenverwaltung sowie eine Mitarbeiterin des Zentrums Bildung zur Unterstützung der Flüchtlingshilfe in Darmstadt mit jeweils einer halben Stelle freigestellt.

Schwerpunkt ihres Engagements war die personelle Unterstützung von kirchlich-diakonischen Einrichtungen vor Ort. Hierzu zählte vor allem die organisatorische, planerische und inhaltliche Hilfestellung für eine ehrenamtliche Initiative. Diese Initiative setzt sich mit einem Offenen Treff für die Begegnung von Flüchtlingen und Bewohnern/Bewohnerinnen in einem Stadtteil ein, in dem sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet. Gleichzeitig wird versucht über niederschwellige Angebote die deutsche Sprache zu vermitteln und mit freizeitpädagogischen Angeboten, insbesondere für Kinder, einen Beitrag zur Strukturierung des Alltags zu leisten.

Darüber hinaus haben sich die Mitarbeitenden in die Konzeption und Durchführung einer Fortbildungsreihe für Ehrenamtliche und in die Vernetzung von Akteuren im Bereich der Flüchtlingshilfe eingebracht.

Nach Beendigung der Unterstützung werden die Aufgaben durch neu zu errichtende Stellen (EKHN-Flüchtlingsfonds, u.s.w.) bei den kirchlich-diakonischen Einrichtungen vor Ort übernommen bzw. weitergeführt.

11. Aus dem Helmut-Hild-Haus (Archiv- und Bibliothekswesen)

Kirchenbuchportal

Die EKHN beteiligt sich am Kirchenbuchportal der EKD, das unter "archion.de" seine Dienste für Familienforschung und Wissenschaft über das Internet anbietet. Zur Verfügung gestellt werden unter Beachtung höchster technischer Sicherheitsstandards Scans von historischen Kirchenbüchern aus Kirchengemeinden der beteiligten Gliedkirchen der EKD.

Auch die Kirchengemeinden der EKHN können sich über das Zentralarchiv daran beteiligen. Bereits über 130 Kirchengemeinden haben sich zur Teilnahme entschlossen. Die Vorteile für die Kirchengemeinden sind u.a. Schonung der alten Kirchenbücher (Vermeidung von zusätzlichen Restaurierungskosten) oder Zeitersparnis (Beratung und Betreuung der Forschenden entfallen und werden von Fachleuten wahrgenommen). Für die Kirchengemeinden entstehen dabei keine Unkosten. Im Zentralarchiv der EKHN in Darmstadt steht befristet eine versierte Fachkraft bereit, um die Kirchengemeinden, die sich beteiligen wollen, zu beraten und die technischen und juristischen Voraussetzungen zu schaffen. Voraussetzung ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes.

Lutherbilderausstellung

Für den Verband der Archive der EKD haben die Zentralarchive der Evangelischen Kirche Pfalz in Speyer und der EKHN in Darmstadt eine Wanderausstellung (15 leicht zu handhabende Roll-ups, Begleitkatalog im Buchhandel erhältlich) als Beitrag zur Reformationsdekade erstellt. Gezeigt werden anhand typischer oder kaum bekannter Kunstwerke die Wandlungen in Bild und Vorstellung von Martin Luther in sechs Jahrhunderten; angeregt wird die Auseinandersetzung mit der Frage, welche Bedeutung Martin Luther für uns heute noch hat oder haben kann.

Die Ausstellung wandert in mehreren Exemplaren EKD-weit. Der Start der Wanderausstellung erfolgte am 8. März 2016 an historischer Stätte in der Magnuskirche in Worms mit großer Resonanz.

Kirchengemeinden der EKHN können die Ausstellung über das Zentralarchiv der EKHN in Darmstadt ohne Unkostenbeteiligung leihen (nur Übernahme von Transport- und Versicherungskosten).

DIE KIRCHENLEITUNG HAT IM JAHR 2015 FOLGENDE GESETZESVORLAGEN EINGEBRACHT:

- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst (Drucksache Nr. 09/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen (Drucksache Nr. 10/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD (Drucksache Nr. 11/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung (Drucksache Nr. 12/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drucksache Nr. 13/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung einer Rechtsverordnung zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien (Drucksache Nr. 14/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Schaffung einer Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (Drucksache Nr. 15/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (Drucksache Nr. 16/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2016 (einschl. Budget- und Stellenplanentwurf 2016) (Drucksache Nr. 53/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Verlängerung der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens (Drucksache Nr. 54/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Aufhebung der Amtsbezeichnungen „Pfarrvikarin“ und „Pfarrvikar“ und zur Umbenennung der Pfarrvikarstellen (Drucksache Nr. 55/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung (Drucksache Nr. 56/15)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (Drucksache Nr. 57/15)

**VERÖFFENTLICHUNGEN VON KIRCHENGESETZEN UND BESCHLÜSSEN IM AMTSBLATT IM
JAHR 2015:**

- Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit vom 24. April 2015 (ABl. 2015 S. 196)
- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen vom 25. April 2015 (ABl. 2015 S. 197)
- Kirchengesetz zur Einführung einer Rechtsverordnung zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien vom 25. April 2015 (ABl. 2015 S. 197)
- Kirchengesetz zur Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD (ZuOG-ZG) vom 25. April 2015 (ABl. 2015 S. 198)
- Kirchengesetz zur Verlängerung der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)
- Kirchengesetz zur Aufhebung der Amtsbezeichnungen „Pfarrvikarin“ und „Pfarrvikar“ und zur Umbenennung der Pfarrvikarstellen vom 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)
- Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung vom 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 376)
- Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377)
- Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386)
- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386)
- Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389)
- Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2016 vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 418)
- Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430)
- Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie vom 28. November 2015 (ABl. 2015 S. 431)

DIE KIRCHENLEITUNG HAT IM JAHR 2015 FOLGENDE VERORDNUNGEN BESCHLOSSEN:

- Verwaltungsverordnung zur Aufhebung der Verwaltungsverordnung zu § 3 der Rechtsverordnung zu § 27a DSO vom 19. Februar 2015 (ABl. 2015 S. 63)
- Richtlinien zur Korruptionsprävention in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KorrPrävRL) vom 19. Februar 2015 (ABl. 2015 S. 63)
- Rechtsverordnung zur Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zum Gleichstellungsgesetz vom 19. Februar 2015 (ABl. 2015 S. 161)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Handlungsfelderverordnung vom 19. März 2015 (ABl. 2015 S. 110)
- Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulamtsverordnung – SchulAVO) vom 16. April 2015 (ABl. 2015 S. 161)
- Verwaltungsverordnung über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln (TKVO) vom 16. April 2015 (ABl. 2015 S. 164)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 21. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 226)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung vom 11. Juni 2015 (ABl. 2015 S. 225)
- Rechtsverordnung zum finanziellen Ausgleich von Personalkostenmehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2015 vom 11. Juni 2015 (ABl. 2015 S. 323)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 7. Juli 2015 (ABl. 2015 S. 323)
- Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (MAVVO) vom 7. Juli 2015 (ABl. 2015 S. 324)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKHN vom 7. Juli 2015 (ABl. 2015 S. 325)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zu § 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKHN vom 7. Juli 2015 (ABl. 2015 S. 325)
- Verwaltungsverordnung zu den §§ 18 und 23 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKHN vom 7. Juli 2015 (ABl. 2015 S. 325)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Richtlinien für die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kirche und besonderer Verdienste für die Kirche vom 24. September 2015 (ABl. 2015 S. 326)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen im Verwaltungs- und Schuldienst der EKHN vom 8. Oktober 2015 (ABl. 2015 S. 345)
- Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härte- und dem Überbrückungsfonds (Härte- und Überbrückungsfondsverordnung – HÜFVO) vom 8. Oktober 2015 (ABl. 2015 S. 432)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung vom 19. November 2015 (ABl. 2015 S. 435)

- Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 19. November 2015 (ABl. 2015 S. 436)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ordnung der Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände in der EKHN vom 8. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 8)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ordnung der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 8)
- Verwaltungsverordnung für die Polizeiseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (PSVO) vom 8. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 8)
- Verwaltungsverordnung zur Förderung der Arbeit der ambulanten diakonischen Pflegedienste in der EKHN vom 8. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 10)
- Verwaltungsverordnung über einen Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag vom 8. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 12)

**Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere
des Kirchenpräsidenten und der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin und
des Leiters der Kirchenverwaltung (in Auswahl)**

**1. Bereich der EKD, kirchlicher Zusammenschlüsse innerhalb der EKD oder einzelner
Gliedkirchen**

- Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Rat der EKD
- Begegnungstag der Leitenden Geistlichen der Gliedkirchen der EKD mit Mitgliedern des Rates der EKD
- Bundesweites Treffen von Leitenden Geistlichen und Leitungspersonlichkeiten aus der Diakonie
- Kirchenkonferenz der EKD
- Leitende Geistliche der EKD
- Leitende Juristinnen und Juristen in der EKD
- EKD- Finanzbeirat
- Haushaltsausschuss der EKD
- Kammer für Migration und Integration
- Ökumenischer Arbeitskreis für Migration
- Leitungskreis „Reformationsjubiläum 2017 e.V.“
- Kuratorium zur Vorbereitung des Reformationsjubiläums
- Vollversammlung „Kirche und Sport“ der EKD
- EKD-Studienkurs Kirche und Sport Sils Maria
- Vorstand, Präsidium und Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)
- Ökumenisches Treffen der Leitenden Geistlichen in Rheinland-Pfalz und im Saarland
- Ökumenisches Treffen der Leitenden Geistlichen in Hessen
- Marburger Konferenz
- Verbindungsstelle für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen
- Verbindungsausschuss für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz
- Begegnung der Kirchenleitungen der EKHN und der EKM
- Begegnung der Kirchenleitungen der EKHN und der EKKW

2. Bereich der Ökumene

- Reisen nach Israel
- Besuch der UCC
- Einführung der neuen Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder, Prag
- International Conference on Peace and Reunification on the Korean Peninsula
- Treffen mit Vertretern der Partnerkirche aus Amritsar
- Treffen Diakoniedelegation der PROK Südkorea
- Treffen mit einer Delegation aus der lutherischen Kirche Polens
- Deutscher Waldensertag

- Treffen Geistlicher Gemeinschaften und Evangelischer Kommunitäten im Gebiet der EKHN
- Treffen EKHN-Synode und Diözesanversammlung Limburg
- Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit
- Ökumenischer Gottesdienst zum Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkrieges vor 70 Jahren in Mainz
- Ökumenischer Gottesdienst zur Eröffnung des 11. Deutschen Seniorentags
- Ökumenischer Gottesdienst und Empfang zum bundesweiten Auftakt der Interkulturellen Woche
- Ökumenischer Gottesdienst zur bundesweiten Eröffnung der Woche für das Leben

3. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus Werken und Verbänden

- Gespräch mit den Hessischen Handwerkskammern
- Gespräch mit dem DGB Hessen-Thüringen und den katholischen Bistümern
- Gespräch mit Vertretern der Bundeswehr

4. Kontakte mit Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen

- Kuratorium des Konfessionskundlichen Instituts
- Kuratorium der Ev. Wittenbergstiftung
- Kuratorium der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V.
- Kuratorium EKHN-Stiftung
- Kuratorium Kinder- und Jugendstiftung (EJHN)
- Aufsichtsrat Diakonie Hessen
- Aufsichtsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse
- Aufsichtsrat der Evangelischen Bank
- Beirat der Hospiz-Stiftung Bergstraße
- Präsidium der Evangelischen Ruhegehaltskasse
- Jahrestagung der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (Podiumsdiskussion)

5. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Politik und Wirtschaft

- Gespräch der Leitungen der Evangelischen Kirchen mit dem Ministerrat Rheinland-Pfalz
- Parlamentarischer Abend in Wiesbaden
- Parlamentarischer Abend in Berlin
- Sommerlicher Empfang des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung
- Neujahrsempfang Ministerpräsidentin Dreyer
- Gespräche mit verschiedenen Fraktionen
- Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft Rhein-Main
- Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik

6. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Kultur, Medien und Wissenschaft

- Kontakte mit den Fachbereichen Ev. Theologie in Mainz, Frankfurt und Gießen
- Kontaktausschuss der Evangelischen Kirchen und der Evangelisch-theologischen Fakultäten in Hessen und Rheinland-Pfalz
- Kuratorium Evangelische Hochschule Darmstadt
- Aufsichtsrat Medienhaus
- GEP-Aufsichtsrat
- Verwaltungsrat der EIKON GmbH
- Strategiegelgespräch zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk, Evangelischer Kirche Deutschland und Deutscher Bischofskonferenz
- Spitzengespräch der Kirchen mit den Verlegerverbänden
- Gespräche mit verschiedenen Medienvertretern

7. Weitere Kontakte

- Mittagsbankett Staatsbesuch Königin Elizabeth II, Ministerpräsident Bouffier, Oberbürgermeister Feldmann, Bundespräsident Gauck
- Tag des Dialogs
- Telefonseelsorge „Kirchenleitung an der Leitung“
- Besuch „Willkommenscenter für Flüchtlinge“ in Gießen
- Kundgebung „Worms steht auf für Menschlichkeit“
- 35. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Stuttgart
- Jahrestagung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie
- Verleihung LSU-Ehrenpreis
- Übergabe der Kompassnadel an den nächsten Preisträger
- Eröffnung der Ausstellung „Luthers Meisterwerke“ im Bibelhaus Erlebnis Museum
- Gottesdienst und Feier zum Reformationstag
- Festgottesdienst anlässlich des Internationalen Musik- und Folklorefestivals Schlitz
- Festgottesdienst zum 25-jährigen Jubiläum des Arbeitskreises „Leben nach Tschernobyl“
- Barbaragottesdienst des Höchster Klosterfonds
- Festgottesdienst zur Eröffnung der 57. Aktion Brot für die Welt
- Festgottesdienst zur Eröffnung des Familienzentrums in Hanau-Steinheim
- Universitätsgottesdienst Mainz
- Ideenmesse „Lust auf Gemeinde“
- Eröffnung RPI und Zentrum Ökumene
- Preisverleihung „Förderpreis Gemeindebrief“
- Frauenmahl des Dekanats Darmstadt-Land

**„Die Erde ist des HERRN und was darinnen ist,
der Erdkreis und die darauf wohnen.“**

(Psalm 24,1)

Zum Themenjahr
„Reformation und die Eine Welt“

Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft
für die 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(gemäß Art. 47 Abs. 1 Nr. 16 KO)

Frankfurt/Main, Juni 2016

von

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung

Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft für die 1. Tagung der Zwölften
Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

**„Die Erde ist des HERRN und was darinnen ist,
der Erdkreis und die darauf wohnen.“**

(Psalm 24,1)

Zum Themenjahr
„Reformation und die Eine Welt“

1. Gelebte Verbundenheit

- 1.1 Organisatorische Verbindungen
- 1.2 Ökumenische Partnerschaften
- 1.3 Auslandspfarrstellen
- 1.4 Migrationsgemeinden
- 1.5 Ökumene mit der römisch-katholischen Kirche
- 1.6 Beziehungen zum Judentum
- 1.7 Kontakte zu muslimischen Verbänden

2. . Globale Verantwortung

- 2.1 Konkrete Hilfe
- 2.2 Entwicklungshilfe – Entwicklungszusammenarbeit – globale Nachhaltigkeitsziele
- 2.3 Klimawandel
- 2.4 Kernenergie
- 2.5 Friedensarbeit
- 2.6 Rüstungsexporte und Sicherheitspolitik

3. Lokale Herausforderungen

- 3.1 Flüchtlingsarbeit
- 3.2 Global und lokal glauben und leben
- 3.3 Reformation feiern

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung
Frankfurt am Main, Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode,

bei den Berichten zur Lage habe ich mich in den vergangenen Jahren inhaltlich an den Themenjahren der Reformationsdekade orientiert. Das will ich auch in diesem Jahr so halten. Als die Themen für diese Jahre festgelegt wurden, konnte niemand ahnen, wie aktuell gerade das Thema für 2016 sein würde. Es lautet: „Reformation und die Eine Welt“.

Dazu gibt es zwei grundlegende Zugänge. Der eine Zugang beschreibt, dass die Reformation weltweite Bedeutung hat. „Die Reformation ist eine Weltbürgerin geworden.“ So hat es der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes, Pfarrer Martin Junge, gesagt. Mit diesem Zugang lässt sich beschreiben, dass die zentrale reformatorische Einsicht von der Gnade Gottes nicht nur Wittenberg, nicht nur Deutschland, sondern zunächst Europa und darüber hinaus weltweit christliche Gemeinden und Kirchen auf unterschiedliche Weise geprägt hat. Zurzeit sind es etwa 400 Millionen Menschen, die Wurzeln ihrer Glaubensgemeinschaften in der Reformation sehen. Weltbürgerin ist die Reformation aber nicht nur dadurch, dass sich Menschen in ihrem Glauben unmittelbar mit der Reformation verbunden wissen. Es lässt sich auch beschreiben, dass zentrale Anliegen der Reformation die Entwicklung politischer Werte und Strukturen mitgeprägt haben und auch prägend für andere Konfessionen und Religionen wurden. So hat die mit dem allgemeinen Priestertum aller Glaubenden verbundene Forderung, alle Menschen zu befähigen, die Bibel lesen zu können, um selbst urteilen zu können, zweifellos einen enormen Bildungsschub hervorgerufen. Sie hat zudem die religiöse Buchkultur verändert.

Das Thema hat einen zweiten Zugang, der sich – ganz im reformatorischen Sinn – an der universalen Dimension der biblischen Botschaft orientiert. Insbesondere diesen Zugang habe ich für diesen Bericht gewählt. Das kommt auch in der Wahl des biblischen Leitwortes zum Ausdruck: „Die Erde ist des HERRN und was darinnen ist, der Erdkreis und die darauf wohnen.“ (Psalm 24,1) Hier wird gesagt, dass Gott, an den wir glauben, Gott dieser einen Welt ist. Diese eine Welt ist Geschenk aus Gottes Hand. Und sie ist und bleibt in Gottes Hand – in all ihrer Schönheit und mit all ihren Schrecken, als belebte und unbelebte Natur, mit all ihren Geschöpfen, mit allen Menschen – mit ihren Begabungen und Fähigkeiten und in all ihrer Erlösungsbedürftigkeit. Der Psalm ist bewusst gegen menschlichen Herrschaftsanspruch gesetzt. Nicht Menschen sind Herrscher über diese eine Welt, sondern Gott. Den Menschen ist diese Welt anvertraut als ein „Lebenshaus“ (Erich Zenger).¹ Was das bedeutet, hat Papst Franziskus in seiner jüngsten Enzyklika „Laudato si“ beschrieben. Sie trägt den Untertitel „Über die Sorge für das gemeinsame Haus“. Die Enzyklika setzt bei den ökologischen Fragen an und vertieft diese als Fragen des Zusammenlebens in einem umfassenden Sinn. Sehr eindrücklich hat diese globale Perspektive bereits Martin Luther King in seiner Rede zur Verleihung des Nobelpreises 1964 beschrieben. Er hat gesagt: „Dies ist das gewaltige neue Problem der Menschheit. Wir haben ein stattliches Haus geerbt, ein großes ‚Welthaus‘, in dem wir zusammen leben müssen – Schwarze und Weiße, Menschen aus dem Osten und dem Westen, Heiden und Juden, Katholiken und Protestanten, Moslems und Hindus, eine Familie, die in ihren Ideen, ihrer Kultur und ihren Interessen übermäßig verschieden ist und

¹ Erich Zenger, Psalmen. Auslegungen, Bd. 3, Freiburg u.a. 2003, S. 95.

die – weil wir nie mehr ohne einander leben können – irgendwie lernen muss, in dieser großen Welt miteinander zu leben.“²

Mit Recht kann jetzt nachgefragt werden: Aber diese globale Dimension hatten doch die Reformatoren noch nicht im Blick? War es nicht viel mehr so, dass im Grunde genommen in der Reformationszeit sehr klein gedacht wurde? Auf das jeweilige Gemeinwesen hin? Selbst die Nationalstaaten gab es noch nicht. Und wie stark waren die Abgrenzungen etwa gegenüber den Juden und den Muslimen – bis hin zu für uns heute unerträglichen Äußerungen. Verbietet es sich nicht von daher, einfach den Bogen von der Reformation zu der globalen Verantwortung für die eine Welt zu schlagen? Es ist zweifellos wichtig, sich diesen Abstand auch bewusst zu machen. In der Tat wurde in der Reformationszeit die befreiende Botschaft des Evangeliums nicht mit der globalen Verantwortung, wie sie uns heute bewusst ist, in Verbindung gebracht. Was allerdings gesehen wurde und auch gedanklich neu erschlossen wurde, war dies: Der Zuspruch der Gnade Gottes – unabhängig von menschlicher Leistung – befreit und stärkt Menschen von innen heraus, führt aber nicht einfach in die Pflege der Innerlichkeit. Martin Luther hat in seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ genau dies beschrieben. Die aus dem Evangelium gewonnene Freiheit befreit dazu, in dieser Welt und für diese Welt Verantwortung zu übernehmen. Diese Freiheit dient gerade nicht dazu, alles mit dem Ziel zu tun, das eigene Leben und die eigene Identität abzusichern. Sie öffnet dafür, das eigene Leben immer im Zusammenhang mit dem Wohl der anderen Menschen zu sehen. Wenn wir dieser Spur folgen und fragen, was das für uns heute bedeutet, dann können wir dies nur in globaler Perspektive, nämlich in der Perspektive der einen Welt tun.

Diese Perspektive der einen Welt hat noch eine weitere Begründung, und zwar im Kirchenverständnis. Es ging den Reformatoren nicht darum, eine neue Kirche zu gründen. Ziel war es, die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche zu reformieren. Katholisch im ursprünglichen Wortsinn heißt „universal“. Der Anspruch, dass die Kirche Jesu Christi – jenseits konfessioneller Spaltungen – weltweit eine Kirche ist, wurde nie aufgegeben. Deshalb kann eine einzelne Kirche in ihrer organisatorischen Gestalt und natürlich auch in ihren einzelnen Gemeinden sich nur als Teil dieser einen, weltweiten Kirche Jesu Christi sehen. Der Grundartikel unserer Kirche beginnt daher mit den Worten: „Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.“ Und es heißt deshalb weiter in Artikel zwei – gewissermaßen als Konkretion dieser Grundbestimmung: „Sie fördert die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland und wirkt an der Einheit der Christenheit in aller Welt mit.“

Wie wir dies als EKHN tun, möchte ich im diesjährigen Bericht in den Blick nehmen.

Der Bericht hat drei Abschnitte:

1. Gelebte Verbundenheit
2. Globale Verantwortung
3. Lokale Herausforderungen

² Zitiert nach: Reformation und die Eine Welt. Das Magazin zum Themenjahr, Hg. Kirchenamt der EKD, Hannover 2015, S. 90.

1. Gelebte Verbundenheit

1.1 Organisatorische Verbindungen

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eng verbunden mit der weltweiten Christenheit. Unsere ökumenische Verbundenheit bildet sich zunächst ab in der Verbindung mit den anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Zugleich gehört die EKHN als unierte Kirche auch zur Union Evangelischer Kirchen.

Wir sind Mitglied in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Diese hat ihre Geschäftsstelle in Wien und ist angesichts ihrer Bedeutung organisatorisch sehr schmal aufgestellt. Zurzeit unterstützen wir die Arbeit der GEKE unter anderem dadurch, dass dort ein Pfarrer der EKHN, Dr. Mario Fischer, tätig ist. Zur GEKE gehören fast alle lutherischen, reformierten, unierten und methodistischen Kirchen Europas – insgesamt sind es 105 Kirchen.

Erwähnenswert ist mit dem europäischen Blick außerdem, dass die EKHN über die EKD zur Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) gehört, zu der neben evangelischen Kirchen auch die orthodoxen, anglikanischen und altkatholischen Kirchen Europas gehören. Die römisch-katholische Kirche gehört nicht zur KEK, arbeitet aber über den Rat der Europäischen (katholischen) Bischofskonferenzen mit der KEK zusammen. In der KEK ist für uns die Arbeit der *Churches' Commission for Migrants* besonders bedeutsam, zu der wir einen engen Kontakt in Flüchtlings- und Migrationsfragen pflegen – nicht zuletzt deshalb, weil Doris Peschke seit vielen Jahren die Generalsekretärin dieser Kommission ist. Sie ist die ehemalige Beauftragte für den kirchlichen Entwicklungsdienst der EKHN.³

Für die ökumenische Zusammenarbeit in Deutschland und Europa stellt die *Charta Oecumenica* seit ihrer Unterzeichnung vor nunmehr 15 Jahren einen Grundlagentext dar. Sie ist zugleich eine ökumenische Agenda für die Zusammenarbeit der Kirchen in und für Europa – was sich angesichts der neueren politischer Entwicklungen als notwendiger denn je erweist.

Selbstverständlich gehört die EKHN über die EKD zur Gemeinschaft der Kirchen, die im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) weltweit verbunden sind. Wir sind zudem Mitglied in zwei Missionswerken – der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) mit Sitz in Stuttgart und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) in Wuppertal. Beide haben sich auch auf Initiative der EKHN in den letzten Jahren grundlegend verändert und zu internationalen Gemeinschaften entwickelt. Damit wurde die Unterscheidung in Mitgliedskirchen und Partnerkirchen zugunsten einer Gleichberechtigung aller Mitglieder überwunden. Unsere ökumenischen Direktpartnerschaften in Afrika und Asien sind in diese Missionswerke eingebunden, und sie sind unsere Agenturen für die Internationalen Freiwilligendienste.⁴

1.2 Ökumenische Partnerschaften

Eine besondere Weise, die weltweite Verbundenheit zu pflegen, sind die direkten ökumenischen Partnerschaften. In Europa haben wir Partnerschaftsbeziehungen zur Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder in Tschechien, zum Polnischen Ökumenischen Rat, zur Evangelisch-Augsburgischen Kirche sowie zur Evangelisch-Reformierten Kirche in Polen und zur Waldenser-Kirche in Italien. In Afrika haben wir

³ Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Initiative der KEK, die sich mit den globalen Fragen der Umweltethik beschäftigt: das European Christian Environmental Network.

⁴ Zum gesamten Abschnitt s. auch: Ökumene im 21. Jahrhundert. Bedingungen – theologische Grundlegungen – Perspektiven, Hg. Kirchenamt der EKD, EKD Texte 124, Hannover 2015.

Partnerschaftsbeziehungen zur *Presbyterian Church* in Ghana, zur *Moravian Church* in Südafrika und zur Nordwest-Diözese und zur Karagwe-Diözese der *Evangelical Lutheran Church* sowie zur *Moravian Church* in Tansania. Die Asien-Partnerschaften der EKHN sind vielfältig. In Indien bestehen Beziehungen zu den Diözesen Amritsar, Krishna-Godavari und East-Kerala, in Indonesien zur Christlich-Evangelischen Kirche in der Minahasa (GMIM) und zur Protestantisch-Christlichen Simalungun Batak Kirche (GKPS) auf Sumatra, in Südkorea zur Presbyterianischen Kirche in der Republik Korea (PROK). Die jüngste unserer Partnerschaftsbeziehungen ist die Beziehung zur New York Conference der *United Church of Christ* in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Spektrum ist groß. Zu unseren Partnerkirchen gehören Kirchen, die ihre Wurzeln in reformatorischen Bewegungen vor Luther haben: die Waldenser und die Kirche der Böhmisches Brüder. Sie machen übrigens zu Recht darauf aufmerksam, dass es besser ist im Blick auf ihre Ursprünge von „Frühreformation“ und nicht von „Vorreformation“ zu sprechen. Andere unserer Partnerkirchen entstammen der Missionsgeschichte. Die *United Church of Christ (UCC)* wiederum hat eine ganz eigene Geschichte aus dem Bestreben heraus, innerprotestantische, konfessionelle Differenzen zu überwinden.

Wir legen großen Wert darauf, dass die Partnerschaftsbeziehungen verlässlich und kontinuierlich gepflegt werden. Deshalb gibt es Vereinbarungen. Die Partnerschaften werden kirchenleitend, auf Propstei- und Dekanatsebene und auch durch das Engagement vieler Gemeinden mit Leben erfüllt. Die gegenseitigen Besuche sind das zentrale Element der Partnerschaften. Es geht bei diesen Besuchen darum, das kirchliche Leben im jeweiligen gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhang wahrzunehmen. Das erweitert den eigenen Horizont und ermöglicht auch gemeinsame geistliche Erfahrungen. Dabei stehen in den letzten Jahren immer deutlicher Gespräche um inhaltliche theologische Fragen und gemeinsame, globale Herausforderungen im Zentrum der Begegnungen.

Ein paar aktuelle Beispiele will ich in Schlaglichtern nennen.

Im vergangenen Jahr war Bischof Jerzy Samiec von der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen mit einer Delegation bei uns zu Gast. Ein Thema war von besonderem Interesse: die Ordination von Frauen. Hier wurden bewusst unsere Erfahrungen und unsere Beratung angefragt. Vor wenigen Monaten hat die Synode über die Einführung der Frauenordination abgestimmt. Es gab eine Mehrheit dafür, aber leider – wie Bischof Samiec dann selbst in einem Brief schrieb – nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Bei einem Besuch der UCC im vergangenen Herbst haben wir intensive Gespräche über unser Engagement in der Flüchtlingsfrage geführt – unter anderem mit dem neuen Kirchenpräsidenten der UCC, Dr. John Dorhauer. Unsere Partner begleiten unser Engagement nicht nur mit großem Interesse und mit ihren Gebeten, sondern auch mit politischen Forderungen an die eigene Regierung. Sie wünschen sich deutlich mehr Engagement im eigenen Land und sehen Abschottungstendenzen und fremdenfeindliche Stimmungen mit großen Sorgen. Ein weiteres Thema in unseren Gesprächen war die Frage, wie wir uns als EKHN zur Siedlungspolitik Israels verhalten. Die UCC hat in einer Resolution dazu aufgefordert, nicht in Firmen zu investieren, die aus der Besetzung palästinensischer Gebiete Profit schlagen und auch über einen Boykott von Waren nachzudenken, die in den völkerrechtlich illegal

errichteten Siedlungen hergestellt werden. Dabei hat die UCC, wie auch in den Gesprächen betont wurde, keinesfalls das Existenzrecht Israels bestritten. Wir haben unsererseits dargestellt, dass das uneingeschränkte Ja zum Staat Israel auch für uns die Grundlage unserer Position darstellt. Außerdem halten wir nach wie vor eine Zweistaatenlösung für erstrebenswert und sehen deshalb auch die derzeitige Siedlungspolitik Israels kritisch, weil sie eine Zweistaatenlösung immer unwahrscheinlicher werden lässt. Wir sind allerdings aufgrund unserer besonderen deutschen Geschichte kritisch gegenüber Boykottaufrufen. Auch schätzen wir die Gefahr antisemitischer Funktionalisierung in Deutschland als besonders groß ein. Unser Weg ist es, praktische Hilfe vor Ort – auch in den Palästinensergebieten – zu leisten und Projekte zu unterstützen, die auf Dialog und Versöhnung setzen.

Im Kontakt mit unseren Partnern sehen wir sehr deutlich, wie wichtig es ist, das religiöse Miteinander gut zu gestalten. Eine unserer Partnerdiözesen in Indien ist die Diözese Amritsar im Norden Indiens, zu der auch die Region Kaschmir gehört. Dort kommt es – in der Regel durch radikalisierte Sikhs, Hindus oder Muslime – immer wieder zu Konflikten. Gerüchte über eine Koranverbrennung in den USA hatten im Sommer 2010 dazu geführt, dass eine aufgebrachte Menge – wohl überwiegend Muslime – mehrere öffentliche Gebäude in Brand steckten. Darunter war auch eine Schule, die von der Diözese Amritsar betrieben wird – eine Schule, in der übrigens überwiegend muslimische Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Wir sind sehr froh, dass es gelungen ist, diese Schule wieder aufzubauen. Als EKHN haben wir dazu Unterstützung geleistet.⁵ Wir freuen uns aber auch sehr, dass auf unsere Anfrage hin auch Unterstützung von Muslimen in Deutschland kam. Die Ahmadiyya-Gemeinde Hessen und eine Moscheegemeinde der DITIP (Türkisch-islamische Union der Anstalt für Religion) in der Wetterau haben Beträge gespendet. Wichtig erscheint mir besonders – und darauf weisen unsere Partner auch immer hin –, dass interreligiöse Sensibilität eine Grundvoraussetzung ist für einen guten und friedlichen Umgang miteinander. Gerüchte, bewusste Provokationen, pauschale Verdächtigungen sind gefährlich.

Ich nutze diesen Punkt, um auf ein Thema einzugehen, dass in den letzten Wochen und Monaten sehr oft – auch als Vorwurf gegen die Kirchen – debattiert wurde. Immer wieder wird gesagt, wir würden die Verfolgung von Christinnen und Christen weltweit nicht beachten. Es wird auch gesagt, wir würden ignorieren, dass es eine geradezu systematische Drangsalierung von Christinnen und Christen in Flüchtlingseinrichtungen in Deutschland durch Muslime gebe. Zum einen möchte ich sagen: Wir ignorieren nicht, wenn Christinnen und Christen um ihres Glaubens willen bedroht und verfolgt werden. Wo wir von konkreten Situationen erfahren, auf die wir Einfluss nehmen können, setzen wir uns entsprechend ein – auch mit Bitten an Regierungen, hier tätig zu werden. Das Gleiche gilt für die Situation in Flüchtlingsunterkünften. Hier sollen Menschen sicher sein. Natürlich gibt es Auseinandersetzungen und Konflikte in Flüchtlingsunterkünften. Uns liegen allerdings – und das gilt auch für die zuständigen staatlichen Stellen, bei denen wir nachgefragt haben – keine gesicherten Erkenntnisse vor, dass wir flächendeckend von einer besonderen Bedrohung von Christen ausgehen müssen. Noch einmal: Kein Fall, von wie auch immer gearteter Bedrohung, darf ignoriert werden. Zugleich dürfen aber konkrete Einzelfälle auch nicht politisch instrumentalisiert werden. Es ist immer mitzudenken, dass emotionalisierte Debatten, die Gruppen auf generalisierende Weise gegeneinander stellen, Menschen in Gefahr bringen können.

⁵ Näheres hierzu im schriftlichen Bericht der Kirchenleitung.

In der Tat sind es gerade die sehr konkreten Kontakte, die Besuche, die Gespräche, die Erfahrungen in unseren Partnerschaftsbegegnungen, die hier einiges zurechtrücken können. So haben Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Rahmen eines Pastoralkollegs mit Pröpstin Annegret Puttkammer im vergangenen Herbst in Tansania waren, auch über interessante Diskussionen zum Flüchtlingsthema mit Menschen in unseren Partnerkirchen berichtet. Mindestens als erstaunlich, manchmal aber auch als verletzend, nimmt man dort Diskussionsbeiträge in Europa wahr, die davon reden, ein ganzer Kontinent stünde bereit, um nach Europa zu kommen.

Diese Schlaglichter verdeutlichen, wie wir an den gleichen Fragen aus unterschiedlichen Perspektiven arbeiten. Viele dieser Begegnungen werden von denen, die sie erleben, auch persönlich als ausgesprochen bereichernd beschrieben. Die Debatten konfrontieren alle Beteiligten damit, dass sie eigene Positionen befragen und manchmal auch infrage stellen müssen. Es wäre unredlich zu verschweigen, dass die unterschiedliche Beurteilung der Homosexualität nach wie vor ein schwieriges Thema ist. Das gilt insbesondere für unsere Partnerkirchen in Afrika und Asien, aber auch in Polen und Tschechien. Aber gerade das unterstreicht auch, wie wichtig das theologische Gespräch in den Begegnungen ist. Wir sind jetzt in einer Phase der Partnerschaften, in der uns das deutlich vor Augen steht.

An dieser Stelle möchte ich auch über einen Kontakt berichten, der nicht in unseren direkten ökumenischen Partnerschaftsbeziehungen begründet ist, sondern der sich aus einer aktuellen Situation heraus ergeben hat. Den Moderator des Reformierten Bundes in Deutschland, Pfarrer Martin Engels, hatte eine Besuchsanfrage der reformierten evangelischen Kirche Griechenlands erreicht. Zu dieser Kirche gehören dort landesweit etwa 5.000 bis 6.000 Mitglieder. Er lud mich ein mitzukommen. Daraufhin haben wir gemeinsam mit dem Präses der rheinischen Kirche, Manfred Rekowski, unserem Flüchtlingsbeauftragten Andreas Lipsch und Doris Peschke das Flüchtlingslager in Idomeni besucht. Wir haben gesehen, mit welchem großem Einsatz sich die Griechisch - Evangelische Kirche mit ihren Ehrenamtlichen zu diesem Zeitpunkt in der Flüchtlingshilfe, insbesondere in Idomeni engagierte. Gemeinsam mit anderen Hilfsorganisationen sorgten sie unter anderem für eine regelmäßige Essensausgabe für die mehr als 10.000 Menschen in dem ansonsten unorganisierten Lager in Idomeni. Die Situation war sehr bedrückend. Allen ist klar, dass Griechenland überfordert ist. Auch die Räumung des Lagers und der Transfer in andere Lager garantiert noch nicht, dass die Flüchtlinge Asylanträge stellen können. Was nach wie vor nötig ist, ist eine konzertierte europäische Aktion, die Registrierung, Verteilung und menschenwürdige Aufnahme sicherstellt. Die derzeitige Situation der Flüchtlinge in Griechenland ist Europas nicht würdig. Was die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer leisten, ist bewundernswert. Wir unterstützen sie gemeinsam mit der rheinischen und anderen Kirchen – auch in Kooperation mit der Diakonie-Katastrophenhilfe. Unsere Gesprächspartner haben gesagt: „Wir sind selbst in einer schwierigen Situation. Wir haben eine Finanzkrise und eine Flüchtlingskrise. Aber wir wollen helfen – wir sind doch Christen.“

1.3 Auslandspfarrstellen

In diesem Bericht versuche ich, einen Überblick über die Verbindungen der EKHN in der weltweiten Christenheit zu geben. Zu diesen Verbindungen gehört auch, dass Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN sich auf sogenannte Auslandspfarrstellen der EKD bewerben können. Auch für Vikarinnen und Vikare sind Spezialvikariate im

Ausland möglich. Die Auslandspfarrstellen sind Stellen in den jeweiligen deutschsprachigen Auslandsgemeinden. Zurzeit sind Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKHN in Äthiopien, Chile, China, Israel, Singapur, Irland, Italien, den Niederlanden, der Schweiz, Schweden und im Osten von Jerusalem tätig. Ein Dienstauftrag für Pfarrerinnen und Pfarrer auf einer Auslandspfarrstelle wird in der Regel für sechs Jahre erteilt und kann dann noch einmal um drei Jahre verlängert werden.

1.4 Migrationsgemeinden

Wenn wir uns die weltweiten Verbindungen der EKHN vor Augen führen, dann geht es nicht nur darum, den Blick von Deutschland aus in die Welt zu richten. Es gehört auch dazu, dass wir in diesem Zusammenhang sehen, dass Menschen aus aller Welt nach Deutschland kommen. Deutschland ist ein Einwanderungsland. Und das schon seit vielen Jahren. Dies bedeutet auch: Die Reformation kehrt zurück und bringt Neues mit. Denn viele der Menschen, die nach Deutschland gekommen sind und nach Deutschland kommen, sind Christinnen und Christen. Etliche davon gehören Kirchen an, die von der Reformation geprägt sind, die sich dann aber auch in ihrem jeweiligen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext eigenständig entwickelt haben. Der Hessische Integrationskompass aus dem Jahr 2013 weist aus, dass 50 Prozent der Menschen mit Migrationshintergrund in Hessen Christinnen und Christen sind – 29 Prozent Katholiken, 21 Prozent Protestanten.⁶ Das mag sich durch die Zuwanderung in den letzten beiden Jahren etwas verändert haben. Über die Religionszugehörigkeit der Flüchtlinge aus dieser Zeit liegen uns keine Zahlen vor.

Grundsätzlich stellt sich die Frage: Wie offen sind wir in unseren Gemeinden und in anderen Bereichen unserer Kirche für die Menschen, die zu uns kommen? Es wird Menschen geben, die den Weg in die Ortsgemeinden suchen. Hier und da wird es aber vielleicht auch das Bedürfnis geben, Gemeinden in der eigenen Tradition zu bilden. Wir sind dabei, uns für diese Gemeinden zu öffnen. In der EKHN gibt es bereits zwei solcher Migrationsgemeinden, die im Fachjargon „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ heißen. Das sind die Koreanische Gemeinde Rhein-Main und die Indonesische Kristusgemeinde. Sie sind eigenständige Gemeinden der EKHN. Bei der Bildung solcher Gemeinden sind immer auch theologische und rechtliche Fragen zu klären. Wir können hier mittlerweile an gute Erfahrungen anknüpfen, brauchen aber genügend Offenheit, um den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Es ist hilfreich, sich bewusst zu machen, dass Organisationsformen einerseits dazu dienen, ein solidarisches Gesamtgefüge zu gestalten, andererseits aber auch offen genug sein sollen, um individuelle Gestaltung zu ermöglichen. Dass in unserer Kirche dafür Platz ist, hat übrigens eine lange Tradition. Denken Sie etwa an die französisch-reformierten Gemeinden, die ihrer Herkunft nach natürlich Migrationsgemeinden sind. Von solchen Gemeinden sind immer wertvolle Impulse für unsere Kirche ausgegangen. Zugleich begegnen sich hier unterschiedliche gemeindliche Sozialgestalten – und wir werden der Tatsache ansichtig, dass unser parochiales System zwar eine wichtige und verbreitete, aber in weltweiter Perspektive weder die einzige noch die dominierende Form christlicher Gemeinde ist. Das kann anregend für die eigene Praxis sein.⁷

⁶ 20% Muslime, 16 % konfessionslos, 4 % andere Religion, 3 % sonstige Religionsgemeinschaft, 7 % keine Angabe. Quelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (Hg.), „Wie hast du's mit der Religion?“. Eine repräsentative Umfrage zu Religionszugehörigkeit und Religiosität in Hessen 2013, S. 26/27.

⁷ Zu diesem Abschnitt s. auch: Gemeinsam evangelisch! Erfahrungen, theologische Orientierungen, Hg. Kirchenamt der EKD, EKD Text 119, Hannover 2014.

Zum ökumenischen Überblick gehört selbstverständlich auch der Blick auf den derzeitigen Stand der Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche. Nach einem erweiterten Ökumene-Verständnis gehört auch die Betrachtung der Beziehungen zum Judentum und zum Islam hinzu. Ich habe im Bericht vor drei Jahren dazu eine grundsätzliche Einordnung versucht. Deshalb hier lediglich Bemerkungen zu aktuellen Entwicklungen.

1.5 Ökumene mit der römisch-katholischen Kirche

Für viele unserer Gemeinden sind gute ökumenische Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche außerordentlich wichtig. Wir können sehr dankbar sein, dass vielerorts ein gutes ökumenisches Miteinander gelebt wird. Auf der Ebene der Beziehungen zwischen der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz sind die Weichen dafür gestellt, dass das Gedenken an die Reformation 2017 nicht nur ökumenisch verträglich gestaltet wird, sondern dass es auch ökumenische Impulse entfalten kann. Am Samstag vor dem Sonntag Reminiscere wird es einen ökumenischen Gottesdienst geben, in dem vergangenes Unrecht in der langen Geschichte konfessioneller Auseinandersetzungen vor Gott gebracht und gemeinsam um Vergebung und Versöhnung gebeten wird. Der dafür zusammen erarbeitete Gottesdienst kann übernommen und regional angepasst ökumenisch gefeiert werden. Darüber hinaus ist vorgeschlagen, zum Reformationsjubiläum ökumenische Gottesdienste als gemeinsames „Christusfest“ zu feiern. An einigen Orten wird es auch ökumenische Gottesdienste am Reformationstag selbst geben.⁸

Als EKHN sehen wir gespannt den Besetzungen der derzeit vakanten Bischofsstühle in Limburg und Mainz entgegen. Die Verabschiedung von Karl Kardinal Lehmann am Pfingstmontag in Mainz war eine gute Gelegenheit, ihm für sein Wirken als Bischof von Mainz und als langjähriger Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz zu danken. Wie kein anderer hat er die Ökumene in Deutschland im vergangenen halben Jahrhundert geprägt. Er hat immer wieder darauf hingewiesen, dass Ökumene viel Geduld braucht, dass aber auch eine ganze Menge erreicht wurde. Das ist sicher richtig und es ist nicht zuletzt auch seinem Engagement zu verdanken.

Kardinal Lehmann hat in den letzten Wochen seiner Amtszeit deutlich gemacht, wie sehr er den Kurs schätzt, den Papst Franziskus eingeschlagen hat. In der Tat zeigt das nachsynodale Rundschreiben „Amoris Laetitia – Über die Liebe in der Familie“ einen Papst, der die seelsorgerliche Orientierung an den Fragen und Nöten der Menschen über einen wirklichkeitsentleerten Dogmatismus stellt. Wer Kardinal Lehmann kennt, weiß, dass dies auch immer das war, was er vertreten hat. Aus protestantischer Sicht dürfen wir sehr gespannt sein, wie nun die Freiräume, die der Papst geöffnet hat, gestaltet werden. Es bleibt abzuwarten, wie der innerkatholische Diskurs verläuft und ob und wie eine dogmatische Neuorientierung etwa in der Frage der wiederverheirateten Geschiedenen oder auch der Beurteilung von Homosexualität aus der seelsorgerlichen Orientierung heraus angestoßen werden kann.

Ich wünsche mir sehr, dass die Bischofsstühle in Limburg und Mainz mit Bischöfen besetzt werden, denen die Ökumene ein Herzensanliegen ist. Am 22. September 2017 wird – aus Anlass des Reformationsjahres 2017 – im Dom St. Bartholomäus zu Frankfurt eine ökumenische Vesper stattfinden, mit der EKHN, den Bistümern Mainz und Limburg sowie der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein-hessen als Beteiligten. Im Blick auf den Kirchentag 2021 in Frankfurt haben wir die

⁸ Seit einigen Jahren ist es üblich, zum Schöpfungstag einen ökumenischen Gottesdienst zu feiern – wo möglich auch gemeinsam mit orthodoxen Christinnen und Christen. Dieser Schöpfungstag wird gemeinsam mit der ACK Deutschland und dem Bistum Mainz am 2. September in Bingen stattfinden.

Hoffnung noch nicht aufgeben, dass es ein ökumenischer Kirchentag wird. Es wäre ein Signal für eine starke Ökumene und einen lebendigen christlichen Glauben, der weit in die Gesellschaft hinein strahlen könnte.

1.6 Beziehungen zum Judentum

Es ist sehr schön, dass die letzte EKD-Synode eine deutlich distanzierende Erklärung zu Luthers Äußerungen über die Juden abgegeben hat. Die Anregung hierzu kam unter anderem aus der EKHN. Die in unserer Synode verabschiedete Erklärung floss in die Beratungen mit ein. Vor der EKD-Synode hat der Vorsitzende des Zentralrates der Juden, Josef Schuster, einerseits die Distanzierung von Luthers Antisemitismus begrüßt, andererseits aber auch „eine ebenso deutliche Distanzierung von der Judenmission“ vermisst. Diese Frage soll auf EKD-Ebene weiter behandelt werden. Für die EKHN kann gesagt werden, dass es hierzu auch keine explizite Erklärung gibt. Die Änderung des Grundartikels wurde aber und wird von uns so verstanden, dass sie eine Absage an die Judenmission einschließt. Es ist aber sicher gut, dies noch einmal mitzubedenken, wenn wir in diesem Jahr das 25-jährige Jubiläum der Grundartikel-Änderung begehen.

Dankbar bin ich, dass vor wenigen Wochen erstmals ein offizielles Gespräch mit Vertretern des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen stattgefunden hat. Hier wurde verabredet, sich nach Möglichkeit jährlich zu treffen. Inhaltlich wurde zum einen über die Sorgen in den jüdischen Gemeinden geredet, dass mit manchen Flüchtlingen auch neuer Antisemitismus nach Deutschland kommen könnte. Wir haben unsererseits betont, dass wir jeder Form von Antisemitismus strikt entgegenzutreten werden. Zum anderen wurde über eine bemerkenswerte Erklärung orthodoxer Rabbiner aus dem vergangenen Jahr diskutiert, in der diese eine in dieser Form bisher einmalige Willensbekundung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Juden und Christen formulierten.⁹ Einig waren wir uns in der Einschätzung, dass man nun zunächst einmal gespannt sein darf, wie die Erklärung, die ein Votum einer bestimmten Gruppe ist, weiter rezipiert wird.

Wir werden klären, ob und – wenn ja – wie ähnliche Kontakte mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden in Rheinland-Pfalz möglich sind.

1.7 Kontakte zu muslimischen Verbänden

Eine Erweiterung der Gesprächskontakte zu muslimischen Verbänden gab es im vergangenen Jahr. Gemeinsam mit dem Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Martin Hein, fand ein Gespräch mit Vertretern der Ahmadiyya-Gemeinde und den Aleviten statt. Auf der Arbeitsebene gibt es gute Kontakte zu den Vertretern der DITIB (Türkisch-islamische Union der Anstalt für Religion), zur VIKZ (Verband islamischer Kulturzentren) und zur IRH (Islamische Religionsgemeinschaft Hessen). Wie der Dialog mit diesen drei Organisationen künftig auch auf der Leitungsebene weitergeführt werden kann, wird gegenwärtig konzeptionell geprüft.¹⁰

⁹ "To Do the Will of Our Father in Heaven: Toward a Partnership between Jews and Christians", <http://cjcuc.com/site/2015/12/03/orthodox-rabbinic-statement-on-christianity> (zuletzt abgerufen 31.05.16).

¹⁰ Neun Religionsgemeinschaften – darunter auch muslimische Verbände – haben im letzten Jahr eine gemeinsame Erklärung zu Naturschutz und Biodiversität unterzeichnet – ein hoffnungsvolles Aufeinander zugehen.

2. Globale Verantwortung

Insbesondere die Flüchtlingskrise hat uns noch einmal vor Augen geführt, dass viele Fragen, die uns zurzeit beschäftigen und in Zukunft beschäftigen werden, globale Fragen sind. Immer wieder wurde gesagt, dass es das Wichtigste sei, Fluchtursachen in den Herkunftsländern zu bekämpfen. Das ist zweifellos richtig. Zumal viele Menschen, die sich auf die Flucht begeben, nichts lieber täten, als in ihrer Heimat zu bleiben. Die Ursachen der Flucht sind vielfältig, und auch die Fluchtbewegungen sind vielfältig. Von den 60 Millionen Flüchtlingen, die weltweit unterwegs sind, sind 40 Millionen Binnenflüchtlinge, das heißt Flüchtlinge, die vor Krisensituationen im eigenen Land an andere Orte im eigenen Land fliehen. Und auch die 20 Millionen, die ihre Herkunftsländer verlassen, fliehen nicht alle nach Europa, wie manchmal in populistischen Argumentationen behauptet wird.

Was heißt aber „Fluchtursachen in den Herkunftsländern bekämpfen“? Wir sind konfrontiert mit Kriegs- und Krisensituationen, in die von außen kaum einzugreifen ist. Die Vergangenheit hat auch gezeigt, dass militärische Eingriffe keine wirklichen Friedenslösungen waren, sondern vielfach die Situationen mittel- und langfristig noch verschärft haben (zum Beispiel im Irak, in Afghanistan und in Libyen). In einigen Fällen haben sie auch zur Destabilisierung von Regionen und zu einem Machtvakuum geführt, die das Erstarken radikaler bzw. terroristischer Gruppen ermöglicht haben. Zu den Fluchtursachen gehören nicht funktionierende Staatswesen ebenso wie Hunger und Armut. Es ist davon auszugehen, dass der Klimawandel diese Situationen verschärfen wird. Natürlich kann einiges getan werden, um Fluchtursachen zu bekämpfen. Es können funktionierende Nachbarstaaten in Krisenregionen stabilisiert werden und vor allen Dingen auch bei der Aufnahme und Versorgung von Schutzsuchenden unterstützt werden. Das alles ist wichtig, es ist aber keine Alternative dazu, auch in Europa Flüchtlinge aufzunehmen. Im vergangenen Jahr sind rund eine Million Schutzsuchende nach Deutschland gekommen. Das sind weniger Flüchtlinge als zum Beispiel in dem kleinen Land Libanon zurzeit leben. Ich bin nach wie vor überzeugt: Europa kann und muss zukünftig mehr Verantwortung bei der Flüchtlingsaufnahme übernehmen. Die Erstaufnahmeländer etwa am Mittelmeer müssen dadurch entlastet und stabilisiert werden.

Im Grunde genommen ist es nicht verwunderlich, dass auf diese hochkomplexen Fragen vielfach mit dem Ruf nach Abschottung und Schutz reagiert wird. Ich sehe die Tendenzen zu neuen Nationalismen in diesem Zusammenhang. Und ich halte dies für gefährlich, zumal damit die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. Wer meint, auf nationalstaatliche Regression setzen zu können, verweigert sich meines Erachtens auch zwei grundlegenden christlich-ethischen Gedanken. Zum einen: Die Verbindung mit Christinnen und Christen in aller Welt als Glieder am Leib Christi führt dazu zu fragen, wie es anderen Christinnen und Christen weltweit geht. Es gibt darüber hinaus auch gute theologische Gründe, diese Frage nicht allein auf Christinnen und Christen zu beschränken, sondern auf die Verbindung der Menschheitsfamilie zu beziehen. Zum anderen: Die Verbindung zu anderen Menschen weltweit führt auch dazu zu fragen, ob es Ursachen für die Krisensituationen gibt, an denen wir eine Mitverantwortung tragen. Dies ist meines Erachtens etwa bei den Folgen des Klimawandels und unseren Konsumgewohnheiten offensichtlich.

Ein kleines, aber anschauliches Beispiel: Der überdurchschnittliche Konsum von Hähnchenbrust in der Bundesrepublik und Europa führte unter anderem in Ghana dazu, dass die hochsubventionierten EU-Exporte der verbleibenden Hähnchenteile den dortigen lokalen Hähnchenmarkt zerstörten. Darauf hat uns unsere Partnerkirche in Tansania aufmerksam gemacht, und dies hat der Evangelische Entwicklungsdienst

in einem Dokumentarfilm mit dem griffigen Titel „Keine Chicken schicken“ eindrücklich deutlich gemacht.

In den Debatten um die Flüchtlingskrise ist zurzeit immer wieder der Vorwurf an die Kirchen zu hören, sie verträten eine reine Gesinnungsethik. Das heißt: Sie würden in der Flüchtlingspolitik die unbegrenzte Aufnahme von Flüchtlingen verlangen, ohne dabei die Folgen für die jeweilige Aufnahmegesellschaft zu bedenken. Nötig sei eine Verantwortungsethik, die Begrenzungen einführt, um eine Gesellschaft nicht zu überfordern. An der Argumentation ist richtig, dass humanitäre Flüchtlingsaufnahme und Zuwanderung grundsätzlich verantwortlich gestaltet werden muss. Und es ist auch richtig, dass alles getan werden muss, um Überforderung bei der Integration von Flüchtlingen zu vermeiden. Problematisch ist allerdings, wenn der Verantwortungsrahmen auf den jeweiligen Nationalstaat begrenzt wird. In diesem Sinn müssen wir heute das aufnehmen, was Martin Luther schon sehr früh – nämlich in seiner ersten Psalmenvorlesung in den Jahren 1513/1515 – so gesagt hat: „Die ganze Welt ist vor Gott, so wie der Mensch, eine Einheit“.¹¹ Verantwortungsethische Argumentation hat heute unabweisbar globale Zusammenhänge mit in den Blick zu nehmen.

Ich möchte in diesem Abschnitt an einigen Punkten beschreiben, wie wir in der EKHN an den Fragen der globalen Verantwortung arbeiten:¹²

2.1 Konkrete Hilfe

Die EKHN beteiligt sich mit zwei großen Kollekten an der Arbeit von Brot für die Welt: an Erntedank und am Heiligen Abend. Dazu wird den Gemeinden Material zur Verfügung gestellt, das das Thema der jeweiligen Aktion inhaltlich aufgreift. Das Thema der aktuellen 57. Aktion lautet: „Satt ist nicht genug“. Damit macht Brot für die Welt deutlich, dass auch Mangelernährung Menschen weltweit bedroht und zeigt auf, was sich dagegen tun lässt. Im vergangenen Jahr sind dazu alleine aus Hessen und Nassau über 1,7 Millionen Euro an Spenden zusammengekommen.

In Zusammenarbeit mit der Diakonie Katastrophenhilfe greifen wir gezielt Spendenaufrufe auf und stellen Informationsmaterial zur Verfügung. Zusätzlich stehen im Haushalt der EKHN Mittel für Soforthilfe zur Verfügung, die in konkreten Fällen an die Diakonie Katastrophenhilfe überwiesen werden. Das ist zuletzt geschehen für die Erdbebenopfer in Nepal, wo wir gemeinsam mit der kurhessischen Kirche sofort 50.000 Euro spendeten. Dazu gehört zudem die Unterstützung von Flüchtlingen in den Grenzregionen zu Syrien. Immer wieder sind es aber auch „kleinere“ und regional begrenzte Katastrophen, die nicht in den Medien und auch nicht von der Diakonie Katastrophenhilfe aufgegriffen werden, wo wir unsere Partnerkirchen vor Ort finanziell unterstützen. Das war zum Beispiel im Jahr 2014 bei großen Überschwemmungen in der Region Srinagar im Kaschmirtal so.

2.2 Entwicklungshilfe – Entwicklungszusammenarbeit – globale Nachhaltigkeitsziele

Neben der konkreten Hilfe in Katastrophen- und Notsituationen steht das Engagement in der Entwicklungshilfe bzw. der Entwicklungszusammenarbeit. Auch hier spielt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, in dem seit 2012 Brot für

¹¹ Martin Luther, Erste Vorlesungen über die Psalmen (1513/1515), Luther Deutsch. Band 1, Hg. Kurt Aland, Stuttgart/Göttingen 1969, S. 47.

¹² S. hierzu auch: Kirche sein in einer globalisierten Welt. Zur Weggemeinschaft in Mission und Entwicklung, Hg. Kirchenamt der EKD, EKD Text 125, Hannover 2015.

die Welt und die Diakonie zusammengefasst sind, eine entscheidende Rolle. Grundsätzlich ist hier allerdings zu beachten: Das Verständnis von ‚Entwicklung‘ hat sich gewandelt. Zunächst Entwicklungshilfe, dann Entwicklungszusammenarbeit. Stets aber ging es um ‚entwickelte‘ und ‚unterentwickelte‘ Länder. Heute sehen wir: Das Entwicklungsmodell einer allein quantitativ wachstumsorientierten und ressourcenintensiven Industrialisierung funktioniert nicht mehr. Der Ressourcenverbrauch, die CO₂-Emissionen und manches mehr können kein Modell für andere Länder sein. Wir brauchen ein neues Leitbild für eine menschenrechtsbasierte und nachhaltige Entwicklung weltweit.¹³

Mit der Agenda 2030 haben sich die Vereinten Nationen im September in New York auf eine Art Weltzukunftsvertrag geeinigt. Die globalen Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals*) verknüpfen nun im Gegensatz zu den Millenniumszielen alle drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung miteinander: die Ökonomie, das Soziale und die Ökologie. Sie stellen damit hohe Anforderung nicht nur an die Entwicklungs- und Schwellenländer, sondern auch an die Industriestaaten. Auch Deutschland wird in diesem Sinn zu einem Entwicklungsland! Die Dringlichkeit dieser Perspektive wird im Aktionsplan so beschrieben: „Wir können die erste Generation sein, der es gelingt, Armut zu beseitigen, und gleichzeitig vielleicht die letzte Generation, die noch die Chance hat, unseren Planeten zu retten.“ Diesen großen Welt- und Menschheitsfragen sehen wir uns als Kirche in Zusammenarbeit mit Werken und Entwicklungsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene verpflichtet. Wir sind überzeugt: Nur wenn dem engen Zusammenhang von Bekämpfung des Klimawandels und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung Rechnung getragen wird, kann ein Umbau zu einer lebensdienlichen und damit nachhaltigen Wirtschaft gelingen.

2.3 Klimawandel

Der Klimawandel stellt die Menschheitsfamilie als ganze vor große Herausforderungen. An der Umsetzung der Klimaschutzziele der Weltklimakonferenz und der Nachhaltigen Entwicklungsziele arbeiten auch wir mit – konkret vor Ort durch die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und in vielfältigen Netzwerken: innerkirchlichen wie der entwicklungspolitischen Klimaplattform der Kirchen und dem ökumenischen Prozess „Umkehr zum Leben - den Wandel gestalten“, Netzwerken mit Nicht-Regierungsorganisationen, wie der „Klima-Allianz Deutschland“, die sich mit ihren weit über 100 Mitgliedern für eine konsequente Klimapolitik in Deutschland einsetzt, und nicht zuletzt landespolitischen Arbeitsgruppen in Hessen und Rheinland-Pfalz, die Nachhaltigkeitskonzepte und Klimaschutzpläne erarbeiten und umsetzen. Es ist geplant und notwendig, dass wir uns in einer der nächsten Synodaltagungen intensiver mit den Fragen des Klimaschutzes beschäftigen.

Im Zusammenhang des Handelns in globaler Verantwortung ist auch unser Beschluss zum sogenannten *Divestment* zu sehen. Darunter wird der schrittweise Rückzug aus Investitionen in fossile Energieunternehmen verstanden. Das ist ein neuer, wichtiger Baustein im Rahmen des Engagements für Klimaschutz, mit dem die EKHN eine Vorreiterrolle in der EKD übernommen hat. Sie befindet sich damit gleichzeitig in guter Gesellschaft mit der UCC in den USA, der *Church of Sweden* und der *Church of England*, aber auch mit großen Stiftungen wie der *Rockefeller*

¹³ S. hierzu EKD Text 122 "... damit sie das Leben und volle Genüge haben sollen". Ein Beitrag zur Debatte über neue Leitbilder für eine zukunftsfähige Entwicklung. Eine Studie der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung, Hg. Kirchenamt der EKD, Hannover 2015.

Brothers Foundation, mehreren Universitäten und Colleges in den USA und in Deutschland. Die Umsetzung im Sinne eines gestuften Ausstiegskonzepts wird von einem Dialogansatz begleitet. Mit dem weitgehenden Ausstieg aus fossilen Energieträgern ist daher gleichzeitig das Engagement in Anlagen verbunden, die insgesamt zu einer nachhaltigen Reduzierung des Kohlendioxids beitragen. Der Divestmentbeschluss ergänzt daher sinnvoll die Richtlinien ethischer Geldanlage, denen sich die EKHN schon lange verpflichtet weiß.

2.4 Kernenergie

In den vergangenen Jahren hat sich die EKHN wiederholt gegen die zivile und militärische Nutzung der Atomenergie ausgesprochen. Die Dreifachkatastrophe in Japan im Jahr 2011 hat auf tragische Weise deutlich gemacht, wie dringlich ein Ausstieg aus der Atomenergie ist. In diesem Jahr hatte das Zentrum Oekumene erneut zu einer internationalen Konferenz über die Gefahren der Atomkraft und über klimafreundliche Energieerzeugung eingeladen. Leitgedanke dieser Konferenz war die bewusste Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Gruppen über den kirchlichen Rahmen hinaus. Das Thema wurde konsequent international und interdisziplinär bearbeitet. Auf Grund der vielfältigen ökumenischen Beziehungen der EKHN war es möglich, eine internationale Perspektive in die Diskussion einzubringen – auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Konfessionen und Religionen. Im Zusammenhang dieser Arbeit steht die erstmalige Verleihung des Preises „Courage beim Atomausstieg“. Dieser von den Elektrizitätswerken Schönau gestiftete Preis wurde Ende April unter Beteiligung des Zentrums Oekumene gemeinsam mit der Stadt Frankfurt im Kaisersaal des Römers an den ehemaligen japanischen Premierminister Naoto Kan verliehen.

2.5 Friedensarbeit

Das friedenspolitische Engagement hat eine lange Tradition in der EKHN. In der gegenwärtigen Situation fragen viele Menschen danach, ob Religionen wirklich eine friedensstiftende Kraft haben oder ob sie nicht eher Konflikte bis hin zur Gewalt fördern. Die von uns verantwortete kirchliche Bildungsarbeit versucht aufzuzeigen, dass Religionen Gewalt- und Friedenspotentiale haben. Zugleich wird die eigene Verantwortung für friedensethisches Handeln betont. Die Friedensbildungsarbeit unserer Kirche fokussiert die friedensstiftenden Elemente der Religionen und die Kraft gewaltfreier biblischer Traditionen im Christentum. So ist die EKHN zum Beispiel Teil der „Projektgruppe Zivile Konfliktbearbeitung Rhein-Main“. Diese interdisziplinäre Gruppe lädt regelmäßig zu Bildungsveranstaltungen ein, bei denen erfolgreiche Akteure und Modelle ziviler Konfliktlösungen vorgestellt und miteinander ins Gespräch gebracht werden. Mit der Ausstellung „Frieden geht anders“ bietet das Zentrum Oekumene Schulen und Gemeinden eine Illustration gelungener ziviler Konfliktlösungen an.

2.6 Rüstungsexporte und Sicherheitspolitik

In engem Zusammenhang mit der Friedensarbeit steht die kritische Begleitung der deutschen Rüstungsexporte. Auf Bundesebene geschieht dies in enger Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche in der „Gemeinsamen Konferenz für Kirche und Entwicklung“ (GKKE), die beispielsweise im Dezember bei der Vorlage des GKKE-Rüstungsexportberichtes einen Stopp aller Waffenlieferungen und Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien gefordert hat.

In der EKHN konkretisiert sich diese kritische Sicht auf die Rüstungsexportpolitik in der Mitarbeit im Aktionsbündnis „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel“. Ein Schwerpunkt in den lokalen Aktionsgruppen ist zurzeit der Protest gegen den Export von Kleinwaffen, mit denen das Töten von Menschen durch die Waffenhersteller im wahrsten Sinne des Wortes gezielt „kinderleicht“ gemacht worden ist. Zur ethischen Urteilsbildung am Beispiel des Kleinwaffenexportes wird es im kommenden Jahr in Kooperation mit dem Bündnis „Aufschrei“ mehrere Veranstaltungen im Zentrum Oekumene geben.

Mit Sorge verfolgen wir auch in Deutschland Entwicklungen hin zu einer stärker militärisch gestützten Außen- und Sicherheitspolitik. Auch in der Flüchtlingsthematik ist oft von Schutz und Sicherung der Grenzen die Rede. Zugleich wird gefordert, Fluchtursachen zu bekämpfen. Viele unserer Fachleute sind überzeugt, dass Fluchtursachen nur dann wirkungsvoll bekämpft werden können, wenn weltweit nicht primär auf gegenseitige Absicherung gesetzt wird, sondern auf eine „Friedenslogik“ (Hanne-Margret Birckenbach).¹⁴

Friedenslogisches Denken und Handeln, das in den biblischen Hoffnungsbildern begründet ist, versuchen wir in der kirchlichen Friedensarbeit zu fordern und zu fördern. Es ist daher auch nur konsequent, dass im Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen der EKD und in den Kriterien für ethisch nachhaltige Geldanlagen der EKHN Rüstungsgüter zu den Ausschlusskriterien für kirchliche Investments gehören.¹⁵

3. Lokale Herausforderungen

Mit dem Jahresthema der Reformationsdekade habe ich in diesem Jahr die globale Perspektive gewählt. In einer Art Bestandsaufnahme, die allerdings bestimmt nicht vollständig ist, habe ich beschrieben, in welche institutionellen und thematischen Verbindungen wir als EKHN weltweit eingebunden sind. Ich habe versucht zu zeigen, dass die globale Perspektive eine Grundperspektive unseres Glaubens und unseres Selbstverständnisses als Kirche ist. Nun besteht die große Aufgabe unserer Zeit – wohl mehr als in den Generationen vor uns – darin, das Globale und das Lokale in ihrer unauflöselichen Verbindung zu sehen und zu gestalten.

Ich schließe diesen Bericht deshalb mit drei lokalen Herausforderungen:

3.1 Flüchtlingsarbeit

Einer aktuellen Erhebung zufolge engagieren sich annähernd 60 Prozent unserer Kirchengemeinden in der Flüchtlingsarbeit. Das freiwillige Engagement in diesem Bereich ist wirklich beeindruckend. Mit den von der Synode in den vergangenen Jahren zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln für die Flüchtlingsarbeit in der EKHN von über 20 Millionen Euro fördern wir zurzeit 175 Projekte in Gemeinden, Dekanaten und regionalen Diakonischen Werken, die sich für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen engagieren. Hinzu kommen 60 Personen auf 36 Vollzeitstellen, die sich in Kirche und Diakonie in der professionellen Verfahrens- und Flücht-

¹⁴ S. hierzu Hanne-Margret Birckenbach, Friedenslogik statt Sicherheitslogik. Gegenentwürfe aus der Zivilgesellschaft, in: Wissenschaft und Frieden 2 (2012): 42 - 47. Zugänglich über <http://wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=1787> (abgerufen am 28.05.2016).

¹⁵ Konkret heißt das, dass nicht in Unternehmen investiert wird, die mit einem Umsatzanteil von mehr als zehn Prozent an der Entwicklung oder Herstellung von Rüstungsgütern (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetzes) beteiligt sind, und Unternehmen, die geächtete Waffen (z. B. Antipersonenminen, Streubomben, biologische und chemische Waffen) entwickeln oder herstellen, unabhängig vom Umsatzanteil ausgeschlossen sind.

lingsberatung sowie der Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit engagieren. Begleitet wird all das durch zahlreiche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie eine umfangreiche Informationsarbeit, die im Blick auf das Thema Flucht und Migration für differenzierte Wahrnehmungen und Argumentationen wirbt.

Die größten Herausforderungen für die nächste Zukunft sehe ich darin, zum einen das ehrenamtliche Engagement weiter so zu unterstützen, dass es mit langem Atem die vor uns allen liegende Integrationsarbeit weiter voranbringen kann. Zum anderen muss es uns darum gehen, die Themen Flucht und Migration mit anderen sozialen Themen in engere Verbindung zu bringen und nicht zuletzt mit den Eine-Welt-Perspektiven.

Was wir angesichts der zunehmenden Vielfalt in unserer Gesellschaft darüber hinaus brauchen, sind Verständigungsprozesse über die Grundlagen und Grundrechte, die uns über alle Unterschiede hinweg verbinden und leiten sollen. Solche Verständigungsprozesse brauchen wir meines Erachtens ganz konkret und vor Ort: zum Beispiel in Form von offenen Foren, in denen sich Bewohnerinnen und Bewohner unterschiedlicher Prägungen und sozialer Zugehörigkeiten miteinander darüber austauschen, wie ihr Zusammenleben im Gemeinwesen aussehen und gestaltet werden soll. Hier könnten Kirchengemeinden mit ihren Räumen und zahlreichen Kontakten zentrale Akteure der Integration einer vielfältiger werdenden Gesellschaft sein oder werden. Für die Diskussion und die Verständigung in den Kirchengemeinden hat die Kirchenleitung der EKHN vor wenigen Tagen ein Thesenpapier veröffentlicht. Es hat den Titel: „Noch Raum in der Herberge? Zur theologischen Vergewisserung und ethischen Orientierung angesichts von Flucht und Migration.“

Besondere Aufmerksamkeit in den Gemeinden vor Ort verdienen auch die Menschen, die den Weg in unsere Gemeinden suchen, weil sie Christinnen und Christen sind oder weil sie sich für den christlichen Glauben interessieren. Alle evangelischen Landeskirchen in Deutschland verzeichnen zurzeit vermehrt Taufanfragen – vornehmlich von Menschen aus dem Iran, aber zunehmend auch aus Afghanistan, dem Irak und Syrien. Gefragt sind Offenheit der Gemeinde, sensible seelsorgerliche Begleitung und besondere Taufkatechese, die kulturelle und religiöse Prägungen ernstnimmt. Um den Herausforderungen zu begegnen, wurde gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Arbeitsgruppe „Flüchtlinge und Taufe“ eingerichtet, zu der auch iranische Christinnen und Christen gehören. Das Zentrum Oekumene informiert und berät Gemeinden gerne und ist seinerseits an den Erfahrungen in den Gemeinden interessiert.

3.2 Global und lokal glauben und leben

Wer Gemeinden aufruft, sich globalen Themen zuzuwenden, steht schnell im Verdacht, den christlichen Glauben in Ethik aufzulösen oder gar zu politisieren und zu Sozialaktivismus anzuleiten. Demgegenüber möchte ich noch einmal stark machen: Die globalen Fragen sind unsere Lebensfragen und unsere Lebensfragen sind globale Fragen. Das würden wir vermutlich auch erkennen, wenn wir uns mit der zurzeit wieder besonders schwierigen Situation der Landwirtschaft in Deutschland beschäftigen. Ich schlage vor, dass wir dies bald einmal hier in der Synode tun. Sich diesen Fragen zu stellen, in diesen Fragen zu bestehen und gemeinsam danach zu suchen, was uns hier von Gott aufgegeben ist, steht im Zentrum unseres Glaubens. Der Glauben an Gottes Liebe zu dieser Welt und seiner Menschheit bringt uns auf den Weg, das gemeinsame Lebenshaus zu bewahren und nach Frieden, Gerechtigkeit und einem guten Leben für alle Menschen zu suchen. „Ihr seid das Salz der Erde, ihr

seid das Licht der Welt“, so hat es Jesus denen gesagt, die auf sein Wort hörten. Meines Erachtens ist es an der Zeit, dass wir neu danach fragen: Was heißt es, so Gemeinde in dieser einen Welt zu sein?

Ich sehe es als besondere lokale Herausforderung, dass wir in unseren Gemeinden neu, die „Eine-Welt-Frage“ stellen. Was heißt es für unser Leben als Gemeinden in der Welt, wenn wir Sonntag für Sonntag im Gottesdienst bekennen „Ich glaube an die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen“? Es gibt dazu Möglichkeiten, dies auch – je nach Profil der Gemeinde – konkret werden zu lassen: Gemeinwesenarbeit, Mitmachen in den ökumenischen Partnerschaften, in denen sich übrigens durch die Verbindung via Internet ganz neue Kontaktmöglichkeiten eröffnet haben, interkulturelle und interreligiöse Nachbarschaft, diakonische Einrichtungen und Projekte, Fairtrade, örtliche Nachhaltigkeitskonzepte und vieles mehr. Besonders zu nennen ist hier der „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“, zu dem der Ökumenische Rat der Kirchen 2013 eingeladen hat. Ein großer Dank geht an dieser Stelle an die vielen Frauengruppen, die seit vielen Jahren ökumenisch, solidarisch und mit großem Engagement den Weltgebetstag gestalten und so die globale Perspektive fest in unseren Gemeinden verankern.

3.3 Reformation feiern

Wir feiern im Jahr 2017 das 500. Jahr der Reformation. Wir haben für die EKHN das Motto „Gott neu entdecken – Reformation seit 1517“ gewählt. Damit sagen wir: Die Reformation geht weiter. Und es geht immer darum, dass wir als Menschen offen sind für Gott, damit wir in unserer Zeit und für unsere Zeit neu erkennen, was Gott dieser Welt schenkt. Und damit wir so auch erkennen, was von uns gefordert ist, wenn wir das, was wir sind und was wir haben, nicht uns selbst verdanken. Wir wollen 2017 nicht konfessionell verengt und nicht national feiern. Wir wollen es feiern mit weitem Horizont – ökumenisch und international. Wir wollen es feiern mit Blick auf lokale Herausforderungen und weltweite Probleme. Wir wollen es feiern in der Hoffnung auf Gott, der uns in unseren Häusern und in jedem Gottesdienst tröstet, der aber zugleich den Erdkreis und alles was darinnen ist, bewahrt und behütet. Das soll die Perspektive für unsere EKHN und unsere Gemeinden sein, wenn wir Reformationsjubiläum feiern – in Veranstaltungen und in Gottesdiensten, mit leisen und mit lauten Tönen, mit dem, was wir sagen, und mit dem, was wir tun. Und ich hoffe, dass viele dabei Gott neu entdecken.

Und so schließe ich in diesem Jahr mit einer uns sehr vertrauten Liedstrophe – in globaler und lokaler Perspektive:

„Verleih uns Frieden gnädiglich, Herr Gott, zu unsern Zeiten, es ist ja doch kein anderer nicht, der für uns könnte streiten, denn du, unser Gott, alleine.“¹⁶

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

¹⁶ EG 421.

Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2016

In der Rückschau auf das Jahr 2015 kann die EKHN auf eine stabile Finanzlage blicken. Dies ist zurückzuführen auf steigende Kirchensteuereinnahmen als auch auf eine zufriedenstellende Entwicklung der Kapitalanlagen.

I. Haushaltsabschluss 2015

1. Erträge

Über einen Jahresabschluss bzw. Jahresergebnis 2015 kann dieses Mal im Frühjahr 2016 noch nicht berichtet werden, da im Zuge der Umstellungsarbeiten von der Kameralistik auf das doppelte Rechnungswesen angesichts der Komplexität der Aufgabe noch keine vollständige Erfassung der Anfangs- und Endbestände für das Jahr 2015 vorliegt. Insofern können auch an dieser Stelle nicht, wie sonst üblich, Vorschläge für die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses entwickelt werden.

Werfen wir einen Blick auf die größte Position bei den Erträgen, die Kirchensteuereinnahmen, so darf ein positiver Jahresabschluss vermutet werden.

Grafik 1 Kirchensteuereinnahmen 2001 – 2019 in Euro

Denn die Kirchensteuereinnahmen lagen korrespondierend zur allgemeinen guten Wirtschaftslage etwa 30 Mio. Euro über dem Planansatz von 465 Mio. Euro. Im Verhältnis zum Vorjahr 2014 (489,8 Mio. Euro) bedeutet dies einen Anstieg von 1 Prozent oder knapp 5 Mio. Euro.

In der Analyse des Kirchensteueraufkommens differenzieren wir zwischen der Kircheneinkommensteuer und der Kirchenlohnsteuer.

Grafik 2 Differenziertes Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern vorlaufenden Clearingzahlungen und nach Verwaltungskosten

Während der Kircheneinkommensteueranteil gegenüber dem Vorjahr leicht zurückging, stieg der vom Volumen her mehr als dreifach so große Kirchenlohnsteueranteil um rund 2 Prozent.

Wie schon in 2014 liegt das Ergebnis des Jahres 2015 bereinigt um die jeweilige Inflationsrate, um damit unter Kaufkraftgesichtspunkten die „reale Einnahmesituation“ abzubilden, etwas oberhalb des langfristigen Trends.

Grafik 3 Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten seit 1991

Auch im Jahr 2015 wurden die durch den Mitgliederrückgang ausgelösten Effekte durch Wirtschafts- und Steuerwachstum überkompensiert. Seit vielen Jahren weisen die Finanzdezernenten der Gliedkirchen darauf hin, dass sich die Entwicklung der Mitgliederzahlen auch auf die Einnahmesituation langfristig auswirken wird. Die tatsächliche Entwicklung in den vergangenen Jahren hat eindrucksvoll aufgezeigt, dass die Kirchensteuerentwicklung aufgrund der Koppelung zur staatlichen Lohn- und Einkommensteuer in hohem Maße davon abhängig ist, wie sich die Wirtschafts- und Arbeitsmärkte entwickeln. Geht es unseren Mitgliedern finanziell gut, stehen auch die Kirchensteuereinnahmen unter positivem Vorzeichen. Es ist zu erwarten, dass die Kompensationseffekte der letzten Jahre sich dann abschwächen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand treten. Spätestens in den zwanziger Jahren dürfte diese Entwicklung dann auch in der langfristigen Steuereinnahmegratik sichtbar werden. Nicht zu vergessen ist aber auch immer wieder die vergleichsweise starke Abhängigkeit der EKHN von einigen „großen“ Steuerzahlenden, die gerade bei der Kircheneinkommensteuer immer wieder zu kräftigen Ausschlägen führt.

2. Aufwendungen

Da aufgrund der Umstellungsarbeiten im Rechnungswesen eine genaue und differenzierte Darstellung des Aufwands in 2015 noch nicht möglich ist, zeigen wir an dieser Stelle eine Grafik, in der der Versuch unternommen wurde, sämtliche Aufwandspositionen (einschließlich Personalaufwand) den verschiedenen Handlungsfeldern und sonstigen größeren Aufwandsbereichen zuzuordnen.

Grafik 4 Von 100 € Kirchensteuer verwendet die EKHN für...

3. Vermögensanlage

Unter dem Diktat einer expansiven Geldpolitik unterlagen die Kapitalmärkte im Jahr 2015 insbesondere im Aktien- und Rentenbereich hohen Schwankungen. Insgesamt ist die Vermögensanlage der EKHN noch positiv verlaufen. In Abhängigkeit vom Grad der Absicherung und risikobegrenzender Maßnahmen konnten in den unterschiedlichen Dachsondervermögen in 2015 Renditen zwischen 0,8 Prozent (Treuhandvermögen) und 3,8 Prozent (Rücklagenvermögen) erzielt werden. Auch die Entwicklung der Kirchbaurücklage war zufriedenstellend (2,5 Prozent). Auch die Versorgungstiftung hat in 2015 positive Renditekennzahlen (2,75 Prozent) aufzuweisen.

Renditen im Dachsondervermögen 2015 / 5 Jahre

	RLV	THV	KBR	Vers.S.
2015	3,83	0,80	2,51	2,75
2011-2015 / 5 Jahre	4,57	2,63	2,91	4,45

In einem Betrachtungszeitraum von 5 Jahren ist festzuhalten, dass die durchschnittlichen Renditen rückläufig sind. Dies gilt insbesondere auch gegenüber längeren Betrachtungszeiträumen, in denen noch durchschnittliche Renditen von 4 bis 6 Prozent zu verzeichnen waren. Aktuell müssen wir von deutlich niedrigeren Renditeerwartungen in den Dachsondervermögen ausgehen, da das Eingehen von deutlich höheren Risiken zur Renditesteigerung nicht die angemessene Antwort auf das extreme Niedrigzinsumfeld wäre und auch dem kirchengemäßen, ausgewogenen und ethisch-nachhaltigen Anlageverhalten widerspräche.

Grafik 5 Ethisch-nachhaltiges Anlagedreieck

Das deutlich schwächere Anlageergebnis im Treuhandvermögen in 2015 liegt an dem außergewöhnlich hohen Aufwand für die Absicherung der den Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen gehörenden Gelder. Angesichts ungewöhnlich starker Schwankungen an den Kapitalmärkten innerhalb eines Jahres ergaben sich entsprechend auch außergewöhnlich hohe Sicherungskosten in den verschiedenen Marktphasen. Langfristig betrachtet ist die Entwicklung im Treuhandvermögen stabil und noch zufriedenstellend. Die stillen Reserven lagen Ende des Jahres 2015 bei rund 11 Prozent. Das Prinzip des Treuhandvermögens als Kapitalsammelstelle für kirchengemeindliche, dekanatliche und Stiftungsgelder innerhalb des Bereichs der verfassten Kirchen hat sich nach wie vor sehr bewährt. In dem weiteren Wachstum des Treuhandvermögens ist abzulesen, dass diese zentrale Dienstleistung weiterhin von den kirchlichen Körperschaften und Stiftungen starken Zuspruch erhält.

II. Haushaltsvollzug 2016 / Ausblick

Im laufenden Jahr 2016 konnten in den ersten vier Monaten Kirchensteuereinnahmen von 149 Mio. Euro in den Haushalt überführt werden. Gegenüber dem Vorjahr mit 156 Mio. Euro bedeutet dies ein Minus von 4,5 Prozent. Es ist zum einen auf deutliche Reduktionen bei der Kircheneinkommensteuer (rund 30 Prozent) aber auch auf leicht negative Entwicklungen bei der Kirchenlohnsteuer (rund minus 0,3 Prozent) zurückzuführen. Da die Planannahmen 2016 in etwa dem Ergebnis des Jahres 2015 entsprechen, ist derzeit auch eine entsprechend große Abweichung von den Planannahmen vorhanden. Diese Quartalszahlen können mit den Daten des Landes Hessen im Bereich der Beschäftigung und Steuerentwicklung nicht richtig in Einklang gebracht werden, sodass auch Erklärungs- oder Hochrechnungsannahmen derzeit verfrüht erscheinen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Exportnation Deutschland ist nach wie vor positiv und sollte auch im Kirchengebiet weiterhin für positive Impulse sorgen. Die erwartete leichte Reduktion des weltweiten Wirtschaftswachstums wird auch das Wachstum in Deutschland mit beeinflussen. Leichte Abschwächungstendenzen werden aber auf einem sehr hohen Beschäftigungsniveau erwartet. Angesichts der nach wie vor vorhandenen Staatsschuldenkrise in den südlichen Ländern Europas wird die EZB noch geraume Zeit an der expansiven Geldpolitik festhalten. Dies soll einen Abbau von Staatsschulden oder zumindest die Verringerung des Anstiegs ermöglichen. Kritiker der EZB-Politik argumentieren demgegenüber, dass mit den extrem niedrigen Kapitalkosten faktisch keine Investitionsimpulse ausgelöst werden und vielmehr Fehlanreize dafür geschaffen werden, hohe Staatsverschuldungsquoten beizubehalten.

Grafik 6 Entwicklung Staatsschulden

Überdies wird billigend in Kauf genommen, dass Sparer kaum noch mit ihrem Ersparten Erträge erzielen können und insbesondere alle Altersversorgungssysteme in Abhängigkeit vom Kapitaldeckungsgrad von niedrigeren Zinserwartungen ausgehen müssen und damit neue Lücken entstehen, die entweder langfristig durch zusätzliche Beiträge geschlossen werden müssen oder sich aber auf das Leistungsniveau reduzierend auswirken und damit Entwicklungen in Richtung Altersarmut verstärkt werden.

III. Aktuelle Themen mit Finanzbezug

1. Projekt Doppik

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung der Projektsteuerungsgruppe Doppik beschlossen, die für das Jahr 2017 vorgesehene 1. Stufe des Roll-Outs auf das Jahr 2018 zu verschieben. Trotz zahlreicher Fortschritte seit Herbst 2015 waren Ende März 2016 einige der selbst definierten weiteren Erfolgskriterien noch nicht bzw. nicht vollständig erfüllt. Um eine „reibungslose“ Einführung der Doppik – wie es die Synode in 2015 gefordert hat – in den weiteren Kassengemeinschaften zu gewährleisten, wurde vorsorglich die zeitliche Streckung beschlossen.

2. Umsetzung des neuen Zuweisungssystems ab 01.01.2016

Die Kirchensynode hat im Herbst 2014 die Einführung einer neuen Grundzuweisung für die Kirchengemeinden beschlossen. Diese Veränderung ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten, und sie beseitigt weitgehend die mit Gemeindegemeinschaften bisher verbundenen finanziellen Fehlanreize. Bis Ende letzten Jahres wurden für die Gemeindeglieder gestaffelt nach der Gemeindegröße Pauschalzuweisungen für die Grundaufgaben einer Kirchengemeinde gezahlt. Dieser Staffeltarif wurde – bei Beibehaltung der Gesamtzuweisungssumme – in einen einheitlichen Pro-Kopf-Tarif umgewandelt. Um die finanziellen Auswirkungen gerade für kleinere Gemeinden zu begrenzen, wurde dafür gesorgt, dass keine Gemeinde unter ein Niveau von 8000 Euro bei der Grundzuweisung fallen kann. Diese setzt sich aus einem Betrag für den Gottesdienstort (5000 Euro) und einem Mindestbetrag für die Gemeindegliederzahl (3000 Euro) zusammen. Zusätzliche Mittel – unabhängig von der Gemeindegliederzahl, aber abhängig von der Häufigkeit der Gottesdienste – erhalten Kirchengemeinden für anerkannte zusätzliche Predigtstätten im Sinne von Außenorten. Kirchengemeinden, die durch die Reform des Grundzuweisungstarifs mehr als 10 Prozent ihrer bisherigen Grundzuweisung verlieren, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Aufstockung ihrer Zuweisungen. Die Umstellung auf das neue System erfolgt in drei Schritten: im Jahr 2016 wurden die Veränderungen im Umfang von einem Drittel umgesetzt, im nächsten Jahr werden 66 Prozent umgesetzt sein. Erst im Jahr 2018 werden die gesamten finanziellen Auswirkungen realisiert.

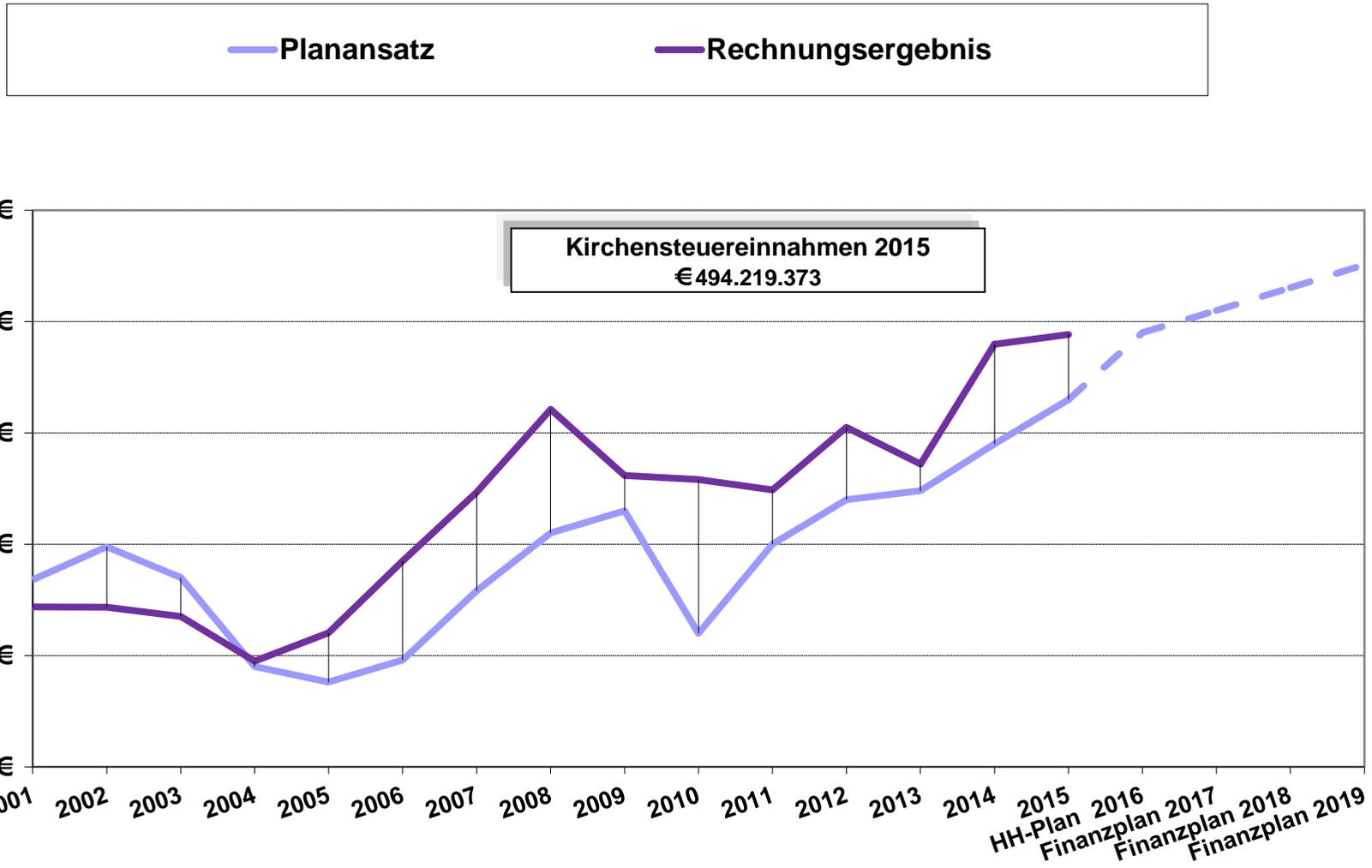


**Bericht über die finanzielle Lage der EKHN
für die Frühjahrssynode 2016**

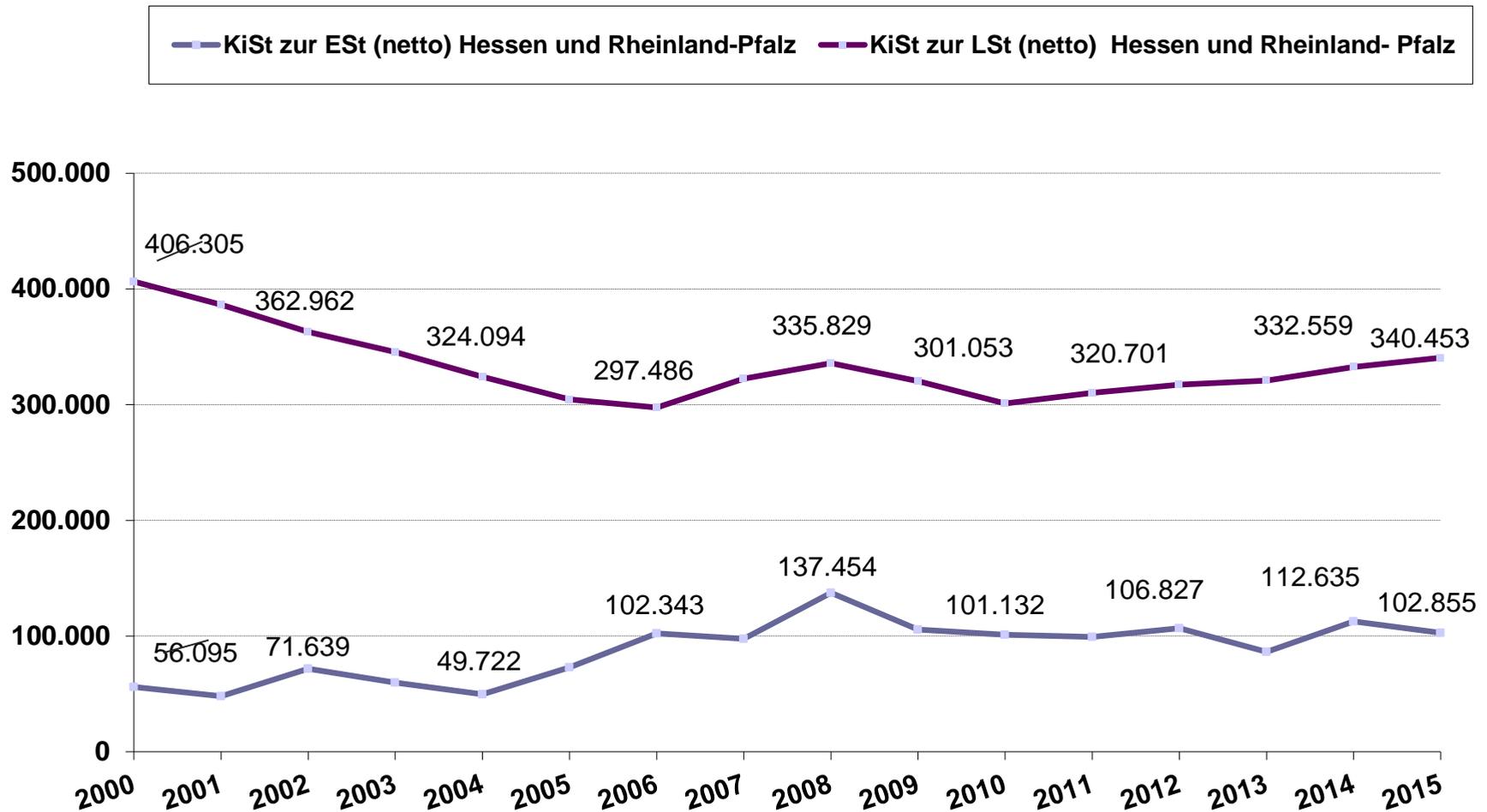


Kirchensteuereinnahmen 2001 bis 2019 in €(inklusive Clearingzahlungen)

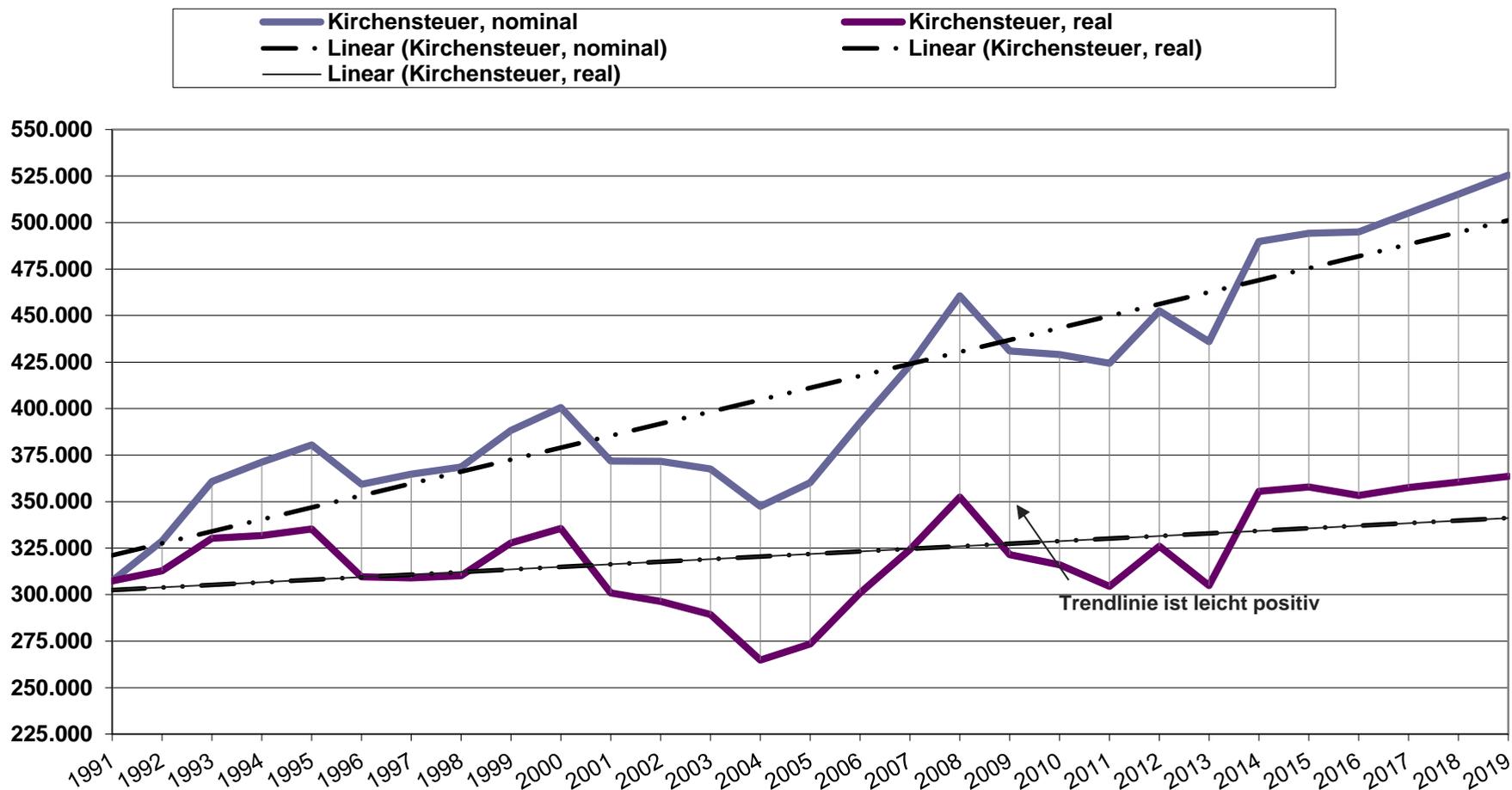
Frühjahrsynode 2016



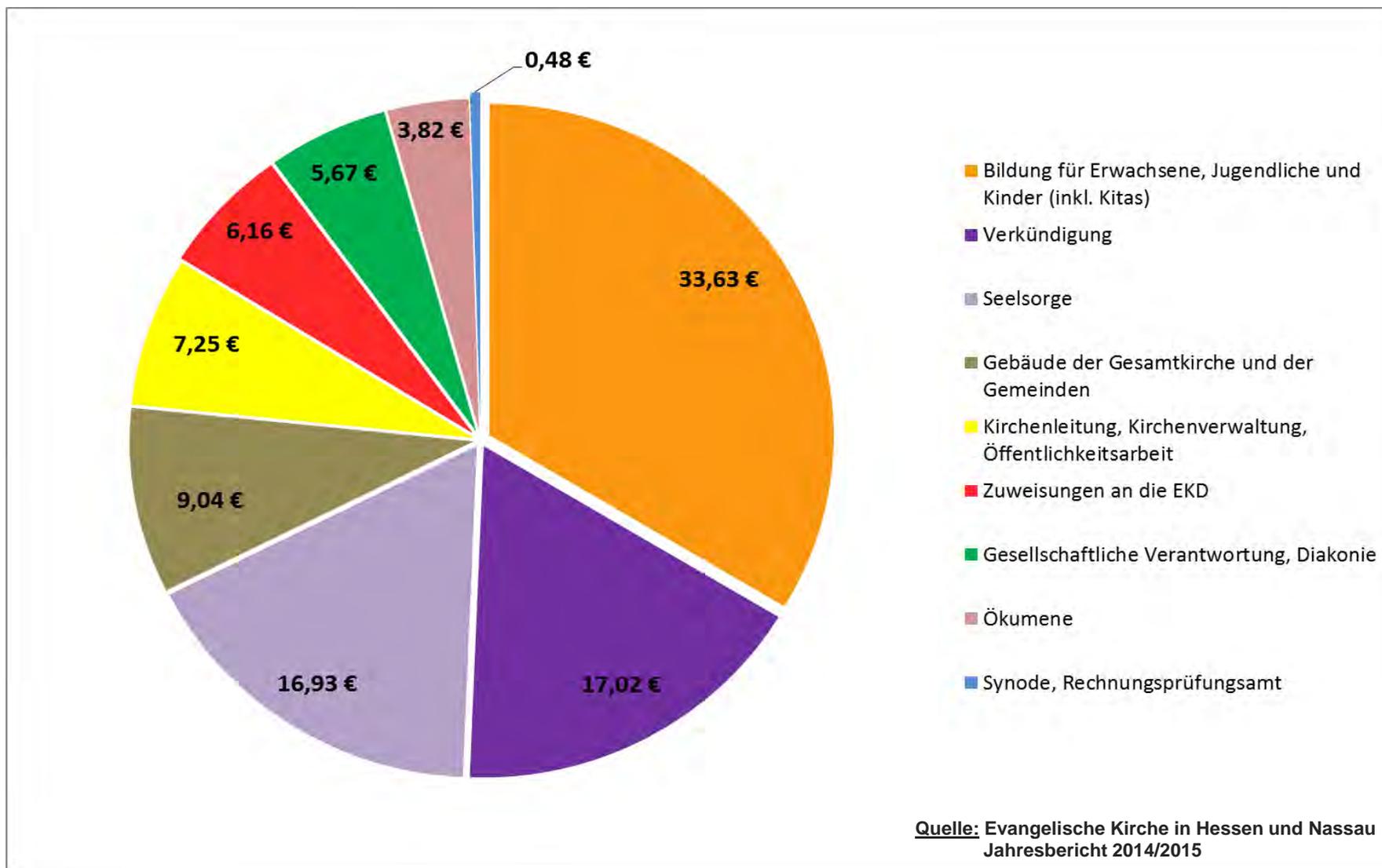
Differenziertes Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern vor Clearingzahlungen und nach Verwaltungskosten 2000 bis 2015 in Tausend €



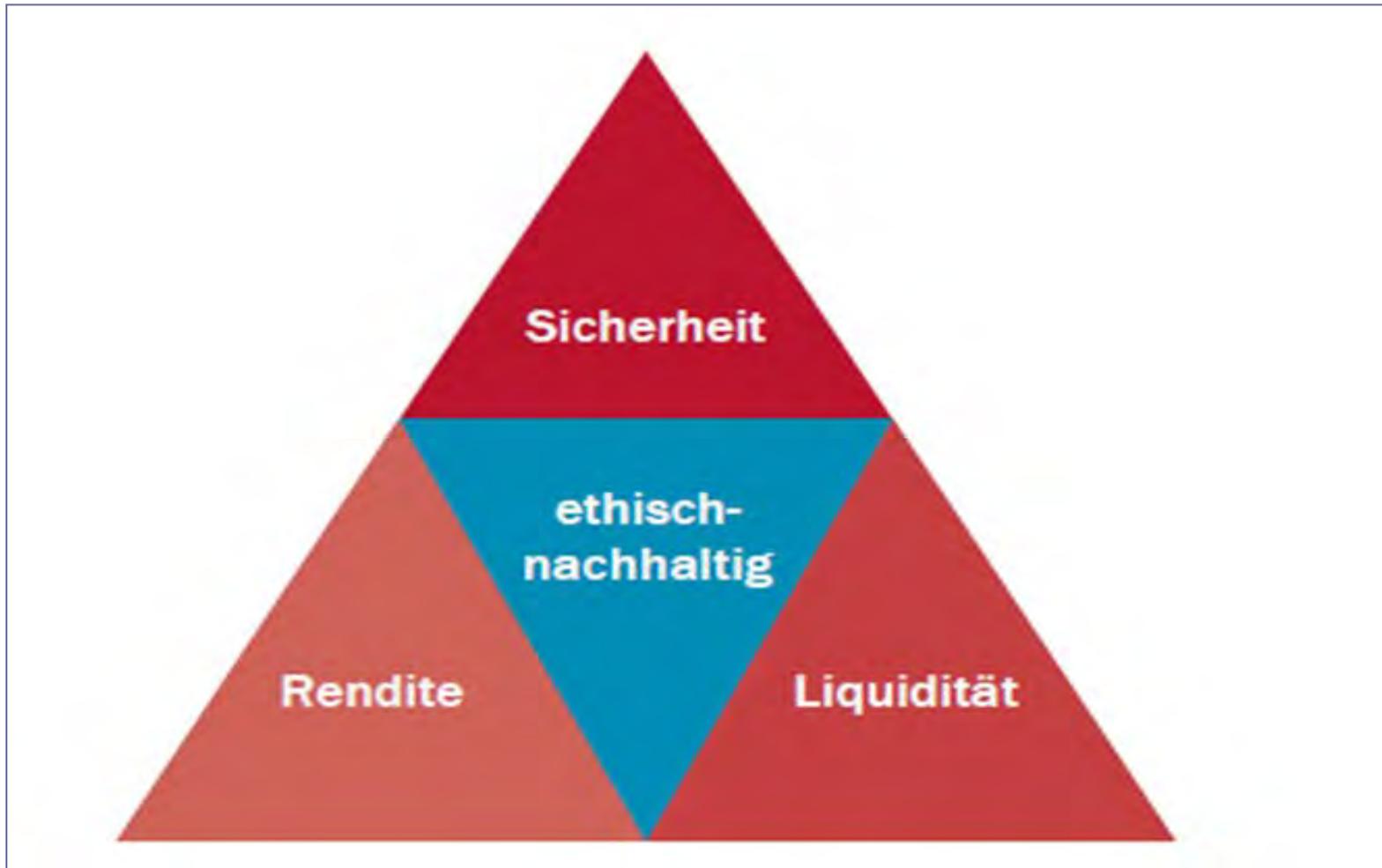
Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten seit 1991 in Tausend €



Von 100 € Kirchensteuer verwendet die EKHN für ...

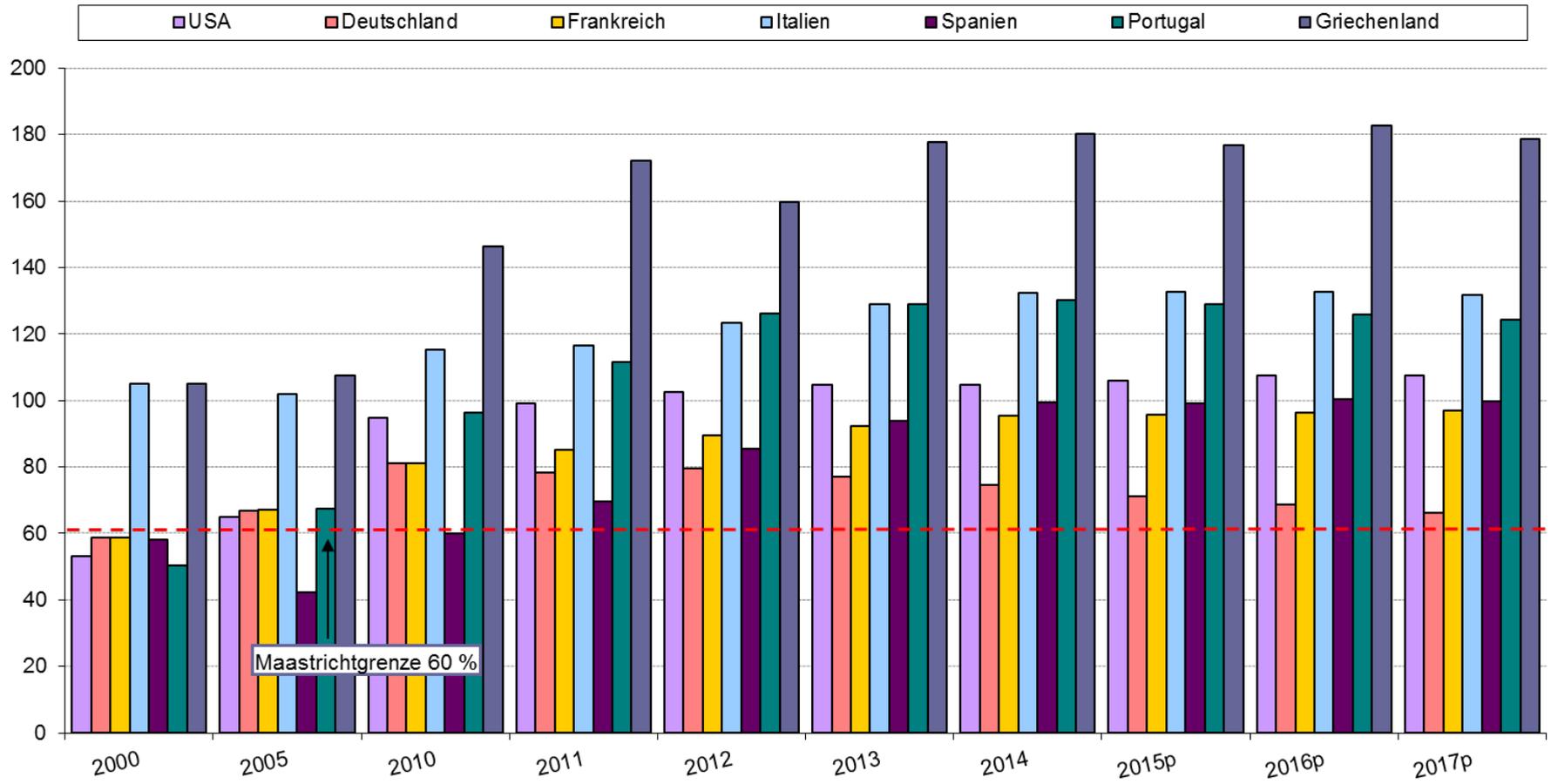


Ethisch- nachhaltiges Anlagedreieck



Staatsverschuldung in USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Griechenland in % des BIP von 2000 bis 2017p

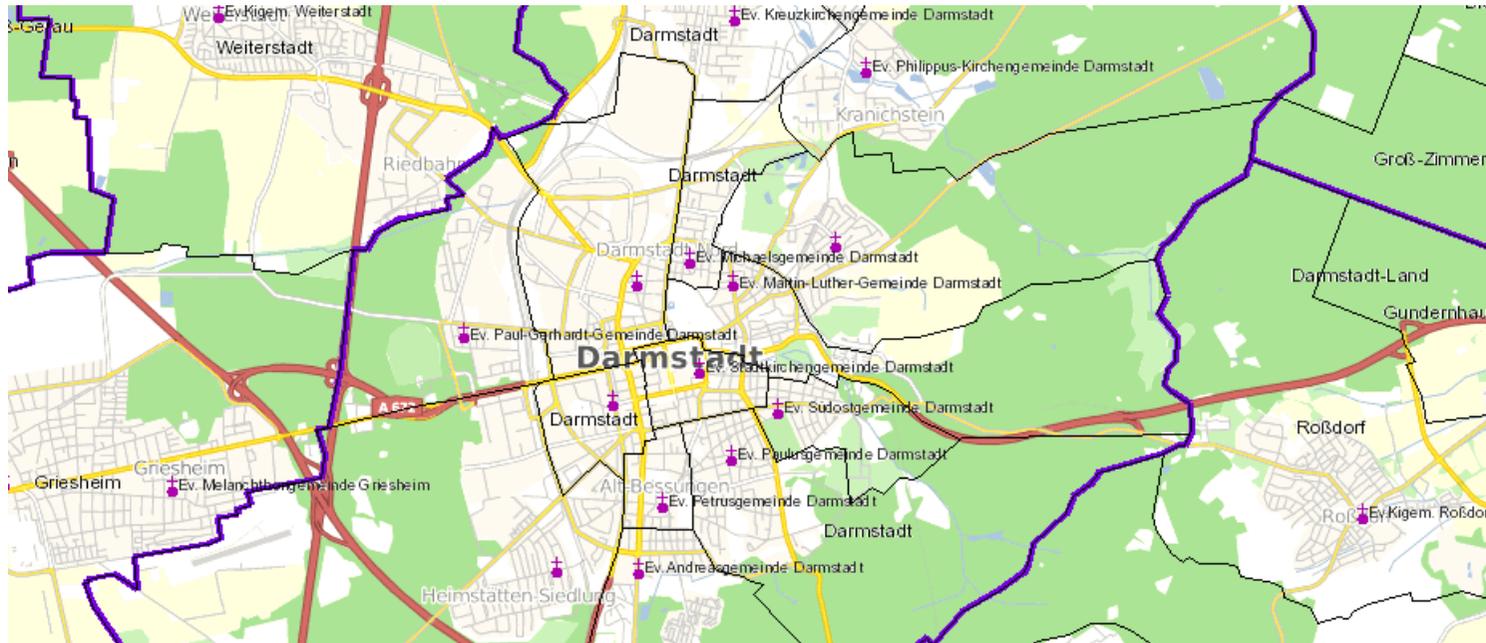
Frühjahrssynode 2016



Quelle: EU-Kommission, OECD
Mai 2016

Drucksache 11/16

Das Geo-Informationssystem der EKHN Als Werkzeug zur Erkundung kirchlicher Landschaften im regionalen Sozialraum



Ein kurzer Einblick in Möglichkeiten und Funktionsweisen für die Praxis



Kirchliche Landschaften im regionalen Sozialraum

In Regionen und Dekanaten der EKHN stellen sich Herausforderungen durch den gesellschaftlichen und demografischen Wandel für die Gestaltung einer Kirche von Morgen.

Es ist dabei eine lange Tradition der EKHN seit der Zeit von Kirchenpräsident Helmut Hild die soziale und kulturelle Lage der Kirche und ihrer Mitglieder besonders in den Blick zu nehmen.

Das Referat für Sozialforschung und Statistik bietet dafür umfangreiche Perspektiven an, die statistischen und geografischen Landschaft der EKHN wahrzunehmen.

Als ein Hilfsmittel steht dazu ein vielseitiges Geo-Informationssystem (GIS) allen Gemeinden und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

Der Blick in den Sozialraum ist eng verbunden mit den kirchlichen Handlungsfeldern und somit mit der Frage nach unserem künftigen Kirchenverständnis.

Sozialraumanalysen für Zukunftsplanung in Gemeinden und Dekanaten

Unterstützung von Entwicklungs- und Planungsprozessen, z. B.

- Angebot an kleinräumigen Daten für Kirchengemeinden (Daten zum Sozialraum, zur Kultur-, Lebens- und Arbeitswelt)
- Einbeziehen von staatlichen Datenbeständen für ökonomische, ökologische, soziale und politische Analysen zur Unterstützung kirchlicher Handlungsfelder
- Vergleichende Analysen für Personalentwicklung und Ressourceneinsatz, zum Beispiel bei der Pfarrstellenbemessung
- Detaillierte Darstellung von kulturellen und sozialen Milieus (Sinusmilieus)
- Unterstützung des Gebäudemanagements und der Liegenschaftsverwaltung

Einige Beispiele folgen, mit verschiedener Optik von der Nahaufnahme bis zum Panorama auf die Kirchenlandschaft zu schauen >>>>>>

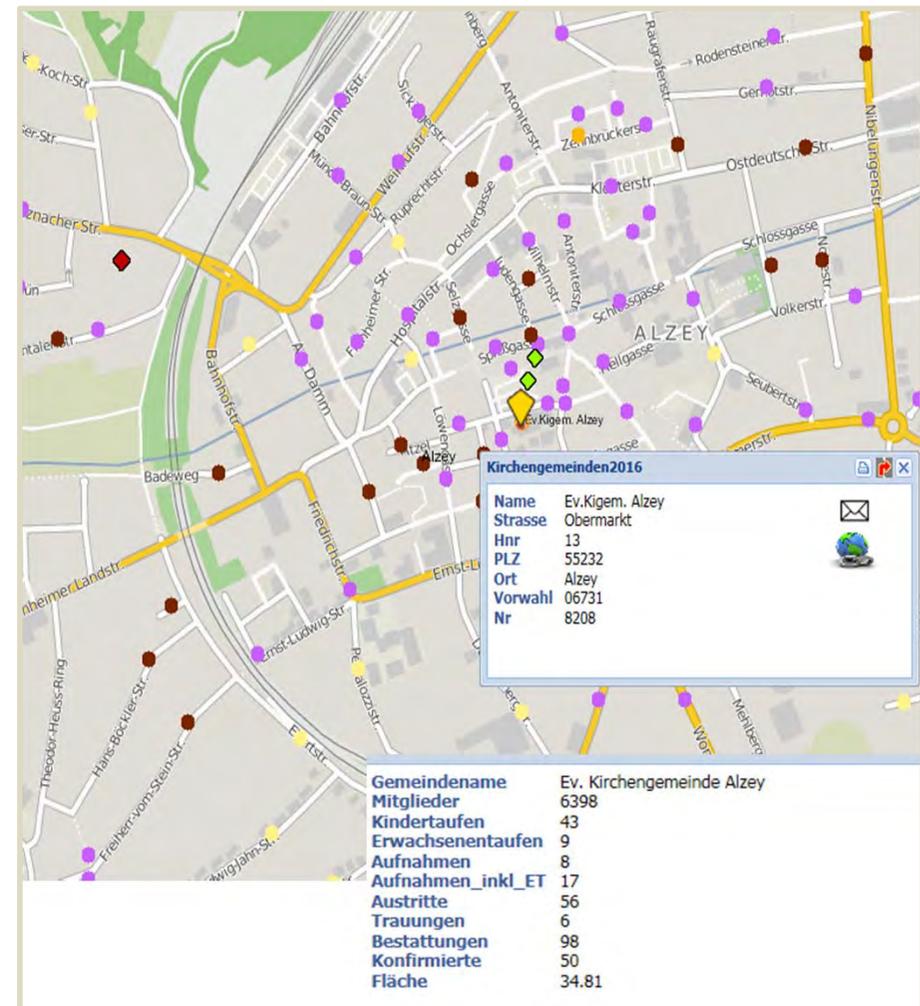


Z.B. Frage an das EKHN-GEO-SYSTEM aus aktuellem Anlass:

...Wieviel Mitglieder hat die Gemeinde Alzey und macht die Gemeinde etwas zum Rheinland-Pfalz-Tag?
(Ja, sie macht einiges, z.B. einen ökumenischen Festgottesdienst der unter dem Motto steht: "Farbe bekennen")

Weitere Blickperspektiven:

- Ein kleinräumiger Blick in die Straßen einer Gemeinde in Verbindung z. B. mit den Meldewesendaten und den Sinus-Milieus kann Hinweise geben, welchen möglichen Bedarf es für Kitas, Jugendarbeit, Stadtteilläden oder die Versorgung von Älteren gibt oder geben wird.
- Ein weiterer Blick auf unterschiedliche Diakonieeinrichtungen in Gemeinden könnte auf die Versorgung mit entsprechenden Einrichtungen in einer Region weisen.
- Ein Blick auf Dekanate in Landkreisen offenbart das bildungspolitische und ökonomische Potential und die Wanderungsbewegungen einer Region



**Z.B. Frage an das EKHN-GEO-SYSTEM:
 ...In welchen Gemeinden und Regionen leben die
 meisten Evangelischen im Verhältnis zur
 Gesamtbevölkerung ?**

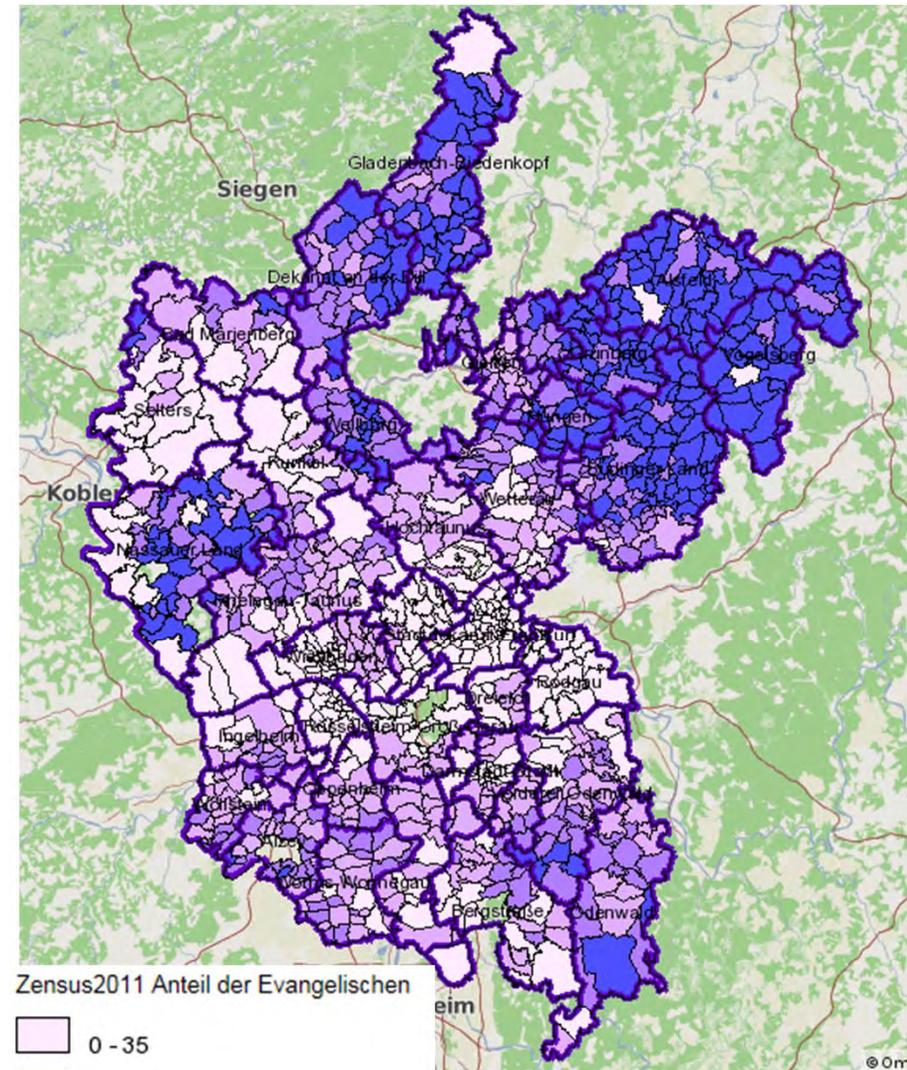
(Verknüpfung von Zensusdaten und dem Geo-System als
 thematische Karte)

Das GEO-System wurde vor sechs Jahren vom Referat für
 Sozialforschung und Statistik aufgebaut und zur Nutzung
 im Intranet der EKHN zur Verfügung gestellt. Es wird
 ständig weiterentwickelt.

Besonderes die Entwicklungen in den Regionen und die
 Pfarrstellenbemessung im Ausblick auf die kommende
 Pensionierungswelle haben deutlich gemacht, dass
 künftige Gestaltung kirchlichen Lebens Analyse- und
 Planungsinstrumente benötigt.

Das GEO-System ist offen für weitere Anforderungen und
 grafisch gestaltbare Datenanalysen.

Das GEO-System der EKHN ist EKD-weit am weitesten
 entwickelt, was Vielfalt und Qualität und
 Entwicklungsmöglichkeiten betrifft.

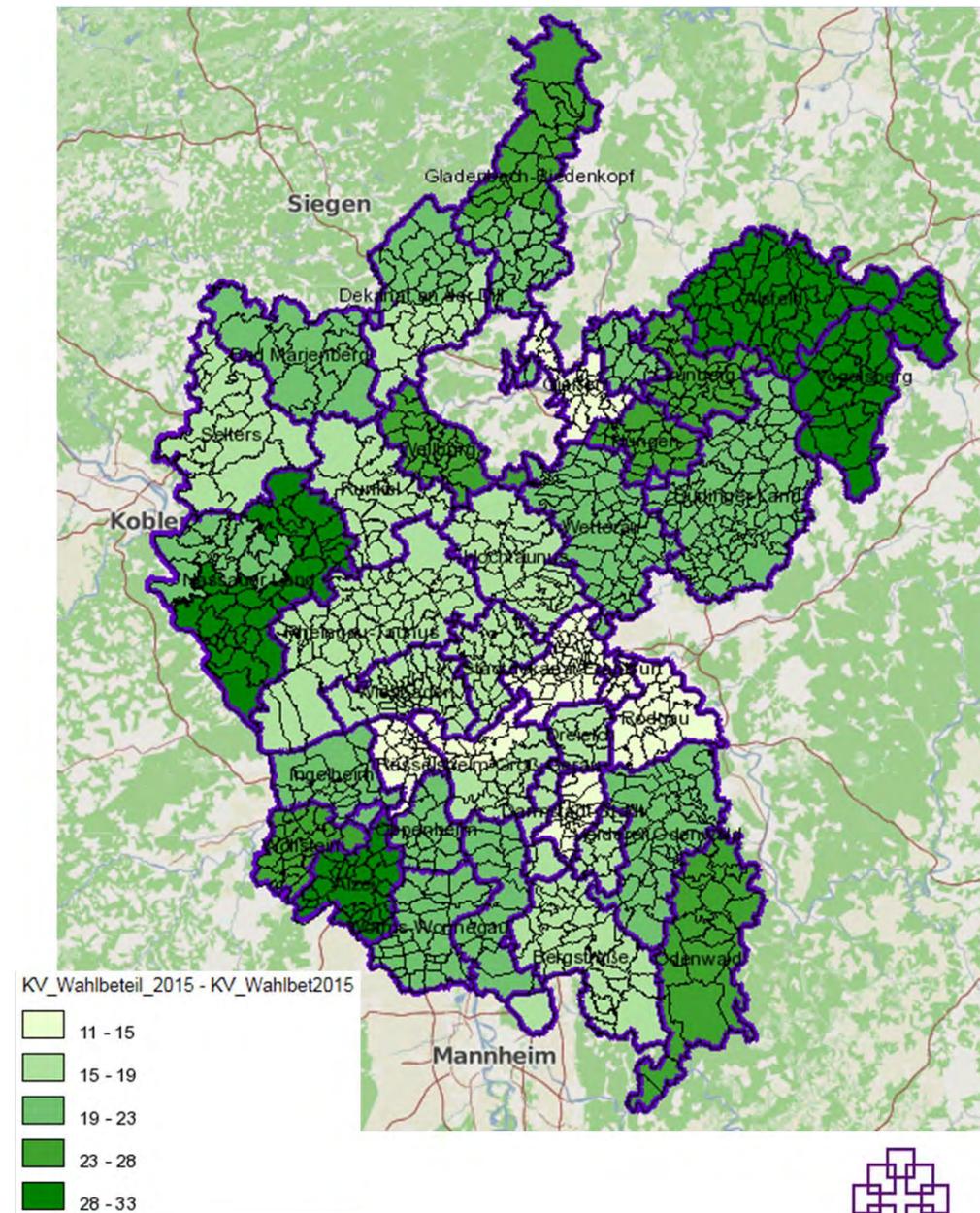


**Z.B. Frage an das EKHN-GEO-SYSTEM:
In welchen Dekanaten und Regionen war die
Wahlbeteiligung zur KV-Wahl am größten?**

(Diese Karte könnte auch in Verbindung mit anderen Auswertungen zu Rate gezogen werden in Bezug auf das Engagementverhalten in Regionen und Gemeinden)

Nutzen des EKHN-GEO-SYSTEMS

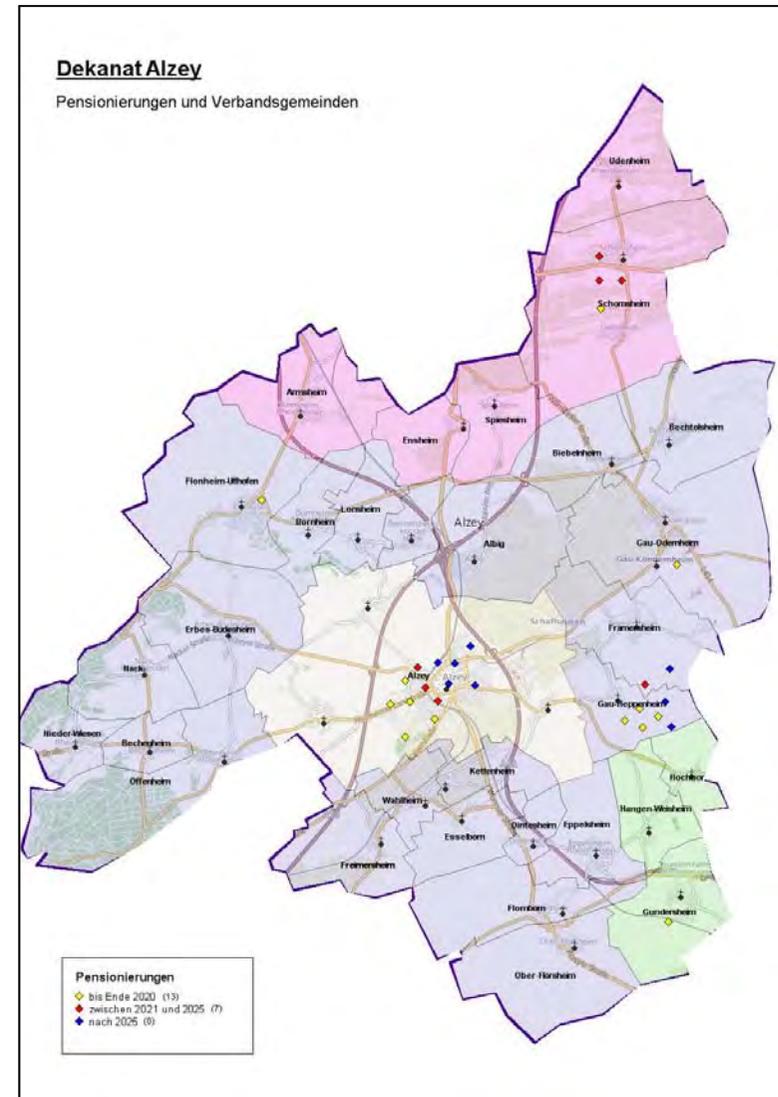
- Optische und räumliche Darstellung des GIS lässt Zusammenhänge schneller erkennen
- Bildliche Darstellung von Trends (beispielsweise zu demografischen Entwicklungen)
- Alle Beteiligten arbeiten mit den gleichen Maßstäben und Indikatoren
- Karten können unmittelbar gedruckt oder in Powerpoint eingebunden werden
- Daten werden „frei Haus geliefert“ und müssen nicht einzeln „angefordert“ werden



**Z.B. Frage an das EKHN-GEO-SYSTEM:
 ...Wieviele Pfarrern und Pfarrer werden bis
 Ende 2020 im Dekanat pensioniert ?**

(Stand 2013, aktuelle Daten der Pfarrerrstatistik werden zurzeit erhoben und verknüpft)

- Ein Blick auf Dekanate kann die Altersverteilung von jetzt eingesetzten Pfarrern und Pfarrer in Gemeinden und den Zeitpunkt ihrer Pensionierung oder auch die räumliche Verteilung von regionalen Stellen zeigen.
- Ein Dekanat oder eine Region ist ein sozialer Raum, ein Kulturraum, ein politischer und ökonomischer Raum, ein ökologischer Raum. In diesen Räumen gestaltet sich Kirche in ihren Handlungsfeldern.
- Die Handelnden in diesen kirchlichen Räumen prägen diese Räume in besonderer Weise.
- Die Geo-Karten lassen plastisch werden, was sich verändern wird und wo neu gedacht und gestaltet werden muss.



Wer kann das EKHN-GEO-SYSTEM nutzen?

Jede Gemeinde, jedes Dekanat, jede Einrichtung der EKHN und alle Personen, die eine Zugangsberechtigung zum Intranet haben.

Was kostet die Nutzung?

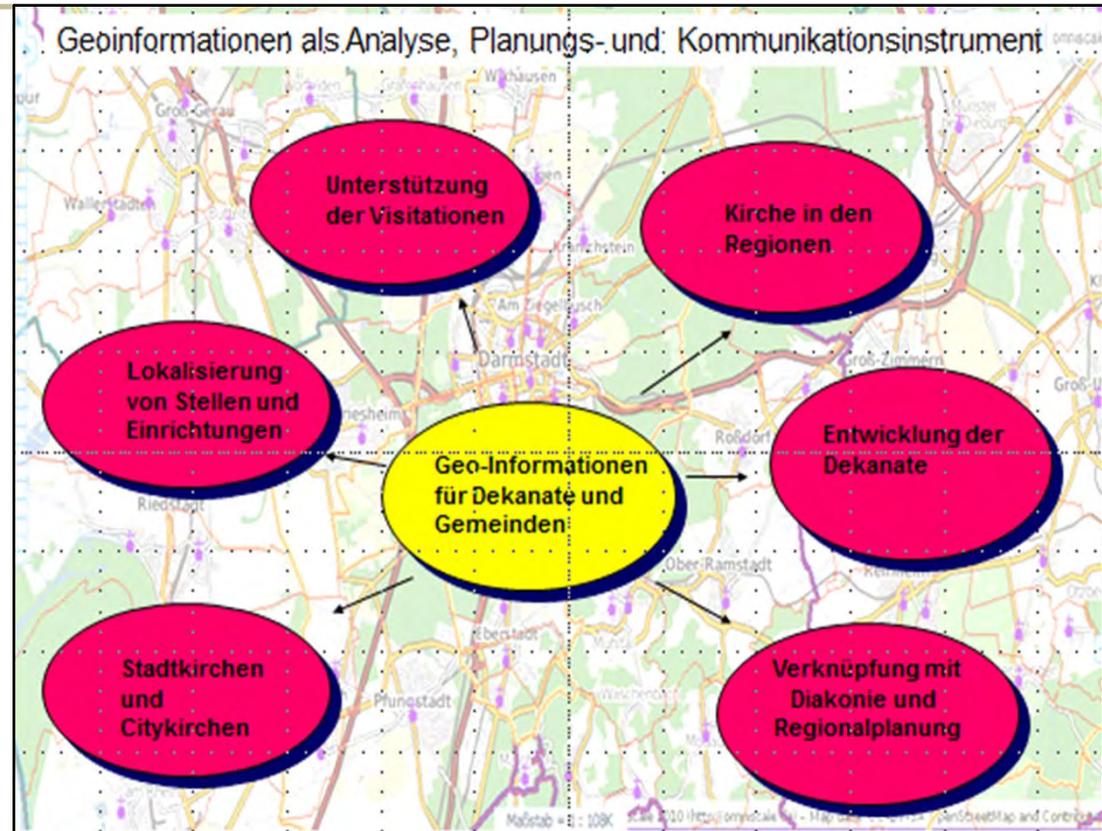
Die Nutzung ist kostenlos für die genannten Gruppen und Personen

Wer pflegt die Daten?

Alle Daten, Karten und Informationen werden vom Referat Sozialforschung und Statistik aktualisiert und gepflegt

Was ist ausgeschlossen?

Die kommerzielle Nutzung des umfangreichen Systems und der Daten



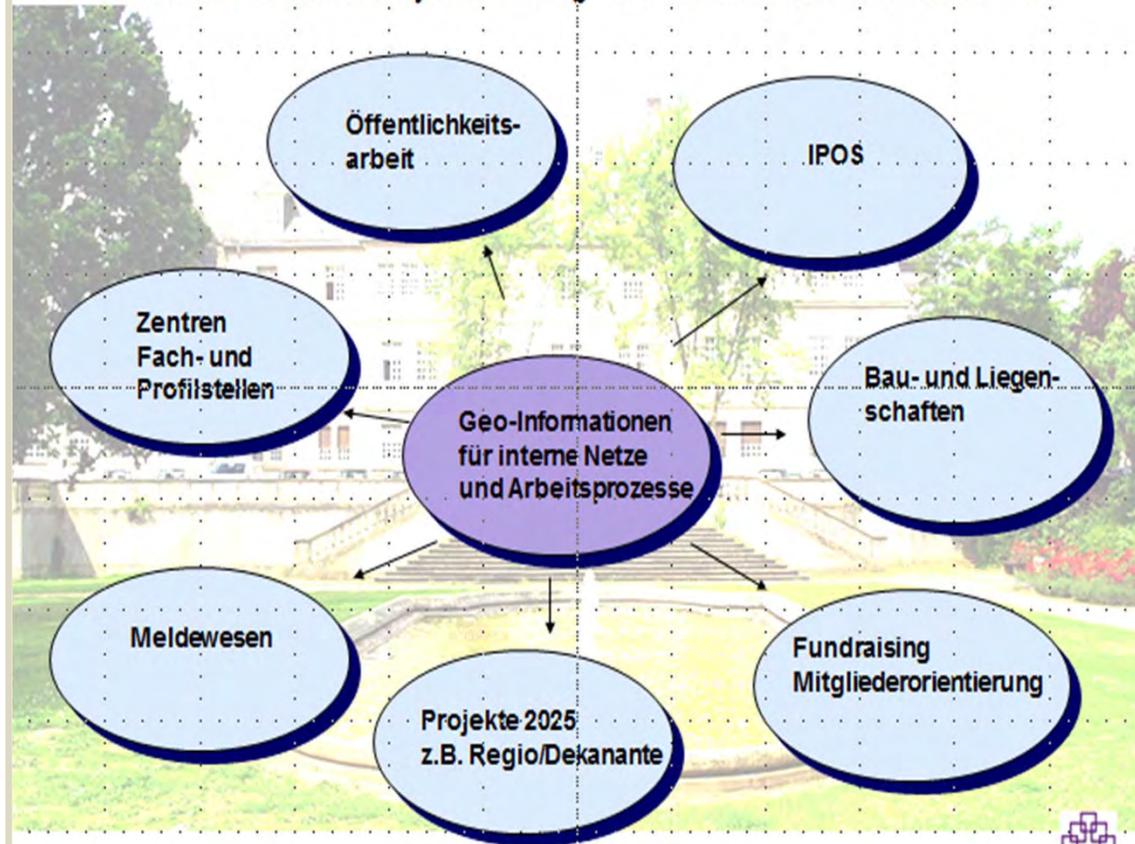
Sozialraumanalysen für alle

Grundsätze des Referates:

- Wir teilen alles mit allen, wir bauen kein Herrschaftswissen auf
- Wir unterstützen die Kompetenz der Beteiligten
- Gleiche Datenbasis für alle Einrichtungen und in allen Regionen
- Gute technische Verfügbarkeit über Server
- Ständige Aktualisierung der Daten
- Einfachheit in der Bedienung/Nutzung

..Wir nennen das ganz einfach
Open-Window-Konzept

Geoinformationen als Analyse, Planungs- und Kommunikationsinstrument



Das Geo-Portal des Referates für Sozialforschung und Statistik erreichen Sie unter:

<http://geoinfo.ekhn.de/ekhn1/>

Mit dieser Adresse können alle Mitarbeitende mit Zugang zum EKHN-Intranet selbständig das GEO-System für Analysen, Beratungen, Planungen und Expertisen nutzen.

Und mit der weiteren Adresse unten erhalten Sie eine Anleitung, die Sie mit Bildern durch die Anwendung führt

http://192.168.5.6/download/pdf/verwaltung/geoinformationssystem_anleitung_2014.pdf



BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Ausführung von Synodenbeschlüssen

der 13. Tagung der Elften Kirchensynode:

- Beschluss Nr. 5:
- Beschluss über den Entschließungsantrag zur Analyse der Erfahrungen mit den doppischen Haushalten der Kirchengemeinden in den Pilotregionen aus dem Erprobungsjahr und zur Prüfung der Notwendigkeit einer Verbesserung der Finanzausstattung der Kirchengemeinden vor dem Hintergrund der Analyse.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 05.02.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4916-2016 (Ht)

Beschluss der Kirchensynode:

Folgender Entschließungsantrag wird beschlossen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erfahrungen mit den doppischen Haushalten der Kirchengemeinden in den Pilotregionen aus dem Erprobungsjahr zu analysieren und die Notwendigkeit einer Verbesserung der Finanzausstattung der Kirchengemeinden vor diesem Hintergrund zu prüfen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Seit Einführung der Doppik für Kirchengemeinden und Dekanate in zwei Kassengemeinschaften am 01.01.2015 ist noch kein für eine repräsentative Beurteilung erforderlicher Zeitraum zurückgelegt worden. Grundsätzlich führt die Doppik nicht zu finanziellen Mehrbelastungen der Kirchengemeinden. Vielmehr wird die Notwendigkeit finanzieller Vorsorge insbesondere für den Gebäudeunterhalt „nur“ transparenter und damit auch die Analyse der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden hierzu wichtiger.

Bei der Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (SERL), die der Hintergrund der wiederholt geäußerten Befürchtungen ist, die Kirchengemeinden würden durch die Doppik in defizitäre Haushalte getrieben, ist relativierend zu berücksichtigen:

Bei der Berechnung der Zuführungsbeträge werden Sonderposten gegengerechnet. Das bedeutet, Kirchengemeinden werden ausschließlich mit dem auch bisher in der Regel zu erbringenden Eigenanteil bei Baumaßnahmen belastet, nicht aber mit dem gesamtkirchlichen Zuschussanteil.

Die SERL-Bildung ist in der Haushaltsordnung als Sollregelung ausgestaltet. Damit ist die Bildung zwar grundsätzlich verpflichtend, aber Ausnahmen sind rechtlich zulässig. Es wird damit vermieden, dass Kirchengemeinden, die hierzu nicht oder nur unter nicht mehr zu vertretenden Einschränkungen in der Lage sind, durch diese Verpflichtung bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags blockiert werden. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn für unabwiesbare Aufwendungen oder unverzichtbare andere zweckgebundene Rücklagen Finanzmittel bereits gebunden sind und daher nicht für die Ansammlung in der SERL im eigentlich erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Die neue kirchliche Haushaltsordnung schreibt auch vor, dass Rücklagen nur in der Höhe gebildet werden können, wie entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel verfügbar sind. Unrealistischen Rücklagengrößenordnungen wird damit vorgebeugt.

Die SERL-Bildung kann auch nicht zur Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Kirchengemeinde führen, denn es findet kein Entzug an Finanzmitteln statt. Vielmehr werden lediglich Finanzmittel für Bauunterhaltung vorgemerkt. Sollten Rechtsverpflichtungen zu finanzieren sein, haben diese im Zweifel Vorrang vor der Rücklagenzuführung. Überschuldung beschreibt einen bilanziellen Zustand, in dem die Verbindlichkeiten die Gesamthöhe der Vermögensgegenstände (Aktivseite der Bilanz) übersteigen. Das Reinvermögen („Eigenkapital“ auf der Passivseite) ist dann rechnerisch negativ. Ein solcher Fall ist höchstens dann (theoretisch) denkbar, falls eine Kirchengemeinde sehr hohe Verbindlichkeiten aus Baudarlehen besitzt, über keine nennenswerten Rücklagen mehr verfügt und gleichzeitig die Gebäudebuchwerte nur noch äußerst gering bilanziert werden. Im Regelfall ist von einer solchen Konstellation nicht auszugehen. Falls sie dennoch eintreten sollte, wäre sie nicht Folge der neuen Regelungen zur Bildung der SERL, sondern Folge

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 05.02.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4916-2016 (Ht)

des Ressourcenverbrauchs. Denn wegen des Grundsatzes der Finanzmitteldeckung der Rücklagen würden einer SERL erst gar keine weiteren Mittel zugeführt werden können, wenn nicht mehr ausreichend Finanzanlagen oder Liquidität hierfür vorhanden ist.

Die Kirchenleitung wird selbstverständlich die weitere Entwicklung der kirchengemeindlichen Finanzen und insbesondere die mit der Doppik verbundenen neuen Erkenntnisse zur Finanzlage und zu den für Bauunterhaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im Auge behalten.

Mit Zustimmung der Kirchensynode hat die Kirchenleitung in den letzten Jahren mit den Haushaltsvorlagen und Haushaltsabschlüssen vorsorglich eine gesamtkirchliche Rücklage angesammelt („kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage“ mit einem geplanten Stand von rd. 25 Mio. Euro Ende 2016), um zu einem späteren Zeitpunkt in die Lage versetzt zu werden, ggf. festgestellten strukturellen Aufstockungsbedarf bei der Bauunterhaltung mindestens mittelfristig abfedern zu können. Gegenwärtig ist allerdings noch kein Erkenntnisstand erreicht, der die Verwendung der Mittel nahelegt.

Weitere mit der Doppik verbundene wesentliche Implikationen für die Finanzausstattung bzw. für die subjektive Wahrnehmung der Finanzlage der Kirchengemeinden sieht die Kirchenleitung nicht. Die Kirchensynode hat im Herbst 2014 die Grundzuweisung für die Kirchengemeinden grundlegend überarbeitet. Diese Neuregelung wird seit 01.01.2016 in drei Stufen umgesetzt. Die Kirchenleitung sieht daher zurzeit keine Veranlassung, die allgemeine Finanzausstattung der Kirchengemeinden aus grundsätzlicher Perspektive erneut zu untersuchen.

Federführung: OKR Hinte

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 13. Tagung der Elften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- Beschluss Nr. 3b:
- Antrag des Synodalen Breidenstein
 - Antrag des Synodalen Lenz
 - Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer
 - Antrag des Synodalen Ehrmann
 - Antrag des Synodalen Diehl
 - Antrag der Synodalen Belzer
 - Antrag des Theologischen Ausschusses
 - Antrag des Dekanats Rodgau (Drs. 75/15)
 - Antrag des Synodalen Wahl
 - Antrag der Jugenddelegierten
 - Antrag des Synodalen Schneider
- Beschluss Nr. 5:
- Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 80/15)
 - Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt (Drs. 94/15)
 - Antrag des Synodalen Dr. Volz
 - Antrag des Synodalen Reichard
 - Antrag des Synodalen Ruffert
 - Antrag der AG Dekanate Biedenkopf-Gladenbach (Drs. 87/15)
 - Antrag des Dekanats Rodgau (Drs. 76/15)
 - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 79/15)
 - Antrag des Dekanats Dreieich
 - Antrag des Dekanats Alsfeld (Drs. 89/15)
 - Antrag des Dekanats Oppenheim (Drs. 93/15)
 - Antrag des Dekanats Offenbach (Drs. 92/15)
- Beschluss Nr. 10:
- Antrag des Synodalen Zobel
 - Antrag des Dekanats Wiesbaden (Dr. 78/15)
 - Antrag des Dekanats Idstein (Drs. 81/15)
 - Antrag des Dekanats Idstein (Drs. 82/15)
 - Antrag des Dekanats Bad Schwalbach (Drs. 84/15)
- Beschluss Nr. 11:
- Antrag des Synodalen Dr. Volz
- Beschluss Nr. 13:
- Antrag des Theologischen Ausschusses
- Beschluss Nr. 20:
- Antrag des Theologischen Ausschusses
 - Antrag des Dekanats Idstein (Drs. 83/15)
 - Antrag des Dekanats Bad Schwalbach (Drs. 85/15)
- Beschluss Nr. 29:
- Antrag des Dekanats Ried (Drs. 90/15)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.04.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

Anträge (zu Drucksachen Nr. 38/15 und 39/15) der Synodalen:

Lothar Breidenstein

Bei der Neukonzeption der Notfallseelsorge sind die Dienstverhältnisse von Pfarrerinnen und Pfarrern berührt.

Daher wird der Pfarrerausschuss in die Beratung einbezogen.

Andreas Lenz

Die in der Notfallseelsorge tätigen Pfarrer/innen werden während ihres Dienstes für die Notfallseelsorge von ihren sonstigen Dienstplichten befreit und von den Kollegen/innen ihres Dekanats vertreten.

Dr. Birgit Pfeiffer

Die Kirchenleitung möge prüfen, diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich nicht im Bereich der freiwilligen Notfallseelsorge und auch nicht in anderen übergemeindlichen Aufgaben und Diensten einbringen, stattdessen stärker als bisher in Vertretungsdienste für die freiwilligen Notfallseelsorgenden heranzuziehen. Damit könnten mehr Personen für die NFS gewonnen werden, wenn ihre Vertretung im normalen Dienst gewährleistet ist.

Volker Ehrmann

Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich in der Notfallseelsorge engagieren, können/sollen von den Pflichtstunden im Religionsunterricht befreit werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegengenommen: ...

b. der Kirchenleitung ...

- Neukonzeption der Notfallseelsorge in der EKHN (Drs. 38/15) und Konzeption Seelsorge in der EKHN (Drs. 39/15)

Nachfolgendes Verfahren wird beschlossen:

- Die synodalen Anträge sowie die eingebrachten Redebeiträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- Der Theologische Ausschuss wird zur weiteren Beratung und Bearbeitung der Konzeption der Notfallseelsorge (Drs. 39/15, S. 31–36) um eine Stellungnahme gebeten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.04.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat das Zentrum Seelsorge und Beratung beauftragt, Vorschläge zur Stabilisierung und zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Notfallseelsorge vorzulegen. Hierzu werden – orientiert an der Aufteilung des Kirchengebiets in Leitstellen – von März bis Mai 2016 insgesamt sechs regionale Anhörungen in den Propsteien Rheinhessen, Rhein-Main, Oberhessen, Starkenburg, Süd-Nassau und Nord-Nassau durchgeführt. Eingeladen sind haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Notfallseelsorge, die DSVs der jeweiligen Dekanate sowie allgemein an der Notfallseelsorge interessierte Personen. Die Anhörungen haben zum Ziel, ein breites Meinungsbild zum gegenwärtigen Entwicklungsstand der Notfallseelsorge in der EKHN zu erheben und geeignete Maßnahmen zu ihrer Stabilisierung und Weiterentwicklung zu eruieren. Die gebündelten Ergebnisse dieser Anhörungen werden einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitsfelds, der Kirchenleitung, der Kirchensynode, der Kirchenverwaltung, des Pfarrerausschusses und des Zentrums Seelsorge und Beratung vorgelegt. Die von der Arbeitsgruppe erstellten Vorschläge sollen nach Beratung und Beschlussfassung durch die Kirchenleitung im Herbst 2016 der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode vorgelegt werden.

Durch die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe wird dem Anliegen des Synodalen Breidenstein entsprochen.

Die Anträge der Synodalen Dr. Pfeiffer, Lenz und Ehrmann werden der Arbeitsgruppe zugeleitet und bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Weiterentwicklung der Notfallseelsorge in der EKHN berücksichtigt.

Federführung: OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.04.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

Antrag des Synodalen Martin Diehl (zu Drucksachen Nr. 38/15 und 39/15):

Die Kirchenleitung und das Zentrum Seelsorge mögen sich dafür einsetzen, dass es in Stadt und Kreis Offenbach und vielen anderen Regionen nicht 2 konkurrierende Notfallseelsorgesysteme gibt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegengenommen: ...

b. der Kirchenleitung ...

- Neukonzeption der Notfallseelsorge in der EKHN (Drs. 38/15) und Konzeption Seelsorge in der EKHN (Drs. 39/15)

Nachfolgendes Verfahren wird beschlossen:

- Die synodalen Anträge sowie die eingebrachten Redebeiträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- Der Theologische Ausschuss wird zur weiteren Beratung und Bearbeitung der Konzeption der Notfallseelsorge (Drs. 39/15, S. 31–36) um eine Stellungnahme gebeten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In der Stadt und im Landkreis Offenbach existieren getrennte Notfallseelsorgen der evangelischen und der katholischen Kirche. Die Dekanate beider Kirchen in dieser Region haben ihre Zusammenarbeit im Bereich der Notfallseelsorge vertraglich geregelt.

Neben dem kirchlichen Angebot arbeitet in dem genannten Bereich ein KIT-System des Deutschen Roten Kreuzes, das jedoch nur noch über wenige Einsatzkräfte verfügt.

Das Zentrum Seelsorge und Beratung wurde beauftragt, vor Ort Gespräche mit dem Ziel des Aufbaus einer Kooperation zu führen, um ein konkurrierendes Auftreten von Kirche und Rotem Kreuz auszuschließen.

Federführung: OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.04.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

Antrag der Synodalen Martina Belzer (zu Drucksache Nr. 38/15 und 39/15):

Problemanzeige der Hauptamtlichen in der Notfallseelsorge

- hohes Auftreten von Burn out
- Vakanzen, weil niemand (der das System kennt) den Job machen will

→ daraus ergibt sich ein Hinweis auf syst. Problem.

Dafür müssen Lösungen gefunden werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegengenommen: ...

b. der Kirchenleitung ...

- Neukonzeption der Notfallseelsorge in der EKHN (Drs. 38/15) und Konzeption Seelsorge in der EKHN (Drs. 39/15)

Nachfolgendes Verfahren wird beschlossen:

- Die synodalen Anträge sowie die eingebrachten Redebeiträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- Der Theologische Ausschuss wird zur weiteren Beratung und Bearbeitung der Konzeption der Notfallseelsorge (Drs. 39/15, S. 31–36) um eine Stellungnahme gebeten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat bereits am 15. Oktober 2015 beschlossen, dass Ruheständlerinnen und Ruheständler, die sich in der Leitung der Notfallseelsorge engagieren (in Systemen, deren hauptamtliche Leitungsstelle vakant ist) im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt werden können. Voraussetzung ist, dass diese Ruheständlerinnen und Ruheständler entweder ein Notfallseelsorge-System in ihrer aktiven Dienstzeit geleitet haben oder über fundierte Erfahrungen in der Notfallseelsorge verfügen. Durch diese Regelung sollen Vertretungen in Vakanz-Zeiten in der Leitung eines Systems ermöglicht und erleichtert werden.

Die von der Synodalen Belzer formulierte grundsätzliche Problemanzeige wurde bei den regionalen Anhörungen zur Notfallseelsorge vielfach bestätigt. Sie wird bei der weiteren Erarbeitung der Vorschläge zur Entwicklung der Notfallseelsorge in der EKHN bearbeitet und berücksichtigt.

Federführung: OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.02.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1311-2015

Antrag des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 40/15):

Die Kirchenleitung wird gebeten, bei einer künftigen Revision der Kirchengemeindewahlordnung folgenden Vorschlag, den der Theologische Ausschuss der 11. Kirchensynode unterbreitet, zu bedenken und zu prüfen:

Dieser Vorschlag fügt den in der gültigen KGWO genannten drei vorhandenen Wahlverfahren ein viertes hinzu: neben die Einheitswahl sowie die echte und die unechte Bezirkswahl träte die „modifizierte Einheitswahl“.

Die Kirchenvorstände hätten beim Prüfen dessen, was für die Gemeinde am sinnvollsten ist, noch etwas mehr Auswahl. Die neue Variante ist der Versuch, die Vorteile der drei bekannten Verfahren zu berücksichtigen und ihre Nachteile zu vermeiden.

Das hier skizzierte Verfahren ist vor allem konstruiert für Gemeinden, die aus der Fusion mehrerer ehemals selbstständiger Kirchengemeinden hervorgegangen sind.

Für eine Kirchengemeinde hingegen, die siedlungsmäßig homogen ist und die keine Bezirke kennt, ist es uninteressant. Für eine aus mehreren Dörfern oder Stadtteilen neu gebildete Gemeinde oder für eine durch Fusion vergrößerte Gemeinde kann es interessant sein. Selbstverständlich würde keine Kirchengemeinde zu diesem Verfahren gezwungen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

der Kirchenleitung: ...

- Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2015 (Drs. 40/15)

Die folgenden Materialien werden an die Kirchenleitung und die Zwölfte Kirchensynode überwiesen: ...

- Der Antrag des Theologischen Ausschusses zur Drs. 40/15 zu einer künftigen Revision der Kirchengemeindewahlordnung, ...

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Den Antrag des Theologischen Ausschusses wird die Kirchenleitung bei der Überarbeitung der Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) für die nächste Kirchenvorstandswahl im Jahr 2021 berücksichtigen. Es ist geplant, alle Evaluationsergebnisse der letzten Kirchenvorstandswahl zu sichten und in einer Arbeitsgruppe Änderungsvorschläge zu erarbeiten, die dann der Kirchensynode vorgelegt werden.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.02.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1311-2015

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 75/15):

Die Landessynode möge beschließen: Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Erfahrungen aus der letzten Kirchenvorstandswahl in geeigneter Form auszuwerten und – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den anderen Landeskirchen – Empfehlungen für die nächste Wahl zu formulieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

der Kirchenleitung: ...

- Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2015 (Drs. 40/15)

Die folgenden Materialien werden an die Kirchenleitung und die Zwölfte Kirchensynode überwiesen:

...

- Der Antrag des Dekantes Rodgau (Drs. 75/15) zur Auswertung der letzten Kirchenvorstandswahl.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Den Antrag des Dekanats Rodgau wird die Kirchenleitung bei der Überarbeitung der Kirchengemeindevahlordnung (KGWO) für die nächste Kirchenvorstandswahl im Jahr 2021 berücksichtigen. Es ist geplant, alle Evaluationsergebnisse der letzten Kirchenvorstandswahl zu sichten und in einer Arbeitsgruppe Änderungsvorschläge zu erarbeiten, die dann der Kirchensynode vorgelegt werden.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.16
hier: Beschluss Nr. 3 b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1259 B 1

Antrag des Synodalen Hans-Jörg Wahl, Usingen, Dekanat Hochtaunus (Drucksache Nr. 42/15):

Die Kirchenleitung wird gebeten von Ihren Mitarbeitenden in den Fachstellen und den Jugendvertreterinnen und -vertretern einen Leitfaden für Kirchenvorstände erstellen zu lassen, der die Perspektive Jugendlicher als Aufgabe für die kirchliche Arbeit in den Blick nimmt, um ihn synodal beraten zu können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

„Perspektivwechsel in der Kirche notwendig – Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN

Bericht 2015 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Drs. 42/15).

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Kirchenleitung wird gebeten, von den Mitarbeitenden in den Fachstellen und den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern einen Leitfaden für Kirchenvorstände erstellen zu lassen, der die Perspektive Jugendlicher als Aufgabe für die kirchliche Arbeit in den Blick nimmt, um ihn synodal beraten zu können.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend der EKHN (AKJ) bzw. deren Unter-Arbeitsgruppe „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ um die Erstellung eines Leitfadens für Kirchenvorstände gebeten. Dieser Leitfaden hat insbesondere die Lebensphase Jugend und eine gerechte kirchliche Jugendpolitik für die EKHN zum Thema.

Der Entwurf des Leitfadens soll in die Frühjahrssynode 2017 eingebracht und synodal beraten werden.

Federführung: Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht, Zentrum Bildung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2016
hier: Beschluss Nr. 3 b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1259 B 1

Antrag der Jugenddelegierten der Synode (Drucksache Nr.42/15):

Die Kirchenleitung wird beauftragt, einen partizipativen Prozess zur Entwicklung einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ für die gesamte EKHN zu initiieren. Als erste Schritte sind die Entwicklung eines Haushaltschecks und eines Jugendchecks in den Blick zu nehmen.

Über den Fortgang des Prozesses wird jährlich im Rahmen des Berichtes der Kirchenleitung berichtet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Perspektivwechsel in der Kirche notwendig – Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN

Bericht 2015 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Drs. 42/15)

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Kirchenleitung wird beauftragt, einen partizipativen Prozess zur Entwicklung einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ für die gesamte EKHN zu initiieren. Als erste Schritte sind die Entwicklung eines Haushaltschecks und eines Jugendchecks in den Blick zu nehmen. Über den Fortgang des Prozesses wird im Rahmen des Berichts der Kirchenleitung berichtet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung, die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend der EKHN (AKJ) bzw. deren Unter-Arbeitsgruppe „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ entwickeln derzeit eine Konzeption für den Prozess der Initiierung einer gerechten kirchlichen Jugendpolitik für die gesamte EKHN. Die vorzulegende Konzeption soll den Prozess als einen partizipativen ermöglichen. Jugend- und Haushaltscheck sollen darin enthalten sein. In einem ersten Schritt zu einer gerechten kirchlichen Jugendpolitik startete am 12.02.2016 die zweitägige Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit des Fachbereiches Kinder und Jugend im Zentrum Bildung in der Evangelischen Akademie in Arnoldshain mit fünfzig Teilnehmenden aus vielen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit der gesamten EKHN.

Im nächsten Schritt erhält die neue AG „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ den Auftrag, neben der Konzeption, dem Haushaltscheck und dem Jugendcheck, ein Ranking der zu leistenden Aufgaben zu erstellen.

Im Rahmen des Berichtes der Kirchenleitung für die Frühjahrsynode 2017 wird die Kirchensynode über den Stand der Umsetzung unterrichtet.

Federführung: Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht, Zentrum Bildung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2016
hier: Beschluss Nr. 3 b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1259 B 1

Antrag des Synodalen Thilo Schneider, Treis, Kirchberg (Drucksache Nr. 42/15):

Die KL wird gebeten, ein Konzept zu erarbeiten, wie der Anteil der unter 40 jährigen bzw. unter 30 jährigen in der Kirchensynode angehoben werden kann.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

„Perspektivwechsel in der Kirche notwendig – Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN

Bericht 2015 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Drs. 42/15)

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Konzept zu erarbeiten, wie der Anteil der unter 40-jährigen bzw. 30-jährigen, in der Kirchensynode angehoben werden kann.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung weist auf die Problematik hin, dass die Steuerung der Altersstruktur von Kirchensynodalen nicht auf der Seite der Kirchenleitung, sondern auf der Seite der Dekanate liegt. Insofern wäre eine Quotierung an dieser Stelle kontraproduktiv und würde die mittlere Ebene schwächen.

Darum empfiehlt die Kirchenleitung, zunächst werbend jüngere Kirchensynodale zu gewinnen, wie es beispielweise bei Fachtag- und Fortbildungsformaten geschieht, die in der Vergangenheit vom Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung, der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) und der Ehrenamtsakademie gemeinsam angeboten wurden und auch zukünftig angeboten werden.

Federführung: Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht, Zentrum Bildung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3681 - 14

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 80/15):

Die Synode des Dekanats Wetterau bittet die Kirchensynode, bei ihren kommenden Haushaltsberatungen folgendes zu beschließen:

Aus den Mehreinnahmen des vergangenen Jahres in Höhe von ca. 30 Mio. Euro sollen für das HHJahr 2016 zusätzlich 15 Mio. Euro für die Flüchtlingsarbeit im Bereich der EKHN bereitgestellt werden und zwar je 5 Mio. Euro für folgende Bereiche:

- Schnelle Hilfemaßnahmen beim Herrichten von geeignetem Wohnraum in kirchlichen Gebäuden in den Gemeinden.
- Finanzierung von KiTa-Plätzen von Flüchtlingen in kirchlichen KiTas
- Ausweitung von Stellen in den Dekanaten zur Begleitung und Koordination von ehrenamtlicher Arbeit für Flüchtlinge.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben:

- Der Antrag des Dekanates Wetterau (Drs. 80/15) zur Finanzierung der Flüchtlingsarbeit im Bereich der EKHN.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit dem Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode zum Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Haushaltsjahr 2016 (Dr. 53/15) wurde für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen insgesamt ein Betrag von 20,9 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesem Beschluss wurde das Anliegen des Antrags aufgenommen.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3681 - 14

Antrag der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt (Drucksache Nr. 94/15):

Die Kirchensynode möge beschließen, aus dem Haushaltsüberschuss 2014 einen Betrag von 10 Mio. € einzusetzen zur zeitlich befristeten Erhöhung (2016-2020) der Zuweisungen an die Dekanate für den Gemeindepädagogischen Dienst.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Der Antrag des Dekanates Darmstadt-Stadt (Drs. 94/15) in Bezug auf die inhaltlichen Zusammenhänge zur Flüchtlingsarbeit.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In den Ausführungen zum Beschluss der Dekanatssynode werden unter anderem als inhaltliche Begründung zusätzlich notwendige Angebote im Rahmen des gemeindepädagogischen Dienstes für Kinder und Jugendliche aus geflüchteten und/oder vertriebenen Familien oder für Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, benannt. Ebenso eine zusätzliche Unterstützung der Ehrenamtlichen, die mit diesen Zielgruppen arbeiten.

Die Kirchenleitung verweist in diesem Zusammenhang die Dekanate an das Vergabegremium für die Flüchtlingsmittel. Dort können im Rahmen der Vergabekriterien und Projektbezogen entsprechende Mittel beantragt werden. Eine pauschale Zuweisung aus den Mitteln des Flüchtlingsfonds an die Dekanate für den Gemeindepädagogischen Dienst ist nicht vorgesehen.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3681 - 14

**Antrag des Synodalen Gunter Volz, Stadtdekanat Frankfurt am Main
(zu Drucksachen Nr. 53/15 und 65/15):**

Der Fonds „Arbeit und Qualifizierung“ im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung (s. Teilbudget B051; Pkt. 2.3 Haushaltsbuch S. 237) wird für arbeitsmarktintegrative Maßnahmen für Flüchtlinge aus den zusätzlichen Mitteln für Flüchtlingsarbeit p.a. auf 1.000.000 Euro aufgestockt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Der Antrag zur Aufstockung des „Arbeit und Qualifizierung“ im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung (s. Teilbudget B051; Pkt. 2.3 Haushaltsbuch S. 237) wird für arbeitsmarktintegrative Maßnahmen für Flüchtlinge aus den zusätzlichen Mitteln für Flüchtlingsarbeit p.a. auf 1.000.000 Euro aufgestockt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Vergabe der von der Synode im November 2015 bewilligten Mittel für Flüchtlingsarbeit hat die Kirchenleitung im Dezember 2015 ein Vergabegremium eingesetzt und OKRin Christine Noschka, OKR Detlev Knoche, Pfr. Andreas Lipsch und Hildegund Niebch in das Gremium entsandt. Vom Kirchensynodalvorstand wurden in das Gremium entsandt: Gisela Kögler (Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung), Rechtsanwalt Thomas Busch (Synodaler und Fachmann in Asylfragen), Dekan Ulrich Reichard (Finanzausschuss), Pfr. Wolfgang Prawitz (Kirchensynodalvorstand). Ein weiteres Mitglied vertritt die Gesamtmitarbeitervertretung. Das Gremium entscheidet über Anträge bis zu einem Fördervolumen von 100.000 Euro. Anträge die dies Fördervolumen übersteigen oder zusätzliche Personalstellen betreffen, sind der Kirchenleitung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Mit Datum vom 27.01.2016 hat die Vergabekommission „Arbeit und Qualifizierung“ ein ausführliches Konzept für arbeitsmarktintegrative Maßnahmen für Flüchtlinge in den Jahren 2016 – 2025 vorgelegt und damit den Antrag des Synodalen Volz unterstützt. Dieses Konzept geht von einem Finanzbedarf von insgesamt 1.826.000 Euro über den angegebenen Zeitraum von 10 Jahren aus.

In seiner Sitzung am 22.03.2016 hat das Vergabegremium für die Flüchtlingsmittel diesen Antrag eingehend beraten. In der Debatte um den Antrag und um die Höhe der beantragten Fördermittel wurden Fragen formuliert, die eine weitere Beratung des Gremiums mit den Antragstellern notwendig macht. Für die nächste Sitzung des Vergabegremiums (geplant für den 12.07.2016) ist dieses Gespräch mit Vertretern und Vertreterinnen des Vergabegremiums „Arbeit und Qualifizierung“ geplant.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3681 - 14

Antrag des Synodalen Ulrich Reichard, Dekanat Weilburg (zu Drucksache Nr. 65/15):

1. Eine weitere 0,5 Stelle Unabhängige Flüchtlingsberatung (ggf. befristet zunächst auf 3 Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg.
2. Eine weitere 0,5 Stelle Flüchtlingsseelsorge (ggf. befristet zunächst auf 3 Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Der Antrag für (1) eine weitere 0,5 Stelle Unabhängige Flüchtlingsberatung (ggf. befristet zunächst auf 3 Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg und (2) eine weitere 0,5 Stelle Flüchtlingsseelsorge (ggf. befristet zunächst auf 3 Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Vergabe der von der Synode im November 2015 bewilligten Mittel für Flüchtlingsarbeit hat die Kirchenleitung im Dezember 2015 ein Vergabegremium eingesetzt und OKRin Christine Nuschka, OKR Detlev Knoche, Pfr. Andreas Lipsch und Hildegund Niebch in das Gremium entsandt. Vom Kirchensynodalvorstand wurden in das Gremium entsandt: Gisela Kögler (Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung), Rechtsanwalt Thomas Busch (Synodaler und Fachmann in Asylfragen), Dekan Ulrich Reichard (Finanzausschuss), Pfr. Wolfgang Prawitz (Kirchensynodalvorstand). Ein weiteres Mitglied vertritt die Gesamtmitarbeitervertretung. Das Gremium entscheidet über Anträge bis zu einem Fördervolumen von 100.000 Euro. Anträge die dies Fördervolumen übersteigen oder zusätzliche Personalstellen betreffen, sind der Kirchenleitung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Der Antrag wurde dem Vergabegremium zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Eine fachliche Beratung des Dekanates Weilburg hat stattgefunden und dem Antragsteller wurde nahegelegt, einen Antrag auf Förderung bei der ARD Deutsche Fernsehlotterie – Deutsches Hilfswerk zu stellen. Die dazu notwendigen Eigenmittel werden nach Bewilligung aus Mitteln des EKHN-Flüchtlingsfonds zur Verfügung gestellt. Das Dekanat Weilburg ist dieser Empfehlung gefolgt und hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Dieser war zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch nicht abschließend entschieden.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3681 - 14

Antrag des Synodalen Detlef Ruffert, Dekanat Gladenbach (zu Drucksache Nr. 65/15):

Die Mittel für niedrigschwellige Projekte in Gemeinden und Dekanaten werden auf 1 Mio. € heraufgesetzt im Rahmen des Gesamtkonzeptes.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Der Antrag zur Heraufsetzung der Mittel für niedrigschwellige Projekte in Gemeinden und Dekanaten auf 1 Million Euro im Rahmen des Gesamtkonzeptes (*für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Rahmen der EKHN 2016-2025*).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Vergabe der von der Synode im November 2015 bewilligten Mittel für Flüchtlingsarbeit hat die Kirchenleitung im Dezember 2015 ein Vergabegremium eingesetzt und OKRin Christine Neschka, OKR Detlev Knoche, Pfr. Andreas Lipsch und Hildegund Niebch in das Gremium entsandt. Vom Kirchensynodalvorstand wurden in das Gremium entsandt: Gisela Kögler (Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung), Rechtsanwalt Thomas Busch (Synodaler und Fachmann in Asylfragen), Dekan Ulrich Reichard (Finanzausschuss), Pfr. Wolfgang Prawitz (Kirchensynodalvorstand). Ein weiteres Mitglied vertritt die Gesamtmitarbeitervertretung. Das Gremium entscheidet über Anträge bis zu einem Fördervolumen von 100.000 Euro. Anträge die dies Fördervolumen übersteigen oder zusätzliche Personalstellen betreffen, sind der Kirchenleitung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

In seiner Sitzung am 22.03.2016 hat das Vergabegremium für die Flüchtlingsmittel diesen Antrag eingehend beraten und der Kirchenleitung einstimmig eine entsprechende Erhöhung der Mittel für niedrigschwellige Projekte in Gemeinden und Dekanaten um 400.000 Tausend Euro auf 1 Million Euro empfohlen. Die Kirchenleitung ist dieser Empfehlung gefolgt und hat eine entsprechende Erhöhung der Mittel auf 1 Million Euro beschlossen.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3521-21 (Hr/Lc)

Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach (Drucksache Nr. 87/15)

Die Kirchensynode möge im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2016 fort folgende ausreichende finanzielle Mittel für eine zentrale Geschäftsführung in Verbund- oder Dekanatsträgerschaftsmodellen von Kindertageseinrichtungen bereitstellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung geben: ...

- Der Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach (Drs. 87/15), zur Finanzierung der Dekanatsträgerschaft von Kindertagesstätten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Geschäftsführung von gemeindeübergreifenden Trägerschaften ist gemäß der Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) eine finanzielle Ausstattung von 0,8 Stunden wöchentlich pro Kindertagesstättengruppe vorgesehen. Gemäß § 25 Abs.1 S. 2 KiTaVO, soll der Stellenanteil für eine Geschäftsführung den Umfang einer vollen Stelle nicht überschreiten. Weitere Stellenanteile sind in der Regel für die Sachbearbeitung einzusetzen. Die Finanzierung dieser Geschäftsführungsstellen wird gemäß dem Beschluss der Kirchenleitung vom 08.10.2015, zu 85% von der EKHN aus Kirchensteuermitteln finanziert. Die Beteiligung der Kommunen liegt bei 15%, da die Kommunen ebenfalls von der Professionalisierung der Trägerstrukturen profitieren. Die erforderlichen finanziellen Mittel von insgesamt 2,4 Millionen Euro werden schrittweise in den Haushalt eingestellt, bis 2021 diese Summe erreicht ist. Die für die Trägerstrukturen vorgesehenen Mittel werden im Kindertagesstättenbudget kompensiert.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3470-10.1 (Wi/Vw)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 76/15):

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Rodgau stellt folgenden Antrag: Die EKHN-Synode möge die derzeitige Projektfinanzierung in Höhe von 15.000 Euro pro Jahr und Einrichtung für die Familienzentren in der EKHN nach Auslauf der Förderung mit einer Pauschalfinanzierung in gleicher Höhe weiter führen.

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 79/15):

Die Kirchensynode möge beschließen, dass die bisher durch gesamtkirchliche Mittel geförderten Familienzentren auf Antrag auch nach Ablauf der jetzigen Förderperiode weiterhin finanziell unterstützt werden, um eine nachhaltige Verstetigung der begonnenen Arbeit zu ermöglichen.

Antrag des Dekanats Dreieich:

Die Kirchensynode möge beschließen, dass die bisher durch gesamtkirchliche Mittel geförderten Familienzentren auf Antrag auch nach Ablauf der jetzigen Förderperiode weiterhin finanziell unterstützt werden, um eine nachhaltige Verstetigung der begonnenen Arbeit zu ermöglichen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung gegeben:

- Die Anträge der Dekanate Rodgau (Drs. 76/15) und Wetterau (Drs. 79/15) zur Verlängerung der Zuschüsse für Familienzentren.

Überweisungsbeschluss des Kirchensynodalvorstandes vom 16.12.2015 zum Antrag des Dekanats Dreieich:

Im Sinne der Beschlusslage der Elften Kirchensynode bei ihrer 13. Tagung, hat der KSV entschieden, den verspätet eingegangenen Antrag des Dekanats Dreieich, welcher dem Antrag des Dekanats Wetterau nahezu inhaltsgleich ist, ebenfalls als Material an die Kirchenleitung zu geben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 23.08.2012 beschlossen, dem Programm „Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke“ zuzustimmen. Die Anschubfinanzierung wurde gewährt, um Netzwerkstrukturen aufbauen zu können und die dafür eventuell notwendige Koordinierungsarbeit zu fördern.

In der Ausschreibung der Fach- und Fördergrundsätze vom 05.07.2013 wurde unter Top 3 die Finanzierungsfrage wie folgt festgelegt:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3470-10.1 (Wi/Vw)

„Es ist ein Förderzeitraum von 3 Jahren vorgesehen. Nach Ablauf der Förderung müssen die Träger und / oder Dekanate die Weiterförderung der Familienzentren durch öffentliche und / oder private Mittel und Einnahmen sicherstellen, um die begonnene Arbeit fortzusetzen.“

Da die Fach- und Fördergrundsätze die Bedingungsgrundlage für die Beantragung darstellten, ist eine Verstetigung der Anschubfinanzierung nicht vorgesehen.

Federführung: Heike Wilsdorf, Leiterin des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5. der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2310 (Kir/Knö/ScMc)

Antrag des Dekanats Alsfeld (Drucksache Nr. 89/15):

Die Kirchensynode der EKHN wird aufgefordert, Personalkostenerhöhungen, die die Kirchengemeinden und die Dekanate nicht beeinflussen können, insbesondere Stundenerhöhungen z. B. bei den Chorleitern, durch höhere Zuweisungen voll auszugleichen.

Antrag des Dekanats Oppenheim (Drucksache Nr. 93/15):

Die Dekanatssynode beantragt die ausdrückliche Finanzausstattung der Gemeinden pro Kirchenmusikdienstauftrag mindestens mit dem Betrag, der die Anpassung der Vergütung an die neue Arbeitszeitregelung auffängt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung gegeben: ...

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Finanzausschuss hinsichtlich der Finanzierung bei der zugesagten Verfolgung der Themen nachfolgender Anträge zu beteiligen:

- Des Antrages des Dekanates Alsfeld (Drs. **89/15**) zum finanziellen Ausgleich für nicht beeinflussbare Personalkostenerhöhungen der Kirchengemeinden.
- Des Antrages des Dekanates Oppenheim (Drs. **93/15**) zur Finanzausstattung der Gemeinden pro Kirchenmusikdienstauftrag.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Am 17.12.2014 hatte die Arbeitsrechtliche Kommission die Anpassung der Arbeitszeitwerte für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst beschlossen. Diese Anpassung ist nach langjähriger Beratung aller Beteiligten eine Reaktion auf den Stellenwert des Arbeitsfeldes Kirchenmusik, der in der EKHN zu 90 % von nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahrgenommen wird. Die Anpassung drückt die Wertschätzung für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, die sich neben ihrem Hauptberuf regelmäßig und verlässlich engagieren und für ihre Tätigkeit durch Unterricht, Übung und Prüfungen qualifizieren. Diese Qualitätssicherung liegt im Interesse der EKHN, die die kirchenmusikalische Arbeit zum Verkündigungsdienst zählt. Erfreulicherweise ist durch veränderte Aus- und Fortbildungsangebote an vielen Stellen eine Qualitätssteigerung zu beobachten. Die Kirchenmusik wird in vielen Gemeinden sehr hoch geschätzt. Mancherorts haben sich die musikalischen Gruppen vielfältig ausdifferenziert.

In der Erhöhung der Arbeitszeitwerte wird die Möglichkeit einer qualitativen Steuerung und konzeptionellen Entwicklung gesehen. Dabei ist der kirchenmusikalische Dienst auf Dekanatsebene in seiner Aufgabenwahrnehmung einer systematischen Betrachtung durch den Ausschuss für Kirchenmusik zu unterziehen, die zu konzeptionellen Anpassungen und Veränderungen führen kann. In manchen Fällen kann zu Kooperationen ermutigt werden. Vielleicht sind auch Veränderungen in der Schwerpunktsetzung der Haushalte vorzunehmen, auf eine verstärkte Drittmitte-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5. der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2310 (Kir/Knö/ScMc)

leinwerbung zuzugehen oder schließlich Arbeitsinhalte zu reduzieren.

Nach der Anpassung der Arbeitszeitwerte blieb die Höhe der Zuweisungen für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst unverändert.

Bei der Finanzierung der Orgelstellen wird es vermutlich nicht zu größeren Veränderungen kommen, hier bleibt es in der Regel bei 12,5 Stunden im Monat für eine volle Orgelstelle. Bei Chorleitungsstellen kann sich rechnerisch ein größerer Stellenanteil ergeben, da die Dauer der Chorprobe erstmalig in die Berechnungen einfließt. Allerdings werden ebenfalls erstmalig die Mitwirkung in bis zu vier Gottesdiensten und zwei weiteren Gemeindeversammlungen pro Jahr in die Arbeitszeitwerte für Chorleitung integriert – bislang konnten diese gesondert abgerechnet werden.

Werden die neuen Arbeitszeitwerte angewendet, erhöht sich bei einer 90 – 120minütigen Chorprobe pro Woche der jährliche Finanzbedarf je nach Eingruppierung um ca. 1.000,-- bis 1.300,-- Euro.

Die bisherigen Rückmeldungen aus Gemeinden zeigen, dass Finanzierungsschwierigkeiten vor allem dort auftreten, wo Musikerinnen und Musiker mit hauptberuflicher kirchenmusikalischer Qualifikation bzw. Schulmusikexamen nebenberuflich als Chorleiterinnen oder Chorleiter tätig sind.

In 2009 wurde vereinbart, dass dieser Personenkreis in die Tarifgruppe E 8 eingruppiert werden kann, die den Regelsatz für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst (E 4 ohne Qualifikation, E 5 mit D-Qualifikation, E 7 mit C-Qualifikation) überschreitet. Danach kann eine höher qualifizierte Person angestellt werden, wenn das zu übertragende Tätigkeitsniveau dieser Qualifikation entspricht (Hochschulabschluss Kirchenmusik oder Schulmusik). Der Anstellungsträger entscheidet in diesem Fall, ob er die dafür erforderlichen Mittel bereitstellen kann.

Zur Zeit findet in den betreffenden Dekanaten eine Evaluation der kirchenmusikalischen Arbeit statt, die zu den o. a. Schwerpunkten innerhalb des Dekanats ermutigen soll. Gleichzeitig wird geprüft, unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Finanzmittel für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst bereitgestellt und auf Antrag abgerufen werden können.

Der Finanzausschuss wird zu gegebener Zeit im erforderlichen Umfang in die Beratungen einbezogen.

Federführung: Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum
Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3521-21 (Hr/Lc)

Antrag des Dekanats Offenbach (Drucksache Nr. 92/15):

Umsetzung der KitaVO

Antrag an die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen, dass für die in der KitaVO vorgelegten Personalstunden – für Geschäftsführung, Hauswirtschafts- und Reinigungsbereich – im Haushalt der EKHN entsprechende Mittel eingestellt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Der Antrag des Dekanats Offenbach (Drs. 92/15), zur Umsetzung der Kindertagesstättenverordnung (KitaVO).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Kommunale Pflichtaufgaben durch gesetzliche Anforderungen, wie die Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen, können durch kirchliche Träger unterstützt werden. Etwaige Defizite, die durch die gesetzlichen Grundlagen und kommunale Beschlüsse entstehen, können hingegen nicht durch gesamtkirchliche Mittel kompensiert werden. Dies gilt insbesondere, wenn der politische Wille bei den beteiligten Akteuren besteht, den Kommunen, Gestaltungsspielräume zu ermöglichen. Aufgrund unterschiedlicher kommunaler Entscheidungen, kann es zu differentem Umgehen mit den gesetzlichen Grundlagen im Kindertagesstättenbereich kommen. Um aus dieser Situation den evangelischen Kindertagesstätten keinen Nachteil entstehen zu lassen, hat die EKHN bereits vor vielen Jahren die Rechtsgrundlage der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) eingeführt. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung der evangelischen Kindertagesstätten weitgehend hergestellt, insbesondere dadurch, dass die KiTaVO als Vertragsbestandteil in den Betriebsverträgen mit den kommunalen Kooperationspartnern verankert wird.

Die Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) durch die Einführung des Kinderförderungsgesetz (KiFöG) führt nicht durchgehend zu Verschlechterungen in der personellen Ausstattung der pädagogischen Fachkräfte. Reduzierungen des pädagogischen Personals sind auf eine geringere Auslastung von Kindertagesstätten sowie kommunale Vorgaben bei der Personalbemessung zurückzuführen. Die Bemessung weiteren Personals für Reinigung und Hauswirtschaft in den Kindertagesstätten, ist kein Bestandteil des HKJGB, sondern der KiTaVO und wird von den Kommunen weitgehend anerkannt, da es sich um Personal handelt, das für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendig ist.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.04.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905- (Ht/Hef)

Antrag des Synodalen Zobel zur Drucksache Nr. 58/15

Die Synode möge beschließen, dass die Kirchenverwaltung ein Konzept erarbeitet, das den Verkauf oder den Abriss von Gebäuden bezuschusst.

Gerade in einem meist schmerzhaften Prozess, wenn es darum geht, sich von einem Gebäude zu trennen, ist ein positiver Anreiz hilfreich. Er gibt den Gemeinden die Mittel, um all die Veränderungen die mit einem solchen Gebäudeverlust verbunden sind, sorgfältig zu begleiten.

Die Mittel für solch einen Zuschuss sehe ich auf Seiten der Landeskirche in den nicht mehr notwendigen Abschreibungen, die ja auch auf Seiten der Landeskirche für die Gebäude getätigt werden müssen.

Man könnte z.B. diese Abschreibungen der nächsten 5 oder 10 Jahren den Gemeinden in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenverwaltung möge ein Konzept erarbeiten, das den Verkauf oder den Abriss von Gebäuden bezuschusst.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Unabhängig von der konkreten gemeindespezifischen Gebäudekonzeption, dem prioritären Erhalt von Kirchengebäuden und einer damit möglicherweise zusammenhängenden schon bestehenden besonderen Förderung aus den gesamtikirchlichen Bauzuweisungen, treten positive finanzielle Effekte durch einen Gebäudeverkauf oder –gerade auch bei der Kirchengemeinde auf:

- Die Abschreibungsaufwendungen entfallen zu 100% sowie je nach Gebäudetyp die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens, so dass sich netto das Jahresergebnis um die Höhe des selbst zu kompensierenden Abschreibungsaufwands erhöht.
- Die Verpflichtung zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage - SERL - (jährliche Zuführung sowie theoretisch auch die aufzuholende Lücke zwischen Anschaffungs-/Baujahr und Gegenwart) entfällt in Höhe des Eigenmittelanteils und damit auch die u. U. notwendige Umschichtung aus anderen Reinvermögensbestandteilen.
- Je nach Verkaufsergebnis werden liquide Mittel erzielt. Liegt der Betrag über dem Restbuchwert des abgehenden Gebäudes, ergibt sich zudem eine Erhöhung des Reinvermögens, wird ein Wert darunter erzielt eine entsprechende Reduktion.
- Benötigt die Kirchengemeinde nachweislich weiterhin Räume für ihre Aufgaben (z.B. Dienstwohnung für Pfarrer/-innen, Gemeindebüro, Versammlungsräume etc.) übernimmt die Gesamtkirche 90% der Mietaufwendungen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.04.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905- (Ht/Hef)

Im gesamtkirchlichen Haushalt tritt hingegen zunächst keine Veränderung auf:

- Die gesamtkirchliche Beteiligung an den Baumaßnahmen kirchlicher Körperschaften erfolgen ebenso wie bisher aus den laufenden Kirchensteuermitteln. Die Gesamtkirche kann keine Abschreibungen auf die Gebäude anderer kirchlicher Körperschaften vornehmen. Sie muss stattdessen regelmäßig Finanzierungsbedarfe für eine durchschnittliche Anzahl jährlich rollierender kirchengemeindlicher Gebäudeinvestitionen übernehmen, die sich aus den von der Baubetreuung festgestellten Dringlichkeiten der ergeben. Nur rechnerisch entspricht diese Summe überschlägig einer fiktiv der Gesamtkirche zuzuordnenden Beteiligung an der jährlichen Abschreibung auf die Summe aller Kirchengemeindegebäude.
- Es ist kaum davon auszugehen, dass gerade jene Gebäude als erste aus dem jährlichen gesamtkirchlichen Mitfinanzierungsvolumen wegen Verkauf oder Abriss herausfallen, für die bereits eine Baugenehmigung erteilt wurde bzw. Baumaßnahmen beantragt und der benötigte Eigenmittelbeitrag nachgewiesen wurde. Unmittelbare Einsparungen werden daher zunächst kaum bei der Gesamtkirche entstehen (außer im Bereich der laufenden Gebäudezuweisungen für Betriebskosten und kleine Baumaßnahmen, die allerdings im vorliegenden Zusammenhang betragsmäßig eine weniger bedeutende Rolle spielen). Wahrscheinlicher ist, dass erst sehr sukzessive die Gesamtzahl der Gebäude sinkt und sich dies daher nur stark zeitversetzt auf das gesamtkirchliche Budget auswirkt. Dies bedeutete, dass die Zahlung eines zusätzlichen finanziellen Anreizes für abgängige Gebäude durch die Gesamtkirche bis auf weiteres zulasten des allgemeinen Baubudgets ginge und damit zulasten derjenigen Kirchengemeinden, deren Maßnahmen in absehbarer Zeit anstünden und die gesamtkirchlich mitzufinanzieren wären.
- Für Pfarrhäuser gilt selbst diese nur allmähliche Entlastung der Gesamtkirche nicht, da hier i. d. R. keine gesamtkirchliche Beteiligung an Baumaßnahmen erfolgt.
- Zumindest ein Teil der Kirchengemeinden wird zur Aufgabenerfüllung ersatzweise fremde Räume anmieten, wofür wiederum die Gesamtkirche hauptsächlich aufkommt.

Die Kirchenleitung sieht daher keinen Vorteil in der vorgeschlagenen finanziellen Förderung, vielmehr weist sie auf den Verdrängungseffekt im Gesamthaushalt hin. Ferner wird auch der gesamtkirchliche Haushalt mittel- und langfristig darauf angewiesen sein, dass parallel zu Einsparungen in den gesamtkirchlichen Budgets Einsparungen bei den Zuweisungen u. a. an die Kirchengemeinden (zumindest in preisbereinigter Betrachtung) erfolgen. Demnach stehen die aus der etwaigen Konsolidierung des Gebäudebestands resultierenden Ressourcenschonungen aller Voraussicht nicht zur Umverteilung zur Verfügung.

In besonderen Fällen, bei denen z.B. der Abriss eines Gebäudes nur an fehlenden Eigenmitteln einer Gemeinde zu scheitern droht, können bereits vorhandene Finanzierungsinstrumente, insbesondere der Härtefonds, in Betracht gezogen werden.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.04.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6

Antrag des Dekanates Wiesbaden (Drucksache Nr. 78 /15):

Mit nicht abnehmender Sorge müssen wir feststellen, dass die „Anfangsprobleme“ der Umstellung auf Doppik auch nach 10 Monaten mitnichten behoben sind.

Die Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus hat eine 13 DIN A 4-Seiten umfassende Aufstellung der Defizite, Unklarheiten und Regelungsbedarfe erstellt. Diese Aufstellung zeigt, dass auf der Basis von Doppik eine ordnungsgemäße Rechnungs- und Haushaltsführung zur Zeit nicht möglich ist.

Besonders problematisch für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushalte und die strategische Finanzplanung von Kirchengemeinden und Dekanat sind:

- Fehlende Abbildung der Personalkosten
- Nicht erstellbare Aufstellung der Rücklagen
- Fehlende Buchungen von Einnahmen
- Die fehlende Kassensicherheit

Die Landessynode möge die Kirchenleitung damit beauftragen, diese Missstände umgehend abzustellen:

- (1) Die zu erstellende Terminliste muss spätestens am 31.12.2015 zur Verfügung stehen und an die betroffenen Regionalverwaltungen und Dekanate kommuniziert werden.
- (2) Die Kirchenverwaltung hat für alle noch offenen Programmbausteine der Doppik verbindliche Realisierungstermine festzulegen.
- (3) Zusätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass eine umfassende Überwachung der Prozesse seitens der Kirchenleitung gewährleistet ist.
- (4) Die Kirchenleitung wird aufgefordert, regelmäßig zu berichten.

Antrag des Dekanates Idstein (Drucksache Nr. 81/15):

Projekt Doppik – Umsetzung des Einführungsprozesses

Auf Grund der problematischen Einführung und der hierdurch entstandenen Probleme in den kirchlichen Einrichtungen der Pilotregionen stellt die Dekanatssynode folgenden Antrag:

Nach Kenntnisstand des Dekanats Idstein wurde durch die Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus eine Übersicht der offenen Punkte im Doppik-Projekt vorgelegt (Anlage).

Wir fordern die Kirchenleitung auf, bis zum 15.01.2016 einen verbindlichen Zeitplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wann und welche offenen Punkte abschließend abgearbeitet sind.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.04.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung) (Drs. 58/15) wird mit Änderungen beschlossen. ...

Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden als Material an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Anträge der Dekanate Wiesbaden (Drs. 78/15), Idstein (Drs. 81/15 und 82/15) und Bad Schwalbach (Drs. 84/15) zum Doppik-Projekt und der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Das Doppik-Projekt der EKHN hat sich zum 1. September 2015 angesichts der Anfangsprobleme bei der Umstellung auf die Doppik grundlegend neu aufgestellt. Zu den wesentlichen Elementen der Neuausrichtung zählen eine neue Projektorganisation, die Anpassung der Gesamtprojektplanung einschl. Zeitplanung, die Staffelung des Umstiegs in der Fläche in zwei Stufen, die Verstärkung der Projektressourcen, der Aufbau einer Support- und Anwenderbetreuung sowie externe Unterstützung im Projektmanagement.

Mit der Neuausrichtung des Projekts wird gewährleistet, dass den besonderen Herausforderungen der Umstellung auf die kirchliche Doppik zukünftig besser begegnet werden kann, die Piloten zeitnah in den Regelbetrieb geführt und eine erfolgreiche und reibungslose Einführung des neuen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in der EKHN im weiteren Verlauf sichergestellt werden kann.

Das neue Projektteam hat sich unmittelbar nach Erhalt der Liste "Offene Punkte Doppik-Projekt" der Evangelischen Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus vom 18. September 2015 intensiv mit den darin formulierten Fragestellungen auseinandergesetzt und sie mit der eigenen Planung abgeglichen. Bis auf nicht Doppik-relevante Sachverhalte waren aus Sicht des Projektteams keine unbekanntes bzw. keine nennenswerten neuen Punkte in der Aufstellung enthalten.

Ein Großteil der in der Offenen Punkte-Liste aufgeworfenen Fragestellungen ist mittlerweile geklärt. Zur Klärung noch offener Themenfelder fand Anfang Dezember 2015 ein Abstimmungstermin in Wiesbaden unter Teilnahme des Vorsitzenden des Regionalverwaltungsverbandes, der Leitung und stellv. Leitung der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus, von Vertretern des Projektteams und der Projektkoordinierungsstelle des Doppik-Projekts statt. In diesem Termin wurden Schwerpunktthemen besprochen und Vereinbarungen zur zeitlichen Umsetzung getroffen.

Im Zusammenhang mit dem Doppik-Projekt stehende Belange der Piloten werden seither im erweiterten Projektteam regelmäßig mit Vertretern der Leitung der Pilotregionalverwaltungen und des Rechnungsprüfungsamtes besprochen. Dabei werden Verantwortlichkeiten bestimmt, die Vorgehensweise festgelegt und die Aktivitäten zur Lösung der Fragestellungen gemeinsam abgestimmt. Die Sitzungen des erweiterten Projektteams finden seit September 2015 in einem zweiwöchigen Turnus statt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.04.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6

Die Gesamtprojektplanung des Doppik-Projekts enthält einen eigenen Meilenstein zum Regelbetrieb der Piloten: „Piloten erfolgreich im Regelbetrieb (insb. Buchungs- und Arbeitsrückstand abgearbeitet und Kassensicherheit“). Gemeinsam mit den Piloten wurde der Zeitraum für die einzelnen Aktivitäten festgelegt. Wenngleich der Regelbetrieb in den Piloten noch nicht erreicht wurde, so sind in den vergangenen Monaten erhebliche Fortschritte zur Erreichung dieses Ziels gemacht worden:

In beiden Pilotregionalverwaltungen sind die Geschäftspartner und Dauervorgänge vollständig angelegt und verifiziert, die kamerale Jahresrechnungen 2014 erstellt sowie die doppischen Haushaltspläne für das Jahr 2015 und für das Jahr 2016 vollständig aufgestellt.

Die Schnittstelle für das Einlesen der Personalabrechnung ist entwickelt und technologisch umgesetzt. Die Angestellten-Personalläufe des Jahres 2015 wurden nach eingehender Prüfung in der Testdatenbank in die Produktivdatenbank eingespielt.

Die fehlenden Buchungen von Einnahmen stehen im Zusammenhang mit dem fehlenden Abschluss von Kontoauszügen durch die Pilotregionalverwaltungen. Im erweiterten Projektteam verständigte man sich auf ein Verfahren zum zeitnahen Abschluss der Kontoauszüge.

Für die Migration und Abbildung der Rücklagen in der Doppik wird gegenwärtig ein Fachkonzept mit Unterstützung von PwC erstellt. Die Finalisierung des Konzepts ist für April 2016 vorgesehen.

Zur Herstellung der Kassensicherheit wurden erste technologische Maßnahmen initiiert und umgesetzt (Doublettenprüfung in der Software, Funktionstrennung, geänderte Berechtigungen) und Prüfverfahren entwickelt; diese wurden mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt, bevor Umsetzungsanforderungen an den Softwareanbieter adressiert wurden.

Seit September 2015 haben Workshops/Schulungen mit und für die Piloten zu einer Vielzahl von Themen stattgefunden, u.a. zu Stammdaten, Personalabrechnung, Mahnwesen, Sachkontenrahmen, Kontierungsleitfaden, Anlagebuchhaltung, Auflösung von Dummy-Konten im Anlagevermögen, Bauinvestitionen, Kernprozesse, etc.

Die Herstellung der vollständigen Arbeitsfähigkeit der Pilot-Regionalverwaltungen hat höchste Priorität. Gleichzeitig wird an den Voraussetzungen für einen reibungslosen und geordneten Umstieg weiterer Regionalverwaltungen gearbeitet. Die selbst auferlegten Kriterien hierfür sind trotz der zahlreichen Fortschritte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht alle erfüllt. Aus diesem Grund hat die Kirchenleitung den Beschluss der Projektsteuerungsgruppe bestätigt, die 1. Stufe der weiteren Doppik-Einführung in der Fläche um ein Jahr auf den 01.01.2018 zu verschieben.

Über den aktuellen Projektstand einschl. Zeitplanung informiert der im Intranet der EKHN veröffentlichte Projektstatusbericht.

Federführung: Ltd. OKR Heinz Thomas Striegler i.V.m.
Nima Sheikhan (Projektkoordinierung PwC)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.02.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Scht)

Antrag des Dekanats Idstein (Drucksache Nr. 82 /15):

Projekt Doppik- Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten

Die Synode des Dekanates Idstein fordert die Kirchenleitung auf, die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die Einführung der Doppik in allen Regionen der EKHN erfolgt ist.

Nach Einführung der Doppik soll, in Zusammenwirken zwischen der Kirchenverwaltung und den Dekanaten, eine Konzeption für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten erarbeitet werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung) (Drs. 58/15) wird mit Änderungen beschlossen. ...

Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden als Material an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Anträge der Dekanate Wiesbaden (Drs. 78/15), Idstein (Drs. 81/15 und 82/15) und Bad Schwalbach (Drs. 84/15) zum Doppik-Projekt und der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kosten- und Leistungs-Rechnung zeigt auf, an welchem Ort (Kostenstelle) und/oder für welche Aufgabe (Kostenträger als auslösende Ursache der Kosten-/Erlösentstehung) Mittel eingesetzt bzw. erhalten werden. Eine Planung der Mittel in der EKHN auf Kostenstellen und-trägern erlaubt darüber hinaus den entscheidungsverantwortlichen Gremien Überblick und Steuerung der verfügbaren Ressourcen für die Aufgabenerfüllung. Dies ist eine Kernvoraussetzung für zielorientiertes Handeln einer Nonprofit-Organisation. In ihr werden keine Erlös- oder gar Gewinnziele formuliert, sondern bei langfristiger Gesamtkostendeckung sind die Aufgaben und Leistungen in den kirchlichen Handlungsfeldern samt ihrer begleitenden Unterstützungsdienste (Leitung, Verwaltung, Gebäude,..) qualitativ und quantitativ angemessen wahrzunehmen bzw. anzubieten. Schwerpunktbildung, Förderung und Einstellen konkreter Maßnahmen geht in größeren Einrichtungen wie z.B. den Dekanaten nicht ohne diese Transparenz des Ressourceneinsatzes. Dies gilt unabhängig von der Umstellung auf die Doppik. Auch Organisationen mit kameraler Rechnungslegung erweitern für die bessere Kenntnis der Ressourceneinsätze ihr Rechnungswesen: Für die interne Steuerung ist die Mittelzuordnung auf die Aufgaben und geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen unverzichtbar. Aus diesem Grund war die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung für Dekanate Bestandteil beider Alternativvorschläge der synodalen Drucksache 90/11 (Umstellung auf Doppik oder Fortführung der erweiterten Kameralistik, Anlage 1 S.15). Sie ist unabhängig von den Umstellungsproblemen in der Einführungsphase der Doppik zu bewältigen:

Die Bildung von Kostenstellen und Kostenträgern in den Dekanaten erfolgte bereits in 2014, damit diese als sog. Abrechnungsobjekte plan- und buchbar zur Ressourcenabgrenzung untereinander vorliegen konnten. Eine Umlage bestimmter Kostenstellen auf andere erfolgt nur nachrichtlich

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.02.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Scht)

durch die interne Leistungsverrechnung und dies bislang nur im Bereich der Gebäude auf die nutzenden Kostenstellen. Die Konzeption der Kosten- und Leistungs-Rechnung ist demnach bereits erstellt

Der wesentliche Arbeitsschritt für das Haushaltsbuch in den Dekanaten ist die Beschreibung der Ziele und geplanten Maßnahmen in den Handlungsfeldern bzw. Aufgabenbereichen. Die konkrete Ausgestaltung des Aufgabenbereichs vor Ort kann nur von den Handlungsverantwortlichen (z.B. Jugendreferenten, Gemeindepädagogen, Öffentlichkeitsbeauftragten etc.) vorgenommen werden. Es handelt sich um einen Arbeitsschritt der ohnehin bei einer zielorientierten Planung erfolgen muss und nun auch im Haushaltsbuch dargestellt und den Ressourcen gegenübergestellt werden soll. Für die einzelnen Personen in den Dekanaten ist dieser Aufwand überschaubar und unabhängig vom Fortschritt der Umstellung im Rechnungswesen leistbar. Den verantwortlichen Gremien dient jedes Jahr, um welches das Haushaltsbuch eher eingeführt werden kann, der besseren Kenntnis, Planung und Steuerung ihrer Aufgaben.

Ein Abwarten mit der Einführung der Kosten- und Leistungs-Rechnung in den Dekanaten bis alle Regionen auf die Doppik umgestellt haben, hieße frühestens für das Haushaltsjahr 2019 im Dekanat aufzuzeigen, wo und vor allem wofür die Ressourcen eingesetzt werden. Eine Hilfestellung durch befristet eingesetzte Projektmitarbeitende wäre zudem dann nicht mehr möglich.

Die Einführung der Kosten- und Leistungs-Rechnung auf Ebene der Dekanate ist durch das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 26.11.2015 Artikel 1 Kirchliche Haushaltsordnung geregelt:

§ 4 (3) In Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.

Darüber hinaus regelt § 7 die Einführung eines Haushaltsbuches u.a. für Dekanate, in dem die Ziele und geplanten Leistungen der einzelnen Handlungsfelder dem Ressourcenverbrauch gegenübergestellt werden.

Federführung: OKRin Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.02.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Scht)

Antrag des Dekanats Bad Schwalbach (Drucksache Nr. 84/15):

Die Landessynode möge erneut diskutieren, was mit der Kosten-Leistungsrechnung bezweckt werden soll und in welchen Bereichen eine Einführung der KLR sinnvoll ist. Die Synode des Evangelischen Dekanates Bad Schwalbach lehnt die KLR für die Bereiche Verkündigung und Seelsorge ausdrücklich ab.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung) (Drs. 58/15) wird mit Änderungen beschlossen. ...

Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden als Material an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Anträge der Dekanate Wiesbaden (Drs. 78/15), Idstein (Drs. 81/15 und 82/15) und Bad Schwalbach (Drs. 84/15) zum Doppik-Projekt und der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zum Sinn und Zweck der Kosten-Leistungs-Rechnung siehe Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags des Dekanat Idstein (Drs. 82/15).

Zusatz:

Es wird durch die Kosten-Leistungs-Rechnung künftig eine transparente und verursachungsgerechte Zuordnung der Mittel zu den Aufgaben im Dekanat geben. Dies ist jedoch keine Vollkostenrechnung, in der sämtliche Unterstützungsleistungen zum Gelingen der Aufgabe (Leitung, Verwaltung, Gebäude) berücksichtigt werden. Auch werden die zugeordneten Ressourcen nicht bei jeder einzelnen Leistung differenzierten Mengenangaben gegenübergestellt, aus der sich Stückkosten oder –preise ableiten ließen. Gerade mit Blick auf die Handlungsfelder Verkündigung und Seelsorge wird der besondere kirchliche Auftrag berücksichtigt. Dies führt dazu, dass durchaus Angebote „vorgehalten“ werden können unabhängig davon, ob und in welchem Umfang es zur Inanspruchnahme der Leistungen kommt.

Federführung: OKRin Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.02.2016
hier: Beschluss Nr. 11 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2001-16.4 (Knö/YR)

Antrag des Synodalen Pfarrer Dr. Gunter Volz (Drucksache Nr. 59/15):

Art. 6 § 8, Ergänzung:

Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Sonderpotentialanalyse teilgenommen haben, können sich ein weiteres Mal erneut bewerben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst (Drs. 59/15) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Rechtsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Ergänzung zu Art. 6 § 8: Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Sonderpotentialanalyse teilgenommen haben, können sich ein weiteres Mal bewerben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

§ 8 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst beschreibt das Verfahren, das Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen zu durchlaufen haben, wenn sie in den Dienst der EKHN eintreten wollen. Auf die Teilnahme am Verfahren besteht kein Rechtsanspruch. Das Verfahren kann nicht wiederholt werden. Die Regelung ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die Teilnahme an einer früheren Sonderpotentialanalyse ersetzt das (neue) Verfahren nicht. Es hindert allerdings auch nicht die Beantragung der Teilnahme nach dem neuen Verfahren.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2016
hier: Beschluss Nr. 13 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1510-1 (Hw/Lk)

Antrag des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 60/15):

Die Kirchenleitung und der künftige Kirchensynodalvorstand der 12. Kirchensynode werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass folgendes Anliegen des Theologischen Ausschusses der 11. Kirchensynode beachtet wird: Wenn die Neuordnung der großen und insgesamt deutlich weniger Dekanate in der EKHN abgeschlossen ist, muss noch einmal über den Zusammenhang von Dekanats- und Propsteiebene auch theologisch gesprochen werden. Angesichts sehr großer Dekanate stellt sich die Frage nach der Aufgabe des Propstamts erneut: welche Bereiche der Leitung gehören zu welcher Ebene?

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drs. 60/15) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen:

Die Kirchenleitung und der künftige Kirchensynodalvorstand der Zwölften Kirchensynode werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass folgendes Anliegen des Theologischen Ausschusses der Elften Kirchensynode beachtet wird:

Wenn die Neuordnung der großen und insgesamt deutlich weniger Dekanate in der EKHN abgeschlossen ist, muss noch einmal über den Zusammenhang von Dekanats- und Propsteiebene auch theologisch gesprochen werden. Angesichts sehr großer Dekanate stellt sich die Frage nach der Aufgabe des Propstamts erneut: Welche Bereiche der Leitung gehören zu welcher Ebene?

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Nach Abschluss der Neuordnung der Dekanate im Jahr 2019, spätestens im Jahr 2022, wird sich die Kirchenleitung mit dem Kirchensynodalvorstand der 12. Kirchensynode darüber abstimmen, in welcher Weise eine theologische Erörterung der Zuordnung und Wahrnehmung von Leitungsaufgaben durch Pröpstinnen und Pröpste und Dekaninnen und Dekane vor dem Hintergrund der bis dahin gemachten Erfahrungen erfolgen soll.

Federführung: OKR Heine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.04.2016
hier: Beschluss Nr. 20 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611 – 1 (Sch/Heb)

Antrag des Theologischen Ausschusses, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (Drucksache Nr. 67/15):

Die Kirchenleitung wird gebeten, spätestens im Herbst 2016 eine Gesetzesvorlage einzubringen:

Revision der Kollektenordnung und der zugehörigen Rechtsverordnung.

Für den Entwurf bittet die Synode folgende Gedanken zu berücksichtigen:

Das jetzige System mit seiner strikten Bindung der Pflichtkollekten jeweils an einem bestimmten Gottesdiensttermin ist der Entwicklung anzupassen, dass vielen Gemeinden nicht oder nicht mehr allsonntäglich Gottesdienst feiern.

Eine Revision soll sicherzustellen, dass die Gemeinden freie Kollekten und Pflichtkollekten in einem ausgewogenen Verhältnis ergeben und dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden untereinander weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Ziel ist es, dass das Kollekten-Geben als wichtiger Bestandteil des evangelischen Gottesdienstes noch stärker ins Bewusstsein rückt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden zur Vorbereitung einer Revision der Kollektenordnung an die Kirchenleitung gegeben:

- Der Antrag des Theologischen Ausschusses, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung: *(Antragstext siehe oben)*

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung begrüßt den Antrag des Theologischen Ausschusses und hat das Referat Seelsorge und Beratung/Koordinationsstelle Kirchengemeinde und Dekanate beauftragt, einen Entwurf für eine Revision der Kollektenordnung und der Kollektenverwaltungsordnung zu erarbeiten. In diesen Arbeitsprozess werden Vertreterinnen und Vertreter der synodalen Ausschüsse einbezogen. Ein Ziel der geplanten Revision der Kollektenordnung und der Kollektenverwaltungsordnung wird es sein, insbesondere die Regelungen zu den Pflichtkollekten neu zu fassen. Bisher angedacht wurde die Aufnahme einer an den gesamtkirchlichen Kollektenplan angelehnten Regelung für die Ordnung der Pflichtkollekten in Gemeinden, die nicht jeden Sonn- und Feiertag Gottesdienst feiern.

Im Zuge dieser Neuregelung soll zugleich die Integration des Kollektenwesens in den Haushalt der jeweiligen Kirchengemeinde (gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 KHO-2017) erfolgen. Hierzu sind auch die Aufgaben der Kirchengemeinden, der Dekanate und der Regionalverwaltungen neu zu definieren.

Federführung: OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.04.2016
hier: Beschluss Nr. 20 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611 – 1 (Sch/Heb)

Antrag des Dekanats Idstein (Drucksache Nr. 83/15):

Vorschlag für die Änderung von § 6 Abs.2 Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (930 Kollektenordnung – KollO) vom 14.09.2002

Die Dekanatssynode der Evangelischen Dekanate Idstein bittet die Kirchensynode der EKHN, § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes über Kollekten, Spenden und Sammlungen so zu regeln, dass Kirchengemeinden die nicht sonntäglich, sondern 14-tägig oder einmal im Monat Gottesdienst feiern, bei der Verteilung von Pflichtkollekten und freien Kollekten nicht benachteiligt (oder bevorzugt) werden.

Die Dekanatssynode der Evangelischen Dekanat Idstein schlägt vor, eine Regelung gesetzlich zu verankern, wie sie zuletzt im Amtsblatt Nr. 5, S. 155 ausgeführt war: „Gemeinden, die alle 14 Tage Gottesdienst haben, erbitten im Zeitraum von einem Monat die mit einer 1 versehene Kollekte. Die Gemeinden, die monatlich nur einen Gottesdienst haben, erbitten im Zeitraum von zwei Monaten die Kollekte, die mit einer 2 versehen ist.“

Antrag des Dekanats Bad Schwalbach (Drucksache Nr. 85/15):

Beschluss zum Antrag an die Landessynode zur neuen Kollektenordnung

Die XI. Synode des Evangelischen Dekanats Bad Schwalbach beschließt den in der Anlage 5 beigefügten Antrag zur Änderung der Kollektenordnung (*siehe Text oben*) an die Landessynode der EKHN zu richten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden zur Vorbereitung einer Revision der Kollektenordnung an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Anträge der Dekanate Idstein (Drs. 83/15) und Bad Schwalbach (Drs. 85/15) zur Änderung der Kollektenordnung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Die zuletzt im Amtsblatt Nr. 5, 2012, S. 155 veröffentlichte Regelung: „Gemeinden, die alle 14 Tage Gottesdienst haben, erbitten im Zeitraum von einem Monat die mit einer 1 versehenen Kollekte. Die Gemeinden, die monatlich nur einen Gottesdienst haben, erbitten im Zeitraum von zwei Monaten die Kollekte, die mit einer 2 versehen ist“ wurde mit Beschluss der Kirchensynode im November 2013 nicht mehr für die Kollektenpläne der Folgejahre übernommen. Von dieser Regelung soll auch im Rahmen der Revision der Kollektenordnung Abstand genommen werden.

Für die bereits beauftragte Revision der Kollektenordnung wird angestrebt, dass in dem von der Kirchensynode zu verabschiedenden Kollektenplan wie bisher pro Jahr 30 Pflichtkollekten festgelegt werden, von denen acht als vorrangig zu kennzeichnen sind. Die Kirchengemeinden hätten weiterhin die Pflichtkollekten in allen Gottesdiensten an den jeweiligen Sonn- oder Festtagen und

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.04.2016
hier: Beschluss Nr. 20 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611 – 1 (Sch/Heb)

ggf. an den vorausgehenden Samstagen zu erheben. In jedem Jahr könnten Kirchengemeinden allerdings – im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen – bis zu drei Pflichtkollekten aus besonderem Anlass mit den jeweils nächsten freien Kollekten tauschen. Ausgenommen hiervon wären die acht vorrangigen Pflichtkollekten.

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen freien Kollekten und Pflichtkollekten zu gewährleisten, soll für Kirchengemeinden, die seltener als wöchentlich Gottesdienste feiern, eine Reduzierung der Pflichtkollekten auf

- 23 Pflichtkollekten bei monatlich drei Gottesdiensten,
- 15 Pflichtkollekten bei monatlich zwei Gottesdiensten,
- 8 Pflichtkollekten bei monatlichem Gottesdienst und
- bei einem anderen Rhythmus eine Zahl von Pflichtkollekten, die wenigstens der Hälfte der jährlich gefeierten Gottesdienste entspricht

vorgenommen werden.

Die acht vorrangigen Pflichtkollekten müssten, gemäß der geplanten Neuregelung, in diesen Kollekten enthalten sein.

Durch diese Neuerungen soll eine flexiblere Handhabung der Gottesdiensttermine und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen freien Kollekten und Pflichtkollekten sichergestellt werden.

Federführung: OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2016
hier: Beschluss Nr. 29 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-5 (Swt/Schtz)

Antrag des Dekanats Ried (Drucksache Nr. 90/15):

Die Synode der EKHN möge beschließen, alle Hersteller und Vertreiber von Textilien aufzufordern, dem Bündnis für nachhaltige Textilien des Bundesministeriums für Entwicklung beizutreten und für eine schnelle Umsetzung der darin festgehaltenen Mindeststandards bei der Textilproduktion und -verarbeitung zu sorgen. Es ist aus christlicher Sicht unververtretbar, dass Arbeiter und Arbeiterinnen in Entwicklungsländern gezwungen sind unter menschenunwürdigen Bedingungen und zu Hungerlöhnen zu arbeiten. Bessere Entlohnung und besserer Arbeitsschutz müssen dafür sorgen, diesen Menschen zumindest ein bescheidenes Auskommen und nicht gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen zu sichern.

Wir fordern die Synode auf, dass beim Einkauf von Textilien auf nachhaltig produzierende Labels geachtet werden muss.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ried zu fair gehandelten Textilien (Drs. 90/15) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Faire Beschaffung ist ein wesentlicher Teil des Nachhaltigkeitskonzepts der EKHN. Dazu gehört auch der Einkauf von Textilien.

Die Kirchenleitung unterstützt daher grundsätzlich das Ziel des Bündnisses für nachhaltige Textilien des Bundesministeriums für Entwicklung, „die soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit entlang der gesamten Textilkette kontinuierlich zu verbessern“ und dankt den Synodalen des Dekanats Ried für ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Die Kirchenleitung unterstützt grundsätzlich ebenfalls das Ziel, das Bündnis für nachhaltige Textilien möglichst breit aufzustellen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Kräfte in der Wirtschaft, in Politik und Zivilgesellschaft zu bündeln, um gemeinsame Standards zu entwickeln und vor allem auch umzusetzen.

Aktuell (Januar 2016) gehören dem Bündnis für nachhaltige Textilien fast 180 Mitglieder an. Die Liste umfasst Handelsunternehmen wie ALDI, KIK, C&A, H&M aber auch HESS NATUR ebenso wie als nachhaltig zertifizierte Produzenten wie VAUDE oder die in Deutschland produzierende Lauterbacher Hemdmanufaktur, Handelsverbände und Verbände der Textil- und Sportartikelindustrie. Ihm gehören aber auch eine Reihe von „Non-Governmental Organisations“ (Nichtstaatliche Organisationen) wie SÜDWIND, das INKOTA Netzwerk oder das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V. an. Wie effektiv das gegründete Bündnis angesichts der sehr unterschiedlichen Unternehmen und Organisationen dabei sein kann, lässt sich heute noch nicht abschließend beurteilen. Vor allem die Frage verbindlicher Fristen und der effektiven Kontrolle und Dokumentation möglichst über die gesamte Lieferkette scheint auch unter den bereits registrierten Mitgliedern

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2016
hier: Beschluss Nr. 29 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-5 (Sw/Schtz)

noch strittig. Viele Unternehmen sind dem Bündnis erst beigetreten, als konkrete zeitliche Fristen aus den Zielvereinbarungen des Bündnisses heraus genommen wurden. Die zuständigen Stellen in der EKHN werden in jedem Falle die angekündigten Berichte und den Monitoringprozess aufmerksam verfolgen und begleiten und dies in geeigneter Form auch veröffentlichen.

Aus Sicht der Kirchenleitung scheint nun allerdings die im Antrag des Dekanats Ried enthaltene Aufforderung „alle Hersteller und Vertreiber von Textilien“ aufzufordern dem Bündnis für nachhaltige Textilien beizutreten kaum umsetzbar. Auch eine geographisch beschränkte Aufforderung erscheint nicht zielführend angesichts eines globalagierenden Textilmarktes. Die Kirchenleitung wird sich allerdings gerne in Gesprächen mit im Kirchengebiet ansässigen Textilunternehmen für die Anliegen des Bündnisses einsetzen und dabei insbesondere auch auf die Frage verbindlicher Fristen und der effektiven Kontrolle und Dokumentation eingehen. Dort, wo Vertreter/innen der EKHN im Haupt- oder Ehrenamt z.B. in Fair Trade Town Initiativen engagiert sind, können die Ziele des Bündnisses für nachhaltige Textilien ebenfalls in die Gespräche mit Unternehmen und Verbraucher/innen eingebracht werden.

Mindeststandards für menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind auch Bestandteil der Leitlinien für ethische Geldanlage der EKHN und der EKD und werden beachtet und möglichst weiterentwickelt. Die Kirchen nutzen auch auf diese Weise schon die Möglichkeiten ihres Engagements, um zur Verbesserung ökosozialer Standards auch in der Textilproduktion beizutragen.

Ungeachtet dessen sieht die Kirchenleitung auch die eigene Organisation in der Pflicht. Die kirchliche Forderung nach Mindeststandards, Einhaltung von Zeitfristen und effektiver Kontrolle und Dokumentation bleibt unglaubwürdig, solange nicht auch in der eigenen, kirchlichen Organisation bestehende Handlungsnotwendigkeiten erkannt werden. Von daher begrüßt sie die Selbstverpflichtung zum Thema FAIRER HANDEL, die auf der Herbstsynode 2012 (s. Drucksache Nr.: 104/12) verabschiedet wurde, und unterstützt die Aktivitäten der Zentren Gesellschaftliche Verantwortung und Oekumene, die mit ihren Angeboten Informationen für Multiplikatoren und interessierte Kirchenmitglieder bieten und Handlungsoptionen in den Gemeinden und Dekanaten bekannt machen. (Beispiel: Beim Kauf von T-Shirts, die für besondere Anlässe oder für Gruppen bedruckt werden, wird darauf geachtet, dass sie aus fairer Produktion stammen.) Größere Wirkung können Kirchengemeinden nur dann entfalten, wenn sie ihre Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit dafür gewinnen, in ihrem persönlichen Konsumverhalten und Lebensstil die Ziele des Bündnisses bewusst einzubeziehen. Fachlich gesehen ist das Thema Beschaffung von Textilien ein Aspekt des Themas FAIRE BESCHAFFUNG im Nachhaltigkeitskonzept der EKHN. Zu dem Themenkomplex FAIRE BESCHAFFUNG besteht gegenwärtig eine Arbeitsgruppe, besetzt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, dem Zentrum Oekumene, der Bauabteilung und der Kirchenverwaltung, die die Thematik fachlich begleiten.

Die Kirchenleitung unterstützt die fachlichen Bestrebungen, neben der Arbeit zur Bewusstseinsbildung, auch das eigene Beschaffungswesen zu einem Öko-fairen Beschaffungswesen weiter zu entwickeln.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2016
hier: Beschluss Nr. 29 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-5 (Swt/Schtz)

Unter anderem folgende, konkrete Schritte sind dabei in nächster Zeit, insbesondere auch mit Blick auf das Thema „Öko-faire Beschaffung von Textilien“ im Blick:

- Überprüfung der Textilienangebote im EKHN-Shop (Fahnen, Taschen, Schals, Schürzen, etc.) im Hinblick auf Fair Trade.
- Gezielte Multiplikationen von guten Beispielen in der EKHN, bei denen z. B. fair gehandelte T-Shirts bei Aktionen der Evangelischen Jugend eingesetzt werden.
- Modernisierung und Erweiterung des Internet-Auftritts der EKHN zum Thema Öko-faires Beschaffungswesen.
- Weiterentwicklung der EKHN-AG „Öko-faire Beschaffung“ hin zu einem EKHN-Netzwerk „Öko-faire Beschaffung“ und Vernetzung mit den EKHN-Aktivitäten zum „Grünen Hahn“.
- Überprüfung des Vorschlags aus dem Referat Zentrale Dienste der Kirchenverwaltung, in Verbindung mit zwei anderen Landeskirchen ein „kirchliches Amazon“ aufzubauen. Die jährlichen Kosten für die EKHN werden auf 60.000 Euro geschätzt.
- Überprüfung, ob sich die EKHN und ihre Körperschaften der Aktion „Zukunft einkaufen – Glaubwürdig wirtschaften in Kirche“ anschließen kann (so wie etwa die Evangelische Kirche in Bayern, die Nordkirche, die Evangelischen Kirchen in Baden und Westfalen).
- Überprüfung, ob die EKHN im Rahmen der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie einem Netzwerk „Nachhaltige Beschaffung“ beitrifft (Der Nachhaltigkeitsprozess des Landes Hessen umfasst viele Teilaspekte. Bei der Thematik „Nachhaltiger Einkauf/nachhaltige Beschaffung“ sind die EKHN und die EKKW z. Z. durch das Zentrum Oekumene mit Bruno Inkermann und Dr. Ute Greifenstein vertreten).
- Erneute Platzierung des Themas Öko-faire Beschaffung auf der EKHN-Synode.

Die Kirchenleitung möchte in diesem Zusammenhang allerdings abschließend darauf hinweisen, dass manche Maßnahmen und Aktivitäten zusätzlich finanzieller und personeller Verstärkung bedürfen. Die Weiterentwicklung des kirchlichen Beschaffungswesens zu einem Öko-fairen Beschaffungswesen ist nicht ohne einen angemessenen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Eine individuelle Aufforderung zum Beitritt zum Bündnis durch die EKHN an noch nicht engagierte Handels- oder Produktionsunternehmen erscheint mit vertretbarem Aufwand nicht realisierbar.

Federführung: OKR Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2016
hier: Beschluss Nr. 29 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-5 (Sw/Schtz)

Stellungnahme des Kirchensynodalvorstandes (KSV) zum Antrag des Dekanats Ried (Drs. 90/15) vom 2. März 2016 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung (AGFB) und des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV):

Der KSV unterstützt, wie auch die beiden Ausschüsse AGFB und ADGV, uneingeschränkt die Zielrichtung des Antrags des Dekanats Ried (DS 90/15), global geltende Mindeststandards in der Textilproduktion und -verarbeitung einzuführen. Das im Jahr 2014 gegründete *Bündnis für nachhaltige Textilien* mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Standardorganisationen und Gewerkschaften ist dazu ein wichtiger Schritt.

Mit Blick auf die Zielerreichung ist es allerdings notwendig, in den Aktionsplan des *Bündnisses* (www.textilbuendnis.com/index.php/de/startseite/aktionsplan) konkrete Zeitziele für die Umsetzungsstrategie mit aufzunehmen. Wir bitten die Kirchenleitung dem *Steuerungskreis des Bündnisses* dies mitzuteilen.

Darüber hinaus bitten wir die Kirchenleitung geeignete Wege zu finden, alle „Hersteller und Vertrieber von Textilien“ im Gebiet der EKHN aufzufordern dem *Bündnis für nachhaltige Textilien* beizutreten.

Da die kirchliche Forderung nach Mindeststandards und gerechteren Verhältnissen in der Textilindustrie unglaublich bleibt, solange wir uns als evangelische Kirche nicht selbst in die Pflicht nehmen, fair gehandelte Textilien zu beziehen, schlagen wir folgende Schritte vor:

- Publikation guter Beispiele für den Erwerb fair gehandelter Textilien auf der Website der EKHN, z.B. das Stadtjugendpfarramt Frankfurt. Dort werden für alle Aktionen mit Kindern und Jugendlichen ausschließlich fair-gehandelte T-Shirts gekauft. Außerdem werden dort seit drei Jahren mit großem Erfolg Kleidertauschparties veranstaltet.
- Explizite Aufnahme der Thematik „Textilien“ in die ökofaire Beschaffung der EKHN
- Finanzielle und personelle Stärkung eines Netzwerks für ökofaire Beschaffung in der EKHN, auch hinsichtlich der medialen Bearbeitung (z. B. auf der Internetseite der EKHN).
- Strategische Weiterentwicklung eines Netzwerks für ökofaire Beschaffung, auch hinsichtlich der Kooperation mit anderen evangelischen Landeskirchen.
- Weitergabe des vielschichtigen Themenkomplexes „nachhaltige Beschaffung in der EKHN“ als Aufgabe an die Zwölfte Kirchensynode.
- Empfehlung an die EKD-Synodalen der EKHN, die Thematik in die entsprechenden Gremien der EKD-Synode einzubringen.

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 11. November 2015 eine Änderung der Grundordnung der EKD beschlossen und Artikel 1 Absatz 1 GO-EKD neu gefasst (Anlage 2). Die Kirchenkonferenz hat der Änderung im Dezember 2015 zugestimmt. Die Änderung der Grundordnung tritt in Kraft, sobald auch alle Gliedkirchen der EKD zugestimmt haben.

Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung wurde wie folgt ergänzt:

Geltende Grundordnung	Änderung
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. <u>Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.</u></p>

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 3 wird deutlich gemacht, dass die EKD selbst auch Kirche ist. Die Kompetenzen der EKD ändern sich dadurch nicht. Insbesondere werden die Rechte der Gliedkirchen dadurch nicht beschnitten.

Zur näheren Begründung wird auf die Vorlage des Rates der EKD (Anlage 3) sowie auf die Einbringungsrede (Anlage 4) verwiesen.

B. Lösungsvorschlag

Die Kirchenleitung schlägt vor, dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD zuzustimmen.

Die Zustimmung der EKHN sollte – wie in der Vergangenheit auch – in Form eines Kirchengesetzes erfolgen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Keine

F. Anlagen

1. Anschreiben des Kirchenamtes der EKD vom 15. Dezember 2015
2. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 11. November 2015
3. Vorlage des Rates der EKD
4. Einbringung des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der EKD

Referent: OKR Lehmann

**Kirchengesetz
zur Zustimmung zur Änderung
der Grundordnung der EKD**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD 2015 S. 311) wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft.

Evangelische Kirche
in Deutschland

Kirchenamt

Kirchenamt der EKD · Postfach 21 02 20 · 30402 Hannover

Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
- Kirchenverwaltung -

15. Dezember 2015

Unser Zeichen : TI/HZ

0100/2.121

An die
Gliederkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Eing. 21. Dez. 2015

Vorgel. 1530-2.1

Vorgel.

21. Dez. 2015 Lehmann

Bei Rückfragen:

OKR Dr. Thiele

Telefon: 0511 2796 - 249

Telefax: 0511 2796 - 99 249

E-Mail: christoph.thiele@ekd.de

Sekretariat: Frau Hinze

Telefon: 0511-2796 - 282

E-Mail: kathrin.hinze@ekd.de

nachrichtlich:
An die
gliedkirchlichen Zusammenschlüsse**Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Synode der EKD hat am 11. November 2015 das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 2./3. Dezember 2015 gemäß Artikel 26 a Abs. 4 und 5 der Grundordnung der EKD ihre Zustimmung erteilt. Jeweils ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit zustande gekommen.

Das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung erfordert gemäß Artikel 3 die Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD.

Dementsprechend bitten wir um Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und vorab um den Hinweis, zu welchem Zeitpunkt Ihre Gliedkirche Beratung und Beschlussfassung über die Grundordnungsänderung vorsieht. Gerne stehen wir bei weiterem Beratungsbedarf für Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015

Beschluss der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 2. Tagung zum

**Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 11. November 2015

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der
Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der
Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli
1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003
(ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD
2013 S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen,
reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu
Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt
voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden
lassen. Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche."

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der
Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im
Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz
mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt
hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz
3 Grundordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung fest.

Bremen, den 11. November 2015

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer

**Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen
Ausfertigung durch die Präses der Synode!**



2. Tagung der 12. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
8. bis 11. November 2015
in Bremen

V O R L A G E

des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
gemäß Art. 26 a Abs. 1 GO.EKD

ENTWURF

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. Gesetzestext
2. Stellungnahme der Kirchenkonferenz vom 10. September 2015
3. Begründung und Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Artikel 1 Absatz 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

”(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie ist als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus. Sie bejaht mit den Gliedkirchen und Gemeinden das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, wie es in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) formuliert ist. Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie.“

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.
- (2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 Grundordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung fest.

Stellungnahme der Kirchenkonferenz

Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 10. September 2015 wie folgt beschlossen:

„Dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird im Grundsatz zugestimmt.“

**Begründung
zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 2015**

Allgemeines

1. Die Änderung der Grundordnung der EKD, insbesondere durch die Aufnahme der Feststellung in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung der EKD, dass die EKD „als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche“ ist, folgt einer im Prozess der Optimierung des Verbindungsmodells entwickelten, von der Steuerungsgruppe aller drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gemeinsam übernommenen und von den verbundenen Tagungen von EKD-Synode, Generalsynode und Vollkonferenz als Grundlage eines Auftrags zur Änderung der Grundordnung bestätigten theologischen Einsicht zur Funktion und Bedeutung der Leuenberger Konkordie (LK) für das Verständnis der EKD als Kirche. Die LK erklärt Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes, die aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren (Nr. 29 LK). Die Grundordnungsänderung geht insofern über die in der LK formulierten Aussagen zur Gemeinschaft hinaus, als mit der Funktion der EKD für die Förderung des Zusammenwachsens bei Wahrung der Bekenntnisprofile nun ein Weg beschritten wird, der in der LK zwar nicht vorgegeben ist, aber durch die LK ermöglicht wird: dass nämlich aufgrund ihres gemeinsamen Verständnisses von Evangelium und Sakrament nicht nur bekenntnisgebundene Kirchen ihre Gemeinschaft erklären, sondern dass eine Gemeinschaft von bekenntnisgebundenen Kirchen eben diese ihre Gemeinschaft als Kirche versteht und folgerichtig als Kirche beschreibt. Eine solche Weiterführung liegt in der Logik des Verständnisses von Kirchengemeinschaft in der LK, ohne dass die LK dadurch in eine bekenntnisähnliche Rolle gebracht wird. Die LK verpflichtet die beteiligten Kirchen auf der Grundlage der gewonnenen Übereinstimmung zur theologischen Weiterarbeit und zur weiteren Vertiefung des gemeinsamen Verständnisses (Nr. 37 und 38 LK). Ausdrücklich aber: „versteht sich“ die LK „nicht als neues Bekenntnis“ (Nr. 37 LK). Daran wird mit dieser Grundordnungsänderung nichts geändert.

2. Die damit in den Blick genommene Frage nach dem ekklesiologischen Status der EKD wird mit der Grundordnungsänderung in die neue und zielführendere Frage danach überführt, welche konkreten ekklesialen Funktionen die EKD als Gemeinschaft der Gliedkirchen hat bzw. im gemeinsamen Verständnis der Gliedkirchen haben soll. Denn die Grundordnungsänderung konzentriert sich ganz auf die Gemeinschaftsfunktion der EKD und macht damit deutlich, dass die EKD insofern Kirche ist, als ihre spezifische Aufgabe die stetige Förderung der Gemeinschaft ihrer bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen ist. Für die EKD gilt einerseits wie für alle Gliedkirchen der Auftrag, die Verkündigung des Evangeliums zu fördern und den rechten Vollzug der Sakramente zu ermöglichen, andererseits die klare Bestimmung, diese Funktion lediglich in Rückbindung an die Gemeinschaft der Gliedkirchen wahrzunehmen. Anders gesagt: Die EKD hat den gleichen Auftrag wie alle (christlichen) Kirchen, aber darin lediglich eine spezifische Funktion, dass sie die ihr von der Gemeinschaft der Gliedkirchen und ihren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen übertragenen kirchlichen Aufgaben wahrnimmt. Im Sinn eines Beschlusses der Kirchenleitung der VELKD vom 10. Juli 2015 lässt sich dementsprechend feststellen: „Die EKD hat die Aufgabe, die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums gründende Einheit der evangelischen Kirche zum Ausdruck zu bringen und die konfessionelle Vielfalt ihrer Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu fördern.“

3. Die mit der Grundordnungsänderung vorgenommene explizite Erklärung dieser Funktion als Aufgabe der EKD hilft zu verdeutlichen, dass die Darstellung und Pflege von Einheit bei Vielfalt der Bekenntnisse der Gliedkirchen auf die kirchlichen Grundfunktionen der Verkündigung des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente bezogen ist. Dieses Verständnis der EKD als Kirche folgt einer angemessenen Interpretation der LK. Denn die ekklesiale Funktion der EKD wird im Unterschied zu jeglicher Art von Unionsbildung so definiert, dass die EKD die Einheit der Gliedkirchen unter Wahrung von deren Eigenständigkeit und Bekenntnisverschiedenheit darstellt. Die EKD ist „als Gemeinschaft“ von Kirchen – und nur so – Kirche. Die EKD hat gegenüber den Bekenntnissen der Gliedkirchen eine moderierende, auf Bekenntniskommunikation hin angelegte ekklesiale Funktion. Die Grundordnungsänderung tritt damit auch einem etwaigen Verständnis entgegen, die EKD sei eine verwaltungsunierte Kirche. Die Gliedkirchen, als deren Gemeinschaft die EKD Kirche ist, fusionieren nicht zu einer Kirche, sondern bleiben in der Gemeinschaft eigenständig. So bleibt auch die spezifische ekklesiale Funktion der EKD unterschieden von den Bestimmungen der Gliedkirchen, da die EKD lediglich als Gemeinschaft der Gliedkirchen selbst Kirche ist, also nicht unabhängig von ihnen.

Zu Artikel 1 des Änderungsgesetzes

4. Die Änderung der Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Grundordnung ist konsequent als Änderung auf einer theologisch prinzipiellen Ebene gestaltet. Die in ihrer Grundordnung entfaltete und in der Praxis bewährte Kompetenzordnung der EKD im Verhältnis zu den Gliedkirchen bleibt durch sie folglich unverändert. Schon von der systematischen Stellung des Artikels 1 der Grundordnung her geht es in ihm nicht um einen organisationsrechtlichen Kirchenbegriff. Es werden auch keine anderen Artikel der Grundordnung verändert. Die theologische Aussage ändert nichts am staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Status der EKD. Es trifft in staatskirchenrechtlicher Hinsicht gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 WRV seit jeher zu, dass die EKD als Zusammenschluss ihrer Gliedkirchen, die „öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“ sind, selbst eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Damit ist aber weder ein solcher theologischer oder ein kirchenrechtlicher Begriff von „Kirche“ angesprochen, der die Rechtsstellung der Gliedkirchen und der kirchlichen Zusammenschlüsse tangiert. Es kommen auf der Grundlage der vorliegenden Grundordnungsänderung und der weiteren unveränderten Regelungen in den Grundbestimmungen der Grundordnung der EKD keine Interpretationen in Betracht, die beispielsweise am Kirchenmitgliedschaftsrecht, am Kirchensteuererhebungsrecht, am Recht der Ordination oder in anderer Hinsicht im Hinblick auf die EKD Rechtsänderungen herbeiführen würden. Auch im Gefüge der Organe der EKD zueinander (z.B. im Hinblick auf die Stellung und die Aufgaben des Ratsvorsitzenden der EKD) und in Bezug auf die Gemeinschaft der Gliedkirchen ergeben sich durch die vorgesehene Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keine Änderungen. Organisationsrechtliche Auswirkungen hat die Änderung nicht. Es ergeben sich somit aus der Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keinerlei Veränderungen im Kompetenzgefüge von EKD und Gliedkirchen.
5. Eine Aufnahme der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von VELKD und UEK in den geänderten Artikel 1 der Grundordnung der EKD war angesichts des gemeinschaftlichen Verständnisses der Intention des Verbindungsmodells nicht angezeigt. Dies würde der Asymmetrie im Status der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, insbesondere im Blick

auf ihre unterschiedliche kirchliche Verfasstheit und ihr damit verbundenes unterschiedliches Verständnis ihrer Dauer nicht gerecht. Darüber hinaus sollten jeweils nur die Mitgliedskirchen dieser Zusammenschlüsse über ihren Fortbestand befinden, nicht aber die Gemeinschaft aller Gliedkirchen. Das Verhältnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse untereinander ist angemessen aufgrund von Artikel 21 a Grundordnung der EKD regelbar.

6. Die Grundordnungsänderung ist die theologische Explikation und Bestätigung einer Praxis, in der die EKD im Auftrag der Gliedkirchen und ihrer weiteren Zusammenschlüsse in einer von diesen geordneten Weise ekklesiale Funktionen ausübt. Sie hilft, eine Spannung zu überwinden, die zwischen den vielen ekklesialen Aufgaben, die die EKD seit ihrer Gründung von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft der Gliedkirchen übernommen hat, und der Zurückhaltung einer ekklesialen Bezeichnung bestand. Der Gewinn der Grundordnungsänderung liegt aber nicht nur darin, dass theologisch expliziert wird, was implizit in praxi schon gilt. Darüber hinaus vollzieht sie in kirchenrechtlicher Regelung eine Weiterführung von Kirchengemeinschaft, wie sie sich aus der Logik des Verständnisses von Kirchengemeinschaft bei angemessener Interpretation der LK ergibt (s. dazu oben 1.). Dies liegt zugleich auf der Linie des Bemühens um eine Fortentwicklung des Verbindungsmodells im Interesse der Intensivierung der Gemeinschaft innerhalb der EKD. Die Grundordnungsänderung kann zudem Befürchtungen einer offenen oder verborgenen Veränderungsdynamik hinsichtlich der bewährten Kompetenzzuordnung zwischen den Organen der EKD und ihren Gliedkirchen wehren, weil sie die Grenzen eines ekklesialen Verständnisses der EKD präzisiert: die EKD ist nur „als Gemeinschaft ... selbst Kirche“.

Zu Artikel 3 des Änderungsgesetzes

7. Die mit der Grundordnungsänderung erzielte Wirkung für die Explikation der Funktion der EKD ist somit ein theologisch von der LK ermöglichter, aber kein zwingend aus der LK abzuleitender Schritt. Damit kommt der Zustimmung zu der entsprechenden Grundordnungsänderung eine eigenständige Bedeutung für die theologische Verortung der EKD zu. Die Zustimmung aller Gliedkirchen zu dieser Grundordnungsänderung ist deshalb angezeigt. Vor dem Hintergrund, dass die genaue Reichweite der sog. „Paktierungsgrenze“ schwierig zu bestimmen ist, soll zugleich klar sein, dass mit dieser Grundordnungsänderung kein „Verschieben“ der Paktierungsgrenze verbunden ist. Daraus folgt auch, dass bei zukünftigen Fragen zur Anwendbarkeit der sog. „Paktierungsgrenze“ sich aus der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung zu Art. 1 der Grundordnung EKD keine Konsequenzen ableiten lassen. Das Zustimmungserfordernis aller Gliedkirchen der EKD zur Grundordnungsänderung ist in Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung über das Inkrafttreten festgelegt.
8. Die in dieser Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 2015 vorgenommenen Ausführungen spiegeln sich wider in einer Ausarbeitung „Weitere Erläuterungen zum Vorschlag zur Änderung von Art. 1 der Grundordnung der EKD“ (Stand 30.9.2015), die ausdrücklich zu den Gesetzesmaterialien genommen wird.

Weitere Erläuterungen zum Vorschlag zur Änderung von Art. 1 der Grundordnung der EKD

Mit Schreiben vom 9. März 2015 ist das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung von Art. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeleitet worden. Die Begründung zeichnet den Vorschlag zur Grundordnungsänderung in theologische Erkenntnisse ein, die in den Beschlüssen der Steuerungsgruppe, der Generalsynode der VELKD, der Vollversammlung der UEK und der EKD-Synode vorausgesetzt wurden. Die vorgeschlagene Grundordnungsänderung hat bei der großen Mehrheit der Gliedkirchen Zustimmung gefunden. In weitergehenden Gesprächen ist angeregt worden, Art. 1 Absatz 1 Satz 1 nunmehr wie folgt zu fassen: „Die Evangelische Kirche in Deutschland versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi.“ Darüber hinaus hat der Vorschlag zu Rückfragen einiger Landeskirchen dahingehend geführt, dass die theologischen und ekklesiologischen Erläuterungen noch nicht hinreichend deutlich gelungen seien.

Dabei setzen die Rückfragen zum einen bei der Frage ein, warum gerade im Rahmen der Evaluation des Verbindungsmodells diese Grundordnungsänderung vorgeschlagen wird. Der Zeitpunkt und eine vermeintliche Verquickung von ekklesiologischen und organisationslogischen Fragen ruft offenbar Zweifel an der eigentlichen Intention der Grundordnungsänderung hervor, auf die es einzugehen gilt. Zum anderen stehen jene Rückfragen in einer Tradition theologischer Zweifel am Kirchesein der EKD; in der Begründung zur Grundordnungsänderung vom März 2015 hieß es dazu: „Seit ihrer Gründung 1948 begleitet die EKD die Frage, ob die EKD (nur) ein Bund von Kirchen, ein Kirchenbund oder selbst Kirche ist.“ Diese Fragen nach dem ekklesiologischen Status der EKD wurden durch eine gewachsene theologische Erkenntnis über die Bedeutung der Leuenberger Konkordie von 1973 insofern weiterentwickelt, als die vorgeschlagene Grundordnungsänderung jene traditionelle Frage in die neue und zielführendere Frage danach überführt, welche konkreten ekklesialen Funktionen die EKD als Gemeinschaft der Gliedkirchen hat bzw. im gemeinsamen Verständnis der Gliedkirchen haben soll. Denn die Grundordnungsänderung konzentriert sich ganz auf die Gemeinschaftsfunktion der EKD und macht damit deutlich, dass die EKD insofern Kirche ist, als ihre spezifische Aufgabe die stetige Förderung der Gemeinschaft ihrer bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen ist. Eben dieses Verständnis formuliert die Grundordnungsänderung mit dem zentralen Satz, die EKD sei „als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche.“ Um die ekklesiale Funktion der EKD als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen noch näher zu erläutern und damit die Rückfragen aus den Gliedkirchen präziser beantworten zu können, seien die theologischen Voraussetzungen im Folgenden deutlicher entfaltet.

1. Zur Geschichte der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung

Die vorgeschlagene Grundordnungsänderung macht sichtbar, dass die Gemeinschaft der bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen einen theologisch-argumentativen Weg gefunden hat, die EKD explizit als Kirche zu beschreiben. Damit wird die angesprochene lange Diskussion theologischer Bestimmungsbemühungen zur ekklesialen Funktion der EKD aufgenommen und weitergeführt. Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Einheit der EKD in Folge der deutschen Wiedervereinigung ist insbesondere auf Wunsch der östlichen Gliedkirchen in der Grundordnung der Begriff „Bund“ durch den Begriff „Gemeinschaft“ ersetzt worden. Dies entsprach der Erkenntnis aus der zu jenem Zeitpunkt bereits beschlossenen Leuenberger Konkordie (LK) und trug dem gewachsenen Verständnis Rechnung, mit dem sich die acht seinerzeit im Bund Evangelischer Kirchen in der ehemaligen DDR zusammengeschlossenen Gliedkirchen als eine Kirche im theologischen Sinn begriffen. Dieses Ver-

ständnis ist in der 1986 wirksam gewordenen „Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“¹ entfaltet worden. Es wäre ein missverständliches Signal auch gegenüber der gemeinsam gewordenen Geschichte, wenn beim Bemühen um eine Fortentwicklung des Verbindungsmodells in der Grundordnung wieder auf die Vorstellung des „Bundes“ zurückgegangen würde.

Die weitere Entwicklung der theologischen Reflexionen ist dann wesentlich grundgelegt in dem Text „Kirchengemeinschaft nach evangelischen Verständnis“ von 2001².

Die EKD unterscheidet sich von anderen Kirchen nicht durch einen Verzicht darauf, ihre Arbeit an den Grundfunktionen der Evangeliumsverkündigung und der rechten Verwaltung der Sakramente auszurichten, wohl aber durch die Bestimmung ihrer ekklesialen Funktion, die auf die Gemeinschaft der in ihr verbundenen bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen bezogen ist. Insofern ist die EKD „kirchenrechtlich nicht *eine Kirche*, wie ihre Gliedkirchen es sind“.³

In der weiteren Diskussion hat die Kammer für Theologie der EKD dem Rat der EKD eine Bekenntnisbindung der EKD allein an das Augsburger Bekenntnis (CA) nicht empfehlen können. Der Rat stimmte diesem Votum 2009 zu⁴, weil eine exklusive Bindung – so das Fazit in aller Kürze – an ein Bekenntnis die EKD hinter die Leuenberger Konkordie von 1973 zurückfallen ließe, insofern damit die Differenz zwischen der EKD als *Gemeinschaft* bekenntnisverschiedener Gliedkirchen und den einzelnen Gliedkirchen verunklart werden könnte⁵, während umgekehrt eine Aufnahme mehrerer Bekenntnisse (z.B. der CA und des Heidelberger Katechismus) die Sorge vor einer Bekenntnisunion schüren würde. Insbesondere der Theologische Ausschuss der VELKD hat, aufbauend auf dieser Einschätzung, herausgearbeitet, dass die EKD ihre ekklesiale Funktion gerade darin erfülle, dass sie – „aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums“ (LK 29) – für die Einheit in der bleibenden Vielfalt der Bekenntnisse einstehe, dass sie diese Aufgabe aber nur dann überzeugend realisieren könne, wenn sie nicht eines dieser Bekenntnisse zu ihrer Bekenntnisgrundlage erkläre:

*„Der EKD muss ... ebenso sehr an der Verschiedenheit der Bekenntnisse wie an der Einheit ihrer Gliedkirchen gelegen sein. Die EKD setzt damit ekklesiologisch das um, was wir als evangeliumsgemäße Gestalt von Einheit in gestalteter Vielfalt oben festgehalten haben, und damit – und das ist nun das zentrale Argument – wird die ekklesiologische Funktion der EKD **einer theologischen, ja, einer evangeliumsgemäßen Begründung** zugeführt. Dies ist für das Verständnis der EKD **als Kirche** ein entscheidender Gesichtspunkt.“⁶*

Damit ist ein zwar seit längerer Zeit angebahnter, aber doch neuer Begründungszusammenhang für das Kirchesein der EKD entstanden, an dem manche kritische Rückfragen aus den

¹ Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst vom 23.5.1985, ABl. EKD 1987, S. 243.

² Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Ein Beitrag des Rates der EKD, September 2001 (EKD-Texte 69).

³ Ebd., S. 14.

⁴ Soll das Augsburger Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden? Ein Votum der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für Theologie, Hrsg. Kirchenamt der EKD, EKD-Texte 103, 2009, S. 7.

⁵ Vgl. Soll das Augsburger Bekenntnis ..., S. 16.

⁶ Christine Axt-Piscalar: Zur ekklesiologischen Bedeutung der EKD und der VELKD vor dem Hintergrund der Frage nach der Bekenntnisgrundlage der EKD und der Weiterentwicklung des „Verbindungsmodells“/Impulsreferat, in: epd-Dokumentation 3, 2014, S. 30 – 34, S. 31, Hervorhebungen im Original.

Gliedkirchen ansetzen – hatte doch namentlich die VELKD über lange Zeit die These vertreten, dass eine Kirche nur dann Kirche sein könne, wenn sie eine explizite Bindung an eines oder mehrere der reformatorischen Bekenntnisse entwickelt habe. Nun aber zeigt sich, dass gerade ein Verzicht auf eine eigene explizite Bindung an ein bestimmtes reformatorisches Bekenntnis die Voraussetzung dafür ist, die EKD explizit als Kirche zu bezeichnen. Dieser Wechsel der Perspektive und damit der Denkrichtung, von der Gemeinschaft der Kirchen auszugehen statt wie bisher vom Bekenntnis, ist der Schlüssel für das gemeinsame Verständnis der EKD als Kirche. Er ist von allen Organen der drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ebenso wie von der Steuerungsgruppe zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells aufgenommen worden, auch weil er jene eigenwillige Spannung zu überwinden hilft, die zwischen den vielen ekklesialen Aufgaben, die die EKD seit ihrer Gründung von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft der Gliedkirchen übernommen hat, und der Zurückhaltung einer ekklesialen Bezeichnung bestand und besteht. Zugleich verbindet sich aber mit diesem Wechsel der Denkrichtung die Hoffnung, die mit ihr eröffnete Möglichkeit der Grundordnungsänderung nicht dem Verdacht einer geheimen oder offenen Strategie der EKD auszusetzen, die Gewichte, Strukturen oder Kompetenzen in der ausdrücklich erklärten und geordnet praktizierten Gemeinschaft der Gliedkirchen verschieben zu wollen. Deswegen soll noch deutlicher theologisch ausgeführt werden, worin die ekklesiale Funktion der EKD liegt.

2. Worin besteht die kirchliche Funktion der EKD?

Die „im *theologischen* Sinn ekklesiologisch valide Funktion“ übernimmt die EKD dadurch, dass „sie für die Einheit der Gliedkirchen unter Wahrung der konfessionellen Vielgestaltigkeit ohne Gleichschaltungstendenzen einsteht“.⁷ Die Verantwortung für Einheit und bleibende Vielgestaltigkeit lag auch bisher bei der EKD, wobei dieses „geradezu an der Leuenberger Konkordie ausgerichteten Selbstverständnis“⁸ die spezifisch ekklesiale, durch die Bindung an die Gemeinschaft der Gliedkirchen bestimmte und begrenzte Funktion der EKD begründet. Entsprechend hat die EKD im Laufe ihrer Geschichte lediglich solche Aufgaben übernommen, die ihr von den Gliedkirchen übertragen wurden (und die z.B. bei den Gesetzeskompetenzen ggf. auch wieder zurückholbar wären, soweit dies in dem EKD-Gesetz gemäß Artikel 10a Abs. 3 der Grundordnung EKD vorgesehen ist), sei es im Blick auf die ökumenischen Verbindungen, sei es im Blick auf öffentliche Vertretung der Gemeinschaft, sei es im Blick auf theologische oder sozialpolitische Klärungen, sei es für gemeinschaftliche Rechtssetzung, verwaltungspraktisches Gemeinschaftshandeln, finanzielle Solidarität u.v.a.m.⁹ Die mit der Grundordnungsänderung vorgeschlagene explizite Erklärung dieser Funktionen als Aufgaben der Evangelischen *Kirche* in Deutschland hilft zu verdeutlichen, dass die Darstellung und Pflege von Einheit bei Vielfalt der Bekenntnisse der Gliedkirchen auf die kirchlichen Grundfunktionen der Verkündigung des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente bezogen ist.

Die Grundordnungsänderung tritt damit auch dem etwaigen Missverständnis entgegen, die EKD sei eine verwaltungsunierte Kirche (Württemberg, Anfrage1 c). Die Gliedkirchen, als deren Gemeinschaft die EKD Kirche ist, fusionieren nicht zu einer Kirche, sondern bleiben in der Gemeinschaft eigenständig. So bleibt auch die spezifische ekklesiale Funktion der EKD unterschieden von den Bestimmungen der Gliedkirchen, da die EKD lediglich *als Gemein-*

⁷ Christine Axt-Piscalar: Die Leuenberger Konkordie aus lutherischer Sicht, in: 40 Jahre Leuenberger Konkordie, Veröffentlichung der GEKE, 2014, S. 169 – 181, S.177.

⁸ Christine Axt-Piscalar: Die Leuenberger Konkordie aus lutherischer Sicht, a.a.O., S. 176.

⁹ Die institutionelle Ausbildung und Regelung der im gliedkirchlichen Zusammenschluss „EKD“ entfalteten Kirchengemeinschaft der deutschen Landeskirchen unterscheidet die EKD von anderen Fallgestaltungen von Kirchengemeinschaft auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie.

schaft der Gliedkirchen selbst Kirche ist, also nicht unabhängig von ihnen. *„Der Unterschied zwischen einer einzelnen Kirche und einer Gemeinschaft von Einzelkirchen wird dadurch nicht beseitigt, dass ebenso wie alle einzelnen Gliedkirchen auch ihre Gemeinschaft sich durch die den Glauben und die Glaubensgemeinschaft schaffende geistliche Wirksamkeit des Evangeliums begründet weiß. Und ebenso wie alle ihre Gliedkirchen am Leib Christi teilhaben, hat auch deren Gemeinschaft daran teil (GO der EKD, Präambel). In diesem Sinne hat auch die EKD kirchlichen Charakter und ist Kirche.“*¹⁰ Entgegen der in manchen gliedkirchlichen Rückfragen aufscheinenden Sorge vor einer mittelfristig anstehenden Kompetenz- oder Organisationsverschiebung, die sich hinter der Grundordnungsänderung verbergen könnte, gilt es zu verdeutlichen, dass die vorgeschlagene Grundordnungsänderung der Artikel 1 Abs. 1 und 2 konsequent als Änderung auf einer theologisch prinzipiellen Ebene gestaltet ist. Die EKD wird – in Aufnahme der Präambel-Aussagen – ekklesiologisch verortet im Kontext der anderen, schon bestehenden grundsätzlichen ekklesiologischen Aussagen der Artikel 1 - 3: *„Die Grundordnung der EKD enthält aber auch Aussagen über die Grundlage, die ihr als ausdrücklich erklärter und geordnet praktizierter Gemeinschaft der Gliedkirchen eigen ist. ... Diese – mit der Grundlage ihrer Gliedkirchen zusammenfallende – Grundlage der EKD als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen wird in der Präambel der Grundordnung der EKD benannt (Abs. 1 und 2).“*¹¹ Dass die EKD sich „als Teil der einen Kirche Jesu Christi“ versteht, ist eine ebenso grundlegende ekklesiologische Verortung im Blick auf das Verhältnis zwischen geglaubter und erfahrbarer Kirche wie die nun vorgeschlagene Aussage, sie sei „als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche“. Für die EKD gilt einerseits wie für alle Gliedkirchen der Auftrag, die Verkündigung des Evangeliums zu fördern und den rechten Vollzug der Sakramente zu ermöglichen, andererseits die klare Bestimmung, diese Funktion lediglich in Rückbindung an die Gemeinschaft der Gliedkirchen wahrzunehmen. Anders gesagt: Die EKD hat den gleichen Auftrag wie alle (christlichen) Kirchen, aber darin lediglich eine spezifische Funktion, dass sie die ihr von der Gemeinschaft der Gliedkirchen und ihren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen übertragenen kirchlichen Aufgaben wahrnimmt (s.o.).

3. Die EKD und die anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

Eine Aufnahme der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von VELKD und UEK in den zu ändernden Artikel 1 der Grundordnung der EKD ist angesichts des gemeinschaftlichen Verständnisses der Intention des Verbindungsmodells nicht angezeigt. Dies würde der Asymmetrie im Status der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, insbesondere im Blick auf ihre unterschiedliche kirchliche Verfasstheit und ihr damit verbundenes unterschiedliches Verständnis ihrer Dauer nicht gerecht. Darüber hinaus sollten jeweils nur die Mitgliedskirchen dieser Zusammenschlüsse über ihren Fortbestand befinden, nicht aber die Gemeinschaft aller Gliedkirchen. Und das Verhältnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse untereinander ist angemessen in Artikel 21 a Grundordnung der EKD geregelt. Danach können die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihren – jeweils eigenen – Auftrag in der EKD wahrnehmen, was im Einzelnen durch Vertrag geregelt wird. Auf dieser Grundlage ist das Verbindungsmodell durch die Verträge von 2005 entfaltet worden. Die EKD hat die Aufgabe, die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums gründende Einheit der evangelischen Kirche zum Ausdruck zu bringen und die konfessionelle Vielfalt ihrer Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu fördern. In diesem Sinn hat die Kirchenleitung der VELKD am 10. Juli 2015 durch Beschluss ausdrücklich votiert.

¹⁰ Soll das Augsburger Bekenntnis ..., S. 11.

¹¹ Soll das Augsburger Bekenntnis..., a.a.O., S. 14.

4. Geht die Grundordnungsänderung über die Leuenberger Konkordie hinaus?

Die in den Beschlüssen zur Grundordnungsänderung vorausgesetzte theologische Einsicht zur Funktion und Bedeutung der Leuenberger Konkordie für das Verständnis der EKD als Kirche ist kein Missverständnis der Leuenberger Konkordie (LK), sondern eine angemessene Interpretation derselben. Denn die ekklesiale Funktion der EKD wird im Unterschied zu jeglicher Art von Unionsbildung so definiert, dass die EKD die Einheit der Gliedkirchen unter Wahrung von deren Eigenständigkeit und Bekenntnisverschiedenheit darstellt. Die EKD ist „als Gemeinschaft“ von Kirchen – und nur so – Kirche. Die EKD hat gegenüber den Bekenntnissen der Gliedkirchen eine moderierende, auf Bekenntniskommunikation hin angelegte ekklesiale Funktion, wobei diese Funktion auch die Organisation einer Debatte um Auslegungen und Fortentwicklungen von Bekenntnissen in den einzelnen Gliedkirchen einschließen kann, wenn denn die Gemeinschaft der Gliedkirchen hierfür Bedarf sieht (vgl. die Frage nach der Kirchenzucht beim Abendmahl oder die Zulassung Ungetaufter zum Abendmahl). Mit der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung wird nun die EKD aufgrund dieser ekklesial definierten Aufgabe selbst Kirche genannt; ist das nicht – so kann man den Kern mancher Rückfragen aus einigen Gliedkirchen verstehen – eine Überzeichnung der ekklesialen Funktion der EKD (siehe Württemberg, Anfrage 1 a)?

Die LK erklärt Kirchengemeinschaft zwischen den Kirchen, die ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums und der Sakramente haben. Die Grundordnungsänderung geht insofern über die in der LK formulierten Aussagen zur Gemeinschaft hinaus, als mit der Funktion der EKD für die Förderung des Zusammenwachsens bei Wahrung der Bekenntnisprofile nun ein Weg beschritten wird, der in der LK zwar nicht vorgegeben ist, aber durch die LK *ermöglicht* wird: dass nämlich aufgrund ihres gemeinsamen Verständnisses von Evangelium und Sakrament nicht nur bekenntnisgebundene Kirchen ihre Gemeinschaft erklären, sondern dass eine Gemeinschaft von bekenntnisgebundenen Kirchen eben diese ihre Gemeinschaft als Kirche versteht und folgerichtig zur Kirche erklärt. Das gemeinsame Verständnis von Evangelium und Sakrament gemäß der LK begründet nicht nur die längst erklärte Kirchengemeinschaft der Kirchen, sondern ermöglicht einen weiteren Schritt: Eine Gemeinschaft von Kirchen, die das gemeinsame Verständnis von Evangelium und Sakrament teilt, *kann* selbst Kirche genannt werden. Eine solche Weiterführung liegt in der Logik des Verständnisses von Kirchengemeinschaft in der LK, ohne dass die LK dadurch in eine bekenntnisähnliche Rolle gebracht wird.

5. Was ist der Mehrwert einer Grundordnungsänderung?

Die in ihrer Grundordnung entfaltete und in der Praxis bewährte Kompetenzordnung der EKD im Verhältnis zu den Gliedkirchen bleibt durch die vorgesehene Grundordnungsänderung unverändert. Es werden auch keine anderen Artikel der Grundordnung verändert. Die theologische Aussage ändert nichts am staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Status der EKD. Es trifft in staatskirchenrechtlicher Hinsicht gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 WRV seit jeher zu, dass die EKD als Zusammenschluss ihrer Gliedkirchen, die „öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“ sind, selbst eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Damit ist aber weder ein solcher theologischer oder kirchenrechtlicher Begriff von „Kirche“ angesprochen, der die Rechtsstellung der Gliedkirchen und der kirchlichen Zusammenschlüsse tangiert (vgl. Württemberg – Anfrage 2 a und b). Es kommen auf der Grundlage der vorgesehenen Grundordnungsänderung und der weiteren unveränderten Regelungen in den Grundbestimmungen der Grundordnung der EKD keine Interpretationen in Betracht, die am Kirchenmitgliedschaftsrecht, am Kirchensteuererhebungsrecht oder am Recht der Ordination im Hinblick auf die EKD Rechtsänderungen herbeiführen würden. Auch

im Gefüge der Organe der EKD zueinander (z.B. im Hinblick auf die Stellung und die Aufgaben des Ratsvorsitzenden der EKD) und in Bezug auf die Gemeinschaft der Gliedkirchen ergeben sich durch die vorgesehene Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keine Änderungen. Organisationsrechtliche Auswirkungen hat die vorgesehene Änderung nicht. Es ergeben sich somit aus der vorgesehenen Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keinerlei Veränderungen im Kompetenzgefüge von EKD und Gliedkirchen. Falls das noch nicht hinreichend deutlich in der Begründung zur Grundordnungsänderung zum Ausdruck gekommen sein sollte, sollte es im Begründungstext und bei den weiteren Gesetzgebungsmaterialien wie den Einbringungsreden in notwendiger Klarheit dokumentiert werden.

Warum dann dennoch die Änderung, wenn sich eigentlich nichts ändert – so lauten manche Rückfragen aus einigen Gliedkirchen? Die Übertragung ekklesialer Aufgaben an die EKD durch die Gemeinschaft der bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen ist ja längst schon bewährte Praxis. Die Grundordnungsänderung ist so gesehen die theologische Explikation und Bestätigung einer Praxis, in der die EKD im Auftrag der Gliedkirchen und ihrer weiteren Zusammenschlüsse in einer von diesen geordneten Weise ekklesiale Funktionen ausübt. Der Gewinn der Grundordnungsänderung liegt also darin, dass theologisch expliziert wird, was implizit in praxi schon gilt. Die vorgeschlagene Grundordnungsänderung kann zudem Befürchtungen einer offenen oder verborgenen Veränderungsdynamik hinsichtlich der bewährten Kompetenzzuordnung zwischen den Organen der EKD und ihren Gliedkirchen wehren, weil sie die Grenzen eines ekklesialen Verständnisses der EKD präzisiert: sie ist *nur* „als Gemeinschaft ... selbst Kirche“.

6. Ökumenische Perspektiven

Eine EKD mit einer neu gefassten Grundordnung erfährt auch im Blick auf ihre ökumenische Situation keine grundlegende Veränderung gegenüber der bisherigen Situation bzw. der Situation aller Gliedkirchen. Denn es bleibt das Leuenberger Kirchenmodell gültig, das in den Augen der römisch-katholischen Kirche keine „Kirche im eigentlichen Sinne“ sein kann, weil weder die Amts- noch die Sukzessions- noch die Sakramentenfragen durch die Grundordnungsänderung neu oder anders geklärt werden. Durch die Explikation des Impliziten wird keine neue ökumenische Gesprächsbasis geschaffen, im Gegenteil: Da die Leuenberger Konkordie die „*versöhnte Verschiedenheit*“ von bekenntnisverschiedenen Kirchen bei gleichzeitiger Anerkennung eines gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums zum Ausdruck bringt, bleibt es das reformatorisch geprägte Modell einer Kirchengemeinschaft, das Pluralität zulässt, ohne Beliebigkeit zu eröffnen. „*Die EKD könnte im Kontext des europäischen Christentums ein exemplarisches Modell solch gelungener Vermittlung von Einheit unter Anerkennung gestalteter Vielfalt darstellen – gerade auch im Gegenüber zu konfessionell anders geprägten Paradigmen und zu anders geprägten Religionen.*“¹²

7. Zur Frage der „Paktierungsgrenze“

Diese Erklärung des Kircheseins der EKD auf der *Grundlage* der LK ist *möglich, aber nicht zwingend*. Die LK wird nicht als Bekenntnis definiert, sondern als theologische Basis verstanden, auf der die längst erklärte und gelebte *Gemeinschaft* von bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen in der EKD als *Kirche* erkannt und ausdrücklich benannt wird. Da dies ein theologisch von der LK ermöglichter, aber kein zwingend aus der LK abzuleitender Schritt ist, kommt der Zustimmung zu der entsprechenden Grundordnungsänderung eine eigenständige Bedeutung für die theologische Verortung der EKD zu. Darum ist der Hinweis einzelner Gliedkirchen nachzuvollziehen, dass eine Zustimmung aller Gliedkirchen „in jedem Fall rat-

¹² Christine Axt-Piscalar: Die Leuenberger Konkordie ..., a. a. O., S. 181.

sam“ ist (Brief Sachsen; siehe auch Württemberg, Anfrage 1b). Dieses Erfordernis soll in den Entwurf zur Grundordnungsänderung aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund, dass die genaue Reichweite der sog. „Paktierungsgrenze“ schwierig zu bestimmen ist¹³, soll zugleich – auch für die Gesetzgebungsmaterialien – klar sein, dass mit dieser Grundordnungsänderung kein „Verschieben“ der Paktierungsgrenze verbunden ist. Daraus folgt auch, dass bei zukünftigen Fragen zur Anwendbarkeit der sog. „Paktierungsgrenze“ sich aus der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung zu Art. 1 der Grundordnung EKD keine Konsequenzen ableiten lassen (Württemberg Frage 2 c).

8. Fazit

Mit der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung versteht sich die Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Gliedkirchen selbst als *Kirche*, weil und solange die EKD ihre auf die Gemeinschaft der Gliedkirchen bezogene ekklesiale Funktion wahrnimmt und also die Bekenntnisverschiedenheit weder aufzulösen beabsichtigt noch die Einheit durch neue (Unions-)Bekenntnisse zu verstärken trachtet. In den Worten der Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses der VELKD: „Die Leuenberger Konkordie hebt in Nr. 45 hervor, dass eine `Vereinheitlichung ... dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen´ würde“, weil die „konfessionelle Prägung in den Vollzügen der Kirche sowie im Glaubensleben des Einzelnen und der Gemeinden der Anbildung, Pflege, Förderung des Glaubenslebens und nicht zuletzt der Beheimatung“ diene.¹⁴ Oder zugespitzter gesagt:

Diese Grundordnungsänderung betont den Reichtum der reformatorischen Bekenntnisstraditionen, der zum Wesen der Evangelischen *Kirche* in Deutschland gehört.

Stand: 30.9.2015

¹³ Klaus Schlaich, Änderungen der Grundordnung der EKD nur mit Zustimmung der Gliedkirchen?, ZevKR 32 (1987), S. 117, 133. Kritisch zur Paktierungsgrenze Christoph Link, Grundordnungsreform und reformatorisches Kirchenverständnis, ZevKR 37 (1992), S. 48, 51 f.

¹⁴ Christine Axt-Piscalar: Zur ekklesiologischen Bedeutung der EKD ..., a.a.O., S. 33.

Synopsis zur Änderung von Artikel 1 GO-EKD

Artikel 1 GO-EKD	Artikel 1 GO-EKD, Änderungsentwurf 23. September 2015
(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.	(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie ist als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.
(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.	(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus. Sie bejaht mit den Gliedkirchen und Gemeinden das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, wie es in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) formuliert ist. Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie. <i>(nicht geänderter Text umgestellt)</i>
(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.	(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.
(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.	(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.



Geschäftsstelle der Synode

Drucksache

VIII / 2

2. Tagung der 12. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
8. bis 11. November 2015
in Bremen

EINBRINGUNG

des

Kirchengesetzes
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bischof Dr. Dr. h.c. Markus Dröge

Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

"Die EKD ist auf der Basis der Leuenberger Konkordie eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen und als solche Kirche." Diese Formulierung wurde auf der verbundenen Tagung 2014 in Dresden von der Generalsynode der VELKD, der Vollkonferenz der UEK und der EKD-Synode mit überwältigenden Mehrheiten beschlossen. Zuvor, im Jahr 2013, hatten die verbundenen Tagungen den Auftrag erteilt, theologisch an einem gemeinsamen Verständnis der ekklesiologischen Funktion der EKD zu arbeiten. Nach intensiver Arbeit konnte dann 2014 der genannte Satz beschlossen werden und damit erstmals seit Gründung der EKD ein theologischer Konsens über die Art des Kircheseins der EKD.

Ein Blick in die Geschichte: 1948 war eine solche Feststellung, die in die Grundordnung der EKD hätte eingetragen werden können, noch nicht möglich. Dazu bedurfte es vieler Schritte: In den fünfziger und sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts sind national und international intensive Lehrgespräche über die Frage der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft geführt worden. Die Arnoldshainer Abendmahlsthesen von 1962 stellen hier eine wichtige Erkenntnisstufe dar. Ebenso die "Thesen zur Kirchengemeinschaft" von 1970 als Ergebnis lutherisch-reformierter Gespräche. Von zentraler Bedeutung ist die Leuenberger Konkordie von 1973, die die Feststellung der Kirchengemeinschaft zwischen den Signatarkirchen erklärt. Alle Gliedkirchen der EKD und die EKD selbst haben die Leuenberger Konkordie unterzeichnet. Allerdings fällt in die gleiche Zeit auch das Scheitern der grundlegenden Reform der Grundordnung der EKD. Bemühungen Anfang der 1980er Jahre in den östlichen Landeskirchen im Bereich der DDR, die seit 1969 von der EKD getrennt und im Bund evangelischer Kirchen in der DDR verbundenen waren, eine "Vereinigte Evangelische Kirche in der DDR" zu gründen, gelangen nicht, obwohl zuvor die Synode in Züssow 1976 als Ergebnis von Lehr- und Einigungsgesprächen festgestellt hatte, dass der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK-DDR) *"nicht nur ein Bund von Kirchen, sondern in vollem Sinne Kirche"* sei. Die in der Leuenberger Konkordie ausgesprochene Kirchengemeinschaft zwischen den Gliedkirchen fand 1984 Eingang in Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung der EKD. Als schließlich 1991 die Einheit der EKD wieder hergestellt wurde, hat auf der Grundlage der beschriebenen Erfahrungen Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung die bis jetzt geltende Fassung erhalten: *"Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen"*.

Worin liegt nun der weitergehende theologische Schritt, der die Feststellung des Kircheseins der EKD ermöglicht? Die Kundgebung von Generalsynode und Bischofskonferenz der VELKD am 9. November 2013 hat diesen Schritt als These 4 wie folgt formuliert: *"Indem die EKD auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie die ekklesiale Funktion wahrnimmt, für die Einheit der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität einzustehen, ist sie als communio ihrer Gliedkirchen selbst Kirche."* Und im Sinn eines Beschlusses der Kirchenleitung der VELKD vom 10. Juli 2015 lässt sich dementsprechend feststellen: *"Die EKD hat die Aufgabe, die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums gründende Einheit der evangelischen Kirche zum Ausdruck zu bringen und die konfessionelle Vielfalt ihrer Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu fördern."* Mit diesen Formulierungen wird zum Ausdruck gebracht, dass die EKD als Gemeinschaft von Kirchen – und nur so – Kirche ist. Zwar sind auch jetzt schon in Präambel und in Artikel 1 der Grundordnung alle wesentlichen Voraussetzungen für eine solche Feststellung enthalten. Dennoch ist es wichtig, nach der jahrzehntelangen Diskussion die neu gewonnene theologische Erkenntnis in der Grundordnung nun auch explizit zu machen. Artikel 1 ist dafür rechtssystematisch der richtige Ort.

Warum wird in Artikel 1 Absatz 2 eine Umstellung und Ergänzung vorgeschlagen? Die Ergänzung, dass die EKD mit den Gliedkirchen und Gemeinden das gemeinsame Verständnis

des Evangeliums bejaht, wie es in der Leuenberger Konkordie formuliert ist, bindet die Aussage des Kircheseins ein in diesen theologischen Kontext. Dadurch wird dreierlei deutlich:

1. Die EKD braucht kein Bekenntnis (etwa die CA, also das Augsburgische Bekenntnis), um im genannten Sinne Kirche zu sein. Auch hierüber wurde in einem mehrjährigen Konsultationsprozess nachgedacht. Die entscheidende Erkenntnis ist die, dass mit dem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums, wie in der Leuenberger Konkordie ausgesprochen, eine Gemeinschaft von bekenntnisgebundenen Kirchen gerade kein eigenes Bekenntnis braucht. Damit wird auch das Missverständnis ausgeschlossen, die Leuenberger Konkordie werde selbst zum Bekenntnis, denn die Leuenberger Konkordie bestimmt bereits selbst, dass sie kein Bekenntnis ist.
2. Zweitens wird mit dieser Ergänzung die spezifische Eigenart des Kircheseins der EKD beschrieben und gegenüber dem Kirchesein ihrer bekenntnisgebundenen Gliedkirchen abgegrenzt. Ohne den Zusatz in Art. 1 Abs. 2 wäre diese spezifische Eigenart und Begrenzung nicht klargestellt.
3. Drittens wird mit dieser Ergänzung klar, dass die EKD keine Union von Kirchen darstellt, nicht einmal die schwächste Form einer Union, nämlich die Verwaltungsunion. Denn bereits ein Kernelement von Union – nämlich die gemeinsame administrative Leitung – ist nicht gegeben. Es ändert sich nämlich nichts an der Kompetenzordnung zwischen den Gliedkirchen und der von ihnen beauftragten EKD. Diese Kompetenzordnung ist in der Grundordnung genau ausgeführt. Eine organisationsrechtliche Veränderung dieses Verhältnisses ist also nicht Gegenstand der Grundordnungsänderung.

Mit dieser dreifachen Klarstellung wird Folgendes erreicht: Das Kirchesein der EKD wird an die theologische Erkenntnis gebunden, dass ihr Kirchesein nur dadurch begründet ist, dass sie für die Einheit der Gliedkirchen in ihrer konfessionellen Pluralität im Sinne der Leuenberger Konkordie einsteht.

Der Auftrag der verbundenen Tagungen 2014 war, in der verbundenen Tagung im Jahr 2015, also jetzt, einen Änderungsentwurf der Grundordnung der EKD vorzulegen, durch den "das Kirchesein der EKD verdeutlicht" werden soll. Die Vorlage des letzten Jahres gab bereits einen Textentwurf dazu vor. Auf dieser Grundlage ist in den letzten Monaten das reguläre Grundordnungsänderungsverfahren durchgeführt worden. Wie üblich hat es ein Stimmverfahren in den Gliedkirchen gegeben. Von den 20 Gliedkirchen haben 19 geantwortet. 15 davon haben der Vorlage zugestimmt, viele davon mit dem Hinweis, dass sie diese Änderung ausdrücklich begrüßen. In den Stellungnahmen von drei Landeskirchen ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Kirchesein der EKD hinreichend anhand der Grundlage der Leuenberger Konkordie festgestellt werden könne. Von diesen drei Gliedkirchen und einer weiteren sind verschiedene theologische und rechtliche Fragen gestellt worden.

Die Kirchenkonferenz hat im Juli angesichts dieser Fragen weitergehende Gespräche und Ergänzungen an Begründungen und Erläuterungen zum Änderungsentwurf angeregt, bevor sie selbst Stellung nehmen wollte. Über den Sommer ist daran in verschiedenen Gruppen und auf der Grundlage einer Reihe von Gesprächen gearbeitet worden. Dadurch ist es noch zu wichtigen Änderungen in den begründenden Erläuterungen zur Grundordnungsänderung gekommen und auch zu geringfügigen, aber wichtigen Korrekturen am Änderungstext. In ihrer Sitzung Anfang September hat die Kirchenkonferenz bei drei Enthaltungen dann ihre grundsätzliche Zustimmung zum vorliegenden Entwurf gegeben.

Ein wichtiger Aspekt ist, dass der nun vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, dass die Grundordnungsänderung, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit von Synode und von Kirchenkonferenz beschlossen werden muss, von jeder Gliedkirche der EKD ratifiziert werden muss. Es bedarf also der Zustimmung aller Landeskirchen. In einer Reihe gliedkirchlicher Stellungnahmen ist auf diese Notwendigkeit hingewiesen worden, bzw. wurde eine entsprechende Erwartung formuliert. Das hat einen guten Grund: Was die Grundordnungsänderung bezüglich der Ex-

plikation des Kircheseins der EKD bewirkt, ist von der Leuenberger Konkordie her ein theologisch möglicher, aber kein aus ihr zwingend abzuleitender Schritt. Damit bekommt die Zustimmung zu der entsprechenden Grundordnungsänderung eine eigenständige Bedeutung. Denn mit dieser Zustimmung wird der Konsens zwischen den Gliedkirchen bezüglich der Frage, wie die EKD theologisch zu verorten ist, festgestellt. Die Zustimmung aller Gliedkirchen zu dieser Grundordnungsänderung ist deshalb angezeigt.

Nach der Kirchenkonferenz ist die Diskussion weitergegangen. Vertreter des Kirchenamtes sind in verschiedenen Gesprächen bei den anfragenden Gliedkirchen detailliert auf die gestellten Fragen eingegangen. Landesbischof Manzke, Schaumburg-Lippe, hat Ende September noch einmal einen neuen Vorschlag eingebracht, mit dem erklärten Ziel, "zu einer möglichst von allen Gliedkirchen akzeptierten Änderung der Grundordnung, die das Kirchesein der EKD ausdrücklich macht, zu kommen". Der Vorschlag sieht vor, Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung gegenüber der bisherigen Fassung unverändert zu lassen und somit auf die vorgesehene Textumstellung und Ergänzung zu verzichten. An den bisherigen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 solle aber der Satz angehängt werden: "Als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen ist die EKD Kirche." Einige Stimmen haben diesen Vorschlag als möglichen Kompromiss unterstützt. Der Rat hat diesen Vorschlag intensiv beraten, hat dann aber aus den Gründen, die ich bereits dargelegt habe, entschieden den Entwurf wie erfolgt, also mit der Umstellung und Ergänzung in Artikel 1 Absatz 2 der Synode vorzulegen.

Einen wichtigen Beitrag zur Klärung von theologischen, wie von rechtlichen und kirchenpolitischen Fragen an den Änderungsentwurf hat die Württembergische Landessynode mit einem sorgfältig vorbereiteten Studientag im Oktober 2015, der viele Aspekte des Änderungsentwurfs bedacht hat, geleistet. Die Landessynode hat gründlich sowohl die theologischen Erkenntnisschritte, die dem Grundordnungsänderungsvorschlag zugrunde liegen, als auch die rechtlichen Einschätzungen, durch die deutlich werden konnte, dass es bei dieser Grundordnungsänderung nicht um Veränderungen im organisationsrechtlichen Gefüge der EKD geht, aufgearbeitet.

Keine Grundordnungsänderung seit der Herstellung der Einheit der EKD in 1991 ist so intensiv vorbesprochen worden wie die jetzt vorgelegte. 1991 war die Änderung ein maßgebendes Ergebnis der theologischen Arbeit des vormaligen Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR: Es ging um die Weiterentwicklung der EKD vom Bund von Kirchen zur Gemeinschaft von Kirchen. Die heute vorgeschlagene Änderung geht den seinerzeit beschrittenen Weg konsequent zu Ende, indem das Kirchesein der EKD nunmehr explizit und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Grundlegung von Kirchengemeinschaft in der Leuenberger Konkordie in Artikel 1 der Grundordnung der EKD genannt wird. Der Rat steht hinter diesem Vorschlag und legt ihn der Synode deshalb hiermit zu Beratung und Beschluss vor.

TOP 24 **Beschluss zur Anzahl der zu wählenden nicht ordinierten Gemeindemitglieder in die Kirchenleitung**

Gemäß Artikel 48 Absatz 1 Ziffer 6 der Kirchenordnung wählt die Kirchensynode zwei, drei oder vier nicht ordinierte Gemeindemitglieder auf die Dauer von sechs Jahren in die Kirchenleitung.

Der Kirchensynodalvorstand und der Ältestenrat der Elften Kirchensynode empfehlen der Zwölften Kirchensynode weiterhin insgesamt vier Gemeindemitglieder in die Kirchenleitung zu wählen.

Beschlussvorschlag für die Zwölfte Kirchensynode:

Die Kirchensynode beschließt, weiterhin vier Gemeindeglieder in die Kirchenleitung zu wählen. Da die Amtszeit dreier Mitglieder zum 31.12.2016 endet, beauftragt sie den Benennungsausschuss, für die Tagung der Herbstsynode einen entsprechenden Wahlvorschlag vorzubereiten.

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center"><u>16/16</u></p>
<p align="center">Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bergstraße</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p align="center">25.1</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 06.11.2015 in Lindenfels bei 78 anwesenden von 117 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Haben Prädikantinnen und Prädikanten schon bisher Trauungen und/oder Segnungen übernommen, so ist dies in der Regel auch Teil eines neuen Dienstauftrags, ohne dass es einer besonderen Fortbildung bedürfe.“

Begründung:

Aufgrund des neuen PrädikantInnen- und LektorInnen-Gesetz sowie der zugehörigen Verwaltungsverordnung wird zwischen der grundsätzlichen Beauftragung und dem jeweiligen Dienstauftrag unterschieden. Bereits diese hat bei langjährigen Prädikantinnen und Prädikanten zu Irritationen geführt, einige haben aufgrund der Neuregelung ihren Dienst beendet oder die Beendigung angekündigt.

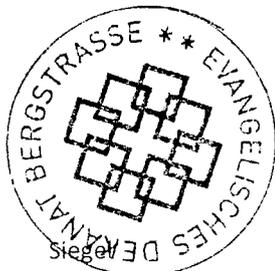
Schon im Vorgängergesetz vom 01.07.2007 wurde daneben zudem festgelegt, dass im Umfang des Dienstauftrags Amtshandlungen nur enthalten sind, wenn eine entsprechende Fortbildung besucht wurde. Dieses Gesetz wurde jedoch in dieser Hinsicht nie umgesetzt, sodass es kaum in das Bewusstsein vom Prädikantinnen und Prädikanten gedrungen ist.

Nachdem nun das Antragsverfahren aufgrund des aktuellen Kirchengesetzes erstmalig praktiziert wird, ist die Frage entstanden, wie damit umzugehen ist, wenn eine Prädikantin oder ein Prädikant bereits Trauungen / Segnungen oder Bestattungen durchgeführt, also einschlägige Erfahrungen hat und auch darauf vorbereitet und bei der Durchführung begleitet wurde.

In ersten uns bekannten Fällen wurde von Personen, die bereits mehrfach Trauungen durchgeführt haben und die seit vielen Jahren bzw. seit mehreren Jahrzehnten im Bereich der Ehrenamtlichen Verkündigung Dienst tun, erwartet, dass sie nunmehr zunächst eine Fortbildung in Herborn besuchen, wenn Sie das, was sie bereits mehrfach unter Beweis gestellt haben, weiter praktizieren wollen.

Wir halten dieses Vorgehen für nicht zumutbar. Unbeschadet der Tatsache, dass einige Prädikantinnen und Prädikanten aus dieser Gruppe von sich aus ihr Interesse an einer solchen Fortbildung bekundet haben, schlagen wir folgendes Vorgehen vor:

Bei bereits bestehenden Bevollmächtigungen prüfen die Dekanate vor der Beantragung eines Dienstauftrages, ob bisher Trauungen / Segnungen und/ oder Bestattungen zum Dienst gehört haben und ob die bisherige Vorbereitung/Einführung ausreichend war. Sie teilen dies der Kirchenverwaltung bei der Beauftragung mit. In diesem Fall wird entsprechend unserem Antrag verfahren (s. o.).



Datum: 12.11.2015

Unterschrift DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt	Federführend	
	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
	Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
	Unterschrift:			

Synode
 der E.-K. in Deutschland
 in Nassau
 2016
 Eing.: 23. FEB. 2016
 Az.: Anl.: 

<p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p><u>17/16</u></p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p>25.2</p>
<p>Bergstraße</p>	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
<p>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 06.11.2015 in Lindenfels bei 78 anwesenden von 117 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanates Bergstraße beantragt die ausdrückliche Finanzausstattung der Gemeinden pro Kirchenmusikdienstauftrag mindestens mit einem Betrag, der die Anpassung der Vergütung an die neue Arbeitszeitregelung auffängt. Mehrkosten, die für die Kirchengemeinden durch die neuen Vergütungsrichtlinien für den Küsterdienst und die Kirchenmusik entstehen, müssen durch eine Erhöhung der Zuweisungen ausgeglichen werden.

Begründung:

In der genannten Arbeitsrechtsregelung werden neue Arbeitszeitwerte eingesetzt. Die Stundenzahlerhöhung dient dem Ziel, dem tatsächlichen Aufwand deutlicher zu entsprechen. Damit der erhöhte Stundensatz umgesetzt werden kann, verlangen nun einige Gemeinden von ihren Mitarbeitenden, dass z.B. eine einzelne Chorprobe zwar nach dem Stundensatz von drei mal 60 Minuten durchgeführt wird, dafür aber nicht mehr wöchentlich sondern nur noch vierzehntägig stattfinden soll. Oder der Organistendienst im Gottesdienst, für den samt Übezeit 2,5 Stunden vorgesehen sind, wird letztlich beschränkt auf das Spielen der Eingangsliturgie. Solche Lösungsansätze sind nicht im Sinne des Gesetzgebers. Gleichwohl sind sie die Folge der fehlenden Finanzausstattung für das Anheben der Arbeitszeiten.

Auch bei anderen Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, die eine Erhöhung der Vergütung kirchlicher MitarbeiterInnen zur Folge haben, wird die Zuweisung an die Kirchengemeinden entsprechend angepasst. Eine solche Anpassung wäre auch in diesem Zusammenhang dringend geboten, denn sonst führt die Neuregelung zu einer Kürzung der Arbeitszeit, weil viele Kirchengemeinden eine höhere Stundenzahl nicht finanzieren können. Wenn aber gerade die Kirchenmusik, die immer wieder in Umfragen als ein wichtiges Aushängeschild für die Kirche in der Gesellschaft bezeichnet wird, zurückgefahren werden muss, hätte das eine weitere spürbare Schwächung der Kirche im öffentlichen Bewusstsein zur Folge. Eine angemessene Bezahlung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gerade im Bereich der Kirchenmusik) halten wir für richtig und wichtig, nur sind viele Kirchengemeinden ohne eine entsprechende Erhöhung der Zuweisungen nicht in der Lage, diese zu finanzieren.



Datum: 12.11.2015

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzender

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/>	Annahme	<input type="checkbox"/>	Ablehnung
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Synode der E.V. Kirche in Hessen u. Nassau 14. FEBRUAR COBADARUSTADT 29. FEB. 2016 eing.: Az.: Antl:  </div>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:			

Fragestunde der 1. Tagung (02.06. – 04.06.16) der Zwölften Kirchensynode der EKHN

Frage:

Synodaler Rainer Lorenz

Meine Frage betrifft die Einstellung eines Küsters/ einer Küsterin

- a) Könnten die Voraussetzungen für die Einstellung von Küstern/Küsterinnen nicht den Gegebenheiten der Gemeinden besser anpasst werden? Konkret: wieso wird in einer kleinen Gemeinde mit einer Wochenarbeitszeit von 2,7 Stunden die Vergabe an eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung geknüpft, wenn in der Aufgabenbeschreibung keinerlei handwerkliche Tätigkeiten vorkommen?
 - b) Gehe ich richtig in der Annahme, dass bei einer nicht volljährigen Küsterin das Jugendarbeitsschutzgesetz dann respektiert werden muss, wenn die Tätigkeit bezahlt wird, nicht jedoch, wenn sie ehrenamtlich geleistet wird? Ist das einsehbar?
-

<p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p><u>19/16</u></p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Runkel</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	<p><u>25.3</u></p>

Die Dekanatssynode hat am 22.04.2016 in Hadamar bei 38 anwesenden von 43 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, das Mobilitätskonzept für die EKHN weiter zu entwickeln

- a) Indem die EKHN Arbeitnehmern Gehaltsumwandlung ermöglicht, damit Beschäftigte E-Fahrräder günstiger finanzieren können.
- b) Dazu sollte das Besoldungsgesetz für Kirchenbeamte und die Kirchliche Tarifvertragsordnung so geändert werden, dass eine Entgeltumwandlung zur Anschaffung von E-Fahrrädern für bei der EKHN Beschäftigte möglich wird.

Zugleich bittet die Dekanatssynode die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung, auf das Land Hessen mit dem Ziel einzuwirken, dass auch auf Landes- und Bundesebene eine entsprechende Entgeltumwandlung zur Anschaffung von E-Fahrrädern möglich wird. Somit würden sich Bundes- und Kirchengesetz an diesem Punkt nicht voneinander unterscheiden.

- c) Die EKHN möge zudem prüfen, ob neben der Nutzung steuerlicher Aspekte zur Finanzierung von E-Fahrrädern auch Eigenmittel zur Anschaffung von E-Fahrrädern eingestellt werden können.



Datum: 22.04.2016

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzender:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig
			<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
Az.: Anl.: <i>De</i>			
Unterschrift:			

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalbüro —
 Postfach 1
 61001 DARIENSTADT
 Eing.: 20. APR. 2016

Versand am:	Drucksachen-Nr.	1. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 02.06. - 04.06.2016
20.04.2016	01/16	Tagesordnung
20.05.2016	02/16	Ergänzung der Tagesordnung
20.04.2016	03/16	Beschlussfassung über die <i>Geschäftsordnung</i> (Art. 37 Abs. 3 KO)
Tischvorlage	04/16	Wahl von drei Mitgliedern der Kirchensynode in die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen
Tischvorlage	05/16	Wahl von sechs Mitgliedern der Kirchensynode in den Koordinierungsausschuss des Diakonischen Werks (§ 7 Abs. 3 des Vertrags zwischen der EKHN und der EKKW anl. der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks)
Tischvorlage	06/16	Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der <i>Gesellschaft für diakonische Einrichtungen</i> in Hessen und Nassau
10.05.2016	07/16	Berufung in den Vorstand der Hessischen Lutherstiftung
Tischvorlage	08/16	Vortrag von Prof. Dr. Scherle zum Thema Kirchenordnung und die Rolle der Synode
Tischvorlage	09/16	Bericht des Präses der Elften Kirchensynode
10.05.2016	10/16	Bericht der Kirchenleitung 2015-2016 (Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO)
Tischvorlage	10-1/16	Bericht des Kirchenpräsidenten
Tischvorlage	10-2/16	Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2016
Tischvorlage	11/16	Das <i>Geo-Informationssystem</i> als Werkzeug zur Erkundung Kirchlicher Landschaften im regionalen Sozialraum (<i>Präsentation und Information</i>)
10.05.2016	12/16	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen
10.05.2016	13/16	Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden
10.05.2016	14/16	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD
10.05.2016	15/16	Beschluss zur Anzahl der zu wählenden nicht ordinierten Gemeindemitglieder in die Kirchenleitung
20.04.2016	16/16	Dekanat Bergstraße zu Dienstaufträgen im Prädikanten- und Lektorendienst
20.04.2016	17/16	Dekanat Bergstraße zur Finanzausstattung der Kirchengemeinden für Mehrkosten durch neue Vergütungsrichtlinien für den Küsterdienst und die Kirchenmusik
20.05.2016	18/16	Fragestunde
		<u>Ergänzende Tagesordnung:</u>
20.05.2016	19/16	Dekanat Runkel zur Weiterentwicklung des Mobilitätskonzeptes